Pol. g. Biederlack

84 uh

148 209

<36628641800010

<36628641800010

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die soziale Frage.

Ein Beitrag

zur

Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung.

Von

Joseph Biederlack S. J.

Professor an der Gregorianischen Hochschule zu Rom.

Sechste Auflage.

Innsbruck.
Druck und Verlag von Felizian Rauch.
1904.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Mit Genehmigung der kirchlichen Zensurbehörden Roms und der Ordensoberen.

Unde si qui symbolum a Nobis expetant, quod voluntatem animi patefaciat, hoc unum dabimus semper: „Instaurare omnia in Christo“ (Ephes. I. 10).

Pius PP. X. Encycl. „E supremi“, d. 4. Oct. 1903.

Ut autem simpliciter dicam: quod est in corpore anima, hoc sunt in mundo Christiani . . . Odio et bello caro prosequitur animam, nulla affecta injuria, quia voluptatibus frui prohibetur; odit et Christianos mundus, nulla affectus injuria, quia voluptatibus repugnant. Anima carnem amat, quae ipsam odit, et membra; et Christiani osores amant. Inclusa quidem est anima corpore, sed ipsa continet corpus; et Christiani quidem detinentur in mundo sicut in custodia, sed ipsi continent mundum.

Epist. ad Diognetum cap. VI.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Diese Schrift ist aus den Vorlesungen entstanden, welche der Verfasser mehrere Jahre hindurch an der theologischen Fakultät zu Innsbruck über die soziale Frage gehalten hat. Sie verfolgt, ebenso wie die Vorlesungen, nur den Zweck, die Studierenden, vor allem die Kandidaten des Priesterstandes in das große Problem der heutigen Zeit einzuführen und ihnen die Richtung anzugeben, in welcher ihre Tätigkeit sich zu bewegen hat, wenn sie zur wirklichen Lösung der sozialen Frage einigermaßen mitwirken wollen. Die erste im Jahre 1895 gedruckte Auflage war ursprünglich nur für die Zuhörer bestimmt, doch kam nachher eine kleine Anzahl von Abdrücken auch in den Buchhandel. Der Schwächen des Büchleins bin ich mir wohl bewußt und bitte, dieselben auch damit zu entschuldigen, daß mir für diese Art der Behandlung des Gegenstandes recht wenige Vorarbeiten zu Gebote standen. Möge das Büchlein auch in dieser Form einiges Gute stiften.

Zur fünften Auflage.

So weit der Zweck des Büchleins und die Umstände es gestatteten, habe ich bei der Bearbeitung dieser Auflage die neueren Verhältnisse und Bestrebungen auf dem sozialen Gebiete zu berücksichtigen gesucht. Ein Anhang über die Frauenfrage wurde neu hinzugefügt. Möge der Segen Gottes das Büchlein auf seiner neuen Wanderung geleiten.

Zur sechsten Auflage.

In dieser Auflage wurden namentlich einige statistische Angaben zum Kapitel „Arbeiterfrage" hinzugefügt.

Joseph Biederlack S. J.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Erster, allgemeiner Teil.

Erstes Kapitel. Begriff und Ursprung der heutigen sozialen Frage. S. 1—20.

Ihrer ökonomischen Seite nach wird sie verursacht durch den Zerfall der Menschen in die eine Klasse der sehr Reichen und die andere der Proletarier, ihrer gesellschaftlichen Seite nach durch die unnatürliche Lockerung aller gesellschaftlichen Verhältnisse n. 1; sie beschäftigt sich nicht bloß mit Mitteln zur Verhinderung der Sozialdemokratie n. 2; ist auch nicht identisch mit der Arbeiterfrage n. 3; sie macht vielmehr einen Teil der Volkswirtschaftslehre aus 4. Die behufs ihrer Lösung einzuhaltende Methode 5. Sie umfaßt vier Teile: Agrarfrage, Arbeiterfrage, Handwerkerfrage, Handelsstandfrage 6. Warum sie soziale Frage heißt 7; sie hat ihre Wurzeln in falschen Ansichten über die Moral oder Ethik 8; über den Ursprung und das Wesen der menschlichen Rechte 9; über die gesellschaftliche Natur der Menschen 10; über den Ursprung und die Aufgabe des Staates 11; daher hängt sie aufs engste mit der Religion zusammen 12. — Als erste, aber doch nur sekundäre Ursache, ist zu nennen die Umgestaltung der Produktionsweise 13; die Hauptursache besteht in der von der religionslosen Wissenschaft geforderten oder behaupteten allseitigen wirtschaftlichen Freiheit des Individuums 14, welche das staatliche Eingreifen in die Volkswirtschaft ausschließt 15; und die ungehinderte Entfaltung des Eigennutzes verlangt 16; die so geschaffene Notlage wird durch die Sozialdemokratie gefördert 17. Entwickelung der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände 18.

Zweites Kapitel. Die Freiwirtschaftstheorie oder der ökonomische Liberalismus. S. 21—55.

§ 1. Die Forderungen der Freiwirtschaftstheorie. S. 21—35.

Verschiedene Namen dieser Theorie n. 19. Der Liberalismus verlangt Freiheit 1) für jede Art wirtschaftlicher Tätigkeit und daher 2) die Be-

seitigung der diese Freiheit einschränkenden Staatsgesetze 20; ebenso 3) die Aufhebung aller die Freiheit hindernden Genossenschaften 21; er leugnet die Existenz ethischer 22, und naturrechtlicher Schranken beim Erwerbe zeitlicher Güter 23, ebenso die Existenz einer ethischen Pflicht, den Privategoismus mit Rücksicht auf das ewige Ziel in sich zu bekämpfen 24. Der gemäßigte Liberalismus 25. Die Ansichten der sogenannten Katholisch-Liberalen 26. Entwickelung des Liberalismus 27.

§ 2. Begründung des Liberalismus. S. 35—44.

Allgemeiner Sporn zur höchsten Ausnützung der eigenen wirtschaftlichen Kräfte n. 28. Natürliche Anlage der Menschen 29. Gerechte Verteilung der zeitlichen Güter 30. Falsche Begriffe aus der Volkswirtschaftslehre 31. Ursprünglicher gesellschaftsloser Naturzustand 32. Rechtspositivismus 33. Moralpositivismus 34.

§ 3. Beurteilung der Freiwirtschaftstheorie. S. 44—55.

Die Freiwirtschaft führt naturnotwendig zur Aussaugung des Mittelstandes und der kleineren Vermögen durch die großen n. 35. Sie spornt keineswegs allgemein zur Ausnützung der eigenen Kräfte an 36, führt auch durchaus nicht eine „gerechte" Verteilung der zeitlichen Güter herbei 37. Das Prinzip der Entfesselung des Eigennutzes ist unchristlich 38; unchristlich ist die Auffassung des Liberalismus von der natürlichen Anlage der Menschen 39; falsch sind mehrere Grundbegriffe seiner Volkswirtschaftslehre 40; er faßt einseitig die Produktion wirtschaftlicher Güter ins Auge 41; führt den Niedergang der Geschäftsmoral herbei 42. Seine philosophischen und staatsrechtlichen Ansichten sind unwahr 43.

Drittes Kapitel. Der Sozialismus. S. 56—110.

§ 1. Begriff und Einteilung des Sozialismus; der Staatssozialismus. S. 56—63.

Unterschied zwischen Sozialismus und Kommunismus; Gemeindesozialismus, Staatssozialismus, Gesellschaftssozialismus n. 44; Universal- und Partikularsozialisten (Agrarsozialisten) 45; Anarchisten, Marxisten, Reformisten 46. Verbreitung des Marxismus 47. Charakteristik des Staatssozialismus 48.

§ 2. Die Anschauungen und Ziele der Sozialdemokratie. 63—71.

Aufhören des Privateigentums an den Produktionsmitteln n. 49; künftiger Zusammenbruch der Staaten 50, sowie jedweder Religion 51; Ehe und Stellung der Frauen in der Zukunftsgesellschaft 52.

§. 3. Die Entwickelung des Sozialismus und seine Begründung. S. 71—96.

Die Sozialdemokratie ist eine Fortentwickelung des Liberalismus bezüglich der religiösen n. 53, der politischen 54, ja selbst der wirtschaftlichen Anschauungen desselben 55. Historische Entwickelung des Sozialismus überhaupt 56, und in Deutschland insbesondere 57. Recht auf Existenz, auf Arbeit, auf den vollen Arbeitsertrag (ehernes Lohngesetz) 58; materialistische Geschichtsauffassung 59 und 60; Marx'sche Tausch- und Mehrwerttheorie 61 und 62.

§ 4. Kritik des Sozialismus. S. 96—110.

Widersprüche und unbewiesene Behauptungen n. 63; das wahre Bedürfnis der Menschen nach Religion 64; Bemerkungen zur Ansicht des Sozialismus über die Ehe und die Stellung der Frauen 65, über den Zusammenbruch der Staaten 66; Unhaltbarkeit der Morgan'schen Entwickelungstheorie 67; Unrichtigkeit der Marx'schen Werttheorie 68; das wahre Recht auf Existenz 69, auf Arbeit 70, auf den vollen Arbeitsertrag 71; sozialdemokratische Reformpartei 72.

Viertes Kapitel. Christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre. S. 111—161.

Wichtigkeit n. 73; und Erklärung derselben 74; die Grundwahrheiten des Christentums, auf denen sich die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung aufbauen muß 75.

§. 1. Christliche Gesellschaftsordnung. S. 114—131.

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Menschen sind nicht etwa bloß Folge einer unter ihnen stattgehabten Entwickelung n. 76; die Menschen stehen unter einem Sittengesetze 77, welches ihnen Pflichten wie gegen Gott und gegen sich selbst, so auch gegen den Nächsten auferlegt 78; jeder Mensch ist durch das christliche Sittengesetz zur Nächstenliebe verpflichtet 79; über die Beobachtung des gesamten Sittengesetzes hat die Kirche zu wachen 80. Leo XIII. lehrt klar und deutlich die Existenz natürlicher Rechte 81, zu denen auch das Koalitionsrecht gehört 82. Auch die staatliche Gesellschaft ist in der Natur des Menschen begründet 83; ihr Zweck ist die Aufrechthaltung und Erweiterung der natürlichen Rechtsordnung 84 und 85; außerdem aber auch die Beschaffung verschiedener Mittel zur Erreichung des zeitlichen Lebensglückes 86. Um den Staatsangehörigen dienen zu können, ist der Staat auch zu seiner Selbsterhaltung verpflichtet 87. Er muß immer die wahre Menschennatur ins Auge fassen und darf den höheren, ewigen Zweck der Menschen nicht übersehen 88. So erklärt sich der Einfluß, den die Kirche auf die Lösung der sozialen Frage hat 89.

§ 2. Christliche Wirtschaftslehre. S. 131—161.

Die äußeren zeitlichen Güter sind von Gott den Menschen als Gemeingut im negativen, nicht aber im positiven Sinne zugewiesen n. 90; vielmehr will Gott das Privateigentum auch an den Produktionsmitteln, was bewiesen wird aus dem Rechte jedes Menschen auf seine Geistes- und Körperkräfte, ferner aus der natürlichen Notwendigkeit eines starken Spornes zur Arbeit 91, der Ordnung und richtigen Verteilung der Arbeiten 92 und eines friedlichen Zustandes unter den Menschen 93. Ebenso wird das Privateigentum verlangt von der Natur des Menschen, der seine persönlichen, sowie die Bedürfnisse seiner Angehörigen voraussieht 94; daher muß auch das Privateigentum an Grund und Boden als von Gott gewollt angesehen werden 95. Zu den ursprünglichen Erwerbsarten gehört zuerst die Aneignung (Okkupation) 96, dann der Zuwachs 97 und die Arbeit 98. Abgeleitete Erwerbsarten sind die verschiedenen Rechtsgeschäfte und Verträge 99, unter welchen der Lohnvertrag besondere Beachtung verdient; derselbe verlangt wenigstens Gleichheit zwischen dem was der Arbeitende für den Lohnherrn ausgibt und was er von diesem empfängt 100. Bestimmung des gerechten Minimallohnes 101—104. Bodenrente und Kapitalrente 105. Sittliche und rechtliche Schranken für die Erwerbstätigkeit 106—107. Staatsgewalt und Volkswirtschaft 108—110. Kirche und Volkswirtschaft 111.

Zweiter, besonderer Teil.

Erstes Kapitel. Die Agrarfrage. S. 162—195.

§ 1. Kennzeichen und Ursachen der ungünstigen Lage der Landwirtschaft, der jetzigen Agrarnot. S. 162—179.

Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung n. 113. Fortschreitende Verschuldung der Landwirtschaft 114. Zur Charakteristik der Ursachen 115; fehlerhaftes Erbrecht 116; Kaufschulden 117; Meliorationsschulden 118. Niedrige Getreidepreise. Ursachen derselben: die Weltkonkurrenz 119, dann der Blanko-Terminhandel in Getreide 120. Der ausbeuterische Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Produkten 121. Verschiedenheit der Währung 122, ungeeignete Zinshöhe 123, hohe Abgaben 124, hohe Dienstlöhne 125, Steigerung der Lebensansprüche 126.

§ 2. Mittel zur Abhilfe. S. 179—195.

Anzustrebendes Ziel n. 127. Verbesserung des Agrarerbrechtes 128. Aufhebung oder Einschränkung der Belastungsfähigkeit des Bodens 129.

Geeigneter Kredit 130. Verbot des Blanko-Terminhandels 131. Beschränkungen der Transportanstalten 132. Regelung der Währungsfrage 133. Gerechte Steuergesetzgebung 134. Einschränkung der Wehrpflicht 135. Hebung des religiösen Sinnes der Bevölkerung 136. Landwirtschaftliche Genossenschaften 137.

Zweites Kapitel. Die Arbeiterfrage. S. 196—240.

Wichtigkeit und Wesen derselben n. 138 und 139.

§ 1. Ursachen der heutigen Arbeiterfrage. S. 198—207.

Unbefriedigende wirtschaftliche, gesellschaftliche und sittlich-religiöse Lage des Arbeiterstandes n. 140—142. Ursachen: Politik des Gewährenlassens seitens der Staaten, die neueren Erfindungen 143, Mißbrauch der Freiheit, zügellose Konkurrenz 144, Nichtbeachtung der sittlichen und naturrechtlichen Schranken beim Erwerbe 145.

§ 2. Mittel zur Abhilfe. S. 207—240.

Das anzustrebende Ziel ist die Entproletarisierung der Arbeiter n. 146. Mittel: Verbreitung gesunder sittlicher und rechtlicher Anschauungen 147; Genossenschaftsbildung der Arbeitgeber 148; Arbeiterschutzgesetzgebung 149 und 150, daher Einschränkung der Arbeitszeit 151, der Frauenarbeit 152, der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 153; Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung 154; Sorge für die Arbeitsräume 155, und für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit 156; Lohngesetzgebung 157 und 158. Gewerbe- und Fabrikinspektorat 159. Arbeiterversicherung 160. Arbeiterausschüsse 161. Arbeitervereine 162. Gewerkvereine 163. Arbeiterkammern 164. Wohlfahrtseinrichtungen 165.

Drittes Kapitel. Die Handwerkerfrage. S. 241—263.

§ 1. Wesen und Ursachen der Handwerkernot. S. 241—252.

Wesen der Handwerkerfrage n. 166. Ursachen: Verdrängung des Kleinbetriebes durch den maschinellen Großbetrieb 167 und durch den handwerksmäßigen Großbetrieb 168; die Konzentrierung mehrerer Gewerbe in einer Hand 169; die uneingeschränkte Konkurrenz der Handwerker untereinander 170; die unredliche Konkurrenz 171; Wanderlager und Hausierhandel 172.

§ 2. Zur Lösung der Handwerkerfrage. S. 253—263.

Regelung der Konkurrenz bei der Großindustrie n. 173. Berufsgenossenschaften der Handwerker 174. Befähigungsnachweis 175. Verhinderung des Vereinigens mehrerer Gewerbe in einer Hand 176. Einschränkung der Wanderlager, des Hausierhandels, der Gefängnisarbeit 177. Handwerker-

kammern 178. Hebung des christlichen Geistes im Handwerkerstande 179. Handwerkervereine 180.

Viertes Kapitel. Die Übelstände im Handelsgewerbe.
S. 264—274.

§ 1. Wesen und Ursachen der Übelstände. S. 264—269.

Charakteristik derselben n. 181 und 182. Ursachen: Konkurrenz des Großhandels 183 und 184; Warenbörsen 185; Großbazare 186; Konsumvereine 187; Wanderlager und Hausierhandel 188.

§ 2. Mittel zur Abhilfe. S. 269—274.

Einschränkung der Freiheit in Betreibung des Handels n. 189; Kaufmannsgilden 190; Beschränkung der Bazare und Warenbörsen 191, der Wanderlager 192, der Konsumvereine 193.

Anhang. Die Frauenfrage. S. 275—290.

§ 1. Wesen der Frauenfrage und ihre Ursachen. S. 275—283.

Wesen der Frauenfrage n. 194. Verschiedene Richtungen: Proletarische Frauenbewegung 195; Bürgerliche Frauenrechtlerinnen 196; Bestrebungen behufs Erweiterung der Erwerbstätigkeit der Frauen 197. Ursachen der Frauenbewegung: Erste Ursache, falsche religiöse und rechtliche Anschauungen 198. Zweite Ursache, die heutige wirtschaftliche Lage 199.

§ 2. Zur Beantwortung der Frauenfrage. S. 283—290.

Verbreitung richtiger Anschauungen über die Stellung des weiblichen Geschlechtes in der menschlichen Gesellschaft 200 und seinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten 201. Ausbau der sozialen Gesetzgebung 202. Erweiterung der Sphäre selbständiger Erwerbstätigkeit der Frau 203.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster, allgemeiner Teil.

Erstes Kapitel.

Begriff und Ursprung der heutigen, sozialen Frage.

1. Unter der sozialen Frage verstehen wir die Frage nach dem Wesen, den Ursachen und den Heilmitteln der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände. Das Vorhandensein solcher Mißstände wird von niemandem mehr geleugnet; über das eigentliche Wesen derselben und ihren Umfang, über ihre Ursachen und die Mittel, mit welchen ihnen abzuhelfen ist, bestehen jedoch sehr verschiedene Meinungen. Das Richtige trifft derjenige, welcher als das Wesen derselben einerseits die vielfach mit unerlaubten Mitteln sich vollziehende einseitige Ausbildung des Geldkapitalismus, den damit zusammenhängenden Zerfall der menschlichen Gesellschaft in die eine Klasse von Reichen und in die andere von verhältnismäßig Armen sowie die übermäßige Abhängigkeit dieser letzteren von den ersteren, andererseits die der Menschennatur widersprechende Lockerung aller gesellschaftlichen Verhältnisse (Familie, Genossenschaften, Staat) bezeichnet.[1]) Die soziale

[1]) Statistische Daten über die Verteilung des Nationalvermögens in verschiedenen Ländern finden sich mehrfach angegeben; vgl. Schmoller. Einige Grundfragen der Sozialpolitik S. 174 ff.; Herkner, Arbeiterfrage S. 8 ff. (Histor.-polit. Blätter 1898 Bd. 121 S. 508 ff.). Die gleichen Ergebnisse wie über Sachsen weisen die statistischen Berichte über Hamburg auf; vgl. Soziale Praxis 1898, I.

Frage hat demnach die Ursachen dieser Erscheinungen zu erforschen und nach Mitteln zu suchen, nicht nur dem weiteren Auflösungsprozeß der menschlichen Gesellschaft vorzubeugen, sondern auch gesündere Zustände anzubahnen.

2. Die soziale Frage deckt sich demnach keineswegs mit der Frage, wie der Sozialdemokratie zu begegnen sei, da sie ja auch ihr Entstehen nicht erst dem Ursprunge und der Ausbreitung der Sozialdemokratie verdankt. Diese letztere setzt vielmehr das Vorhandensein mißlicher sozialer Verhältnisse, also die Existenz einer sozialen Frage voraus. Die Verbreitung solcher Ideen, welche von den maßgebenden Persönlichkeiten des Sozialismus den Massen verkündet werden, wäre unerklärlich, wenn nicht unhaltbare soziale und wirtschaftliche Mißstände dieser Verbreitung Vorschub leisteten. Doch muß zugegeben werden, daß das Wachsen der Sozialdemokratie, welche unsere ganze materielle und geistige Kultur, den Staat und die Religion bedroht, der heutigen sozialen Frage eine größere Bedeutung verleiht und die Beseitigung des Übels, mit welchem sie sich beschäftigt, noch dringender nötig macht.

3. Auch jene fassen die soziale Frage weder ihrem Wesen noch ihrem ganzen Umfange nach auf, welche sie für gleichbedeutend mit der Arbeiter- oder gar mit der Arbeiterlohn-Frage ansehen.[1]) Die Arbeiterfrage ist nur ein Teil, die Arbeiterlohnfrage sogar nur ein sehr geringer Teil der sozialen Frage. Doch sind die Zustände unter den Arbeitern allerdings ein sehr charakteristisches Symptom der Übel, an welchen die gegenwärtige Gesellschaft leidet. Es zeigt sich nämlich immer mehr, daß lediglich die Masse der erzeugten Güter den Wohlstand und das zeitliche Glück der menschlichen Gesellschaft nicht ausmacht, daß mehr noch, als auf die Einfachheit und Leichtigkeit der Produktion sowie die Menge der produzierten Bedürfnisgüter, auf eine entsprechende Verteilung derselben unter die Mitglieder der Gesell-

---

[1]) Diese Auffassung der sozialen Frage trifft man namentlich bei den liberalistischen Schriftstellern an; vgl. z. B. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie 1. Bd. (2. Aufl.) S. 110. Richtig stellt sie dar Schmoller, Einige Grundfragen S. 136.

schaft ankommt. Die menschliche Gesellschaft ist keineswegs dann schon wohlhabend, wenn eine große Menge der verschiedensten Bedürfnisgüter auf der Erde oder in einem bestimmten Lande vorhanden ist, sondern erst dann, wenn wenigstens dem weitaus größten Teile des Volkes auch die Möglichkeit gegeben ist, die eigenen Bedürfnisse mit denselben zu befriedigen. Tatsache ist aber, daß bereits jetzt eine sehr große Menge von Menschen ohne jeden andern Besitz als den ihrer Körper- und Geistes-kräfte sich befindet und deshalb in Not gerät, wenn sie auch nur auf kurze Zeit keine Arbeit findet, was infolge der durch die Planlosigkeit in der Produktion oft eintretenden Geschäftsstockungen und Krisen leicht geschehen kann. Da man jene, welche außer ihrer Arbeitskraft nichts besitzen, was ihnen den Lebensunterhalt bieten kann, Proletarier[1]) zu nennen pflegt, so läßt sich die soziale Frage namentlich nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin auch als die Frage definieren, wie der fortschreitenden Proletarisierung großer Menschenmassen bei der Konzentrierung des Reichtums in den Händen weniger Einhalt getan werden kann.

Wenn nun auch die Erhaltung oder Wiederherstellung des wirtschaftlichen Mittelstandes einen guten Teil des Inhaltes der sozialen Frage bildet, so wäre es doch nicht richtig, diese als bloße Mittelstandsfrage aufzufassen. Sie ist vielmehr die Frage, ob eine und welche gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisation der Menschheit herbeizuführen ist, damit dieselbe eines wahren und dauernden zeitlichen Wohles sich erfreue, soweit dieses sich überhaupt erreichen läßt. Zum dauernden zeitlichen Wohle ist allerdings ein wirtschaftlicher Mittelstand erforderlich; aber dieser allein macht das wahre Wohl doch noch nicht aus, namentlich dann nicht, wenn er nicht durch die allgemeine Be-

---

[1]) Proletarii wurden schon im alten Rom die Bürger der untersten Klasse genannt, die dem Staate nicht mit ihrem Vermögen dienten, sondern nur durch ihre Nachkommenschaft (Cicero, De republica II. 22, 40). Der Ausdruck ist namentlich seit dem vorigen Jahrhundert wieder in Gebrauch gekommen zur Bezeichnung der Besitzlosen, die von der Hand in den Mund leben. Vgl. Scheimpflug im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. Art. Proletariat Bd. IV. 661.

obachtung des gesamten Sittengesetzes vor dem baldigen Wiederuntergange geschützt ist.

4. Die soziale Frage macht demnach auch einen Teil der Volkswirtschaftslehre aus. Aufgabe dieser Wissenschaft ist es nämlich, zu untersuchen, auf welche Weise das Volk (daher ihr Name Volkswirtschaftslehre) zum zeitlichen Wohlstande d. h. zum Besitze jener äußeren Güter gelangt, welche zur Befriedigung der äußeren Lebensbedürfnisse erforderlich sind. Sie hat sich also sowohl mit den allgemeinen Grundsätzen über die Produktion dieser Güter als auch mit den zu einer angemessenen Verteilung derselben unter das Volk einzuhaltenden Maßregeln zu befassen. Ihrer Aufgabe würde sie nur sehr unvollkommen entsprechen, wenn sie sich lediglich mit der Produktion der äußeren Güter beschäftigte.[1]).

5. Hieraus ergibt sich wenigstens einigermaßen von selbst schon die Folgerung, welche Methode behufs der Lösung der sozialen Frage anzuwenden ist. Der liberalen Schule wird der Vorwurf gemacht, von aprioristischen allgemeinen Grundsätzen ausgegangen zu sein und die Wirtschaftsgeschichte der Menschheit wenn nicht gänzlich so doch allzusehr außeracht gelassen zu haben. Diejenigen, welche diesen Vorwurf erheben, wollen die einzelnen Sätze der Volkswirtschaftslehre aus der Geschichte und der Erfahrung ableiten; sie betonen daher die Notwendigkeit umfassendster historischer Einzeluntersuchungen und weisen namentlich der Statistik einen hervorragenden Platz unter den Quellen der nationalökonomischen Wissenschaft an. Diese letztere Methode nennt man die empirische, im Gegensatze zu der ersteren, der aprioristischen; nur sehr ungenau heißt man die aprioristische auch die analytische, die empirische hingegen die synthetische Methode. Als richtig läßt sich nur die gemischte, d. h. aus der aprioristischen und empirischen zusammengesetzte Methode anerkennen. Es gibt auf die Theorie und Praxis der Volkswirt-

---

[1]) Über den Begriff der Volkswirtschaftslehre und die verwandten Begriffe vgl. v. Scheel bei Schönberg a. a. O. S. 69 f.; Antoine, Cours d' économie sociale p. 33 ss.; v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie S. 31 f.

schaft bezügliche Wahrheiten, die aus dem Wesen des Menschen und der Naturdinge mit voller Sicherheit sich ableiten lassen und nicht noch eines Beweises aus der Erfahrung und der Geschichte benötigen. Auch ist es unmöglich, auf dem Wege geschichtlicher Forschung und statistischer Erhebungen zur Kenntnis jener Wahrheiten zu gelangen, welche als die Grundpfeiler anzusehen sind, auf denen der gesellschaftliche Bau der Menschheit ruht und die volkswirtschaftliche Tätigkeit sich vollziehen muß. Auf der andern Seite aber kann Theorie und Praxis der Volkswirtschaft auch vieles aus der Erfahrung einzelner Stände und ganzer Völker lernen. Zumeist werden es gerade die mehr partikulären Lehren sein, welche einer empirischen Begründung bedürfen. Daher ist denn auch der liberalen, sowohl französischen als englischen Schule, nicht sowohl der Vorwurf zu machen, daß sie aus allgemeinen Grundsätzen ihre Lehren ableitete, als vielmehr, daß sie dabei teils von unwahren Anschauungen ausging, teils wahre Grundsätze sehr einseitig auffaßte und ausbildete und so zu unwahren und praktisch verderblichen Folgerungen gelangte[1]).

6. Nach den verschiedenen Berufsständen, welche teils vor der gänzlichen Vernichtung, teils vor dem Zerfalle in zwei unvermittelt einander gegenüberstehende Klassen: die eine der Besitzenden und die andere derjenigen, welche nichts als ihre Arbeitskraft haben, geschätzt werden müssen, unterscheidet man verschiedene Teile der sozialen Frage. Solche Einzelteile sind: 1) Die Agrarfrage, welche sich mit den Ursachen der mißlichen Lage der Landwirte und den Mitteln beschäftigt, ihrem Notstande abzuhelfen. 2) Die Handwerkerfrage, welche die Ursachen erforscht und nach Mitteln sucht, um der fortschreitenden Proletarisierung der bis dahin selbständigen Handwerker entgegenzutreten. 3) Da auch die mittleren und kleineren Handelsgeschäfte wirtschaftlich immer mehr unterdrückt und durch den teils von

---

[1]) Über die verschiedenen Methoden vgl. A. Wagner, Grundlegung der pol. Ökonomie 1. Bd. S. 166 ff; Philippovich, Grundriß der pol. Ökonomie (3. Aufl.) 1. Bd. § 19; Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft 2. Bd. S. 821; Schmoller, Einige Grundfragen S. 215 ff.

einzelnen, teils von Gesellschaften betriebenen Großhandel aufgesogen werden, so bildet auch die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung im Handelsstande und nach den Maßnahmen gegen dieselbe einen Teil der sozialen Frage. 4) Die Arbeiterfrage, welche die Ursachen der heutigen Lage der namentlich in industriellen Betrieben, Bergwerken, Verkehrsanstalten beschäftigten oder von diesen abhängigen Lohnarbeiter untersucht und mit den Mitteln zur Besserung ihrer Lage sich befaßt.

Soziale Frage wird sie von ihrer Beziehung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen genannt. Sie ist aber auch wesentlich eine volkswirtschaftliche Frage. Ihre wirtschaftliche und ihre gesellschaftliche Seite durchdringen sich gegenseitig und sind von einander abhängig. „Unter Gesellschaft versteht man entweder den Inbegriff aller sozialen und insbesondere der wirtschaftlichen Beziehungen schlechthin, mögen sie dauernd oder vorübergehend sein, feste oder lose Zusammenhänge der Staatsbürger unter einander darstellen — oder aber speziell die Gesamtheit der auch heute noch innerhalb eines Staatsganzen sich bildenden festen Organisationen zu religiös-sittlichen, charitativen, wissenschaftlichen oder materiellen Zwecken, Wirtschafts-, Gewerbe- und Handelsverbände; private Vereinigungen zu Werken der Wohltätigkeit, der geistigen Bildung und sittlichen Übung u. s. w.“[1]) Von einer Seite (dem Liberalismus) wurde die gesellschaftliche Natur und Anlage der Menschen, durch welche sie behufs Erreichung ihres Lebenszweckes auf einander angewiesen sind und sich gegenseitige Hilfe zu leisten die sittliche Pflicht haben, geleugnet; es wurde unabhängig von einer höheren Auktorität dem Ermessen des Staates überlassen, die Bildung von Vereinen zu sittlich erlaubten, nützlichen, ja notwendigen Zwecken zu gestatten oder zu verbieten, die Organisation der verschiedenen wirtschaftlichen Berufsstände

---

[1]) H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung (1. Aufl.) S. 69. Vgl. über denselben Begriff der Gesellschaft auch v. Hertling, Naturrecht u. Sozialpolitik S. 3 (Kleine Schriften S. 252.) Ad. Bruder im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Art. Gesellschaft II. 1199 ff. (2. Aufl. S. 814 ff.).

sogar für schädlich und den wirtschaftlichen Fortschritt hemmend angesehen. Von der andern Seite (dem Sozialismus) wird die soziale Anlage der Menschen entstellt und verzerrt; die einzelnen Menschen sollen ganz in eine große Wirtschaftsgenossenschaft, welche für alle auch für die geistigen, ästhetischen und ähnliche Bedürfnisse der Menschen Sorge trägt, zusammengepfercht werden und aufgehen. Eine hauptsächliche Seite der Frage, die uns beschäftigt, ist die, ob es in dem angegebenen Sinne überhaupt eine Gesellschaft geben soll und wie diese, da man derselben doch nicht entbehren kann, zu gestalten ist.

8. Aus dieser Erklärung ergibt sich, daß die soziale Frage allerdings 1) an sich zeitlicher, großenteil sogar materieller Natur ist. Sie beschäftigt sich ja mit den Maßregeln, die zu ergreifen sind, daß die Menschen sich im allgemeinen einer zeitlichen Wohlfahrt erfreuen und im richtigen gesellschaftlichen Verhältnis zu einander stehen. Faßt man aber, wie es selbstverständlich ganz notwendig ist, die gesamten Wurzeln der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände ins Auge, dann erweitert sich die soziale Frage außerordentlich und nimmt einen überaus großen Umfang an. Sie wird dann 2) auch eine Frage der Ethik oder der Moral. Die heutigen sozialen Mißstände sind nämlich entstanden durch das Eindringen falscher ethischer Grundsätze über die einem jeden, sowohl den anderen Einzelpersonen, als der Gesamtheit gegenüber obliegenden Pflichten, in die Volkswirtschaftslehre und in das wirtschaftliche Leben der Völker. Diese Mißstände können nur behoben werden durch die allgemeine Annahme und Befolgung der vom christlichen Sittengesetze verkündeten sozialen Pflichten. Daher birgt die soziale Frage auch die Frage in sich, wie diese Irrtümer auszurotten seien und der Wahrheit vom Vorhandensein eines von Gott allen Menschen auferlegten Sittengesetzes, das sie auch in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beobachten haben, Eingang verschafft werden könne.

9. Weiterhin verdanken 3) die sozialen Mißstände ihr Entstehen falschen Theorien über den Ursprung und das Wesen des Rechtes, und so schließt die soziale Frage auch eine Frage

des Rechtes und der Rechtsphilosophie in sich.[1]) Allerdings gehören Recht und Ethik aufs innigste zusammen und so könnte nach Erwähnung der ethischen Seite der sozialen Frage die Erwähnung ihrer rechtlichen Seite überflüssig erscheinen. Nichtsdestoweniger aber muß diese letztere besonders hervorgehoben und nachdrücklich betont werden. Denn trotz ihres innigen Zusammenhanges besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Rechtspflichten und den anderen Pflichten, die man im engeren Sinne Sittlichkeits- oder ethische Pflichten nennt. Nun wurden im wirtschaftlichen Leben der Völker nicht nur diese letzteren, sondern auch die ersteren, vor allem die natürlichen Rechtspflichten vielfach und grob verletzt, obwohl bekanntlich die Menschen durch nichts mehr beleidigt und erbittert werden als durch die Verletzung ihrer Rechte. So ist die Lösung der sozialen Frage abhängig von der Umgestaltung des tatsächlichen oder praktischen Rechtslebens der Völker. Sie schließt dann aber auch eine wissenschaftliche Frage in sich. Man hat nämlich die Meinung aufgebracht, es genüge, um dem Nächsten kein Unrecht zu tun, die vom Staate ihm zuerkannten Rechte zu beachten; es gebe keine anderen Rechte als solche, die sich auf positive menschliche Bestimmungen zurückführen lassen; alle Rechte gehen vom Staate aus, welcher deshalb als „der gewaltige Schöpfer und Hüter des Rechtes“[2]) anzusehen sei. Die Verbreitung dieses Irrtums hat ganz wesentlich zur Herbeiführung der heutigen sozialen Mißstände beigetragen. Daher erweitert sich die soziale Frage auch zu jener Frage, wie dieser weit verbreitete Irrtum zu bekämpfen und auszurotten sei, als gäbe es keine natürlichen und vorzüglich als gäbe es keine anderen Rechte außer jenen,

---

[1]) Demselben Gedanken will G. Schmoller Ausdruck geben: „Das Problem der Gegenwart in sozialer Beziehung liegt in dem Ringen gewisser rechtlicher und sittlicher Ideale . . . mit den Sätzen einer überlieferten Volkswirtschaftslehre und den praktischen Forderungen eines dem Tage dienenden, den besitzenden Klassen bequemen Geschäftsganges, der vor allem ungestört bleiben will.“ Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. 1898. S. 5.

[2]) So Georg v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben, S. 2.

die vom Staate verliehen werden oder wenigstens vom Staate anerkannt sind.

10. Nicht weniger ist 4) die soziale Frage, wie bereits gesagt wurde, eine gesellschaftliche Frage; von dieser ihrer Seite hat sie sogar ihren Namen erhalten. Mit Bezug auf diese sagt Albert M. Weiß O. Pr.:[1]) „Es ist alles, es ist das Ganze krank, nicht bloß das wirtschaftliche, nicht bloß das sittliche Leben, sondern die Gesellschaft selber. Und eben so wahr ist es auch, wenn man sagt, die dringendste Aufgabe der Zeit sei die Lösung der sozialen Frage. Es handelt sich eben nicht bloß um die Wiederherstellung gesunder wirtschaftlicher und staatlicher Zustände, nicht bloß um Erneuerung von Familie und Erziehung, nicht bloß um Hebung von Sittlichkeit und Religiosität — das alles ist freilich auch hoch vonnöten — sondern um alles zusammen, um Wiederherstellung der Gesellschaft.“ Den über die soziale Natur und Anlage der Menschen aufgetauchten Irrtümern gegenüber trägt die soziale Frage auch die Frage in sich, was zu tun sei, um den richtigen Anschauungen über die gesellschaftliche Natur der Menschen und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen für die wirtschaftliche Tätigkeit derselben wieder Eingang im Leben der Völker zu verschaffen.

11. Ferner wurzeln 5) die sozialen Mißstände in falschen Lehren über den Staat, seinen Ursprung und seinen Zweck. Man hat die Meinung verbreitet, der Staat sei nicht eine von Gott gewollte Institution, er sei vielmehr aus dem ganz freien Übereinkommen der Menschen entstanden; woraus sich dann von selbst die Schlußfolgerung ergibt, daß die Notwendigkeit, der Staatsgewalt sich zu unterwerfen, nicht auf eine im Willen Gottes begründete sittliche Pflicht, sondern auf eine von den Menschen selbst gewollte Tat zurückzuführen sei. Diese Lehre vom Staate bildet eine notwendige Folgerung der sogenannten Naturstandstheorie. Der moderne Sozialismus betrachtet den Staat sogar als eine ganz überflüssige, ja schädliche Einrichtung, die ihren Bestand nur dem Bestreben der Reicheren, die Ärmeren im Zaume zu halten und zu unterdrücken, verdanke. Über

---

[1]) Soziale Frage und soziale Ordnung. 3. Aufl. S. 9.

den Staatszweck wurde der Irrtum behauptet, der Staat erfülle dann schon seine Aufgabe, wenn er nur seinen Untertanen Sicherheit und Rechtsschutz gewährt; dabei wurde als das Grundrecht aller Menschen, dem vor allem der staatliche Schutz gebühre, das Recht auf Freiheit hingestellt. Die wissenschaftliche Darstellung der sozialen Frage muß daher auch die richtigen Grundsätze über den Ursprung, die Existenzberechtigung und den Zweck des Staates enthalten. Die tatsächliche Hebung der sozialen Mißstände erheischt aber die allgemeine Annahme der wahren Lehren über den Staat und seine Aufgabe.

12. Hieraus ergibt sich nun, wenigstens zum Teile schon, 6) in wiefern die soziale Frage mit der Religion zusammenhängt, also zugleich eine religiöse Frage ist. Sie ist dieses nämlich a) weil sie die wichtigsten Fragen der Ethik, der Rechtsphilosophie, der Staatslehre in sich faßt. Ethik aber, Rechtsphilosophie und Staatslehre können nur vom Standpunkte der wahren Religion aus richtig erfaßt und vorgetragen werden. Sie hängen mit dem Ursprunge, dem Wesen und dem letzten Zwecke der Menschen und der Geschöpfe überhaupt aufs Innigste zusammen. Nun ist es aber gerade die geoffenbarte Religion, welche uns über diese Wahrheiten sicheren und umfassenden Aufschluß gibt. Nur jener gesellschaftliche Bau kann gut genannt werden und Aussicht auf Bestand haben, welcher auf den Lehren der wahren Religion über den Ursprung und die Bestimmung der Menschen, über ihre natürliche Beschaffenheit und Anlage wie auf fester Grundlage sich erhebt. Diese Lehren der Religion sind für die soziale Ordnung dasselbe, was für ein Gebäude seine Grundmauern sind, für eine Tür ihre Angeln, für einen Baum seine Wurzeln. Sie ist b) auch eine religiöse Frage, weil wir vorzüglich durch die geoffenbarte Religion vollständige und untrügliche Kenntnis erhalten über die sittliche Beschaffenheit des Menschen, seine guten und seine bösen Anlagen und Neigungen, die Verbesserungs- und Vervollkommnungsfähigkeit dieser Anlagen, sowie die Mittel, welche zu diesem Zwecke anzuwenden sind. Eine gute, die Menschen zufriedenstellende Gesellschaftsordnung setzt notwendig voraus, daß sie der natürlichen Beschaffenheit der Menschen sich anpasse, nicht zu hohe Forderun-

gen an ihre sittliche Kraft stelle, andererseits aber auch ihre Leistungsfähigkeit nicht unterschätze. Der Liberalismus überschätzte die moralische Kraft der Menschen, indem er annahm, ein jeder werde beim Gebrauch auch der größten Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter weder das Wohl der einzelnen Nebenmenschen noch das allgemeine Wohl außeracht lassen, und so werde auch aus der ungebundensten wirtschaftlichen Freiheit die schönste Ordnung und eine vollkommene Harmonie sich entwickeln. Der Sozialismus hingegen unterschätzt mehr die sittliche Tätigkeit der Menschen, indem er voraussetzt, der Ärmere könne dem Reicheren gegenüber nie zufrieden sein mit seinem Lose, Ruhe und Ordnung unter den Menschen werde nur herrschen bei vollkommener Gleichheit aller an zeitlichem Besitz wie an Lebenslast. c) Weiter hängt die soziale Frage mit der Religion insofern zusammen, als diese letztere uns bekannt macht mit den einzelnen sozialen Pflichten, die wir haben. Durch die Religion und positive Offenbarung erhalten wir nicht nur ganz sichere, unfehlbare Kenntnis von der Existenz natürlicher Pflichten und natürlicher Rechte, welche auch der Staat anerkennen und schützen muß; die Religion und die Kirche lehren uns, welche einzelnen Rechte jeder Mensch hat, welche Pflichten also allen bezüglich der Rechte ihrer Nebenmenschen obliegen, welche sonstigen Pflichten dann jeder seinem Nächsten gegenüber hat. Nun kann aber die soziale Ordnung nur dann aufrecht erhalten werden, der soziale Friede nur dann bestehen, wenn die Rechte der Einzelnen unangetastet bleiben und die gegenseitigen Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. d) die Religion bietet den Menschen die wirksamsten Beweggründe zur Erfüllung der gesamten sozialen Pflichten. Ja in Anbetracht der sittlichen Schwäche der Menschen muß man zugeben, daß die anderen, nicht der Religion entnommenen Beweggründe unzureichend sind, die Menschen im allgemeinen genommen zur genauen und beharrlichen Erfüllung aller ihrer Pflichten, die sie den andern Menschen gegenüber haben, zu bewegen. e) Daß schließlich Religion und Kirche auch insofern von der sozialen Frage berührt werden, als sowohl der Liberalismus wie die Sozialdemokratie die Kirche hassen und verfolgen und die Religion

aus dem Herzen der Menschen herausreißen möchten, verdient keine weitere Erwähnung.

13. Die allgemeinen Ursachen der sozialen Mißstände — von den die Notlage der einzelnen Berufsstände im besonderen herbeiführenden Ursachen wird im zweiten Teile gehandelt werden — lassen sich auf folgende zurückführen. 1) Die ungeheure Veränderung, welche infolge der neueren Erfindungen auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiete eintrat.[1]) Landwirtschaft, Industrie und Handel werden durch die Erfindung der Dampfkraft, die Vervollkommnung der Maschinentechnik und andere Einrichtungen aufs Höchste beeinflußt. Der Handel kann sich infolge der Leichtigkeit und Billigkeit des Verkehrs durch den erleichterten Transport viel umfangreicher gestalten; und auch die Lage der Landwirtschaft erfährt, teils infolge der Verwertung technischer Hilfsmittel, teils infolge der leichteren Einfuhr ausländischer, sowie Ausfuhr inländischer Erzeugnisse eine bedeutende Veränderung. Besonders aber sieht sich die Industrie, welche früher fast ausnahmslos handwerksmäßig betrieben wurde, auf ganz neue Bahnen gelenkt. Die Ersetzung menschlicher Arbeit durch die Arbeit der Maschine ist ihrer Natur nach schon geeignet, eine bedeutende Veränderung der früheren Besitzverhältnisse herbeizuführen. Was früher durch industrielle Tätigkeit hervorgebracht wurde, verdankte sein Dasein und seinen Wert dem Fleiße, dem Geschicke und der Erfindungsgabe der Handwerker. Ihnen fiel daher auch der höhere Wert ihres Arbeitsproduktes zu. Jetzt verdankt dieses Arbeitsprodukt seinen höheren Wert vorzüglich der Arbeit der Maschinen. Da nun nach dem natürlichen Gesetze der Ertrag der Arbeit insoweit dem Eigentümer des Arbeitswerkzeuges gehört, als sie durch dieses vollbracht wird, so gehört der Ertrag der Maschinenarbeit, insofern er ein solcher ist, dem Eigentümer der Maschine. Der Gewinn der Arbeit fällt also demjenigen vorzüglich zu, welcher bereits so begütert ist, daß er in den Besitz der Maschine sich setzen konnte. Je vollkommener dann die Maschinen werden, je

---

[1]) Die Veränderungen, zu welchen die neueren Erfindungen drängten, schildert Hitze, Quintessenz der sozialen Frage S. 8 ff.

mehr sie menschliche Arbeit, menschlichen Fleiß und Geschicklichkeit überflüssig machen, eine um so größere Verschiebung der bisherigen Verhältnisse sind sie geeignet herbeizuführen, um so weniger Anspruch auf den Ertrag der gemeinsamen Tätigkeit lassen sie für den Arbeiter, einen um so größeren Teil des Ertrages führen sie ihrem Besitzer, welcher ohnehin nicht arm ist, zu. In je mehr Gebiete die Maschinentätigkeit eindringt, um so mehr Proletariat wird sie auf der einen Seite, um so mehr Reichtum auf der andern Seite erzeugen. Der so gewonnene Reichtum wird sich naturnotwendig zuerst in Geld irgend einer Form ausprägen. So leistet die Entwickelung der Industrie und des Transportwesens dem Geldkapitalismus Vorschub. Dieses Geld wird dann aber auch in anderen Gütern, in Grund und Boden u. s. w. eine nutzbringende Anlage suchen, und daher ist die Entwickelung des Kapitalismus auf dem einen Gebiete natürlicherweise geneigt, die gleiche Entwickelung auch auf den anderen wirtschaftlichen Gebieten zu verursachen. Indes hat man doch die technischen Fortschritte nur als eine sehr sekundäre Ursache der heutigen wirtschaftlichen Not anzusehen.[1])

14. Die Haupt- und Urquelle aber 2) der heutigen sozialen Mißstände, von der die weiter zu besprechenden Quellen nur Ausflüsse sind, bildet die falsche Wissenschaft. Dieselbe leugnet die Wahrheiten der göttlichen Offenbarung, ja sogar das Dasein eines außerweltlichen persönlichen Gottes, oder sie behandelt wenigstens diese Wahrheiten als unsicher und unbeweisbar. Dadurch geriet nun die gesamte Grundlage, auf welcher die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bis dahin geruht hatte, ins Wanken oder wurde ganz zerstört. Eine der früheren christlichen entgegengesetzte Welt- und Lebensanschauung wurde ersonnen und verbreitet. Auf diesen falschen Grundsätzen wurden dann die Lehren vom Menschen und der menschlichen Gesellschaft, von den Rechten und Pflichten der Menschen, von der

---

[1]) Ganz richtig sagt den diesbezüglichen Beweisführungen der Sozialisten gegenüber Herkner (Die Arbeiterfrage, 2. Aufl. S. 300), daß unter einer andern Rechtsordnung „die Wirkung der Dampfmaschine auch eine völlig geschiedene gewesen sein würde."

Familie, vom Staate und von der Kirche aufgebaut. Die einzelnen Irrtümer werden wir später eingehender darzulegen haben. Sie drangen aus der Philosophie in die Naturlehre und damit in die Lehre vom Menschen, in die Rechts- und Staatslehre ein. Das Hauptergebnis aller dieser Irrtümer läßt sich mit den Worten ausdrücken: Freiheit auf allen Gebieten, ausschließliche Rücksichtnahme auf das eigene Wohl, alleinige Sorge für das irdische Leben. Die heutigen Mißstände sind die letzten Konsequenzen dieser Lehren.

15. Darum muß man 3) als Ursache ansehen den schlechten Gebrauch, den die Menschen von den neueren Erfindungen machten. Dieser Mißbrauch hängt von zwei Bedingungen ab. Die erste ist, daß der Staat die Freiheit auch zum schlechten Gebrauche läßt, die zweite, daß jene, welche vom Staate nicht gehindert werden, auch gewissenlos genug sind, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen. Beide Bedingungen wurden erfüllt. Die Staaten nahmen in ihre Gesetzgebung den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit auf und jene, welche sich wirtschaftlich stark genug fühlten, machten den ausgiebigsten Gebrauch von ihr, ohne Rücksicht auf das wahre öffentliche Wohl, vielfach gar in der Meinung, dem öffentlichen Wohle durch den rücksichtslosesten Gebrauch der wirtschaftlichen Freiheit zu dienen. Sind die neueren Erfindungen schon ihrer Natur nach geeignet, eine dem öffentlichen Wohle wenig zuträgliche Besitzverschiebung und Güterverteilung herbeizuführen, so forderte dieser Umschwung in der Produktion und im Transportwesen um so größere Sorgfalt von den Staatsregierungen, um die zwischen den Armen und Reichen schon bestehende Kluft nicht noch unnütz sich erweitern und die Klassengegensätze sich verschärfen zu lassen. Statt dessen aber taten die Regierungen das gerade Gegenteil. Während in den früheren Jahrhunderten die Staaten auf die Erwerbstätigkeit ihrer Untertanen einen weitgehenden Einfluß ausübten und sie so zu regeln suchten, daß das Gemeinwohl nicht geschädigt sondern gefördert würde, machte sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das liberalistische Wirtschaftssystem geltend und begann der Grundsatz der Regierungen für die politische Ökonomie zu werden. Da wir im folgenden Kapitel uns ein-

gehender mit dem ökonomischen Liberalismus zu beschäftigen haben, so genüge hier die Bemerkung, daß volle wirtschaftliche Freiheit notwendig zu der übergroßen Vermehrung des Reichtums auf der einen Seite, zur größten Armut auf der andern Seite führen muß. Es liegt in der Natur des Reichtums, daß er sich leicht vermehrt; wenn dem Besitzer dann noch volle Freiheit gelassen und von dieser Freiheit Gebrauch gemacht wird, muß er sich wenigstens im allgemeinen ganz ungemein steigern. Wie ein mit größerer Körperstärke ausgerüsteter Mensch im Ringkampfe den Schwächeren leicht überwindet, so kann auch der Reichere oder Kapitalkräftigere den minder Reichen im wirtschaftlichen Wettkampfe leicht unterdrücken. So kann die Großindustrie, der geeignete Maschinen zur Verfügung stehen, das bezügliche Handwerk aus dem Wege räumen; der kapitalkräftigere Großindustrielle kann den minder starken niederkonkurrieren. Der reichere Kaufmann, der seine Kraft benützt, kann durch seine Konkurrenz den minder reichen beseitigen. Ja wie der körperlich Stärkere den Schwächeren, der Größere den Kleineren mit Naturnotwendigkeit, wenigstens regelmäßig, besiegen und niederwerfen muß, falls er seine Kräfte nur anspannt, so wird auch der Reichere, wenn er die Macht seines Reichtums ganz entfaltet, den Ärmeren naturnotwendig unterdrücken. Allerdings gilt wie bei jedem anderen Wettkampfe, so bei dem des größeren und geringeren Kapitals auch Geschicklichkeit und Fleiß etwas; auch beim körperlichen Wettkampfe kommt ja auf Geschick und Behendigkeit etwas an. Aber nicht nur wird bei gleichem Talente und gleichem Fleiße das größere Kapital das geringere besiegen; sondern das erstere wird auch dann noch den Sieg davontragen, wenn auf seine Vermehrung bedeutend weniger Geschick und Talent zur Verwendung kommen. Die ausgleichende Gerechtigkeit, auf deren Beobachtung nach dem Grundsatze der Freiwirtschaftstheorie alle Forderungen bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit beschränkt werden sollen, bietet dem geringeren Kapital im Wettkampfe mit dem größeren durchaus keine genügende Hilfe[1]).

[1]) Da nun gerade die Kapitalkräftigeren und Reicheren die Freiheit im wirtschaftlichen Leben forderten und fordern, so hat man scherzweise,

16. Als eine weitere Ursache haben wir 4) anzusehen die Gewissenlosigkeit, mit welcher von der staatlicherseits zugestandenen Freiheit Gebrauch gemacht wurde. Sie kann nur dadurch erklärt werden, daß die Lehren der falschen Wissenschaft namentlich unter der besitzenden Klasse verbreitet wurden. Es trat ein Wettkampf im Reichwerden ein. Derselbe wurde nicht nur ohne jede Rücksicht auf das wahre Gemeinwohl — da die falsche ökonomische Wissenschaft den schon erwähnten Grundsatz aufgestellt hatte, der rücksichtslose Wettkampf in der Erwerbstätigkeit trage am meisten zum wirtschaftlichen Aufschwunge und zum Gemeinwohle bei — sondern auch ohne Rücksicht auf die jedem Menschen, also auch dem wirtschaftlich Abhängigen von Natur aus zustehenden Rechte, sowie ohne Rücksicht auf die sittliche Pflicht, die ein jeder hat, an erster Stelle für das Heil seiner Seele zu sorgen und auf die andere Pflicht, das sittliche und zeitliche Wohl seines Nächsten nicht aus dem Auge zu verlieren, geführt. Diese zügellose Sucht, Profit zu machen und das eigene schon vorhandene Vermögen zu vermehren, führte nicht nur zu einer schamlosen Ausbeutung der Arbeiter (und so zur Arbeiterfrage), sondern sie verursachte auch den Ruin sehr vieler selbständiger Handwerker (Handwerkerfrage) sowie die Unterjochung von Grund und Boden unter das Geldkapital und endlich die Unterdrückung des kleineren Handels durch den größeren. Die reicheren Bürger (Bourgeoisie), welche von dieser Gewinnsucht besonders ergriffen waren, wußten vermittelst des konstitutionellen Regierungssystems und eines ihnen günstigen Wahlmodus die gesetzgebende Gewalt in ihre Hände zu bringen und die Gesetzgebung ihren Wünschen entsprechend einzurichten. Sie wußten die öffentliche Meinung durch Anpreisung des wirtschaftlichen Fortschrittes und andere Schlagwörter lange Zeit über ihre ausbeuterischen Pläne und den Schaden, welchen die große Menschenmasse dadurch erlitt, hinwegzutäuschen. Zwischen ihnen und den Männern der glaubenslosen Wissenschaft bestanden die besten Beziehungen; diese letzteren unter-

---

aber nicht unzutreffend gesagt, das, was sie verlangen, sei nichts anderes als Freiheit für den Fuchs im Hühnerstalle oder für den Wolf in der Lämmerherde.

stützten die ersteren und wurden von ihnen wieder gefördert. Das christliche Sittengesetz verbietet gewiß nicht das Streben nach zeitlichen Gütern, sondern schreibt es vielmehr durchgehends dem Menschen vor; aber es verlangt von jedem, daß er die ihm angeborne ungeordnete Sucht nach Vermehrung seiner zeitlichen Güter zügele und vor allem nach höherem, nach den ewigen Gütern strebe; es verlangt weiter von jedem, bei der Erwerbstätigkeit weder die sittlichen noch die rechtlichen Pflichten, die wir anderen gegenüber haben, zu verletzen; es legt endlich allen auf, auch beim Streben nach zeitlichen Gütern das öffentliche Wohl nicht außeracht zu lassen. Wir können daher die Ursache der sozialen Mißstände, welche wir jetzt besprochen, ganz richtig als Schwinden des christlichen Geistes aus dem wirtschaftlichen Leben der Völker bezeichnen.

17. Endlich muß 5) als Ursache der heutigen gesellschaftlichen Notlage auch in etwa der Sozialismus angeführt werden. Es ist keineswegs in Abrede zu stellen, daß die Entstehung der Sozialdemokratie insofern günstig auf die soziale und wirtschaftliche Lage eingewirkt hat, als die Staaten nunmehr in einen heilsamen Schrecken gerieten und wenigstens einigermaßen zur Erkenntnis des Irrweges kamen, den sie in der Gesetzgebung eingeschlagen hatten. In gleicher Weise wurden durch das Auftauchen der Sozialdemokratie auch vielen Privatpersonen, gelehrten und ungelehrten, die Augen geöffnet. Indessen kann doch nicht geleugnet werden, daß die Sozialdemokratie auch ungünstig auf die soziale und wirtschaftliche Lage einwirkt. Sie berückt a) sehr viele, welche sonst vernünftige und gesunde Bestrebungen unterstützt hätten, schwächt also die Reihen der einsichtsvollen Sozialpolitiker. Sodann b) suchen die Sozialdemokraten in den legislativen Körperschaften und außerhalb dieser vernünftige und gute Maßregeln, welche zur Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Zustände beitragen, zu hintertreiben, was ihnen natürlich manchmal gelingt. Der Grund dieses ihres Verhaltens liegt in ihrem Grundprinzip, die ganze heutige Gesellschaftsordnung müsse umgestoßen und eine neue, die sozialistische Zukunftsgesellschaft, dafür entstehen. Ihre Partei verliert, wenn die Unzufriedenheit der Proletarier sich mindert, und darum

sehen, wenigstens die konsequent vorgehenden Sozialdemokraten, heilsame sozialpolitische Reformen mit scheelen Augen an. c) Sie verbreiten dann Lebensgrundsätze, welche die wirtschaftliche Lage nur noch ungünstiger gestalten: Irreligiösität, Genußsucht, Verachtung der von Gott gesetzten Auktorität u. s. w.

18. Die Entwickelung der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände läßt sich kurz so beschreiben: 1) Die letzten Wurzeln derselben reichen zurück bis zum Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts. Die unmittelbare Folge desselben war, daß die Wissenschaft dem Einfluß der Kirche großenteils entzogen und vom Gift des Unglaubens durchdrungen wurde. Die Reformatoren jener Zeit ließen als Glaubensnorm ausschließlich die heilige Schrift gelten und sprachen jedem volle Freiheit bezüglich der Festsetzung des Sinnes derselben zu. Diese Freiheit wurde dann aber bald ausgedehnt auf die Untersuchung und Verneinung der Grundlagen der heiligen Schrift und des Glaubens überhaupt. So wurde allen Irrtümern freier Lauf gelassen. Diese drangen in die Grundlehren über den Staat, seinen Ursprung und seine Aufgabe, über das Recht, sein Wesen und seine Quellen, über die menschliche Gesellschaft und ihr Gefüge, über den Menschen selbst, seine Herkunft und sein Ziel, also in die gesamte Welt- und Lebensauffassung ein. Namentlich mit der französischen Revolution gingen dann die neuen Anschauungen über Recht, Gesellschaft, Staat und Statsaufgabe auch in das staatliche und gesellschaftliche Leben über. Frankreich ging hierin mit schlechtem Beispiele voran, dem dann fast alle Kulturstaaten mehr oder weniger folgten. Der Liberalismus ist eben die Gesamtheit jener Ideen, von denen die französische Revolution getragen wurde. In Frankreich waren diese Ideen vornehmlich durch Rousseau's Schriften, welche wohl am meisten zur Vorbereitung der Revolution beigetragen haben, populär geworden. „Als jedoch", so beschreibt Leo XIII. kurz die Entwickelung der heute auch die Volkswirtschaft beherrschenden Ideen, „im 16. Jahrhunderte jene unheilvolle und beklagenswerte Neuerungssucht erregt war, da entstand zuerst eine Verwirrung in Bezug auf die religiöse Frage; bald jedoch im notwendigen Fortschritt wurden auch die

Philosophie und von hier aus alle Ordnungen der bürgerlichen Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen. Hier ist der Ausgangspunkt der neueren zügellosen Freiheitslehren, welche man unter den heftigsten Stürmen im vorigen Jahrhundert ersonnen und proklamiert hat, als Grundlehren und Hauptsätze des neuen Rechtes, das vorher unbekannt, nicht bloß vom christlichen sondern auch vom Naturrecht in mehr als einer Beziehung abweicht."[1]) 2) In die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung der französischen Revolution fallen dann auch die Anfänge der nationalökonomischen Wissenschaft. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Praxis der Volkswirtschaft zu jener Zeit einer Erneuerung und teilweisen Umgestaltung, namentlich was das Zunft- und Innungswesen angeht, bedurfte. Sowohl Adam Smith in England als auch François Quesnay in Frankreich verfielen nun in teilweiser Abhängigkeit von einander und ungefähr zur gleichen Zeit auf die Idee der vollsten Freiheit des Individuums in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Von der früheren mehrfach zu großen Gebundenheit wollten sie Übergang in das entgegengesetzte Extrem einer gänzlichen Ungebundenheit. Diese hielten sie für das beste volkswirtschaftliche System. Sie kamen bei ihren wirtschaftlichen Studien zu dem gleichen falschen Resultate, wie die ungläubigen Rechts- und Staatslehrer. Das Resultat war: Die größtmögliche Freiheit des Individuums auf allen Gebieten, auch auf dem volkswirtschaftlichen. 3) England und Frankreich waren die ersten Länder, welche diesen Ideen Eingang verschafften. Die übrigen europäischen Staaten folgten im Laufe des 19. Jahrhunderts nach durch allmähliche Einführung der Gewerbefreiheit, Aufhebung des geteilten Eigentums an Grund und Boden, Fernhaltung alles Einflusses der Glaubens- und Sittenvorschriften auf den Staat und seine Einrichtungen u. s. w. Daneben ging dann die Entwickelung der Maschinentechnik vor sich, der Aufschwung der Großindustrie, des Großhandels und des Verkehrswesens. Die Grundsätze, welche die Staaten in ihre Gesetzgebungen aufnahmen, wurden dann auch

---

[1]) Enzyklika über die christliche Staatsordnung (Herder'sche Ausgabe) S. 30.

von den Einzelnen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit befolgt. Die Grundsätze der Freiheit von der menschlichen Auktorität sowie der Unnotwendigkeit einer Rücksichtnahme auf die Religion und ihre Vorschriften griffen immer mehr um sich und führten zu der schon mehrfach erwähnten Ausbeutung der Ärmeren und wirtschaftlich Schwächeren durch die Reicheren. 4) In Frankreich tauchte bald mit dem Umsichgreifen der wirtschaftlichen Freiheit und der Verbannung der Religion aus dem öffentlichen Leben auch der Sozialismus auf, indes doch mehr vereinzelt und vorübergehend. In geringerem Grade geschah das Gleiche in England. In beiden Ländern verschwand er aber nie ganz. In Deutschland, Österreich und den anderen europäischen Staaten verbreitete er sich fast im gleichen Schritte mit der Überhandnahme der Großindustrie unter den Arbeitern derselben. Einen für die Staaten bedrohlichen Charakter nahm derselbe mit der vornehmlich durch Karl Marx erfolgten Gründung der Internationale im Jahre 1864 an. Doch bedurfte es noch geraume Zeit, bis der Staat und die maßgebenden Kreise der Gesellschaft sich von der Notwendigkeit des Brechens mit den liberalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsideen und der Einführung sozialer Reformen einigermaßen überzeugten. Einige Reformen wurden seither eingeführt, namentlich ist etwas zugunsten der Arbeiter geschehen. Bedeutenden, wenn auch nicht überall anerkannten Einfluß hat die Enzyklika Leo's XIII. Rerum novarum ausgeübt, welche, allerdings unmittelbar nur die Arbeiterfrage behandelnd, doch auch die allgemeinen für die Lösung der sozialen Frage geltenden Grundsätze berührt. In den letzten Jahrzehnten trat in mehreren Ländern besonders die Notlage der Landwirtschaft in den Vordergrund, doch harren mit ihr alle anderen Teile der sozialen Frage, die Arbeiter- und Handwerkerfrage sowie die auf die Not der mittleren und kleineren Handelsgeschäfte bezügliche noch ihrer Lösung.

Zweites Kapitel.

Die Freiwirthschaftstheorie oder der ökonomische Liberalismus.[1])

§ 1. Die Forderungen der Freiwirtschaftstheorie.

19. Die Darstellung der verschiedenen wirtschaftlichen Systeme, welche um die Palme ringen, haben wir mit einer Darlegung und Kritik des Liberalismus zu beginnen. Denn obgleich seit seiner Einführung in die Erwerbstätigkeit der Völker die sozialen Schäden sich entwickelt haben, so daß selbst die Anhänger dieses Systems ihm eine gewisse Schuld an denselben nicht absprechen, sind doch seine hauptsächlichsten Ideen immer noch maßgebend für die sozialen Gesetzgebungen der Staaten und für das wirtschaftliche Leben der Völker und werden mit vieler Hartnäckigkeit festgehalten. Unter dem ökonomischen Liberalismus versteht man jenes System, welches, unter Verkennung der gesellschaftlichen Anlage der Menschen, zum Zwecke der gedeihlichen Entwickelung der Volkswirtschaft vorzüglich die Freiheit des Einzelnen im Erwerbe zeitlicher Güter betont und anstrebt. Es stellte sich zuerst am Ende des vorigen Jahrhunderts der durch staatliche Verordnungen und eine umfassende genossenschaftliche

---

[1]) Stöckl im Staatslexikon der G.-G. 1098 ff.; H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. christl. Gesellschaftsordnung 4. Kap. S. 393 ff.; Albert Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung 3. Aufl. S. 73 ff.; Hitze, Kapital und Arbeit S. 33 ff.; Antoine, Cours d' économie sociale p. 174 ss.; Eberle, Grundzüge der Soziologie S. 17 ff., 96 ff.; — Philippovich 1. Bd. S. 335 ff.; Schönberg, Handbuch, 1. Bd. S. 49 ff.; Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie 3. Aufl. S. 794 ff.; Schmoller, Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre S. 80 ff.

Organisation vieler wirtschaftlichen Stände geschaffenen Gesellschaftsform entgegen.

Je nach dem verschiedenen Maße, in welchem die Freiheit statthaben soll, unterscheidet man den älteren absoluten, und den neueren gemäßigten Liberalismus, zu denen noch eine im Übrigen auf dem Boden der katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehende Freiwirtschaftstheorie hinzutritt. Wir haben an erster Stelle und vorzüglich den älteren Liberalismus ins Auge zu fassen, werden dann angeben, wie der gemäßigte Liberalismus von ihm abweicht, und endlich die Zugeständnisse namhaft machen, welche von einzelnen Katholiken an diese Theorie gemacht werden.

Der Liberalismus wird auch das individualistische Wirtschaftssystem genannt, weil er mit Beseitigung aller Schranken, welche die Freiheit eines Einzelnen hemmen können, möglichste Ungebundenheit jedes Einzelmenschen, jedes Individuums im Erwerbe fordert. Jeder wird außer Zusammenhang mit den anderen Menschen und der menschlichen Gesellschaft betrachtet und soll, nur auf sich und sein Wohl bedacht, ungehindert dem ihm innewohnenden Triebe, zeitliche Güter sich zu erwerben und reich zu werden, nachgehen können. Smithianismus wird er auch genannt, da Adam Smith, der hauptsächlichste Begründer der Nationalökonomie als Wissenschaft, in seinem epochemachenden Werke: Untersuchungen über den Reichtum der Nationen, denselben als Mittel zum Aufschwunge der Volkswirtschaft hinstellte. Manchestertum heißt er auch von der Freihändlerpartei, welche sich im Jahre 1839 zu Manchester bildete zunächst zur Abschaffung der Kornzölle in England und zum Kampfe für den freien Handel mit Getreide, weiterhin aber auch für volle Freiheit auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiete. Endlich nennt man ihn manchmal das physiokratische System oder Physiokratismus, da die Anhänger desselben behaupten, die Freiwirtschaft sei im Gegensatze zur Regelung der Erwerbstätigkeit durch den Staat und andere berechtigte Faktoren das natürlichste System, es bringe also die Natur (φυσις), die natürlichen Triebe und Anlagen der Menschen wieder zur Herrschaft (κρατος) auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Seinem Wesen nach besteht aber

der ökonomische Liberalismus in der Anwendung der gesamten Grundsätze und Anschauungen des religiösen und politischen Liberalismus[1]) auf die Volkswirtschaft.

20. Derselbe verlangt 1) Freiheit für jedes Gebiet der wirtschaftlichen Tätigkeit, für die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie. 2) Diese Freiheit schließt in sich das Aufhören alles Eingreifens des Staates in die Erwerbstätigkeit seiner Untertanen und darum die Beseitigung aller Staatsgesetze, durch welche die Freiheit jedes einzelnen Individuums beschränkt wird. Nach der Idee des ökonomischen Liberalismus soll sich der Staat auf die Hintanhaltung und die Bestrafung von Verbrechen beschränken, also lediglich Diebstahl und Raub, Lug und Betrug im geschäftlichen Verkehre, so viel er kann, durch seine Gesetze verbieten und Zuwiderhandlungen dagegen bestrafen. Für die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Untertanen hat der Staat nichts anderes zu tun, als jedem Einzelnen Sicherheit für seine Person, sein Eigentum, seine Erwerbstätigkeit zu verschaffen. Der Liberalismus faßt den Staat als „Sicherheitsproduzenten" auf; im Übrigen soll er einem jeden selbst überlassen, ob und wie er Vermögen erwerben und das Erworbene vermehren will.[2]) Der Staat soll rücksichtlich der

---

[1]) Die Grundsätze des Liberalismus sind „die Grundsätze von 1789", zu welchen namentlich die sogenannten „Menschenrechte" gehören (vgl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung 2. Aufl. S. 18; Weiß, Weltgeschichte 3. Aufl. 14. Bd. S. 499). In denselben wird nichts mehr betont als die individuelle Freiheit und die Gleichheit der Menschen an Rechten, beide aber ganz verzerrt und unwahr dargestellt. Die „Grundsätze von 1789" sind Folgerungen wieder aus der Hobbes-Spinoza-Rousseau'schen Gesellschaftslehre.

[2]) So gibt Quesnay auf die Frage, was vor allem zur Erreichung der Wohlfahrt einer Nation erforderlich sei, folgende seinen sozialen und wirtschaftspolitischen Standpunkt zugleich kennzeichnende Antwort: „Mit dem größtmöglichen Erfolge die Landwirtschaft betreiben und die Gesellschaft vor Dieben und Bösewichtern schützen. Den ersten Teil dieser Aufgabe wird schon das Interesse der Einzelnen besorgen — die Besorgung des zweiten Teiles ist Aufgabe des Staates" (Oncken, Oeuvres de François Quesnay, pag. 643). Treffend bezeichnete der Sozialdemokrat Lassalle die Aufgabe, welche der Liberalismus dem Staate bezüglich der Volkswirtschaft zuwies, als „Nachtwächterdienst".

Erwerbstätigkeit seiner Untertanen den Grundsatz befolgen: Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même.[1])

21. Da der Freiheit jedes Einzelnen und der schrankenlosen Entfaltung seines Triebes nach Besitz und Reichtum auch alle seitens der Innungen, Zünfte und ähnlicher Genossenschaften auferlegte Beschränkungen entgegenstehen, so erachtet der Liberalismus 3) alle die Freiheit des Individuums beeinträchtigenden Genossenschaften für schädlich und verlangt daher nicht nur die Aufhebung jedes Genossenschaftszwanges, sondern auch Aufhebung und Verbot jener freiwilligen Genossenschaften, welche der vollen wirtschaftlichen Freiheit anderer Eintrag zu tun geeignet sind. Daher erfolgte seitens jener Staaten, welche das liberalistische Wirtschaftssystem annahmen, nicht nur die Aufhebung der von altersher bestehenden, allerdings vielfach schon veralteten und einer inneren Erneuerung dringend bedürftigen Handwerkerinnungen, kaufmännischen Gilden und ähnlichen Institutionen, sondern es wurden sogar auch die Arbeitervereinigungen, welche zum Zwecke der Besserung der Lage ihrer eigenen Mitglieder gebildet waren, als Hemmnis des wirtschaftlichen Fortschrittes angesehen, verboten und bestraft, da sie der Freiheit der Unternehmer oder Arbeitgeber sich hindernd in den Weg stellten.[2])

---

[1]) „Man gestatte dem Verkehre volle Freiheit; denn die sicherste, genaueste, der Nation und dem Staate nützlichste Regelung des Verkehres im Innern und mit dem Auslande besteht darin, daß man den freiesten Wettbewerb gestattet“ (Oncken p. 336). „La police naturelle du commerce est donc la concurrence libre et immense, qui procure à chaque nation le plus grand nombre possible d' acheteurs et de vendeurs, pour lui assurer le prix le plus avantageux dans ses ventes et dans ses achats“ (Oncken p. 656). „Erkennt nun der Freihandel die Freiheit und Freiwilligkeit als einzig ordnendes Prinzip für den Volkshaushalt, so erkennt er damit auch die Notwendigkeit einer Macht, welche jegliche Vergewaltigung abwehre . . . Aber dem Staate erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: die Produktion von Sicherheit. Er ist also der Staatsmacht gegenüber mehr bestrebt, sie auf diese Aufgabe zu beschränken und ihrer Kompetenz alles, was nicht Sicherheitsproduktion ist, zu entziehen.“ Prince-Smith Art. Handelsfreiheit in Rentzsch Handwörterbuch S. 439.

[2]) Über das Verbot von Arbeitervereinigungen vgl. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Art. Gesellschaft (2. Bd.) S. 1228; Art. Gewerkvereine 1420, 1431; Herkner, Die Arbeiterfrage (1. Aufl.) SS. 4, 20, 21. Treffend

Im Einzelnen lassen sich die Forderungen des Liberalismus so darstellen.[1]) Er will a) die persönliche Freiheit aller Einzelmenschen und verlangt darum die Aufhebung aller aus dem Feudalverhältnisse entspringenden persönlichen Dienstleistungen (Aufhebung jeder persönlichen Hörigkeit); Freizügigkeit, d. h. Freiheit, sich niederzulassen zum Zwecke des Erwerbes wo man will; Arbeitsvertragsfreiheit d. h. Freiheit für jeden, wessen Geschlechtes, Standes und Alters er sei, die eigene körperliche oder geistige Arbeitskraft lediglich nach Übereinkunft mit dem Arbeitgeber zu verdingen. b) Freiheit wie des beweglichen, so des Grund-Eigentums. Diese Forderung schließt in sich die Freiheit der Teilung und Veräußerung der landwirtschaftlichen Güter (Beseitigung des Höferechtes, Aufhebung oder möglichste Beschränkung des Besitzes der „toten Hand", sowie des Fideikommißbesitzes); Freiheit in der Vererbung, Verschuldung und hypotekarischen Belastung oder Verpfändung des Grundeigentums; Aufhebung des Lehenswesens und der Erbpacht und anderer langfristiger Verträge, welche die Verfügung über das Grundeigentum erschweren; Ablösung der auf Grund und Boden liegenden Lasten. Die Freiheit des beweglichen Eigentums schließt namentlich auch die Freiheit in sich, das Geld zu irgendwelchen nutzbringenden Zwecken wo immer anzulegen oder als Darlehen zu nehmen sowie frei die Bedingungen des Darlehens festzustellen (Aufhebung der Wuchergesetze). c) Geschäftsfreiheit. Diese schließt in sich die Freiheit in der Betreibung eines Handwerkes oder

---

charakterisiert Weber, Dreizehnlinden I S. 7, das vom Liberalismus verfolgte Ziel:

Denn das große Ziel der großen
Zukunft ist die Einerleiheit;
Schrankenloseste Bewegung
Ist die wahre Völkerfreiheit.

Mit welch ungleichem Maße auch jetzt noch wohl gemessen wird, kann man daraus entnehmen, daß vielfach die Arbeitgeber, wenngleich sie die Freiheit beanspruchen, unter sich Verbindungen (Kartelle, Trusts u. s. w.) einzugehen, doch den Arbeitern die Freiheit nicht lassen wollen, in Gewerkvereine sich zu sammeln zum Schutze ihrer berechtigten Interessen.

[1]) Vgl. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Bd. S. 49. 3. Aufl.; Stöckl im Staatslexikon der G.-G. Art. Liberalismus S. 1105 ff.

irgend eines sonstigen Gewerbes wo und in welcher Ausdehnung es jedem beliebt (Gewerbefreiheit, Aufhebung der Zünfte, Gilden, Innungen); Freiheit für die Anlage industrieller Betriebe, für die Vereinigung des Kapitals zur Gründung irgendwelcher Unternehmungen; Freiheit zur Betreibung von Geldgeschäften jedweder Art und zur Abschließung von was immer für Verträgen (Börsengeschäfte, Börsenspiel); Freiheit für den Verkauf der Waren wo immer und in was immer für Quantitäten (Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote, der Prohibitiv- und Schutzzölle; Freiheit zum Detailhandel).

22. Außer der Forderung der Freiheit des Individuums von allen staatlichen und gesellschaftlichen Beschränkungen im Erwerbe und Verkehre enthält dann der Liberalismus auch noch die Behauptung der sittlichen oder ethischen Freiheit für die Erwerbstätigkeit jedes Einzelnen, indem er die Existenz eines von Gott ausgehenden auch die Erwerbstätigkeit regelnden Sittengesetzes leugnet. Der ökonomische Liberalismus ist eben nichts anderes als die Übertragung der Gesamtirrtümer des Liberalismus auf die ökonomische Tätigkeit des Einzelnen und der Gesamtheit. Nun „emanzipiert aber der Liberalismus die Menschheit von Gott und Gottes Ordnung und proklamiert die Autonomie des Menschen sowohl, als auch der menschlichen Gesellschaft. Weder für das individuelle Tun und Lassen des Menschen noch für die Gebarungen im sozialen Leben ist ein höheres in der göttlichen Weltordnung begründetes Gesetz als normierend anzuerkennen; vielmehr ist alles auf den autonomen Willen des Menschen gestellt; dieser allein ist es, welcher im individuellen und sozialen Leben für alles maßgebend und normgebend ist. Diese Autonomie bezeichnet der Liberalismus als „Freiheit" und in diesem Sinne proklamiert er die schrankenlose Freiheit. Das ist also das Grundprinzip der liberalistischen Doktrin."[1]) „In der Ordnung der Ideen ist der Liberalismus ein Knäuel der sogenannten liberalen Prinzipien mit den logischen Konsequenzen, die aus jenen Grundsätzen sich ergeben.

---

[1]) Vgl. Stöckl, Art. Liberalismus im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, (3. Bd.) S. 1098.

Liberale Prinzipien sind: Die Souveränität oder Unbeschränktheit des Individuums mit vollständiger Unabhängigkeit von Gott und seiner Auktorität; Unbeschränktheit der Gesellschaft mit unbedingter Unabhängigkeit von allem, was nicht von ihr seinen Ursprung herleitet.“ [1]) Daß eine solche Lostrennung des Erwerbslebens von den Moralvorschriften stattgefunden hat, geben auch die Anhänger des heutigen gemäßigten Liberalismus unbedenklich zu. Jedoch behaupten sie, es sei gegenwärtig wieder „die Anschauung zum Siege gelangt: es soll kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirtschaft bestehen, es soll das Sittengesetz auch für die Volkswirtschaft gelten und in ihr ausgeführt werden“. Darum könne die heutige Wissenschaft der Nationalökonomie, welche die ethischen Vorschriften auf ihrem Gebiete zu verwirklichen suche, „mit Recht eine ethische Wissenschaft genannt werden. Diesen Charakter hatte sie allerdings nicht, so lange die in ihr herrschende abstrakte und individualistische Richtung die strenge Scheidung der wirtschaftlichen und sittlichen Welt vornahm, in jener nur den Egoismus als die maßgebende Triebfeder ansah, das Güterleben nur nach seiner materiellen Seite betrachtete und als den normalen und besten Zustand der Volkswirtschaft denjenigen zu deduzieren suchte, der aus dem möglichst uneingeschränkten egoistischen Streben nach Befriedigung der individuellen Interessen hervorgehe. Damals bestand ein direkter Widerspruch zwischen den Lehren dieser Wissenschaft und der Ethik.“ [2])

23. Mit dieser Freiheit von allen Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes hängt die Freiheit von der Beachtung jener Schranken, welche durch die natürlichen Rechte anderer gesetzt sind, innig zusammen. Der Liberalismus anerkennt keine natürlichen, d. h. von Gott als dem Urheber der Natur den einzelnen

---

[1]) Sardà y Salvany, der Liberalismus ist Süude, S. 7.

[2]) Schönberg, die Volkswirtschaft, im Handbuch der polit. Ökonomie 1. Bd. (2. Aufl.) S. 56. Jedoch ist die von Schönberg befürwortete Weise einer Versöhnung der Nationalökonomie mit der Ethik gänzlich ungenügend, indem er als das oberste ethische Prinzip den „kategorischen Imperativ“ hinstellt; a. a. O. S. 55. Vgl. von Scheel, die politische Ökonomie als Wissenschaft, bei Schönberg a. a. O. S. 142 ff.

Menschen verliehenen Rechte, und darum auch nicht die moralische d. h. von Gott auferlegte Gewissenspflicht, die natürlichen Rechte anderer zu berücksichtigen. Nach seiner Anschauung sind alle Rechte positiven Ursprungs, sei es nun, daß sie das Ergebnis der von den Menschen angenommenen Gewohnheiten oder ein Ausfluß der Staatsgewalt sind. Man kommt daher nach der liberalen Auffassung der schuldigen Rücksichtnahme auf die im Rechte begründeten Ansprüche anderer vollständig nach, wenn man die staatlichen Vorschriften einhält.

24. Endlich anerkennt der Liberalismus auch keine persönliche Pflicht, die eigene Habsucht mit Rücksicht auf das uns allen vorgesteckte ewige Ziel zu dämpfen; ein solches ewiges Ziel gibt es ja nicht oder es läßt sich wenigstens nicht beweisen. Vielmehr hält der Liberalismus dafür, dem Kulturfortschritt des Menschengeschlechtes nütze das am meisten, wenn jeder mit möglichster Intensität sich die Erwerbung zeitlicher Güter angelegen sein lasse.

25. Von dem Liberalismus der alten Schule ist der gegenwärtig sehr verbreitete gemäßigte Liberalismus zu unterscheiden. Derselbe anerkennt 1) den Egoismus nicht als die allein berechtigte Triebfeder für die wirtschaftliche Tätigkeit; vielmehr hat auch der Staat mit einer sozialen Gesetzgebung bestimmend auf die Volkswirtschaft einzuwirken. Nicht wenige Anhänger des gemäßigten Liberalismus zeichnen sich namentlich durch eine sehr dankenswerte Arbeiterfreundlichkeit aus, und verlangen Gesetze zugunsten der Arbeiter. Der absolute Liberalismus wird von dieser gemäßigten Richtung als Kinderkrankheit der jungen national-ökonomischen Wissenschaft angesehen.[1]) 2) Sehr stark betont dann der gemäßigte Liberalismus den Unterschied seiner Methode von der des älteren Liberalismus. Die Vertreter desselben weisen die Lehren des Christentums als Grundlagen ihres wissenschaftlichen Gebäudes zurück. Als vorzüglichste Quelle der national-ökonomischen Wissenschaft gelten ihnen die der näheren und entfernteren Vergangenheit angehörenden Erscheinungen und

---

[1]) Vgl. Adolf Wagner bei von Scheel in Schönberg's Handbuch der polit. Ökonomie 3. Aufl. 1. Bd. S. 104.

Vorkommnisse in der wirtschaftlichen Tätigkeit der Menschen, aus welchen sie dann die allgemeinen Gesetze abzuleiten suchen. Der ältere Liberalismus kannte diese peinlich empirische Methode noch nicht, ging vielmehr von allgemeinen, für wahr gehaltenen Grundsätzen aus, in deren Lichte er die Erscheinungen erklärte und zu praktischen Folgerungen zu gelangen suchte. 3) Zwar gibt diese gemäßigte Richtung zu, daß die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit den Gesetzen der Sittlichkeit und des Rechtes unterworfen ist und von diesen sich beherrschen lassen muß; ja in der Anerkennung dieses Grundsatzes will man sogar den wesentlichen und tiefsten Unterschied der neuen Schule von dem älteren Liberalismus sehen.[1]) Aber ein wahres, von Gott gegebenes Sittengesetz mit strenger Verpflichtung zur Beobachtung wahrer Nächstenliebe und zur Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl kennt diese gemäßigte Richtung nicht. Noch weniger weiß sie von den natürlichen, von allen zu beobachtenden Rechten der Menschen. Da es ihr am positiven Glauben fehlt, so kennt sie nur eine sehr fade, wässerige Ethik; vielfach sogar steht sie auf dem Boden des Materialismus und hält alle Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes für wandelbare Ergebnisse der mit der Welt und dem Menschengeschlechte stattgehabten Kulturentwickelung.[2]) Die Wahrheit, daß die Menschen von Gott erschaffen sind und zwar als soziale Wesen, daß es auch für die wirtschaftliche Tätigkeit von Gott gegebene Gesetze gibt, deren Beobachtung strenge von ihm gefordert wird, daß die menschliche Natur die Vereinigung von Berufsgenossen in wirtschaftlichen Organisationen verlangt, welche dann notwendig eine Unterbindung der wirtschaftlichen Freiheit zur Folge haben, ist auch dem gemäßigten Liberalismus verborgen.

Die Anhänger dieser Richtung zerfallen wieder in zwei Hauptgruppen, je nach der stärkeren oder minder starken Be-

---

[1]) G. Schmoller, Einige Grundfragen der Sozialpolitik u. d. Volkswirtschaftslehre S. 43.

[2]) So z. B. Schmoller a. a. O. und Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre S. 69 ff.; auf diesem Standpunkte steht auch Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers 2. Aufl.

tonung eines Eingreifens des Staates in die Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder.[1]) Die erstere hält am Grundsatze der wirtschaftlichen Freiheit und Gleichberechtigung aller als des stärksten Hebels der zeitlichen Wohlfahrt und der Kulturentwickelung fest und will auch die Beseitigung der durch das Manchestertum hervorgerufenen Mißstände vorzüglich durch freie Vereinigungen unter den Angehörigen der unteren Volksklassen und insbesondere des Arbeiterstandes anbahnen. Der Staat soll aber wenigstens dann zum Schutze der wirtschaftlich Schwächeren mit gesetzgeberischen Maßregeln eingreifen, wenn diese auch durch ihre gemeinsame Tätigkeit gegen die Unterdrückung und Aussaugung seitens der Stärkeren sich nicht zu schützen vermögen.

Bei der anderen Gruppe „findet ein überwiegendes Betonen der staatlichen Macht und der obrigkeitlichen Gewalt statt, die in den Stand gesetzt werden soll, „jedem das Seine" zu geben, d. h. vermittelnd und ordnend in die Interessengegensätze einzugreifen, um jedem nach Maßgabe seiner vom Standpunkte der Gesamtheit zu messenden berechtigten Bedürfnisse die wirtschaftliche und soziale Stellung zu sichern."[2]) Diese Gruppe nähert sich also mit ihrer Auffassung des Staatszweckes nicht unbedeutend der christlichen Anschauung.

26. Jene Katholiken, welche einige Zugeständnisse dem Liberalismus machen zu müssen glauben und daher wohl Katholisch-Liberale genannt werden, geben 1) zu, daß auch in der wirtschaftlichen Tätigkeit das christliche Sittengesetz seinem ganzen Umfange nach wieder Eingang finden muß. Hierin also stehen sie ganz auf dem richtigen Standpunkte. So verlangen sie z. B. das Aufhören jedes Aussaugens der Arbeiter durch zu lange Ausdehnung der Arbeit überhaupt, namentlich der Frauen- und Kinderarbeit, da dieses der christlichen Nächstenliebe zuwider ist; Beobachtung der Sonn- und Festtage; Entfernung aller die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdenden Einrichtungen u. s. w. Auch geben sie mehr oder weniger die Existenz natürlicher Rechte zu

---

[1]) Philippovich, Grundriß der pol. Ökon. 2. Aufl. S. 376 ff.

[2]) Philippovich a. a. O. S 379, der das Programm dieser Gruppe als „konservative Sozialreform" bezeichnet.

und verlangen, daß der Staat diese schütze. Sie verwerfen demnach die neuere Rechtstheorie wenigstens insoweit, als diese in der Gewährung der jedem notwendige Privatrechte die erste Aufgabe des Staates erblickt. Zwischen dem eben dargestellten älteren sowohl als gemäßigten Liberalismus, und den liberalistischen Ideen der Katholiken, von denen wir hier sprechen, besteht also ein himmelweiter Unterschied. Doch wollen sie 2) daß der Staat über den Rechtsschutz nicht hinausgehe, also die Volkswirtschaft nicht weiter regele als der Rechtsschutz dieses verlange. Daher mißbilligen sie auch die Arbeiterschutz- und die Arbeiterversicherungs-Gesetze, insofern ihre Bestimmungen über den Schutz der wahren und wirklichen Rechte der Arbeiter hinausgehen.[1]) Ebenso legen sie 3) auf die genossenschaftliche Organisation der einzelnen wirtschaftlichen Stände kein Gewicht, da ja durch sie ebenso wie durch die staatlichen Verordnungen die wirtschaftliche Freiheit, welche sie für äußerst wohltätig zum Zwecke einer gesunden Volkswirtschaft halten, beeinträchtigt wird. 4) Den Auswüchsen, zu welchen die wirtschaftliche Freiheit natur- und erfahrungsgemäß führt, wollen sie nicht durch staatliche Maßregeln, sondern nur durch die Verbreitung des christlichen Glaubens und der christlichen Lebensgrundsätze unter den Reichen und Armen begegnen. Die Reicheren sollen durch die freie Betätigung der christlichen Liebe zur angemessenen Behandlung und Belohnung ihrer Untergebenen und Arbeiter, diese durch den christlichen Geist zur Einfachheit und Sparsamkeit, zur Zufriedenheit mit ihrem Lose angeleitet und geführt werden. So werden die staatlichen Gesetze, welche die Volkswirtschaft über den bloßen Rechtsschutz hinaus regeln, sowie die wirtschaftlichen Organisationen überflüssig. Die freie Tätigkeit wird sogar noch viel Größeres zustande bringen, als sich von einer Zwangsorganisation und von der staatlichen Gesellschaft erwarten läßt. Charitative Bestrebungen jeder Art werden von den Vertretern dieser Richtung stark betont

---

[1]) Vgl. zu den Grundsätzen und zur Beurteilung dieser Theorie Antoine, Cours d'économie sociale p. 226 ss. Auf dem liberalisierenden Standpunkt steht die „Schule von Angers", während die „Schule von Lüttich" der entgegengesetzten Anschauung ist; vgl. auch Pesch, Liberalismus u. s. w. S. 480 ff.

und vielfach tatsächlich gefördert, da sie ja für die wirtschaftliche Freiheit kein Hindernis bilden. — Dieser katholische Liberalismus stellt sich, wie der ungläubige Liberalismus in Gegensatz zur Wirtschaftspraxis der früheren christlichen Jahrhunderte; vom Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit nimmt er die staatliche und genossenschaftliche Freiheit größtenteils an. Weniger als es geschehen sollte, faßt er die Aufgabe des Staates ins Auge, und die gesellschaftliche Anlage der Menschen; zudem gibt er sich einem verhängnisvollen Optimismus hin bezüglich dessen, was durch die freie Tätigkeit der Menschen sich erreichen läßt.

Es scheint jedoch, daß sehr viele Katholiken mehr aus praktischen Rücksichten als aus theoretischen Gründen zu der angeführten unrichtigen Auffassung der Aufgabe des Staates gekommen sind. Da die obersten Lenker der Staaten in manchen Ländern nicht die richtigen Begriffe vom wahren öffentlichen Wohle haben und man daher von ihrem Eingreifen in die wirtschaftliche Tätigkeit der Staatsbürger eher Hinderung als Förderung des wahren Wohles fürchtet, so bietet diese Furcht Veranlassung, theoretisch der Staatsgewalt das Recht zur Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeit abzusprechen.

27. Ungefähr zu gleicher Zeit tauchte das liberale Wirtschaftssystem in Frankreich und in England auf. Vorbereitet war es einigermaßen durch die Lockerung der Zünfte und des Zunftwesens, welche schon zu Beginn des 18. Jahrh. stattfand.[1]) In Frankreich war es François Quesnay, Leibarzt Ludwigs XV., der sich eifrig mit sozialpolitischen Fragen beschäftigte und vornehmlich zum Zwecke größerer Steuereinnahmen für seinen Herrn die liberalistische Wirtschaftsordnung ersann. Er ging in seinen Ideen davon aus, daß die Natur die Quelle alles Reichtums bilde, daß also nicht die Menschen vermöge ihrer Arbeit, sondern die Naturkräfte den Reichtum schaffen, indem sie neue Früchte und darum neue Werte produzieren, während der Mensch die Naturprodukte nur umgestalte und dabei nicht mehr an Wert hervorbringe als seine Arbeit ihm kostet. Weil nun seit der

---

[1]) Vergleiche J. Bachem im Staatslexikon d. G.-G. (1. Aufl.) Art. Gewerbe S. 1374 ff.

Einführung des Merkantilsystems durch den Finanzminister Ludwigs XIV., Colbert, der landwirtschaftliche Stand in Frankreich durch vielerlei Lasten und Abgaben sowie durch Preistaxen, zu welchen er seine landwirtschaftlichen Produkte hergeben mußte, sich gedrückt sah, so trat Quesnay an erster Stelle für eine gänzliche Befreiung der Landwirtschaft von allen einengenden Staatsgesetzen und dann in weiterer Folge für die wirtschaftliche Freiheit überhaupt auf. Er fand sowohl beim Könige als bei anderen einflußreichen Männern lebhafte Zustimmung. Das wirtschaftliche Programm dieses französischen Liberalismus läßt sich zusammenfassen mit dem einen Worte Quesnay's: Pauvres paysans, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi und dem andern Gournay's, eines Pariser Geschäftsmannes, der den Ministern des Königs für ihre wirtschaftspolitische Tätigkeit den zu einem geflügelten Worte gewordenen Rat erteilt haben soll: Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même. Mit diesem Rate deckt sich vollständig die von einem anderen Anhänger des Liberalismus dem damaligen Dauphin von Frankreich auf seine Frage, was er bezüglich der Volkswirtschaft tun würde, falls er König von Frankreich wäre, gegebene Antwort: Nichts.

Auf ganz anderem Wege gelangte in England ungefähr um dieselbe Zeit Adam Smith zur Idee einer vollständigen Freigebung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Staate. Er sah nicht in der Natur und ihren Kräften, sondern in der menschlichen Arbeit und Betriebsamkeit, wenn vielleicht auch nicht die einzige, so doch die hauptsächlichste Quelle alles Wohlstandes und alles Volksreichtums. Diesen Gedanken stellt er an die Spitze seines so berühmt gewordenen Werkes: Über den Reichtum der Nationen. Seine Untersuchungen richten sich nun dahin, wie der Fleiß und die Betriebsamkeit der Völker sich heben lassen. Das Werk enthält wenigstens im Keime bereits fast alle Gedanken, aus denen sich der ökonomische Liberalismus, wie er in das Leben der Völker überging, zusammensetzt: a) Wenn etwa auch nicht ausschließlich, so ist es doch hauptsächlich die menschliche Arbeit, durch welche der Reichtum der Nationen entsteht. b) Daher muß als das beste Mittel zur Erreichung des National-

reichtums die Hebung der Industrie angesehen werden. c) Da die Nationen um so reicher sind, je mehr wirtschaftliche Güter sie besitzen, zur Vermehrung der Produktion aber Arbeitsteilung dient, so trägt zur Hebung des Nationalreichtums die weitgehendste Arbeitsteilung bei. d) Da die Staaten und die Völker aus den einzelnen Individuen sich zusammensetzen, da die Einzelmenschen aber vorzüglich durch den Trieb nach zeitlichem Wohlstand und Glück zur Arbeit und Anspannung ihrer Kräfte angetrieben werden, so diene — das ist der Gedanke dieser englischen Schule — zum größtmöglichen Volksfleiße nichts mehr als die gänzliche Ungebundenheit jedes Einzelnen und seines Egoismus im Streben nach Besitz und Reichtum.[1]) Hauptsächlich von dieser englischen oder Smith'schen Schule drang der Liberalismus wie in die nationalökonomische Wissenschaft so auch in die Gesetzgebung der übrigen Länder Europas ein; daher tritt derselbe auch überall als besonderer Förderer der Industrie auf, während die Landwirtschaft, bei welcher die menschliche Tätigkeit mehr in den Hintergrund tritt, von ihm weniger beachtet und geschätzt wird.

Zu Gunsten dieser liberalen Ideen nun änderten fast alle europäischen Staaten ihre Gesetze und Einrichtungen. Sie schritten nach einander zur Aufhebung der Innungen und Zünfte, zur Einführung der Gewerbefreiheit,[2]) zur Aufhebung der der Freizügigkeit entgegenstehenden Hindernisse, zur Beseitigung der Wuchergesetze,[3]) zur Umgestaltung der Agrarverhältnisse zum Zwecke eines ungebundenen Verfügungsrechtes über Grund und Boden, zur Beseitigung des geteilten Grundeigentums, und der Reallasten

---

[1]) Die wesentlichen Ansichten des älteren Liberalismus, bezüglich welcher zwischen den französischen Physiokraten und der smithisch-britischen Doktrin trotz der Verschiedenheit in einigen Speziallehren vollständige Übereinstimmung bestand, stellt A. Wagner dar: Grundlegung I. Bd. S. 7 f.

[2]) Über die Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland vgl. J. Bachem, Art. Gewerbe im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 2. Bd. 2. Aufl. S. 976 ff.; über Österreich vgl. H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Handelsgremien, Wien 1882.

[3]) Vgl. Ratzinger, Art. Wucher in Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 5. Bd. S. 1143 ff.

desselben namentlich an Naturalabgaben,[1]) zur Beseitigung der Zollschranken unter alleiniger Belassung der Finanzzölle u. s. w.

§ 2. Begründung des Liberalismus.

28. Für die Forderungen des Liberalismus wurden und werden noch immer die verschiedenartigsten Gründe vorgebracht. Sie sind teils volkswirtschaftlicher Natur, teils sind sie irrigen Anschauungen über den Menschen und seine natürliche Beschaffenheit, teils falschen naturrechtlichen Ansichten entnommen. Beginnen wir mit denjenigen, welche unmittelbar wirtschaftlicher Natur sind. 1) Die größtmögliche Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter treibt alle Einzelnen an zur höchstmöglichen Anspannung der eigenen Kräfte behufs Erlangung zeitlicher Güter; sie ist demnach das geeignetste Mittel, um einen volkswirtschaftlichen Aufschwung herbeizuführen und dauernd zu erhalten. Wenn jeder mit dem andern geschäftlich zu konkurrieren und ihn zu überflügeln sucht, dann wird auch jeder teils durch die Aussicht auf großen Gewinn, der ja von seinem Talente und seinem Fleiße abhängt, teils durch die Gefahr, von andern überflügelt zu werden, sich auf das Wirksamste angespornt sehen, zu sinnen und zu denken auf die Erlangung von Besitz, auch etwas zu wagen, falls das Wagnis Aussicht auf Erfolg bietet, keine geistige und keine körperliche Anstrengung zu scheuen, um sich Besitz und Vermögen zu verschaffen.

Umfassend und kurz werden die Wirkungen, welche die Freiheit für die Hebung der Wirtschaft eines ganzen Volkes herbeizuführen geeignet ist, von Schönberg so dargestellt: „Es bewirke 1) die Freiheit der Arbeit: Beförderung der rationellen Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte in den verschiedenen Produktions- und Berufszweigen, weil jeder frei seinen Beruf, seinen Arbeitsort, seine Erwerbsleistung wählen kann; Steigerung des Arbeitsfleißes, weil die Arbeitsleistung auf freier Wahl beruht und der größere Fleiß das Mittel zur Erhöhung des

[1]) Vgl. Bruder, Art. Grundlasten im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. 3. B. S. 11 ff.

eigenen Einkommens ist; Beförderung der rationellen Arbeitsvereinigung und -Teilung in den einzelnen Unternehmungen. 2) Die Freiheit des Grundeigentums: Übergang der Grundstücke als Produktionsmittel, namentlich der land- und forstwirtschaftlichen und der zum Bergbau geeigneten, in die Hände der produktivsten Unternehmer (d. h. derjenigen, welche mit ihnen den höchsten Reinertrag zu erzielen vermögen); Begünstigung der rationellen (d. i. der den größten Roh- und Reinertrag bedingenden) Größe und der produktivsten Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke. 3) Die Freiheit des Kapitals: Zuströmen des Leihkapitals zu den Unternehmungen nach Maßgabe ihrer Produktivität und Rentabilität; rationelle Befriedigung des Kreditbedürfnisses; rationelle Zinsbildung. 4) Die Freiheit des Betriebes: Begünstigung des rationellen, die höchste Produktivität der in den Unternehmungen tätigen Kräfte gewährleistenden Betriebs. Endlich 5) die Freiheit des Markts: Entwickelung natürlicher Marktverhältnisse (natürliche Marktgebiete und Marktpreise)." [1])

29. 2) Dem naheliegenden und von selbst sich ergebenden Einwurfe, ein so großes Maß von Freiheit könne und müsse zu manchen Mißbräuchen und Unordnungen führen, begegneten die Anhänger des Liberalismus mit dem Hinweis auf die reichen natürlichen Anlagen der Menschen, wie sie von J. J. Rousseau dargestellt werden; ja dieser Hinweis ist geeignet, eine neue selbständige Stütze dem liberalistischen Wirtschaftssystem zu bieten. Der genannte französische Philosoph stellt nämlich den Menschen, auch wie er jetzt geboren wird, als ein von Natur aus ganz gutes, harmloses und zu allem Guten geeignetes Wesen dar.[2])

---

[1]) Schönberg a. a. O. S. 50 ff.

[2]) Die Grundgedanken des Liberalismus stellt Herkner ganz richtig so dar: „Die aufgeklärten Geister des vorigen Jahrhunderts waren von der Überzeugung erfüllt, daß ein höchstes Wesen die Welt zum Zwecke der irdischen Beglückung der Menschheit erschaffen habe. Die Menschen und ihre Triebe sind von Natur aus gut, da Gott, der nur Gutes wollen kann, sie ins Leben gerufen hat. Wenn die Betrachtung der tatsächlichen Zustände so viel Unglück, Bosheit, Verkehrtheit und Unkultur aufweist, so kommt das nur daher, daß die Menschen ihre Verhältnisse nicht nach den von Gott gegebenen natürlichen Gesetzen sich entwickeln lassen. Die ganze künstliche

Das viele Böse, was man im Menschenherzen wahrnimmt, ist ihm nicht angeboren, es ist später hineingekommen, vor allem durch eine künstliche, fehlerhafte Erziehung. Würde man den Menschen ganz frei und ungehemmt sich entwickeln lassen, dann würde das im Herzen eines jeden wurzelnde Gute emporkeimen, ungehindert wachsen und sich entfalten, der Schlechtigkeit wäre damit vorgebeugt.[1]) Auf das wirtschaftliche Leben angewendet, führte diese Auffassung vom Menschen zu der Meinung, die größtmögliche Freiheit im Erwerbe werde keineswegs jene üblen Folgen haben, welche die bisherige pessimistische Anschauung vom Menschen befürchtet habe. Eher müsse eine künstliche Regelung des Erwerbes von üblen moralischen Folgen begleitet sein. Alle Interessen, auch der verschiedensten Menschen, greifen mit vollendeter Harmonie in einander. Das ist der Grundgedanke Bastiat's, eines begeisterten Förderers des Liberalismus in Frankreich. Darum kann und soll man ruhig alle Menschen frei ihr eigenes Interesse verfolgen lassen.[2]) „Die naturrechtliche Theorie, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Rousseau ihre schroffste Ausbildung erreicht hatte, setzt bei den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Quantum von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als rechtmäßig vorhanden voraus, daß jeder imstande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen."[3])

Ordnung, die im Laufe der Zeiten im Widerspruche mit jenen Gesetzen aufgerichtet worden ist, muß deshalb beseitigt werden. An deren Stelle muß ein Zustand natürlicher Freiheiten treten. Dann wird auch die von Gott gewollte Ordnung, Harmonie und Schönheit des Daseins überall und im reichsten Maße erblühen". Die Arbeiterfrage (2. Aufl.) S. 1.

[1]) Diese Ideen entwickelte Rousseau in verschiedenen Werken, namentlich in „Emil oder über die Erziehung", welches mit den Worten beginnt: „Alles ist gut, wie es aus den Händen des Urhebers aller Dinge hervorgeht; alles entartet unter den Händen der Menschen."

[2]) „Le problème social sera bientôt résolu, car il est, quoiqu' on ne dise, facile à resoudre. Les interêts sont harmoniques; donc la solution est tout entière dans ce môt: Liberté." Harmonies économiques. Paris 1855. p. 20.

[3]) H. v. Scheel, die politische Ökonomie als Wissenschaft (Schönberg a. a. O. S. 81.); vgl. Devas-Kämpfe, Grundsätze d. Volkswirtschaftslehre S. 482.

30. Dazu bringt nach der Auffassung des Liberalismus 3) die wirtschaftliche Freiheit den großen Vorteil, daß jeder das besitzt an zeitlichen Gütern, was er durch seinen Fleiß und sein Talent sich erwirbt. So fördert das liberale Wirtschaftssystem die gerechte Verteilung der Güter, während jede künstliche Regelung der Erwerbstätigkeit eine Verschiebung der Vermögensverhältnisse zu Ungunsten der Arbeit und der Selbsttätigkeit herbeiführt. Es ist dann klar, daß das allgemeine Bewußtsein, jeder besitze das, was ihm gebührt, sehr viel zum allgemeinen Frieden und demnach zur öffentlichen Wohlfahrt beitragen muß.[1])

31. Außerdem hatte 4) der Liberalismus über die wichtigsten Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre sich nur sehr oberflächliche und unrichtige Ansichten gebildet. So stellte er a) die allgemeine Behauptung auf, als gerechter Warenpreis habe jener zu gelten, welcher aus Angebot und Nachfrage entsteht, ohne Rücksicht darauf, wie diese zustande kommen, ob durch den natürlichen Lauf der Dinge oder auf künstliche oder gar unerlaubte Weise herbeigeführt. Nach dieser Auffassung mußte dann auch jeder beliebig hohe von einem Monopolisten geforderte Preis als gerecht anerkannt werden. b) In gleicher Weise stellte der Liberalismus als gerechten Arbeitslohn denjenigen hin, welcher unter den jeweiligen Umständen zwischen dem Arbeitsherrn und dem Arbeiter vereinbart wird, ohne Rücksicht auf das, was der Arbeiter tatsächlich zugunsten des Arbeitsherrn verausgeben muß. Nach dieser Theorie läßt sich keine Lohndrückerei als mit der Gerechtigkeit unvereinbar erklären. c) Das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer beruht nach der Auffassung des Liberalismus ausschließlich auf dem Arbeitsvertrage. Der Arbeitnehmer verdingt dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft in gleicher Weise wie ein Vertrag abgeschlossen wird über die Kraftleistung einer Maschine oder eines Tieres. Die Menschennatur des Arbeiters und die mit derselben notwendig verbundenen Pflichten und Rechte sind für den Arbeitgeber ein indifferenter Gegenstand; derselbe

---

[1]) „Die Forderung unbedingter Freiheit des Handels ist nur die eine Anwendung einer allgemeinen Lehre, welche die Freiheit überhaupt hinstellt als Grundbedingung sowohl der möglichst großen Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalte". Prince-Smith a. a. O.

faßt die Arbeitskraft und somit ihren Inhaber ausschließlich als einen nützlichen Gegenstand ins Auge. d) Der Begriff des Eigentums schließt nach dem Liberalismus die Berechtigung in sich, ohne Rücksichtnahme auf andere Menschen und auf das Gemeinwohl über den Gegenstand des Eigentumsrechtes zu verfügen. e) Ebenso genügt es nach der Ansicht des Liberalismus bei der Arbeit nur individuelle Zwecke zu verfolgen. Niemand hat, weder für sein sonstiges Tun und Lassen, noch bei seiner wirtschaftlichen Arbeit die Pflicht, auf das Gemeinwohl oder auf das Wohl anderer Rücksicht zu nehmen. Auch die rücksichtsloseste Verfolgung des eigenen Interesses schadet dem allgemeinen Wohle infolge der Harmonie aller Interessen nicht.

32. Zu diesen mehr der Volkswirtschaftslehre und -Politik entnommenen Gründen kommen dann 5) noch solche gesellschaftlicher, ethischer und rechtlicher Natur. Die neue Ansicht über den Staat und seine Aufgabe geht aus von dem sogenannten Naturstande der Menschheit. Vorgearbeitet wurde ihr durch Hugo Grotius, der das Naturrecht vom verpflichtenden Willen Gottes, des Schöpfers der Natur und des obersten Gesetzgebers der Menschen, unabhängig machen zu können glaubte. Auf dieser falschen Ansicht weiter bauend, kamen Thomas Hobbes, Baruch Spinoza, sowie später J. J. Rousseau[1]) zu der Annahme, a) ursprünglich und von Natur aus seien die Menschen ohne Recht, ohne Gesetz, ohne gegenseitige Pflichten, also in einem vollkommen gesellschaftslosen Zustande gewesen, ähnlich wie die Tiere, auch wenn sie derselben Gattung angehören, gesellschaftslos nebeneinander sich umhertreiben.[2]) Dieser sei der „Naturstand", in dem allein physische und geistige Überlegenheit des einen über den andern entscheidend sei; in diesem Zustande gebe es nur Macht, und jeder habe die vollste Freiheit zu tun was ihm beliebe, sei

[1]) Über Rousseau vgl. Stöckl, Geschichte der neuerem Philosophie 1. Bd. S. 342 not. 2.

[2]) Dem gegenüber soll die neuere „Wissenschaft" zu dem Ergebnisse gelangt sein, daß die Menschen im Naturstande nicht vereinzelt neben einander, sondern in „Horden" gelebt haben. „Der Mensch ist ein Hordengeschöpf; das ist eine unbestrittene Tatsache" (Gumplovicz, Rechtsstaat und Sozialismus S. 489); ebenso Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie S. 12, 27, 34, 77, 85, 100 u. s. w.

es für andere, sei es gegen andere. Das, wodurch sich dieser Naturstand von unseren heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen unterscheidet, ist vollendete Freiheit und Unabhängigkeit jedes Einzelmenschen, volle Gleichheit aller in Bezug auf Recht und Pflicht, also vollendeter Individualismus.[1]) b) Zum Zwecke geordneter Verhältnisse unter den Menschen ist es aber notwendig, daß Staaten unter ihnen gebildet werden. Diese können bei Voraussetzung des Naturstandes nur dadurch entstehen, daß alle, die den Staat bilden, auf ihre Freiheit zugunsten geordneter Verhältnisse verzichten. Aus diesen Sätzen ergeben sich dann für die Aufgabe des Staates und seine Vollmachten die mannigfachsten Folgerungen. Zunächst muß es c) als Aufgabe des Staates angesehen werden, der ursprünglichen Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Individuen nur insoweit nahe zu treten und diese einzuschränken, als die Herbeiführung geordneter Verhältnisse unter möglichster Erhaltung der gleichen Freiheit für alle dieses notwendig macht, d. h. es ist Aufgabe des Staates, „die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen bestehen kann."[2]) Diese „Bedingungen" sind nun eben das Recht und so erschöpft sich die Aufgabe des Staates in der Festsetzung der Wahrung der Rechte, d. i. in der Rechtsverwirklichung. Der Staat hat Recht

---

[1]) Den Ausdruck „Recht, jus" behielt Hobbes u. a. bei, das Recht selbst aber hob er auf. Denn dieses besteht in der Befugnis, mit Ausschluß anderer über den Gegenstand des Rechtes zu verfügen; nach Hobbes aber haben im Naturstande alle ein Recht auf alles: Sequitur in conditione hominum naturali omnium in omnia jus esse, ipsis hominum corporibus non exceptis. Leviathan p. I. cap. 14. — Im Naturstande besteht dann ein Krieg aller gegen alle: Negari non potest, quin status hominum naturalis, antequam in societatem coiretur bellum fuerit, neque hoc simpliciter, sed bellum omnium in omnes. De cive c. 1. 12. Der allgemeine wirtschaftliche Wettkampf, den der Liberalismus will, ist diesem Kampfe nachgebildet. Vgl. Stöckl, Gesch. der neueren Philosophie 1. Bd. S. 46 ff., 341 ff.; Philippovich, Grundriß der pol. Ökonomie S. 337.

[2]) Mit dieser von Kant gegebenen Definition des Rechtes, die vom letzten Grunde aller Dinge geflissentlich absieht, leistete der Königsberger Philosoph auch dem wirtschaftlichen Liberalismus die besten Dienste; vgl. Cathrein im Staatslexikon d. G.-G. Art. „Staat" S. 232 ff.

zu schaffen und das von ihm geschaffene Recht zu schützen. Im Übrigen hat er die natürliche Freiheit eines jeden, zu tun was ihm beliebt und nach eigener Willkür vorzugehen, nicht nur nicht anzutasten, sondern auch gegen jeden Eingriff seitens anderer zu wahren. Darin ist dann auch schon enthalten, daß der Staat die Freiheit aller Individuen in der Erwerbstätigkeit zur Grundlage und zum Ausgangspunkte zu nehmen hat und diese nur soweit einschränken darf, als das Zusammenbestehen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Freiheitsgesetze dieses notwendig macht. Im Übrigen hat der Staat die Willkür eines jeden in seinem wirtschaftlichen Gebaren gegen jeden Eingriff seitens anderer zu schützen.[1]) d) Mit der natürlichen Gleichheit aller Menschen stimmt die natürliche Abhängigkeit des einen vom andern nicht überein. Naturwidrig ist daher nicht nur die antike Sklaverei, sondern auch die mittelalterliche Hörigkeit und feudale Abhängigkeit; naturwidrig sind dann auch die Privilegien und Vorrechte irgend welcher Stände, Gesellschaftsklassen, Berufsgruppen. Hingegen entspricht es der natürlichen Gleichheit aller Menschen, wenn ein jeder das tun kann, was der andere tun darf, wenn also die volle Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung aller herrscht. „Ihre (der durch Hugo Grotius, Th. Hobbes und Rousseau ausgebildeten sogenannten naturrechtlichen Theorie) im Hinblick auf die Ausbildung der wirtschaftlichen Anschauungen wesentlichen Eigentümlichkeiten sind diese: Sie geht davon aus, daß der natürliche oder vernunftgemäße Zustand der Gesellschaft die Zusammensetzung derselben aus gleichberechtigten Individuen sei, entgegenstehende geschichtlich gegebene Zustände also als Verirrungen und Unrecht zu beseitigen seien. Sie setzt bei den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Quantum von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, daß jeder imstande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen; sie stellt sich also das soziale Zusammen-

[1]) Daß schon Quesnay bei seinen rechts- und staatsphilosophischen Anschauungen von dem angeblichen Naturstande ausgeht, in welchem es keine Rechte und keine Pflichten gibt, zeigt Pesch, Stimmen aus M.-Laach 1898 II. S. 49 f.

leben als ein Vertragsverhältnis von gleich starken, vernünftig und treu handelnden Kontrahenten vor. Sie stellt als Ideal die völlig freie Selbstbestimmung des Menschen hin und als wünschenswert, daß diese „natürliche" Freiheit in allen Äußerungen des Wollens und Handelns nur so weit beschränkt werde, als es für das friedliche und geordnete Zusammenleben nur irgend möglich erscheint. Daraus folgt von selbst, daß der Staat nur ein notwendiges Übel und die Regierungstätigkeit nicht weiter auszudehnen sei, als es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Person und Eigentum unbedingt erforderlich wäre."[1])

33. 6) Indes auch jene, welche einen derartigen Naturzustand nicht anerkennen aber bezüglich der Natur und des Ursprunges der Rechte in dem Irrtume befangen sind, daß alle Rechte positiver Herkunft seien, mögen sie dieselben nun aus dem Wesen und der Geschichte oder den Gewohnheiten der Völker herauswachsen (historische Schule) oder aus Verträgen der Einzelnen entstehen oder vom Staate oder irgend einer anderen Gesellschaft herkommen lassen, förderten sowohl die Praxis als auch die Theorie der Freiwirtschaft mit ihrer tatsächlichen Ungebundenheit. Denn nach jeder rechtspositivistischen Anschauung[2]) ist doch der Staat derjenige, welcher das Rechtsgebiet jedes Einzelnen in letzter Instanz festsetzt, einschränkt oder erweitert, da er alle Rechte, ohne ein eigentliches Unrecht zu begehen, beschränken und aufheben kann. Mehr aber noch, als diese falschen Anschauungen über die Natur und den Ursprung des Rechtes, fördert der moderne Unglaube, der sich im Festhalten am Materialismus oder wenigstens im Zweifel an jeder Religion gefällt, den Liberalismus, indem er dahin wirkte, alle natürlichen Rechte der Mitmenschen zuerst theoretisch zu leugnen, um sie sodann auf das Gewissenloseste mit Füßen zu treten.

34. Für die Freiheit der Erwerbstätigkeit 7) von den Vorschriften des christlichen Sittengesetzes traten die mannigfachen

---

[1]) V. Scheel a. a. O. S. 81.

[2]) Über die rechtspositivistischen Systeme vgl. Cathrein, Moralphilosophie 1. Bd. S. 440 ff.; Costa-Rossetti, Philosophia moralis ed II. pag. 288 ss.

falschen Anschauungen ein über den Begriff und das Wesen der Sittlichkeit, welche in den letzten Jahrhunderten verbreitet wurden. Von ihnen ist nicht nur zu nennen die Meinung alter heidnischer Philosophen, sittlich gut sei das, was zum eigenen zeitlichen Glücke beiträgt, böse aber jenes, was von diesem Glücke abhält (Individual-Eudämonismus); sondern mehr noch der Sozial-Eudämonismus, welcher das für gut ausgibt, was die allgemeine zeitliche Wohlfahrt und die Kultur fördert, böse aber, was diese hindert oder aufhält. Diese letztere Ansicht fand um so leichter Anhänger, weil sie einerseits keine hohen sittlichen Anforderungen stellt, andererseits aber doch einen weniger egoistischen und darum etwas idealeren Charakter trägt[1]). Die Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen des sittlich Guten begünstigte die Meinung, es lasse sich eine andere Pflicht für den Menschen wenigstens nicht mit Sicherheit behaupten, als die, die staatlichen Gesetze und Anordnungen zu beobachten. Diese Verpflichtung sei einleuchtend und selbstverständlich, alle anderen Pflichten seien noch unbewiesen. Wie vielem anderen, so leistete auch diesem Irrtum die Kant'sche Philosophie Vorschub, gemäß welcher die Menschen nicht zu einer Erkenntnis Gottes und seines sie verpflichtenden Willens gelangen können. Dazu kam dann noch die von den deutschen Philosophen Fichte und Hegel aus dem Wesen und dem Zwecke des Staates unmittelbar und direkt abgeleitete Ansicht, die ganze moralische Aufgabe des Menschen gehe auf in der Beobachtung der Staatsgesetze. „Aus dem allen ergibt sich nun jener Grundsatz, den wir füglich als die Quintessenz der gesamten modernen Politik und Staatslehre bezeichnen können: Das Gesetz sei das öffentliche und das allgemeine Gewissen. Es genüge für alle und entbinde alle ihres eigenen Gewissens. Noch mehr. In Fragen des Rechtes und des öffentlichen Lebens dürfe der Einzelne nicht einmal ein eigenes Gewissen haben. Was

---

[1]) Über die moralphilosophischen Anschauungen der Physiokraten (Quesnay, Mercier de la Riviere, Dupont de Nemours) und der Industrialisten (Adam Smith, David Ricardo, Th. Malthus, J. Stuart-Mill, J. B. Say) vgl. Civiltà cattolica 1894 t. I. pag. 666 ss.; t. II. pag. 163 ss. — Über den Moralpositivismus vgl. Cathrein a. a. O. S. 137 ff.; Costa-Rosseti l. c. pag. 125 ss.

immer ein Gesetz gebiete, das sei Recht. Im äußern Auftreten gebe es nur eine Gerechtigkeit und eine Sittlichkeit, nämlich das Streben, den eigenen räsonnierenden Verstand und die Zuckungen des frömmelnden Gewissens dem Gesetze, richtiger dem Staate, bedingungslos zum Opfer zu bringen."[1]) Die Übertragung dieser Ansichten auf die volkswirtschaftliche Praxis macht einen Teil des ökonomischen Liberalismus aus.

§ 3. Beurteilung der Freiwirtschaftstheorie.

35. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Volkswirtschaftsform, welche der Liberalismus im 18. Jahrhunderte vorfand, einer Reform bedürftig war, daß ferner die Freiwirtschaftstheorie einige wahre Gedanken und brauchbare Grundsätze enthält und die Produktion infolge der Freiwirtschaft erheblich gefördert wurde, so kann doch das Urteil sowohl über den älteren oder reinen, als auch über den gemäßigten Liberalismus nur wegwerfend lauten. 1) Die Freiwirtschaft führt naturnotwendig zur Aufsaugung des Mittelstandes und der kleineren Vermögen durch die größeren. Es liegt in der Natur des größeren Besitzes, daß er die Konkurrenz mit dem kleineren länger ertragen kann, als der kleinere mit dem größeren. Bei freier Konkurrenz wird daher der größere Besitz durchweg Sieger bleiben und den kleinen unterdrücken oder aufsaugen. Diese Überlegenheit tritt nicht erst hervor infolge eines größeren Maßes von Rücksichtslosigkeit des reicheren Unternehmers gegenüber dem ärmeren; auch ohne daß der erstere auffallend rücksichtslos vorgeht, ist er imstande, seinen kleineren Nebenbuhlern die weitere Konkurrenz unmöglich zu

---

[1]) Alb. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung (3. Aufl.) S. 222 ff. — In der badischen Kammer (Sitzung vom 9. Dez. 1865) hatte Minister v. Lamey den obigen Grundsatz in die Worte gefaßt: das wahre öffentliche Gewissen sei das Gesetz. Wer daneben oder darüber hinaus ein Privatgewissen besitzen wolle, müsse eben zahlen. Ihm trat Bischof v. Ketteler entgegen mit der Broschüre: „Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen?", in welcher er bemerkt: „Diese legalen Männer ohne Gewissen sind als Staatsmänner wie als Geldmänner die größten Feinde der Menschheit". Vgl. Pfülf, Leben des Bischofs v. Ketteler 2. B. S. 234 f.

machen. „In der Konkurrenz der Wirtschaftseinheiten fällt nicht bloß die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Wirtschaftsleiters in die Wagschale, sondern auch die Größe des Kapitals, über welches er verfügt. Insbesondere aber hört jene soziale Wirkung des freien Marktbewerbes dort auf, wo Besitzlose und Besitzende einander gegenüberstehen.“[1]) So gestatten dem reicheren Kaufmann seine Mittel vielfach schon, seine Waren billiger einzukaufen, und sie darum auch um etwas billiger zu verkaufen als der weniger reiche dieses kann; er hat auch mehr Mittel, seine Waren abzusetzen, kann seinen Kunden Vorteile bieten bezüglich der Zahlungsfrist u. s. w. In der gleichen Lage befindet sich der reichere Industrielle gegenüber dem minder reichen; seine Mittel gestatten ihm, die Fortschritte der Technik in seinem Betriebe sofort zu verwenden, er übersteht die eintretenden Industriekrisen, während die Kapitalschwächeren ihnen erliegen. Um die Unhaltbarkeit eines Wirtschaftssystemes zu beweisen, ist es nun gewiß nicht notwendig darzutun, daß der ganze Nationalreichtum sich im Eigentume einiger weniger sammeln muß; es genügt der Beweis, daß dasselbe die Tendenz zeige, ganz übermäßig den wirtschaftlich Kräftigeren vor dem Schwächeren zu begünstigen, nicht Talent und Geschicklichkeit, nicht Fleiß und Betriebsamkeit vor allem zu belohnen, sondern den bereits vorhandenen Besitz zu vergrößern.[2]) Diese Auffangung des Mittelstandes und des kleineren Besitzes durch den größeren wird dann noch in viel umfassenderem Maße stattfinden, wenn, wie wenigstens der ältere Liberalismus wollte, eine recht rücksichtslose Konkurrenz platzgreift, bei welcher ein jeder nur seinen Egoismus als leitende Norm ansieht. Ein solche Freiheit führt notwendig dazu, daß einzelne mit Unterdrückung aller andern sich in den Alleinbesitz von Waren und Produktionsmitteln setzen, um dann von denen, die der Konsumtionsgüter bedürftig sind, nach Be-

---

[1]) Philippovich, Grundriß. 3. Aufl. S. 183.

[2]) Aus diesem Grunde hat auch die Hoffnung, welche v. Hertling, Kleine Schriften S. 379, auf die „Dezentralisation der Industrie“ ausspricht, keine Aussicht auf Verwirklichung. Der Großindustrielle oder Reichere kann doch immer den Kleineren zugrunde richten, wenn er die Freiheit dazu besitzt und von dieser Freiheit Gebrauch macht.

lieben Preise verlangen zu können und den eigenen Profit nach Willkür zu vermehren. Auch jene Sozialpolitiker, welche auf dem Standpunkte eines etwas abgeschwächten Liberalismus stehen, heben diese ungünstige Wirkung der Freiwirtschaft hervor. So gesteht auch Schönberg zu, daß zu den Übelständen der Freiwirtschaft „die Entstehung gefährlicher faktischer Monopole" gehört (a. a. O. S. 52); und zu den Folgen, die auch ein gemäßigt-liberales System haben wird, zählt er „die Gefahr einer schädlichen Entwickelung des Großbetriebes"; ferner sagt er (S. 50 Anm.) „die Gefährdung kleinerer und mittlerer, insbesondere gewerblicher Unternehmer in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Selbständigkeit und gesicherten Existenz ist daher für einen Teil derselben in allen Fällen eine notwendige Folge des Systems der Freiheit." Und nach Wagner hat als Folge der Freiwirtschaft zu gelten: „der Sieg des Großbetriebs über den Kleinbetrieb, der sich in der Industrie mehrfach besonders frappant zeigt". Er hat zur „notwendigen Folge, daß die Zahl der ökonomisch und sozial selbständigeren Personen relativ und mitunter selbst absolut abnimmt und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur kurz vorübergehend durch den Lohnvertrag lose verbundene Klassen der großen Unternehmer und Privatkapitalisten einer- und der Lohnarbeiter anderseits scheidet." Eine weitere Folge „ist eine große dauernde Ungleichheit der ökonomischen und sozialen Lage, des Bildungsstandes der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung, wie sie nur jemals in einem anderen Systeme des Wirtschaftsrechts vorhanden war." Hiedurch wird dann „die Verteilung des Vermögens ungleichmäßiger. Die Produktion nimmt auch deswegen eine ungünstigere Richtung an, denn sie arbeitet doch in großem Umfange nur für den Luxus der Reichen; schlimme, allen Beteiligten schädliche soziale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlich-rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern sind unvermeidlich." [1])

---

[1]) Ad Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie 3. Aufl. S. 820 bis 826. — Zu bemerken ist, daß diese gemäßigt-liberalen Wirtschaftspolitiker die Folgen ihres Systems etwas harmloser darzustellen suchen, als sie in Wirklichkeit sind. Vgl. Philippovich a. a. O. S. 179—184.

36. Ferner ist es 2) gänzlich unwahr, daß die Freiwirtschaft alle Einzelnen zur größtmöglichen Anspannung ihrer eigenen geistigen und körperlichen Kräfte anregt. Richtig ist nur der Gedanke, daß jedes Volkswirtschaftssystem vor den andern den Vorzug verdient, welches aus sich geeignet ist, in allen Einzelnen die Lust und die Freude zur Tätigkeit und Ausnützung ihrer Kräfte anzuregen. Daß aber die Freiwirtschaft diese Folge haben wird oder auch nur haben kann, ist vollkommen unwahr; die Anhänger der liberalen Theorie haben sich in dieser Hinsicht gänzlich verrechnet. Es liegt in der Natur des Menschen begründet, daß derjenige Lust und Freude zur Arbeit hat und seine Kräfte ausnützt, den die Hoffnung beseelt, er werde aus seiner Arbeit und Tätigkeit viele Vorteile ziehen. Die wirtschaftlich Schwächeren oder die minder Reichen können sich aber bei der Herrschaft des Freiwirtschaftssystems mit dieser Hoffnung nicht schmeicheln (Wagner a. a. O. S. 824). Viele derselben geben sich deshalb einer Art von Verzweiflung hin. Eine überaus große Anzahl von Menschen wird nur durch die tägliche Not gezwungen, ohne Freude und ohne Lust des Tages Mühe und Last auf sich zu nehmen. Die Freiwirtschaft hat in dieser Beziehung die entgegengesetzten Wirkungen hervorgebracht — und es mußte so geschehen — von denen, die man von ihr erhoffte. Eine große Menge von Menschen sind jetzt allerdings äußerst tätig und strengen ihre Geistes- und Körperkräfte an, aber nicht im Dienste der Volkswirtschaft, sondern zum Umsturze der gesellschaftlichen Ordnung, des Staates und der Kirche!

37. Es ist weiter 3) gänzlich unwahr, daß unter der Herrschaft des Freiwirtschaftssystems eine gerechte Güterverteilung eintreten wird, indem ein jeder das besitzt, was er sich durch seine Tätigkeit, seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit verdient. Wahr ist vielmehr, daß die Freiwirtschaft diese Folge gar nicht haben kann. Denn sie hält den Grundsatz wie des freien Eigentums, so auch des freien Verfügungsrechtes über das Eigentum, und das freie Vererbungsrecht hoch. Daher kommt es dann, daß manche sich im Besitze eines großen Vermögens befinden, zu dessen Erwerbung sie gar nichts anderes beigetragen haben, als daß sie es aus den Händen des Geschenkgebers oder des

Erblassers annahmen. Die wirtschaftliche Freiheit erleichtert es ferner demjenigen, der schon reich ist, seinen Besitz sich durch andere, die er in Lohn nimmt und besoldet, vermehren zu lassen, so daß seine eigene Tätigkeit gegenüber dem, was die anderen um Lohn für ihn tun, was also an letzter Stelle sein Geld für ihn tut, ganz in den Hintergrund tritt und verschwindet. So ist nicht er es, der durch Fleiß und Geschick seinen Besitz vermehrt, sondern andere und das Geld tun es für ihn. Die Freiwirtschaft hat, wie schon bemerkt wurde, die Folge, daß auch der an sich träge und untätige Besitz, auch das Geldkapital, in hohem Grade als mitwirkende Ursache zur Erwerbung weiteren Vermögens angesehen werden muß. Dieses geschieht dadurch, daß der bereits vorhandene Besitz infolge der Freiheit zum Verkaufe und zu jeder Veräußerung, sowie durch die Freiheit des Besitzers mit dem eigenen Vermögen was immer für ein Geschäft anzufangen oder anfangen zu lassen, imstande ist, sich selbst zu vermehren.

38. Das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit ist 4) unchristlich, da es der schrankenlosen Entfaltung des Eigennutzes das Wort redet. Der Liberalismus hält die Befreiung des Privategoismus von allem, was seine Geltendmachung hemmen könnte, für das geeignetste Mittel zum wirtschaftlichen Aufschwung und zum Fortschritte der Kultur. Das Christentum will auch den Kulturfortschritt, verlangt aber von jedem, daß er seinen Eigennutz und seine Habsucht in Schranken halte, ja in sich unterdrücke und sich möglichst durch höhere Beweggründe bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit leiten lasse. Das christliche Sittengesetz verbietet niemandem, seinen eigenen zeitlichen Vorteil zu suchen; es verlangt vielmehr, daß die Menschen arbeiten, ihre Kräfte anstrengen und ausnützen; es gestattet und will, daß die Menschen die Natur sich dienstbar machen und deren Kräfte zum eigenen Vorteile verwenden; es will den volkswirtschaftlichen Aufschwung und die Hebung auch der materiellen Kultur. Aber das Christentum behauptet, daß dieser Fortschritt sich auch erreichen läßt, ohne daß der Eigennutz fesselos und schrankenlos zur Geltung kommt. Nach christlicher Anschauung ist der Egoismus oder die Habsucht ein

böser Trieb, der den Menschen abhält, demjenigen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, was für ihn das allernotwendigste ist, der Erlangung höherer, übersinnlicher und ewiger Güter. Und da die Habsucht als ungeordnete Neigung in jedem Menschen ist, so hält das Christentum es für äußerst gefährlich und verderblich, wenn den einzelnen Menschen geraten wird, sie sollen dem Eigennutz in ihrer Brust frei die Zügel schießen lassen. Auch wenn allen Einzelnen die Pflicht aufs Eindringlichste ans Herz gelegt wird, den Egoismus in sich zu bezähmen, wird sich derselbe doch noch allzuviel zum Schaden der Mitmenschen und der Gesamtheit geltend machen.[1])

39. Ferner ist 5) der wirtschaftliche Liberalismus dem christlichen Glauben entgegengesetzt, indem dieser eine ganz andere Auffassung vom Menschen lehrt, als der Liberalismus sie sich gebildet hat. Diese Ansicht Rousseau's über den Menschen und seine natürlichen Anlagen enthält in sich die tatsächliche Leugnung der Erbsünde und ihrer Folgen. Die christliche Lehre sagt allerdings, daß der Mensch, wie er ursprünglich von Gott erschaffen wurde, gut war und insofern das Wort Rousseau's: Alles ist gut, was aus der Hand Gottes hervorgeht, in Bezug auf den Menschen sich bewahrheitet. Aber sie leugnet, daß der Mensch noch so ist, wie er ursprünglich war und wie er nach der Absicht Gottes bleiben sollte. Der christliche Glaube behauptet — und seine Lehre wird durch die tägliche Erfahrung anerkannt, und namentlich wurde sie auch noch durch die Entwickelung, welche die sozialen Verhältnisse seit der Einführung des Liberalismus genommen haben, nachdrücklichst bestätigt, — daß die Menschen, wie sie jetzt geboren werden, eher zum Bösen als zum Guten geneigt sind. Allerdings lehrt der katholische Glaube nicht das über den Menschen, was Luther von ihm behauptete, daß er gar nichts Gutes mehr aus sich tun könne und kein natürlich guter Trieb mehr in ihm vor-

---

[1]) Es bedeutet einen nach all den bösen Erfahrungen des neunzehnten Jahrhunderts sehr merkwürdigen Rückfall in den älteren Liberalismus, wenn Sombart a. a. O. für die Autonomie der Volkswirtschaft, unter welcher er die völlige Unabhängigkeit derselben von den Gesetzen der Ethik versteht, eintritt. Allseitig und gründlich widerlegt ihn Walter, Sozialpolitik und Moral, Freiburg 1899.

handen sei. Die katholische Lehre hält in dieser Beziehung die goldene Mitte ein zwischen dem Optimismus Rousseau's, dem die liberale Schule folgte, und dem Pessimismus Luthers, von dem auch die heutigen Lutheraner sich noch nicht losgesagt haben.[1])

40. Dazu kommt 6) die früher bereits angeführte Unrichtigkeit der Begriffe, welche der Liberalismus sich über Dinge, die in der Volkswirtschaft grundlegende Bedeutung haben, gebildet hatte: Warenwert und Warenpreis, gerechter Lohn, Arbeitsvertrag, Eigentumsrecht u. s. w. Einigermaßen kann als Entschuldigungsgrund das Kindesalter der sozialpolitischen Wissenschaft geltend gemacht werden. Indes ist auch hervorzuheben, daß die Falschheit dieser der Volkswirtschaft angehörigen Begriffe hauptsächlich in den falschen ethischen, rechtsphilosophischen und religiösen Anschauungen des Liberalismus wurzelt.

41. Ein weiterer Fehler des Liberalismus als eines Systems der Volkswirtschaft ist 7), daß er einseitig die Hebung der Produktion von Waren und Konsumtionsgütern ins Auge faßt, einer richtigen Verteilung der zeitlichen Güter aber gar keine Aufmerksamkeit schenkt.[2]) Die volkswirtschaftlichen Gründe, welche für die größtmögliche Freiheit im Erwerbe angeführt werden, zielen vorzugsweise auf die Steigerung der Produktion hin.[3]) Daraus, daß Grund und Boden frei werden, soll sich eine mehr rationelle Verteilung desselben ergeben; er wird in solche Hände gelangen, die den größten Nutzen aus demselben ziehen und ihn am intensivsten bewirtschaften. Die Freiheit des Kapitals soll

---

[1]) Vgl. Albert M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung, 3. Aufl. S. 281 ff.

[2]) Auch diesem Irrtume des älteren Liberalismus ist neuerdings wieder Sombart verfallen, indem er (a. a. O. S. 44) schreibt: „Das Ideal der Sozialpolitik ist das wirtschaftlich Vollkommene; dieses wird dargestellt von dem jeweils höchstentwickelten Wirtschaftssysteme, d. h. dem Wirtschaftssysteme höchster Produktivität".

[3]) Vgl. Antoine, Cours d' économie sociale p. 176 ss.; Schönberg, Handbuch d. polit. Ökonomie 2. Bd. S. 576 ff., wo die günstigen und ungünstigen Folgen der Freiwirtschaft für die Steigerung der Produktion angegeben werden; Ad. Wagner, Grundlegung 3. Aufl. S. 797. —

bewirken, daß es dort angelegt wird, wo es die meisten Werte erzeugt. Aus der Freiheit der Arbeit versprach man sich, daß nunmehr jeder seine Arbeitskräfte zur Erzeugung brauchbarer Güter um so mehr ausnützen und ausbeuten werde und daß die Arbeiter solchen Unternehmungen zuströmen, die am meisten produktiv sind. Wohl behandelte die liberale Nationalökonomie auch die „Verteilung" der zeitlichen Güter und glaubte, daß diesem Zwecke auch die Handelsfreiheit diene, aber sie versteht unter der Verteilung mehr den Transport der verschiedenen Waren und Bedürfnisgüter nach den einzelnen Ländern und Gegenden der Welt, als die Instandsetzung der einzelnen Menschen, durch Kauf oder Tausch sich nun auch in den Besitz dieser Güter setzen zu können; mehr die Beseitigung der äußeren Schwierigkeiten, die der Erlangung dieser Güter im Wege stehen, als die Hebung der inneren Schwierigkeit, nämlich der Armut oder des Mangels an Mitteln, um die örtlich vorhandenen Güter in den eigenen Besitz zu bringen. Aufgabe der Volkswirtschaftslehre ist aber, wie bereits hervorgehoben wurde, die Lösung nicht nur der Frage, wie möglichst viele zeitliche Güter produziert und den einzelnen Menschen örtlich nahe gebracht werden, sondern auch der anderen, wie die einzelnen Menschen in den Stand gesetzt werden, die ihnen äußerlich angebotenen Güter in Wirklichkeit auf rechtlichem Wege sich anzueignen. Dieses letztere ist das hauptsächlichste Verteilungsproblem, nicht aber das erstere.

42. Endlich kann man 8) dem Liberalismus den Vorwurf nicht ersparen, daß er einen sehr bedenklichen Niedergang der Geschäftsmoral herbeigeführt hat, sowie daß diese Wirkung nicht zufällig entstanden ist, sondern aus der Natur des Liberalismus notwendig sich ergeben mußte. „Die Freiheit, sagt mit Recht Schönberg, entfesselt auch die schlechten Kräfte der menschlichen Natur. Wo sie uneingeschränkt ist, macht sich auch der Egoismus, die Gewissenlosigkeit, die Unmoralität, der Schwindel schrankenlos geltend und entsteht die Gefahr einer ungerechten Ausbeutung der Schwachen durch die Starken, der Ehrlichen, Gewissenhaften und Soliden durch die Unehrlichen, Gewissenlosen und Schwindler. Es verschlechtert sich die geschäftliche Moralität und die Moralität des Volkes überhaupt, es überwuchert der krasse Materialismus

und sucht die sittlichen und idealen Regungen und Bestrebungen der Nation zu ersticken; das Jagen nach Gewinn, ohne Rücksicht ob durch den Gewinn das Glück und die Wohlfahrt anderer vernichtet ist, wird die Losung großer Kreise; der Reichtum, zum großen Teil auf unsittlichem Erwerbstitel beruhend, wird seinem Ursprunge und der Immoralität seiner Besitzer entsprechend verwendet und es bilden sich neue, unsittliche soziale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse die . . . den Klassengegensatz bei den abhängigen Personen in Klassenhaß umwandeln"[1]) Daß die Freiwirtschaftspraxis ihrer Natur nach diese Folgen haben muß, folgt aus der sittlichen Veranlagung der Menschen, wie sie nunmehr infolge der Erbsünde geboren werden. Der Liberalismus konnte für die uneingeschränkte Freiheit im Erwerbe nur deshalb eintreten, weil er einer optimistischen, unchristlichen, unwahren Anschauung über die tatsächliche sittliche Anlage des Menschen sich hingab. Wenn der Staat sich mit den notdürftigsten Gesetzen zur Verhütung von Diebstahl und Betrügereien begnügt und sich weiter um die Erwerbstätigkeit seiner Untertanen nicht kümmert, so gibt er damit die etwas mehr verborgenen Arten unredlichen Vorgehens ganz frei. Auch wenn er sich alle Mühe gibt, kann er unmöglich die sämtlichen Arten von Unredlichkeiten und von Verletzungen der natürlichen Gerechtigkeit in sein Gesetzbuch aufnehmen, da deren zu viele sich ausdenken lassen und tatsächlich ausgedacht werden. Sein Bestreben muß daher sein, nicht nur die notdürftigsten Gesetze zur Verhütung von Diebstahl und Betrug zu geben, sondern eher seine diesbezüglichen Gesetze

---

[1]) Schönberg a. a. O. S. 52; vgl. 2. Bd. „Gewerbe" S. 376 f. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie 1. Bd. (3. Aufl.) S. 181 f. Ad. Wagner führt unter den ungünstigen Wirkungen des Liberalismus an: „den Sieg der gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten" mit den weiteren Gefahren, daß „die von vornherein gewissenloseren Elemente noch gewissenloser, unsittlicher werden", daß aber auch die besseren Elemente teils durch den Erfolg der andern in Versuchung geführt, teils unmittelbar durch die Konkurrenz gezwungen werden, ähnlich gewissenlos zu verfahren, und sich so „fast unvermeidlich der ganze Maßstab der geschäftlichen Moralität verschlechtert". Grundlegung der polit. Ökonomie 3. Aufl. S. 819 f.

umfangreich zu gestalten.[1]) Deshalb genügt auch der gemäßigte Liberalismus, wie er gegenwärtig von vielen gelehrt und gefordert wird, den Anforderungen, welche der Staat zu erfüllen hat, noch nicht. Schönberg z. B., der diesen Standpunkt einnimmt, sieht sich genötigt, unter die ungünstigen Wirkungen, „welche bei jedem System, das noch als ein System der Freiheit, der freien Konkurrenz bezeichnet werden kann, möglich sind", viele wesentliche Verstöße gegen die Geschäftsmoral aufzunehmen. „Die Gefahr der Beschwindelung ist vorhanden für diejenige Klasse von Personen, die diese Prüfung (der Waren) nicht vornehmen können, und bei solchen Waren, wo die Prüfung überhaupt für den Käufer schwer ist. Leichter ist auch die Gründung, der Betrieb und Erfolg schwindelhafter, unsolider Unternehmungen, und das ist ein Nachteil sowohl für den Konkurrenten, deren Absatz im Inland wie Ausland (Gefährdung des Rufes auf dem Weltmarkt, des Kredits der Unternehmer einer Stadt u. s. w.) darunter leiden kann, wie für Konsumenten."[2]) Als weitere Folgen des gemäßigten Liberalismus werden dann außerdem noch angeführt „die Gefährdung kleiner und mittlerer, insbesondere gewerblicher Unternehmer in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Selbständigkeit und Existenz", „die schwierigere wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmer und Lohnarbeiter" u. a. Auch der gemäßigte Liberalismus hat also noch den Niedergang der Geschäftsmoral sowie die Scheidung der Gesellschaft in eine Klasse der Reichen und eine andere der Armen, die Außerachtlassung des öffentlichen Wohles zur Folge, zu dessen Förderung doch alle verpflichtet sind und vom Staate angehalten werden müssen.

43. Unwahr und verwerflich sind vor allem die moralphilosophischen und staatsrechtlichen Grundlagen, welche dem ökonomischen Liberalismus zur Stütze dienen. Da wir bei der

---

[1]) Diesem Bedürfnisse ist man in jüngster Zeit in etwa nachgekommen durch Gesetze gegen den „unredlichen Wettbewerb" (concurrence illoyale).

[2]) Schönberg a. a. O. S. 63. Vgl. auch Schmoller, Über einige Grundfragen S. 97 ff., der S. 101 auch den „an der Wiener Börse seitens eines Mitschuldigen gefallenen Ausspruch: man erwirbt heute die Millionen nicht, ohne etwas mit dem Ärmel am Zuchthaus zu streifen, ein trauriges Zeichen der Zeit" nennt.

Darstellung der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ausführlicher auf diesen Gegenstand zurückzukommen haben, so genügen hier einige kurze Bemerkungen. 1) Es ist falsch, daß die Menschen, falls man von den Staaten absieht, in einem gesellschaftslosen Zustande sich befinden. Vor aller Staatenbildung und unabhängig von derselben gibt es eine menschliche Gesellschaft; und die Menschen werden ebenso wie zur Staatenbildung, auch zur Eingehung anderer Genossenschaften von ihrer vernünftigen Natur angeleitet. 2) Es ist demnach auch falsch, daß die Menschen von Natur aus ohne Recht und ohne Pflicht seien. Unwahr ist also der sogenannte Naturstand, unwahr die ursprüngliche Freiheit aller und die ursprüngliche Gleichberechtigung Aller. Wahr ist vielmehr, daß der Mensch, auch wenn man abstrahiert vom Staate und den von diesem auferlegten Pflichten, auch abstrahiert von allen Gesellschaften und Vereinigungen, welche von den Menschen eingegangen sind, und von den Pflichten, welche durch diese Vereinigungen entstanden, von Natur aus Pflichten und Rechte hat und zwar nicht nur gegen Gott und sich selbst, sondern auch den andern Menschen gegenüber. Wahr ist nur, daß diese Rechte und Pflichten generell gleich sind; individuell sind sie sehr ungleich. Unwahr ist ferner, daß Sitte und Recht, sittliche und rechtliche Pflichten nichts anderes sind, als das Produkt der unter den Menschen stattgehabten Entwickelung. Wahr ist allerdings, daß sittliche Pflichten und Rechte im Einzelnen sich ändern, aber ihre Grundzüge sind unveränderlich, weil in Gott sich gründend.[1])

---

[1]) Die ungläubige Wissenschaft gibt sich den Anschein, als sei sie voraussetzungslos und gehe bei ihren Beweisführungen nur von feststehenden und bewiesenen Sätzen aus. Dem ist aber ganz und gar nicht so. Was speziell die modernen sozialwissenschaftlichen Theorien betrifft, d. h. die Ansichten über den Ursprung der menschlichen Gesellschaft und ihre einzelnen Gebilde, über Rechte und Pflichten, die das Bindemittel der menschlichen Gesellschaft ausmachen, über die Entwickelungsursachen und Entwickelungsepochen, so beruhen diese Theorien zum größten Teile auf der ganz unbewiesenen Voraussetzung, daß das Menschengeschlecht in einem beständigen Fortschritt der Kultur sich befinde, und aus den allerniedersten Anfängen (etwa aus „Tiergesellschaften“) sich allmählich zur jetzigen Kulturhöhe emporgearbeitet habe. Die Vermutungen und oft sehr willkürlichen Kombinationen solcher Entwickelungstheoretiker werden als „heutiger Stand der

3) Falsch ist, daß der Staat durch die Abtretung eines Maßes natürlicher Freiheit seitens eines jeden, durch ein Opfer, das die Einzelnen sich selber auferlegen, entsteht; daß also der Staat insofern ein Übel ist, wenngleich behufs des geordneten Zusammenlebens der Menschen ein notwendiges Übel. Wahr ist vielmehr, daß die einzelnen Menschen die moralische Pflicht haben zur Staatenbildung, sowie daß die Staatsgewalt nicht aus der Summe von Rechten, welche die einzelnen Staatsbürger abgetreten haben, sich zusammensetzt. 4) Falsch ist ferner, daß die Aufgabe des Staates im Rechtsschutze sich erschöpft, auch wenn unter den Rechten, die der Staat zu schützen hat, wahre, von Gott verliehene natürliche Rechte, und auch die Gesamtheit derselben verstanden werden. Wahr ist vielmehr, daß die Aufgabe des Staates die Obsorge für das Gemeinwohl ist, von dem die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nur einen Teil bildet.

Wissenschaft" gläubig angenommen und weiter verarbeitet. Was seitens der christlich-gläubigen Wissenschaft dagegen gesagt wird, hält man zumeist von vornherein als keiner Beachtung wert, weiset es gleich eingangs ab als etwas, das auf unbewiesenen Voraussetzungen beruht, ja begründet dieses Verhalten sogar damit, daß Glaube und Wissenschaft selbst begrifflich einander entgegengesetzt sind und einander ausschließen; so neuestens auch Sombart bezüglich der christlichen oder katholischen Sozialpolitik; vgl. Walter, Sozialpolitik und Moral S. 27 ff.

Drittes Kapitel.

Der Sozialismus.[1])

§ 1. Begriff und Einteilung des Sozialismus; der Staatssozialismus.

44. Wenngleich die Erklärung der beiden Worte Sozialismus und Kommunismus nicht bei allen Schriftstellern die gleiche ist, so versteht man doch unter Kommunismus mehr jene Art von Kollektivbesitz, in welcher alle zeitlichen Güter, sowohl die Produktionsmittel als auch die Bedürfnisgüter gemeinsames Eigentum bilden; unter Sozialismus aber jene Form, in welcher die Bedürfnisgüter dem Privateigentume überlassen werden, die Produktionsmittel dagegen gemeinsames Eigentum sind. Darnach würden dem Kommunismus jene Gesellschaftsordnungen angehören, welche sich in den sog. Staatsromanen geschildert finden, z. B. in Plato's Kritias, in dem Romane von Thomas Morus De nova insula Utopia, in der Civitas solis des Dominikaners Campanella, in der „Reise nach Icarien" von E. Cabet; ferner jene, welche einzelne Schwärmer wie Gracchus Babeuf, wohl auch Robert

---

[1]) Viktor Cathrein, der Sozialismus 7. Aufl. 1[illegible]8; Hitze, Kapital und Arbeit, 1., 3., 4., 6., 7. u. 16. Vortrag; Antoine, [illegible]urs d' économie sociale p. 194 ss.; Alb. Weiß O. P., Soziale Frage und soziale Ordnung 3. Aufl. S. 98 ff.; H. Pesch S. J., Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung (2. Aufl.) 1. T. S. 1 ff.; 2. T. S. 1 ff.; Kämpfe im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Art. Sozialismus Bd. 5 S. 102 ff.; Brüll ebend. Art. Sozialdemokratie S. 89 ff.; Herkner, Arbeiterfrage 2. Aufl. S. 285 ff., 468 ff.; v. Scheel, Sozialismus und Kommunismus in Schönberg, Handbuch 3. Aufl. 1. Bd. S. 111 ff.; v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie 2. Aufl. 1 Bd. S. 346 ff.; Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 8. u. 9. Vortrag.

Owen zu verwirklichen suchten.[1]) Heutigen Tages jedoch ist dieser strenge Kommunismus aufgegeben und als Utopie verachtet. An seine Stelle ist der Sozialismus getreten, welcher nicht alle Güter, vorzüglich nicht die Bedürfnisgüter zum gemeinsamen Eigentum machen will, sondern nur die Produktionsmittel. Doch treten auch bei ihm mannigfache Verschiedenheiten hervor bezüglich des Umfanges, in welchem die Produktionsmittel Kollektiveigentum werden sollen. In diesem Sinne wird auch in folgendem das Wort Sozialismus gebraucht. Unter Bedürfnisgütern oder -Gegenständen versteht man jene Dinge, welche unmittelbar zur Befriedigung eines Bedürfnisses dienen, also Nahrung, Kleidung, Wohnung mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen. Unter Produktionsmitteln versteht man dann alle die Dinge, welche zur Herstellung oder Vermittelung der Bedürfnisgüter dienen.

Man kann nach verschiedenen Gesichtspunkten die Sozialisten, wie sie bisher in älterer und neuerer Zeit aufgetreten sind, einteilen. So erhält man 1), wenn man den Eigentumsträger ins Auge faßt, dem die Produktionsmittel überantwortet werden sollen, drei verschiedene Gruppen. Man kann nämlich in dieser Hinsicht unterscheiden zwischen Gemeindesozialismus, Staatssozialismus, Gesellschaftssozialismus. Unter Gemeindesozialismus versteht man die Lehre, nach welcher alle innerhalb der Gemarkung einer jeden Gemeinde befindlichen (oder einem Berufsstande dienenden) Produktionsmittel, also die Ländereien, Bergwerke, Wälder, Fabriken, u. s. w. Eigentum der Gemeinde (oder des Berufsstandes) werden sollen. Dabei ist zu bemerken, daß diese Gemeinden nicht nur von einander ganz unabhängig, sondern auch keiner höheren Zentralgewalt, wie z. B. dem Staate, untergeordnet gedacht werden. Vom Fehlen dieser Zentralgewalt, welches eine völlige Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der Gemeinden mit sich bringt, wird diese Lehre wohl auch Anarchismus

---

[1]) Vgl. über die Staatsromane v. Hertling, Kleine Schriften S. 193 ff.; Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus S. 185 ff.; Stöckl im Staatslexikon der G.-G. 5. Bd. S. 450. Besonderes Interesse verdient die Schrift von Thomas Morus De nova insula Utopia; vgl. v. Hertling a. a. O. S. 137 u. S. 201 f. Über die Versuche zur Einführung kommunistischer Gesellschaften vgl. Schäffle a. a. O.

genannt. Unter Staatssozialismus versteht man jenes System, welches die Produktionsmittel, die sich innerhalb der Grenzen eines Staates befinden, in das Eigentum des betreffenden Staates überführen möchte, wobei dann die einzelnen Staaten in demselben Unabhängigkeitsverhältnisse von einander gedacht werden, welches auch jetzt besteht. Von diesen ist zu unterscheiden der Sozialismus der heutigen Sozialdemokratie, welcher die Produktionsmittel nicht dem Staate, sondern der menschlichen Gesellschaft überantworten will. Wenn nämlich dieses Kollektiveigentum einmal wird eingeführt sein, dann bedarf es nach der Meinung der Sozialdemokraten einer Staatsgewalt nicht mehr, weder eines Gesetzgebungsapparates, noch einer richterlichen, noch einer Exekutiv-Gewalt; es genügt eine oberste Wirtschaftsbehörde ohne andere als wirtschaftliche Vollmachten.

45. Eine andere Gruppierung 2) findet man, wenn man den Umfang ins Auge faßt, in welchem die Produktionsmittel in das Kollektiveigentum übergehen sollen. Die Sozialdemokraten beabsichtigen den Übergang aller Produktionsmittel in das Eigentum der Zukunftsgesellschaft; nur einige weniger bedeutende Produktionsmittel können etwa im Privatbesitze belassen werden, Man kann sie daher füglich Universal-Kollektivisten benennen. Andere gibt es, welche nur eine Kategorie von Produktionsmitteln zu gemeinschaftlichem Eigentum machen möchten. Zu diesen gehören insbesondere manche Staatssozialisten, da sie nur jene Produktionsmittel dem Staate überlassen wissen wollen, welche unter den gegenwärtigen immer mehr sich entwickelnden Großproduktionsverhältnissen ihrer Meinung nach vorteilhafter vom Staate verwaltet und zum allgemeinen Besten verwertet werden. Zu diesen Partikularsozialisten, wie man sie nennen kann, gehören dann die Agrarsozialisten, welche nur Grund und Boden, nicht auch das Geld-Kapital und das andere Eigentum in Kollektivbesitz überführen wollen.

46. Weiter 3) kann man auch bezüglich der Art und Weise, in welcher das Kollektiveigentum eingeführt werden soll, mehrere Gruppen unterscheiden. Einige wollen auch mit Anwendung von Gewalt dieses Ziel erreichen; diese nennt man gewöhnlich Anarchisten und kann sie zum Unterschiede von den oben genannten

Vertretern des Gemeindesozialismus praktische Anarchisten nennen, da sie bei Anwendung der Mittel zu ihrem Zwecke sich über die Auktorität der Staatsgewalt hinwegsetzen. Demgegenüber lassen sich die Vertreter des Gemeindesozialismus, welche durchaus nicht notwendig praktische Anarchisten sein müssen, als theoretische Anarchisten bezeichnen. Zu den praktischen Anarchisten gehören die russischen Nihilisten. Auch ist es sehr natürlich, daß aus dem Schoße der Sozialdemokratie, wenn sie auch den Anarchismus verleugnet, doch stets Anarchisten hervorgehen. — Eine andere Gruppe bilden die Marxisten. Diese behaupten, nur auf gesetzlich erlaubtem Wege, vorzüglich dadurch, daß sie die Mehrzahl der Parlamentssitze gewinnen, das Kollektiveigentum anzustreben; sie glauben aber auch, es bedürfe keiner absonderlichen Kraftanstrengung ihrerseits, um das Kollektiveigentum herbeizuführen, da dieses aus der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsform sich von selbst herausbilden müsse. Doch möchten diese strengen Marxisten so viel es geht, alles fern halten, was den Übergang der Produktionsmittel in das Eigentum der Zukunftsgesellschaft verzögert, hingegen gerne die Hand bieten zu dem, was ihn beschleunigt. — Im Verschmähen der Anwendung von Gewalt stimmen mit den Marxisten die Staatssozialisten selbstverständlich überein; ihre Forderung geht dahin, daß der Staat auf gesetzlich ihm gestattetem Wege das Eigentum an Produktionsmitteln erwerbe. — Von den strengen Marxisten unterscheiden sich in ähnlicher Weise wie die französische Possibilistenpartei viele andere Gruppen dadurch, daß sie, ohne das Endziel der Sozialdemokraten, den Übergang der Produktionsmittel in das Eigentum der Zukunftsgesellschaft, aus dem Auge zu lassen, vor einer Verbesserung der Lage der unteren Volksklassen in der heutigen Produktions- und Gesellschaftsordnung nicht zurückschrecken, vielmehr nach dieser Verbesserung streben, wenn auch die Erreichung des Endzieles dadurch etwas hinausgeschoben würde. Die Possibilisten wollen auch der jetzigen Generation schon helfen und hoffen dadurch für ihr Endziel noch mehr Anhänger zu gewinnen.[1]) Auch unter den englischen und deutschen Sozialdemokraten gibt es nicht

[1]) Vgl. Cathrein, Der Sozialismus, 7. Aufl., S. 56 f.

wenige (v. Vollmar, Bernstein, die Förderer der Gewerkschaftsbewegung u. A.), welche diesem possibilistischen Standpunkte sich mehr oder weniger nähern. Die Marxisten aber sehen in den Bestrebungen der Possibilisten kraft- und energieloses Paktieren mit der gegenwärtigen Produktions- und Gesellschaftsordnung, die doch durchaus schlecht und in jeder gesetzlichen Weise zu bekämpfen sei.

47. Da der Marx'sche Sozialismus am meisten verbreitet ist, und die anderen sozialistischen Parteien sich auch die meisten seiner Ideen angeeignet haben, so werden wir uns in den folgenden Paragraphen hauptsächlich mit ihm beschäftigen und verstehen unter dem Sozialismus schlechthin die Marx'sche Richtung oder den Marxismus. Derselbe unterscheidet sich von den anderen sozialistischen Richtungen der früheren wie der jetzigen Zeit durch besondere Klarheit und Ausführlichkeit seines Programmes, durch den allerdings gänzlich mißlungenen Versuch einer eingehenden wissenschaftlichen Begründung des Sozialismus, sowie durch die Zahl und geistige Begabung seiner Vertreter. Der Marxismus hat nicht nur in Deutschland und Österreich-Ungarn alle Anhänger der Sozialdemokratie auf sein Programm zu vereinen vermocht, sondern auch in andern Ländern wie Italien, Frankreich, Belgien, England, Holland u. s. w. auf die Entwickelung der Sozialdemokratie einen maßgebenden Einfluß ausgeübt und seinen Ideen Eingang verschafft. Zwar wurde der Marxismus in den letzten Jahren in Deutschland, seinem Hauptsitze, innerhalb der Partei selbst mehrfach angegriffen, namentlich von Ed. Bernstein, so daß es zweifelhaft geworden, ob er jene Bedeutung behalten wird, welche er seit etwa fünfzig Jahren gewonnen hat. Indessen bezieht sich doch die von den Sozialdemokraten selbst ausgehende Bekämpfung natürlich nicht auf das Endziel, welches anzustreben, sondern auf einzelne Mittel, durch welche es nach Marx zu erreichen ist, und vorzüglich auf die sog. wissenschaftliche Begründung des Sozialismus. Gegen diese letztere tritt Bernstein nachdrücklichst auf. Doch ist der Marxismus nach seinem ganzen Umfange immer noch das Programm der sozialdemokratischen Partei, wie sie in der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und in der offiziellen Parteiorganisation ihre Vertretung findet.

48. Um in der folgenden Darstellung nicht des Öfteren auf den Staatssozialismus zurückkommen zu müssen, sei hier über ihn einiges bemerkt. 1) Unter dem Staatssozialismus versteht man jene Anschauung, nach welcher die einzelnen Staaten sich in den Besitz entweder aller oder doch wenigstens der hauptsächlichsten Produktionsmittel setzen sollen, um dann die Erträgnisse derselben den Untertanen zugute kommen zu lassen. Der Staat soll die ganze oder doch gewisse Zweige der Produktion an sich nehmen, und den Untertanen die Arbeit anweisen; die Erträgnisse der Arbeit bilden Staatseigentum, werden dann aber nach einem gewissen Maßstabe unter die Untertanen verteilt. Allerdings tritt der Staat auch gegenwärtig schon als Produzent auf; er besitzt vielfach ausgedehnte Wälder und sonstigen ertragsfähigen Grund und Boden, Bergwerke, Gebäulichkeiten und ähnliches, aus welchen er Gewinn zieht. Aber er läßt diese bewirtschaften, um mit dem Erträgnisse derselben die eigenen großen Bedürfnisse zu decken, und um so weniger dann die Untertanen zur Deckung dieser Bedürfnisse in Anspruch nehmen zu müssen. Die Staatssozialisten wollen nun nicht lediglich eine Erweiterung des Staatseigentums zu einer noch umfangreicheren Deckung der notwendigen Staatsauslagen und um die Steuerlast, welche die einzelnen Untertanen trifft, zu verringern. Sie verlangen vielmehr, der Staat solle als Großproduzent auftreten, um die Erträgnisse der Produktion unter die Untertanen zu verteilen. 2) Hieraus ergibt sich der Unterschied des Staatssozialismus von der Anschauung jener, welche im Gegensatze zum ökonomischen Liberalismus dem Staate die Aufgabe zuerkennen, der Erwerbstätigkeit seiner Untertanen nicht müßig zuzuschauen, sondern dieselbe, auch über die Beobachtung der strengen Normen der ausgleichenden Gerechtigkeit hinaus, zum Gemeinwohl des Ganzen durch seine Auktorität zu regeln. Etwas ganz anderes ist es, auktoritativ die Erwerbstätigkeit der Untertanen zu leiten und zu ordnen, als selbst zu besitzen und zu produzieren. Von den Anhängern des absoluten oder reinen Liberalismus wurden schon jene, welche vom Staate eine gewisse Regelung des Erwerbslebens der Untertanen verlangten, wenngleich sie diese Forderung auf ein sehr

geringes Maß beschränkten, Staatssozialisten genannt.[1]) Da dieses Verlangen vielfach von Hochschullehrern ausging, nannte man diese spottweise auch Kathedersozialisten. Gegenwärtig aber ist dieser Ausdruck, ebenso wie die Bezeichnung: Staatssozialisten für die Vertreter derselben Ansicht bereits veraltet, da der absolute Liberalismus selbst nur mehr wenige Anhänger zählt. 3) Man gewinnt den Eindruck, daß manche Staatssozialisten weniger aus prinzipiellen, als aus praktischen Gründen für den Übergang der Produktionsmittel in Staatseigentum sind. Sie finden keinen andern Ausweg aus den Übelständen der heutigen sozialen Lage. Jedoch stehen auch sie vielfach unter dem Einflusse falscher theoretischer Grundsätze, namentlich einer falschen Theorie über das Maß und die Quelle des Tauschwertes der Waren; sie treffen sich in dieser Beziehung mit der Smith-Ricardo'schen Theorie und vielfach auch mit der Wertlehre von Karl Marx. 4) Als Anfang des Staatssozialismus muß schon jene Lehre angesehen werden, welche dem Staate die Berechtigung zuerkennt, sich in den Besitz der Produktionsmittel zu setzen, um Erträgnisse derselben den Untertanen zuzuwenden, und nur Zweckmäßigkeitsgründe anzuführen weiß, den Staat von einem solchen Vorgehen abzuhalten. Die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bestreitet dem Staate dieses Recht. 5) Hauptvertreter des Staatssozialismus war Karl von Rodbertus-Jagetzow (1805—1875). Seine Ansichten lassen sich kurz so darstellen:[2]) a) Rodbertus vertrat selbstverständlich die Ansicht, der Staat habe das Recht, unter Umständen die gesamten Produktionsmittel sich anzueignen und die gesamte Produktion in eigenem Namen zu führen. b) Doch hielt er die Zeit dazu noch nicht für gekommen, da das deutsche Volk doch nicht die sittliche Kraft besitze, welche für einen solchen Zustand erforderlich ist.[3]) Indes muß c) der Übergang

---

[1]) Vgl. Cathrein, Moralphilosophie, 2. Bd. (3. Aufl.), S. 588.

[2]) Vgl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 3. T. S. 108 ff.

[3]) Wenn der Kollektivismus eingeführt ist, arbeiten alle nicht für sich, sondern für die Gesamtheit; sie werden also nicht mehr von dem kräftigen Sporne zur Tätigkeit, dem eigenen Interesse, zur Anstrengung ihrer Kräfte getrieben. Das deutsche Volk entbehrt gegenwärtig noch des idealen Sinnes

der Produktionsmittel in Staatseigentum als Ideal stets im Auge behalten werden, welches anzustreben und zu verwirklichen ist. d) Dieser Übergang soll in einer für die bisherigen Eigentümer möglichst schmerzlosen Weise stattfinden. e) Vorläufig soll wenigstens dadurch das Nationaleinkommen vom Staate verteilt werden, daß der Staat das Lohnsystem regelt. f) Nach Rodbertus ist die menschliche Arbeit als die produktive Urkraft anzusehen. Grundrente, Kapitalgewinn sind nach ihm, weil arbeitsloser Gewinn, auch Gewinn ohne rechtmäßigen Titel. — 5) Zu denjenigen, welche nicht alle, sondern nur einen Teil der Produktionsmittel in das Staatseigentum übergegangen sehen möchten, gehörte unter andern Rudolf Meyer, welcher für Vereinigung der drei Formen der Produktion, die kapitalistische, die genossenschaftliche und die staatssozialistische sich ausspricht. Einzelpersonen mit ihrem Privateigentume, Genossenschaften (auch die unter den einzelnen Ständen gebildeten) mit dem genossenschaftlichen Kapital, endlich der Staat sollen an der Produktion teilnehmen. „So würde sich also ein Zustand herausbilden, der drei Formen der Produktion in sich vereinigte: die kapitalistische, die im Wesentlichen so bleibt, wie sie ist; die genossenschaftliche, bei der die Produkte aber immer noch als Ware erscheinen; und die kommunistische, wo der Staat die Betriebe führt und die Produkte nicht in Warenform verwandelt zu werden brauchen“ (d. h. nicht als Tauschgegenstände, sondern als Bedürfnisgüter unmittelbar unter die Untertanen verteilt werden.[1])

§ 2. Die Anschauungen und Ziele der Sozialdemokratie.

49. Als ersten Programmpunkt der offiziellen Sozialdemokratie oder des Marxismus haben wir das Kollektiveigentum und die Kollektivproduktion in Betracht zu ziehen. Über dieselben spricht sich die Sozialdemokratie in folgender Weise aus: 1) Das Privateigentum an den Produktionsmitteln soll aufhören und an dessen Stelle treten „die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben

der Selbstlosigkeit und des Opfergeistes, um in angestrengter Tätigkeit für das Gemeinwohl unaufhörlich zu arbeiten.

[1]) Vgl. Rudolf Meyr, Der Kapitalismus fin de siècle, S. 321.

und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion" (Erfurter Programm von 1891 n. I.: vgl. Gothaer Programm von 1875 n. I.;[1]) Hainfeld-Wiener Programm von 1892 n. I. Prinzipienerklärung)[2]). Die Sozialdemokratie strebt also nicht Aufhören jedes Privateigentums an, da sie das Eigentum und gänzliche Verfügungsrecht über die einem jeden zugeteilten Bedürfnisgüter bestehen läßt. Sie will aber den Übergang der Produktionsmittel in das Kollektiveigentum der Gesellschaft[3]). Ja nach der Versicherung einzelner sozialdemokratischer Schriftsteller „wird für die Kleinbetriebe wohl auch nach dem Siege des Proletariates das Privateigentum an den Produktionsmitteln fortdauern. . . . Aber die Kleinbetriebe werden von ihren Besitzern rasch und gerne verlassen werden, sobald der verstaatlichte Großbetrieb ihnen angenehmere Arbeits- und Lebensbedingungen liefert"[4]). 2) Diese Umwandlung wird einerseits dargestellt als ein mit Naturnotwendigkeit sich entwickelnder ökonomischer Prozeß[5]), andererseits aber auch als Ziel,

---

[1]) Beide finden sich wörtlich abgedruckt bei Cathrein, Der Sozialismus, S. 40 ff. (7. Aufl.)

[2]) Auf einem weniger vorgeschrittenen Standpunkte steht die Schweizerische Sozialdemokratie; vgl. ihre verschiedenen Programme bei Eberle, Grundzüge der Soziologie (Flums, 1896) S. 162 ff.

[3]) Weniger genau schreibt die deutsche Übersetzung der Enzyklika über die Arbeiterfrage den Sozialisten die Behauptung zu, „jeder private Besitz müsse aufhören", um „durch eine solche Übertragung alles Besitzes von den Individuen an die Gesamtheit alle Mißstände heben zu können". Der lateinische Text drückt sich nicht so aus; vgl. die Herder'sche Ausgabe der päpstl. Rundschreiben, 3. Sammlung, S. 164 f.; in der neuesten Auflage wurde diese Ungenauigkeit verbessert.

[4]) Kautzky, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, S. 25.

[5]) Auch das Erfurter Programm beruft sich in seinem einleitenden Teil auf die „Naturnotwendigkeit" des Unterganges der Kleinbetriebe. Ebenso sagt das auf den Parteitagen zu Hainfeld (1888/89 und Wien 1892) verfaßte Programm „der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs": „Der Übergang der Arbeitsmittel in den gemeinschaftlichen Besitz der Gesamtheit des Volkes bedeutet also nicht nur die Befreiung der Arbeiterklasse, sondern auch die Erfüllung einer geschichtlich notwendigen Entwickelung." Klarer sprechen diese Naturnotwendigkeit, mit welcher

zu dessen Erreichung ein zielbewußter und einheitlicher Kampf geführt werden muß, als ein Werk, das die Arbeiter auszuführen berufen sind, für welches sie kämpfen und zu dessen Ausführung sie alle Kräfte aufbieten müssen. Als Weg, auf welchem die Verwandlung angestrebt werden muß, wird angegeben, daß die Arbeiter vor allem die politische Macht, vorzüglich durch eine große Zahl sozialdemokratischer Abgeordneten in den Parlamenten zu erlangen bemüht sein müssen. „Die Arbeiterklasse kann den Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.“ [1]) Verschmäht wird bei dieser Umwandlung das Mittel der Expropriierung als zu gewaltsam; sie soll sich vollziehen durch beständige Ausdehnung des Staatsbetriebes, wenn einmal die sozialistische Partei die Macht in Händen hat.[2]) 3) Die Produktion jener Güter, deren die Gesamtheit bedarf, richtet sich nach dem Bedürfnisse der Gesamtheit. Die Arbeit wird von der Obrigkeit jedem angewiesen. Wie diese Anweisung zu geschehen hat, ferner wie die Erträgnisse der Produktion, d. h.

---

das Kollektiveigentum eintreten muß, die sozialistischen Schriftsteller aus. „Die bürgerliche Gesellschaft war erst möglich nach der feudalen Gesellschaft und die sozialistische Gesellschaft ist erst möglich nach der bürgerlichen Gesellschaft. Wir sind ihre Erben. Ist das aber der Fall, dann begreifen sie aber auch wohl, hoffe ich, daß wir diesen ganzen Entwickelungsprozeß nicht künstlich beschleunigen können und nicht künstlich beschleunigen wollen. . . .“ „Die Sozialdemokratie ist das naturnotwendige Produkt eben dieser bürgerlichen Gesellschaft.“ „Sehen Sie, meine Herren, darum arbeiten wir so wie wir arbeiten, und gehen nicht dazu über, utopistische Kleinmalerei zu treiben und zu sagen, so und so muß die sozialistische Gesellschaft sein. Die kommt von selbst.“ Bebel, Reichstagsrede vom 3. Februar 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage, S. 32 f.). — „Die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln wird durch die ökonomische Entwickelung zu einer Naturnotwendigkeit gemacht. . . . Ihr (der ökonomischen Entwickelung) Endziel ist die Vereinigung der gesamten Produktionsmittel eines Landes — ja schließlich aller kapitalistischen Länder — in einer Hand. Das Monopol der Klasse der Kapitalisten und Großgrundbesitzer strebt darnach, das Monopol einer einzigen Firma zu werden.“ Kautsky, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie S. 15.

[1]) So das Erfurter Programm im einleitenden Teil; vgl. Cathrein Der Sozialismus S. 43 f.

[2]) Vgl. Kautsky, Grundsätze und Forderungen, S. 25.

die in das Privateigentum eines jeden übergehenden Lebensbedürfnisse verteilt werden sollen, ob „nach dem vernunftgemäßen Bedürfnisse eines jeden“ [1]) oder nach Maßgabe der von einem jeden geleisteten Arbeit, oder allen das Gleiche, darüber sowie über andere ähnliche Fragen bleibt die Entscheidung der zukünftigen Gesellschaft überlassen [2]). Indes ist es nicht gut, wenn man auf die einzelnen Ansichten und Forderungen der Sozialdemokraten zu viel Gewicht legt. Diese behalten sich das Recht vor, ihre Anschauungen nach Bedarf umzuändern. „Wir sind,“ sagte Bebel in seiner Reichstagsrede vom 3. Febr. 1893, „nicht nur eine, wie Sie sagen, revolutionäre Partei, wir sind auch eine vorwärts strebende Partei, eine Partei, die beständig lernt und die in beständiger geistiger Mauserung begriffen ist, eine Partei, die nicht die Meinung hat, daß ein heute ausgesprochener Satz und eine heute als richtig gehegte Anschauung unzweifelhaft und unfehlbar für alle Ewigkeit besteht. Sehen Sie, meine Herren: wir haben, seitdem in Deutschland die Sozialdemokratie besteht — es sind jetzt dreißig Jahre seit dem Auftreten Lassalles verflossen — eine ganze Reihe geistiger Mauserungen durchgemacht. Da hatten wir zuerst das Lassalle'sche Programm u. s. w.“ [3])

50. Das Verhältnis, in welches sich der Sozialismus zum Staate setzt, läßt sich kurz so darstellen: 1) Wenn einmal die sozialistische Ordnung, d. h. das kollektive Eigentum an den Produktionsmitteln wird eingeführt sein, dann wird der Staat mit seiner gesetzgebenden, richterlichen und zwingenden Gewalt ganz überflüssig. Diese Gewalt ist nur notwendig, um die Armen und Unterdrückten in Schranken zu halten; hört mit dem Kollektiveigentum die Armut und das zeitliche Elend auf, dann brauchen die Menschen keine Staatsgewalt mehr. Darum verwahrt sich die Sozialdemokratie feierlich gegen die Unterstellung, daß sie den Staat umzustürzen oder abzuschaffen gedenke; derselbe werde vielmehr mit der Einführung des Kollektiveigentums

---

[1]) So das Gothaer Programm; vgl. Cathrein. S. 40.
[2]) Vgl. Kautsky, Das Erfurter Programm, S. 155 ff.
[3]) Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage. Köln 1893. S. 29.

ganz von selbst aufhören.[1]) Aus diesem Grunde soll das dadurch entstandene Gemeinwesen nicht Zukunftsstaat benannt werden; die Umwandlung des Privateigentums an den Produktionsmitteln in Kollektiveigentum bedeutet vielmehr „die Verwandlung des Staates in eine einzige Wirtschaftsgenossenschaft."[2]) Ungenau ist daher auch der Ausdruck Sozialdemokratie, falls man mit demselben die politische Verfassung des von dieser Partei angestrebten Gemeinwesens bezeichnet, da wir unter dem Worte Demokratie eine Art von Staatsverfassung verstehen, von welcher in der geträumten sozialistischen Wirtschaftsgenossenschaft nicht die Rede sein soll. 2) Innerhalb der jetzigen Staaten allerdings und so lange das Privateigentum an den Produktionsmitteln besteht, verlangen die Sozialisten gänzlich demokratische Staatseinrichtungen, nämlich nicht nur gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen, auch der Frauen, sondern auch die „direkte Gesetzgebung durch das Volk; Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde; Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben; Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter."[3]) In den Staaten sollen die Sozialisten die politische Macht zu erlangen suchen und durch ihre Tätigkeit schon jetzt solche Einrichtungen im Staate und der Gesellschaft anstreben, wie sie in der späteren „Wirtschaftsgenossenschaft" bestehen werden, z. B. vollkommene Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern in öffentlichrechtlicher

---

[1]) Sehr zuversichtlich prophezeit dieses Bebel, Die Frau, S. 396 ff.; Reichstagsrede vom 3. Febr. 1893 (Bebel und sein Zukunftsstaat a. a. O. S. 30). Vgl. Friedr. Engels, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, S. 267: „Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum. Aber damit hebt es sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf und damit auch den Staat als Staat."

[2]) Kautsky, Grundsätze und Forderungen, S. 26. Die sozialistische Gesellschaft „ist nichts als ein einziger, riesiger industrieller Betrieb", Kautsky Erfurter Programm, S. 156.

[3]) Erfurter Programm, Forderungen, n. 1, 2, 8; vgl. Schönlank, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, S. 29 ff.

und privatrechtlicher Beziehung, Erklärung der Religion zur Privatsache, Verweltlichung der Schule u. s. w.

51. Der Kirche und der Religion gegenüber nimmt die Sozialdemokratie folgende Stellung ein: 1) In den offiziellen Programmen (Gothaer Programm II. 6; Erfurter Progr. II. 6; Hainfeld-Wiener Progr. Prinzipienerklärung n. 5; Progr. des schweizerischen Arbeitertages von Jahre 1888 n. I. c. [Eberle S. 166]) kündigt sie an, in der zukünftigen Wirtschaftsgenossenschaft solle die Religion Privatsache sein; darum verlangt sie auch vom jetzigen Staate bereits, daß er die Religion für Privatsache erkläre. Nämlich Staat und Gesellschaft als solche haben sich um Glauben, Religion und Gott gar nicht zu kümmern, sie sollen auf rein naturalistischem und materialistischem Boden stehen. Darum sollen Staat und Gesellschaft aus öffentlichen Mitteln keinerlei Aufwendungen für kirchliche oder religiöse Zwecke machen; in den öffentlichen Volksschulen, deren Besuch obligatorisch gemacht werden soll, ist die religiöse Unterweisung der Kinder von dem Schulplane auszuschließen.[1]) 2) Von der Umwandlung des Privateigentums in das Kollektiveigentum versprechen sich die sämtlichen Wortführer der Sozialdemokraten das Vonselbstaufhören jeder Religion. Diese soll in der sozialistischen Zukunftsgesellschaft nicht gewaltsam unterdrückt werden; das wird nicht notwendig sein, weil die Menschen dann kein Bedürfnis nach Religion und nach dem Glauben an einen überweltlichen Gott mehr haben werden. Ebenso wie der Staat wird die Religion in sich selbst zusammenfallen. Jetzt bedarf der Arme und Unterdrückte der Religion, um über die Leiden dieses Lebens sich hinwegzutrösten mit der Hoffnung auf eine ewige Glückseligkeit;[2]) der Staat, die Mächtigen und die Reichen

---

[1]) Erfurter Programm, n. 6 u. 7.; Hainfeld-Wiener-Progr. I. 5.

[2]) Schon hier sei bemerkt, daß diese Auffassung der Sozialdemokraten von der Notwendigkeit der Religion sich vollständig mit der Auffassung der Liberalen deckt; nach dieser letzteren braucht „der Gebildete", namentlich „der wissenschaftlich Gebildete", die Religion nicht, Wissenschaft und Glaube schließen sich gegenseitig aus. Dem „Volke" aber soll die Religion erhalten bleiben; sie dient ja dazu, die Armen zufriedener, die Untertanen zu ruhigeren Bürgern zu machen! Auch die gemäßigt Liberalen können diesen Standpunkt nicht verleugnen (Schmoller, Über einige Grundfragen der Sozialpolitik S. 156).

bedürfen, solange das Privateigentum beibehalten wird, der Religion nicht für sich, sondern für die Armen und Unterdrückten, um sie durch die Furcht vor den Strafen der Ewigkeit in Schranken zu halten und durch die Hoffnung auf ein besseres Jenseits zur Geduld im Diesseits zu bringen.[1]) 3) Die sämtlichen Wortführer der Sozialdemokratie stehen auf durchaus materialistischem Standpunkte. Der Sozialismus ist nach ihnen gegenwärtig eine Wissenschaft; die beiden Säulen desselben sind die von Karl Marx erdachte Werttheorie und die von demselben Marx ersonnene materialistische Geschichtsauffassung. Letztere ist nichts anderes als krasser Materialismus mit dem überraschenden Nebengedanken, daß die religiösen Anschauungen eines Volkes von der jeweiligen Art und Weise der wirtschaftlichen Produktion und dem Verkehre desselben abhängig sind; je vollkommener die Produktion und der Verkehr, desto höher und vollkommener die Religion, bis mit der sozialistischen Wirtschaftsweise alle Religion verschwinden wird.[2]). 4) Einstweilen sollen die religiösen Anschauungen der für die Sozialdemokratie zu gewinnenden Leute geschont werden; selbst von dem Satze: Religion

---

[1]) „Nun ist alle Religion nichts anderes als die phantastische Wiederspiegelung in den Köpfen der Menschen, derjenigen äußeren Mächte, die ihr alltägliches Dasein beherrschen, eine Wiederspiegelung, in der die irdischen Mächte die Form von überirdischen annehmen. . . . Wenn die Gesellschaft durch Besitzergreifung und planvolle Handhabung der gesamten Produktionsmittel sich selbst und alle ihre Mitglieder aus der Knechtung befreit hat, in der sie gegenwärtig gehalten werden durch die von ihnen selbst produzierten aber als übergewaltige fremde Macht gegenüberstehenden Produktionsmittel, wenn der Mensch also nicht mehr bloß denkt, sondern auch lenkt, dann erst verschwindet die letzte fremde Macht, die sich jetzt noch in der Religion wiederspiegelt und damit verschwindet auch die religiöse Wiederspiegelung selbst, aus dem einfachen Grunde, weil es dann nichts mehr wiederzuspiegeln gibt." Engels, Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, S. 304 u. 306; ebenso Bebel, Die Frau, S. 399 ff.: Schönlank, Grundsätze und Forderungen, S. 43. Vgl. Cathrein, Der Sozialismus, S. 63 ff.

[2]) „Anfangs Fetischismus auf unterster Kulturstufe in primitiven gesellschaftlichen Verhältnissen, wird die Religion Polytheismus bei höherer Entwickelung, Monotheismus bei noch vorgeschrittenerer Kultur. Es sind nicht die Götter, welche die Menschen erschaffen; es sind die Menschen, die sich die Götter, Gott machen". Bebel, Die Frau, S. 399.

ist Privatsache, soll man dort nicht Gebrauch machen, wo derselbe Anstoß erregen könnte.

Aus einer geradezu erdrückenden Menge von Tatsachen läßt sich aber der Beweis führen, daß die angebliche Schonung der religiösen Überzeugung seitens der Sozialdemokratie nur Lüge und Heuchelei ist.

52. Über die Ehe und die Stellung der Frauen in der Zukunftsgenossenschaft drücken sich die sozialdemokratischen Führer in folgender Weise aus: 1) Die Frau soll in jeder Beziehung dem Manne vollständig gleichgestellt werden.[1]) Darin, daß die Frauen nach unseren gegenwärtigen Einrichtungen von kirchlichen und staatlichen Ämtern ausgeschlossen sind, erblickt die Sozialdemokratie eine Unterdrückung der Frauen. Darum sollen die Frauen mit den Männern gleiches Stimmrecht haben; sie werden auch die höchsten Stellen in der Zukunftsgenossenschaft einnehmen können. Aber darum müssen sie auch in gleicher Weise wie die Männer zu den Arbeiten sich verwenden lassen; bei der Verteilung der Arbeit ist lediglich auf die physischen Kräfte eines jeden Rücksicht zu nehmen. 2) Über die Ehe enthalten die offiziellen sozialdemokratischen Programme nichts; desto eingehender verbreitet sich über dieselbe der immer noch angesehenste Wortführer der Sozialdemokraten deutscher Zunge, Bebel, in seinem Buche: Die Frau. Er überträgt die von den offiziellen Programmen erhobene Forderung der vollständigen Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern auf das Institut der Ehe und kommt dann, indem er die Ehe nicht nur für etwas ganz Weltliches, sondern auch für ein vollständig privates, von keiner Obrigkeit beeinflußbares Verhältnis von Mann und Frau hinstellt, zu folgender Gestaltung der Ehe in der Zukunftsgesellschaft: a) Der Ehevertrag wird bleiben; aber wie es keine religiöse und keine staatliche Auktorität dann mehr geben wird, sondern lediglich eine wirtschaftliche, so wird die Ehe nicht nur in gänzlicher Unabhängigkeit von jeder religiösen und staatlichen Auktorität eingegangen, sondern auch wieder ge-

[1]) Erfurter Programm, 2. Teil, n. 5.; vgl. Schönlank, Grundsätze und Forderungen, S. 41 f.; Hainfeld-Wiener Progr. I. 1 u. 3; II. 4.

löset werden können. Denn b) die Ehe kann, wie jeder andere Vertrag, auf gegenseitige Übereinstimmung zu jeder Zeit wieder rückgängig gemacht werden; ja die Ehe, in welcher die gegenseitige Zuneigung aus was immer für einem Grunde aufgehört hat, ist als unnatürlich und darum unmoralisch zu verwerfen und deshalb wieder aufzulösen.[1]) c) Aus der Darstellung Bebels ergibt sich sogar, daß die Auflösung der Ehe auch einseitig erfolgen könne und müsse, wenn in einem Teile allein die Zuneigung erloschen ist. d) Während der Dauer der Ehe sind Mann und Frau vollkommen gleichgestellt; der Mann hat über die Frau nicht mehr Rechte als diese über den Mann. — Wie sehr diese Gestaltung des ehelichen Verhältnisses den kirchlichen Dogmen von dem sakramentalen Charakter und der Unauflöslichkeit der Ehe widerspricht, ja nur mehr dem Namen nach von einem vollkommen freien Verkehre zwischen Personen beiderlei Geschlechtes sich unterscheidet, liegt auf der Hand.

§ 3. Die Entwickelung des Sozialismus; seine Begründung.

53. Trotz der Verschiedenheit, welche zwischen dem Liberalismus und der Sozialdemokratie obzuwalten scheint, da ja der erstere das Privateigentum und die größte Freiheit des Einzelnen im Erwerbe, die letztere aber das Kollektiveigentum und eine gänzliche Abhängigkeit des Einzelnen von der Gesamtheit anstrebt, muß doch die Sozialdemokratie als Sprößling des Liberalismus, als konsequente Weiterentwicklung desselben angesehen werden. Der Liberalismus enthält die Lebens- und Weltanschauung des sog. dritten Standes, der Sozialismus die Welt-

---

[1]) „Stellt sich Unverträglichkeit, Enttäuschung oder Abneigung heraus, so gebietet die Moral, die unnatürlich und darum unsittlich gewordene Verbindung zu lösen." Bebel, Die Frau (31. Aufl.) S. 428. „Konnten ein Goethe und ein George Sand, um zwei der Größten herauszunehmen, den Neigungen ihres Herzens leben, veröffentlicht man namentlich über des ersteren Liebesaffairen halbe Bibliotheken, die von seinen Verehrern und Verehrerinnen mit einer Art andächtiger Verzückung verschlungen werden, warum bei andern mißbilligen, was von ihnen getan zum Gegenstand einer Art extatischer Bewunderung wird." S. 430.

und Lebensanschauung des vierten Standes.[1]) Der Beweis hiefür ist leicht gegeben. 1) Was die Religion betrifft, so leugnet entweder der Liberalismus auch die Grundwahrheiten derselben oder er stellt sie anderen wissenschaftlichen, noch ungelösten Fragen und Problemen gleich. Daher verlangt er denn auch für jeden volle Religionsfreiheit; jeder kann die Lösung der „religiösen Frage“ annehmen, die ihm am meisten zusagt. Nicht nur muß der Staat in dieser Hinsicht jedem seine Freiheit lassen, auch im gesellschaftlichen Leben soll der Grundsatz der Religions- und Gewissensfreiheit herrschen. Der Staat darf sich um religiöse Fragen nicht kümmern und muß seine Gesetzgebung und gesamte Verwaltung von jedem Einfluß auf die Religion frei machen (Trennung der Kirche vom Staate). Auch der wirtschaftliche Verkehr darf daher nicht von der Glaubens- und Sittenlehre irgend eines religiösen Bekenntnisses sich beeinflussen lassen; er muß vielmehr so beschaffen sein, daß die Mitglieder aller religiösen Bekenntnisse in ganz gleicher Weise an demselben sich beteiligen können. Die notwendige Folge dieser Anschauung ist dann, daß der gesellschaftliche und wirtschaftliche Verkehr sich nur nach den staatlichen Verordnungen und den bestehenden Gewohnheiten zu richten hat. Der Liberalismus weiset daher die Religion und deren Übung dem privaten Leben eines jeden zu, wenn auch der kürzeste Ausdruck dieses Grundsatzes: Religion ist Privatsache, erst von der Sozialdemokratie mit besonderer Vorliebe verbreitet wurde. In Rücksicht auf die Religion besteht zwischen dem Liberalismus und dem Sozialismus nur der Unterschied, daß der erstere sein Prinzip nicht so konsequent durchgeführt wissen wollte, wie der Sozialismus. Der Liberalismus läßt einigen Einfluß der Religion auf die Gesetzgebung, die

---

[1]) Vgl. H. Pesch, Liberalismus u. s. w., 1. T. 2. Aufl. S. 12 ff. Pachtler, Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen (Die soziale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach 3. Heft). — Viel Wahres über das Verhältnis des Sozialismus zum Liberalismus findet sich auch bei Schmoller, Über einige Grundfragen der Sozialpol. und der Volkswirtschaftsl. S. 324 ff.; indes leisten die rechts- und gesellschaftsphilosophischen Grundlehren der Schmoller'schen Richtung dem Sozialismus nicht geringen Vorschub.

staatlichen Einrichtungen und das gesellschaftliche Leben zu, hauptsächlich aus dem Grunde, weil „das Volk“ als der Religion bedürftig angesehen wird, damit es nicht zu Widerspänstigkeit, Empörung und Aufruhr schreite (vgl. S. 68). Der Sozialismus hingegen will den Satz: Religion ist Privatsache, ganz konsequent auf alle staatlichen Einrichtungen anwenden und ihm unter der Masse des Volkes Geltung verschaffen. Er nimmt dann auch insofern einen vorgeschobeneren Standpunkt ein, als er alle religiösen Wahrheiten einfach leugnet, während der Liberalismus doch noch wenigstens Zweifel zuläßt. Dem Sozialismus sind alle Religionen gleich schlecht, während der Liberalismus die religiösen Bekenntnisse für etwas gleich Indifferentes, manchmal etwa auch für gleich gut ansah.

Infolge dessen anerkennt der Sozialismus ebensowenig als der Liberalismus ein von Gott gegebenes Sittengesetz mit Pflichten und Rechten, die von Gott ausgehen, noch auch eine von Gott gegebene gesellschaftliche Veranlagung des Menschen. Liberalismus und Sozialismus stimmen vielmehr darin überein, daß alle menschlichen Verhältnisse und Einrichtungen von den Menschen selbst und von der Entwickelung, welchen die äußeren Verhältnisse unterworfen sind, abhängen. Der Staat und seine Gewalt sind nicht eine von Gott gewollte Einrichtung, sondern eine Frucht der Entwickelung, die sich mit dem Menschengeschlecht zugetragen hat. Dem Belieben der Menschen ist es daher überlassen, dieser Entwickelung eine andere Richtung zu geben.

Auch in der Ansicht über den Menschen und seine natürliche Anlage stimmt die Sozialdemokratie mit dem Liberalismus überein und ist nur eine Weiterentwickelung der liberalen Gedanken. Der Liberalismus sah den Menschen als von Natur aus gut, edel, rücksichtsvoll an; man kann daher die Menschen ruhig sich selbst überlassen und ihnen die weitestgehenden politischen, wirtschaftlichen Freiheiten gestatten; Ordnung und Harmonie wird das Resultat dieser freien Bewegung sein. Der Sozialismus hält gleichfalls die Menschen für ihrer Natur nach edel und rein veranlagt; er gibt auch gleich die Quelle aller Übel und aller Verbrechen, die unter den Menschen vorkommen, an: es

ist das Privateigentum, welches die Menschen unter sich eingeführt haben und welches darum wieder zu beseitigen ist.

Ebenso ist die Lehre der Sozialisten über die Ehe eine Weiterentwickelung der liberalen Anschauung. Der Liberalismus trachtet die Ehe ihres religiösen Charakters zu entkleiden, drängt den Einfluß der Kirche auf die Ehe zurück, läßt eine gewisse Einflußnahme des Staates auf dieselbe gelten, und verlangt unter gewissen Umständen die gesetzliche Möglichkeit ihrer Auflösung. Der Sozialismus will vollständige Freiheit für die Eingehung und die Auflösung der Ehe.

54. 2) Ebenso stellt sich bezüglich seines politischen Programmes der Sozialismus als Weiterentwickelung und Übertragung des Liberalismus auf den vierten Stand dar. Der Liberalismus fordert an erster Stelle die Erweiterung der politischen Rechte der Untertanen, d. h. die Teilnahme des Volkes an der Regierung. In den konstitutionellen Staaten, wie der Liberalismus sie wünscht, ruht die Gesetzgebung fast ausschließlich beim Volke, welches sie durch seine Vertreter ausübt; die Exekution und Administration steht zwar der Regierung zu, wird aber vom Volke durch dieselben Vertreter beaufsichtigt; auch ein Teil der richterlichen Gewalt wird vom Volke geübt (Schwurgerichte). Der Sozialismus verlangt die gesamte Regierung für das Volk. Darin allerdings zeigt sich der Unterschied zwischen dem Liberalismus und der Sozialdemokratie, daß der erstere unter dem Volke namentlich den mit „Bildung und Besitz“ ausgestatteten Bürgerstand, die sog. Bourgeoisie, versteht; wohingegen die Sozialdemokratie behauptet, daß unter dem Volke die arbeitende Klasse, das Proletariat, verstanden werden müsse. Sie schließt das aus den Grundsätzen über Arbeit und Produktion, welche vom Liberalismus zuerst aufgestellt und von der Sozialdemokratie weiter entwickelt wurden. — Außer der Erweiterung der politischen Rechte verlangt der Liberalismus ein größeres Maß politischer Freiheit. Zu diesen Freiheitsforderungen gehören Preßfreiheit, Redefreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit u. s. w.[1]) Die gleichen Freiheiten verlangt

[1]) Art. 11 der die Grundlage des Liberalismus bildenden „Menschenrechte“ (vgl. oben S. 23 Anm. 1) lautet also: „Die freie Mitteilung der

der Sozialismus; nur verlangt er sie in bedeutenderem Umfange und, was besonders zu bemerken ist, er verlangt sie für das Proletariat, wie der Liberalismus sie für die Bourgeoisie verlangt hatte.[1]) Bezüglich des Schulunterrichtes aber läßt weder der Liberalismus noch die Sozialdemokratie Freiheit; einmütig verlangen beide obligatorischen Schulunterricht und zwar den der öffentlichen (konfessionslosen) Schulen.[2]) — Nach dem Liberalismus gibt es ferner keine Rechte außer durch den Staat, und dieser ist an keine Schranken gebunden; was das Staatsinteresse fördert, gehört dadurch auch zu seiner Kompetenz. So geht der Einzelne im Staate auf. Der Sozialismus läßt den einzelnen Menschen allerdings nicht im Staate, wohl aber in der großen „Wirtschaftsgenossenschaft" aufgehen; er kann, da er keine höhere Bestimmung des Menschen kennt als zeitlich glücklich zu werden, dieses zeitliche Glück aber nur in der sozialistischen Gesellschaft erreichbar sein soll, kein anderes Recht anerkennen, als das, was den Einzelnen von der Gesellschaft übertragen wird. Wie die Ethik des Liberalismus sich auf die Beobachtung der Staatsgesetze beschränkt, so muß sich die des Sozialismus darauf beschränken, ein brauchbares Mittel für gemeinnützige Zwecke der Wirtschaftsgenossenschaft zu sein.

55. 3) Selbst auf wirtschaftlichem Gebiete stellt sich trotz der scheinbaren großen Verschiedenheiten beider Richtungen der Sozialismus als Fortsetzung und Weiterentwickelung des Liberalismus dar. Der letztere betonte vorzüglich die materielle Kultur und den zeitlichen Fortschritt der Menschheit; ebenso der Sozialismus. Der Liberalismus, von der Naturstandstheorie ausgehend, verlangt Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, bleibt aber

---

Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Staatsbürger darf demnach frei sprechen, schreiben und drucken; nur muß er sich in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über den Mißbrauch dieser Freiheit verantworten."

[1]) Vgl. Gothaer Programm, Forderungen n. 4. u. 1, 3; Erfurter Programm, Forderungen, n. 1, 2, 4, 5; Hainfeld-Wiener Progr. I n. 2, 3; II. n. 1—6; Programm des Schweizerischen Arbeitertages vom J. 1838 n. 1 (Eberle a. a. O. S. 166.).

[2]) Erfurter Programm, Forderungen n. 7: Hainfeld-Wiener Progr. I. n. 5.

auch bei der Gleichheit an Rechten stehen.[1]) Dem Sozialismus genügt die Rechtsgleichheit bei weitem nicht, er will auch eine tatsächliche Gleichheit, vorzüglich gleichen Besitz für alle und gleiche Last für alle.[2]) Auch die Werttheorie von Karl Marx, welche eine Hauptstütze der Forderungen des Sozialismus bildet, ist nichts anderes, als eine Weiterbildung und scheinbar tiefere und umfassendere Begründung des von der liberalistischen Schule aufgestellten Grundsatzes, daß die menschliche Arbeit als Quelle alles Tauschwertes anzusehen sei. „Zwischen Liberalismus und Sozialismus besteht also im Grunde genommen kein wesentlicher, prinzipieller Unterschied. Der ganze Gegensatz zwischen beiden führt sich auf die Verschiedenheit der praktischen Schlußforderungen zurück.“[3])

Endlich bilden auch die oben dargestellten Ansichten Bebels und anderer Sozialisten über die Stellung der Frauen in der sozialistischen Wirtschaftsgenossenschaft nichts anders als eine Wiederholung und Weiterentwickelung der diesbezüglichen Anschauungen des Liberalismus. Der Liberalismus geht aus von der Naturstandstheorie und fordert auf Grund derselben, unter Leugnung der von Gott eingesetzten Naturordnung und von ihm gewollten wechselseitigen Beziehungen der Menschen, Rechtsgleichheit unter den Menschen. Er hatte aber nur den einen Teil der Menschheit, die Männer, im Auge, da sie ja stets, soweit die Geschichte zurückreicht, und auch damals als die genannte Forderung zuerst allgemein erhoben wurde, den tonangebenden Teil der Menschheit bildeten. Auf Grund derselben Naturstandstheorie, welche unterdessen aller durch Hobbes und Rousseau ihr

---

[1]) „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich.“ Art. 1 der „Menschenrechte“ von 1789; vgl. Weiß, Weltgeschichte 3. Aufl. 14. Bd. S. 499.

[2]) Daß aus der Forderung der „Rechts“-Gleichheit, wenn sie unter der Volksmasse verbreitet wird, die Forderung der Besitzgleichheit naturnotwendig sich entwickelt, gesteht auch Grünberg in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft Art. Sozialismus und Kommunismus 2. Bd. S. 556; vgl. Bebel, Die Frau S. 433.

[3]) H. Pesch, a. a. O. S. 26; vgl. auch Schmoller, Über einige Grundfragen S. 324 f.

noch gelassener religiösen Reste beraubt und gänzlich im Sinne des Materialismus ausgestaltet wurde, verlangt der Sozialismus völlige rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Frauen und der Männer; in dem vermeintlichen Naturstande hatten ja auch die Männer keinerlei Vorrechte vor den Frauen. Der Unterschied zwischen dem Liberalismus und dem Sozialismus liegt also auch hier lediglich darin, daß der letztere die Ansichten und Forderungen, die er von dem ersteren gehört und sich angeeignet hat, mit mehr Folgerichtigkeit entwickelt und mit mehr Nachdruck stellt. Der Sozialismus eignet sich die vermeintlichen Resultate der ungläubigen „Wissenschaft" an und bemüht sich, dieselben unter den Massen zu verbreiten; nach ihr ist der Mensch ein höher veranlagtes Tier und die Monogamie, wie sie das christliche Sittengesetz fordert, ein aus den niedrigsten Anfängen, aus den wilden Geschlechtsbeziehungen der Tierwelt durch verschiedene Stufen (Gruppenehe, Mutterrecht u. ähnl.) langsam bis zur gegenwärtigen Kulturhöhe hinaufentwickeltes Verhältnis. Die Sozialisten streben nun auch bezüglich des Verhältnisses des männlichen und weiblichen Geschlechtes „die Rückkehr der Menschheit zum Ausgangspunkte ihrer Entwickelung" an, d. h. zur völligen Gleichstellung der Frauen mit den Männern.[1])

56. Den Beginn der heutigen Sozialdemokratie verlegt man am Richtigsten in das Ende des Jahres 1847, als Karl Marx und Friedrich Engels das „Kommunistische Manifest"[2]) verfaßten und veröffentlichten, welches die wesentlichen theoretischen Grundgedanken der heutigen Sozialdemokratie, ihre praktischen Forderungen und ihre Auffassung über die zur Durchsetzung ihrer Forderungen anzuwendende Taktik bereits enthält. In ihm findet sich schon die materialistische Geschichtsauffassung und der Haß gegen alle Religion ausgesprochen; es wendet sich an die Proletarier namentlich unter den Fabriksarbeitern und schlägt

---

[1]) Vgl. Bebel, Die Frau S. 433 ff. „Wir wissen heute, daß ursprünglich der Mensch in tierähnlicher Weise lebten." So Kautsky, Das Erfurter Programm S. 3.

[2]) Das kommunistische Manifest. Sechste autorisierte deutsche Ausgabe. 1895. Berlin.

den Umsturz der bisherigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durch die Erstrebung der politischen Macht in den einzelnen Staaten seitens der Proletarier vor. Allerdings waren auch in dem vorhergehenden halben Jahrhundert mehrfach sozialistische Ideen, vorzüglich in Frankreich und England verbreitet und sogar deren praktische Durchführung versucht worden. Doch war diese frühere Zeit mehr eine Zeit der Vorbereitung des heutigen Sozialismus. Diese geschah einerseits indirekt durch die infolge des liberalistischen Wirtschaftssystems zunehmende Spaltung der Gesellschaft und die Bildung eines Massenproletariates; andererseits direkt durch die Verbreitung der liberalen Ideen über Volksrechte, Volksfreiheit, Freiheit und Gleichheit aller Menschen, Unabhängigkeit derselben von Gott, seinem Gesetze und seiner Kirche, Religions- und Gewissensfreiheit. Mit Hilfe dieser Ideen wuchsen die kommunistischen und sozialistischen Anschauungen, namentlich in Frankreich und England, aus dem Massenproletariate, dem alle Selbsthilfe unmöglich gemacht war, heraus. Schon im Verlaufe der ersten französischen Revolution traten sozialistische Bestrebungen zutage, namentlich machte Charles Fourier (1772—1837) praktische Versuche mit der Einrichtung sozialistisch organisierter Genossenschaften. Insbesondere hörte in Frankreich die Verbreitung sozialistischer Ideen nicht auf; zu den bekanntesten Sozialisten Frankreichs aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gehören C. Cabet (1788—1856), Proudhon (1809—1864) von dem das bekannte Wort: La propriété c'est le vol stammt, Graf St. Simon (1760—1825), Louis Blanc (1811—1882), der während der französischen Revolution vom Jahre 1848 eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Unter den englischen Sozialisten ragt Robert Owen (1771—1858) hervor, welcher gleichfalls mehrere praktische Versuche mit der Einrichtung sozialistischer Arbeitergenossenschaften machte. Die infolge der französischen Februarrevolution 1848 fast über ganz Europa sich ausbreitende revolutionäre Bewegung hatte überhaupt eine bedeutend kommunistische und sozialistische Färbung. Unter den Kommunisten anderer Länder ist namentlich der Russe Bakunin (1814—1876) zu nennen. Von dem Jahre 1848 an beginnt dann die Verbreitung der Marx'schen Ideen, welche den haupt-

sächlichsten Inhalt des heutigen Sozialismus ausmachen. Dieselbe konnte deshalb leichter erfolgen, weil die Werke von Marx und Engels in verschiedenen Sprachen veröffentlicht wurden; außerdem trug zu ihr die Gründung der „internationalen Arbeiterassoziation" viel bei. Nach mannigfachen Bemühungen nämlich gelang es endlich im September 1864 eine internationale Vereinigung des Proletariats zustande zu bringen. An der in St. Martins Hall zu London abgehaltenen Versammlung beteiligten sich Delegierte von England, Deutschland, Frankreich, Italien und Polen. In den folgenden Jahren wurden Kongresse der Internationale abgehalten zu Genf (1866), Lausanne (1867), Brüssel (1868), Basel (1869), dann eine Delegiertenkonferenz zu London (1871). Indes traten bald innere Zwistigkeiten hervor, die teils aus nationalen und persönlichen Eifersüchteleien hervorgingen, teils die innere Organisation zum Gegenstande hatten, da die einen mit Marx eine zentralistische Organisation mit einem Generalrat an der Spitze, die andern vielmehr eine föderalistische wollten, teils auf die Taktik im Anstreben des gemeinsamen Zieles sich bezogen, indem die einen mehr für die Anwendung von Gewalt eintraten, andere ein ruhiges Sichentwickelnlassen der Verhältnisse für geeigneter erachteten. Die Spaltung trat offen zu Tage auf dem Kongresse im Haag vom Jahre 1872. Beide Parteien hielten im folgenden Jahre getrennte internationale Kongresse in Lausanne. Seit jener Zeit ist aber kein internationaler Kongreß der Arbeiter aller Berufsklassen mehr zustande gekommen. Hingegen wurden viele Länderkongresse, sowie internationale Kongresse einzelner Arbeiterklassen, z. B. der Bergarbeiter, gehalten; die Übereinstimmung der Sozialisten aller Länder in den Hauptzielen kommt aber auch bei diesen Teilkongressen sehr oft und in verschiedenster Weise zum Ausdruck, durch Zuschriften und Telegramme, Absendung von Deputierten; nicht minder wenden sie sich gegenseitig materielle Unterstützungen zu.

57. In Deutschland, dessen Bevölkerung gleichfalls viele liberale und sozialistische Ideen aufgenommen und diesen in den Unruhen und Aufständen des Jahres 1848 auch bedenkenerregenden Ausdruck gegeben hatte, begann kurz nach der Mitte des

gegenwärtigen Jahrhunderts eine sehr tiefgehende und umfassende genossenschaftliche Bewegung. Der, an sich ganz richtige, Gedanke einer Organisierung der verschiedenen Berufsstände brach sich trotz des Liberalismus mit elementarer Gewalt Bahn. Die neuen Genossenschaften sollten wie die veränderten Produktions- und Verkehrsverhältnisse, sowie die veränderten Rechtsformen es mit sich brachten, von den früheren Innungen und Zünften ganz verschieden sein. Indes wurde die Bewegung von vornherein in ganz falsche Bahnen geleitet. Die Hauptförderer dieses Genossenschaftswesens waren nämlich Hermann Schultze-Delitzsch (1808—1883) und Ferdinand Lassalle (1825—1864). Ersterer, ganz von den Ideen des Liberalismus durchdrungen, wollte, diesen seinen Grundsätzen getreu, die einzelnen Genossenschaften in den Dienst der liberalen Ideen nehmen und daher auch sie wirtschaftlich allein auf sich selbst stellen; er vertrat das Prinzip der Selbsthilfe. Lassalle hingegen war sozialdemokratischer Gesinnung und daher ein Gegner des Liberalismus; jedoch wich er in Bezug auf die Taktik, sowie in einigen mehr nebensächlichen Dingen von Marx ab und wurde von diesem nicht ohne Bitterkeit angefeindet. Er wollte für die von ihm gegründeten Genossenschaften Staatshilfe. Trotz des überaus großen Einflusses, dessen sich Lassalle auf die arbeitenden Stände erfreute infolge seines bedeutenden agitatorischen Talentes und seiner glänzenden Beredsamkeit, fanden die Genossenschaften mit dem Prinzip der Selbsthilfe viel mehr Verbreitung als die Lassalle'schen. Die Arbeitervereine der ersteren Richtung schlossen sich zusammen zu dem „Verband deutscher Arbeitervereine"; derselbe war föderalistisch organisiert. Neben ihm bestand der zentralistisch organisierte „allgemeine deutsche Arbeiterverein", an dessen Spitze Lassalle bis zu seinem Tode (1864) stand. Der genannte sehr zahlreiche „Verband", welcher, wie schon gesagt wurde, ursprünglich durchaus liberal war, schloß sich vorzüglich durch die Bemühungen Liebknechts und Bebels im August 1869 an die oben erwähnte internationale Arbeiterassociation an, wurde sozialdemokratisch, und kam ganz unter den Einfluß von Marx und Engels. Infolge des gewaltsamen Eingreifens der deutschen Behörden, welche die Vereine sowohl der Marx'schen als der Lassalle'schen Richtung

aufhoben und verboten, schlossen sich diese auf dem gemeinsamen Kongreß zu Gotha (Mai 1875) enge an einander an. Das hier vereinbarte Programm ist ein Kompromißprogramm, indem der genannte marxistisch gesinnte „Verband deutscher Arbeitervereine", um die Arbeiter der Lassalle'schen Richtung zu gewinnen, die Aufnahme einzelner Ideen Lassalles zuließ.[1]) Aus diesem Grunde bekämpfte nun Marx das Programm und es gelang ihm auch, seine eigenen Anschauungen vollkommen zum Durchbruch in der deutschen und österreichischen Sozialdemokratie zu zu bringen.[2]) Unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes (21. Oktober 1878 bis 1. Oktober 1890) erstarkte und verbreitete sich die Sozialdemokratie in Deutschland ungemein, ein Beweis dafür, daß staatliche Verbote und Überwachung ihr gegenüber ganz unwirksam sind. Ein Jahr nach Aufhebung des Gesetzes fand in Erfurt wieder ein Parteitag der deutschen Sozialdemokraten statt (14.—21. Oktober 1891), auf welchen das neue Programm festgestellt wurde. Vom früheren Gothaer Programm unterscheidet es sich vorzüglich durch die Weglassung der Lassalle'schen Ideen, durch eine ausführlichere Darlegung der Forderungen und eine zuversichtliche Sprache.

An dem Erfurter Programm hält die sozialdemokratische Partei Deutschlands zwar auch heute noch fest; indessen wurden die in demselben ausgesprochenen Marx'schen Ideen von manchen Sozialdemokraten aufgegeben. So sind die Bestrebungen v. Voll-

---

[1]) Die im Gothaer Programm vorkommenden Lassalle'schen Ideen sind hauptsächlich: 1) Forderung der Staatshilfe für das Proletariat. Diese verabscheut Marx; er will, daß das Proletariat sich selber helfe, indem es vorerst in den Besitz der politischen Gewalt zu gelangen sucht. 2) Die Theorie vom ehernen Lohngesetz (vgl. unten S. 75 Anm.), welche Marx für falsch erklärte.

[2]) Die spezifisch Marx'schen Ideen namentlich gegenüber den Lassalle'schen sind vorzüglich folgende: 1) Die materialistische Geschichtsauffassung, nach welcher der Kollektivismus mit Naturnotwendigkeit der jetzigen kapitalistischen Erwerbsweise folgt. 2) Die Anweisung des Proletariats auf sich selbst, damit diese Naturentwickelung von keiner Seite gestört, wohl aber gefördert werde. 3) Die Einrichtung der Zukunftsgesellschaft, welche als Eigentümlichkeit die Aufhebung aller Staatsgewalt und das Verschwinden aller Religion zur Folge haben soll. 4) Die Marx'sche Werttheorie.

mars, Bernsteins u. s. w. bemerkenswert, einer anderen Taktik in der Partei zum Durchbruche zu verhelfen. Diese neuere Richtung, welche mit dem Namen „Revisionismus“ bezeichnet wird, da sie Abänderungen oder Abweichungen von dem bisherigen Programme verlangt, tritt für eine weitgehende Anbequemung an die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein und hofft von dieser mehr Erfolg als von dem intransigenten Vorgehen, welches Marx der Partei vorgeschrieben hatte. Ferner bedeutet die Förderung der Gewerkschaften, wenn sich diese auch in den Dienst des Sozialismus stellen, doch eine bedeutende Abweichung von dem Programme Marx'. Die Gewerkschaften streben unmittelbar die Besserung der materiellen Lage ihrer Mitglieder an, wollen diese im wirtschaftlichen Kampfe gegen die Arbeitsherren kräftiger und widerstandsfähiger machen, halten dadurch also die Verelendung der Arbeitermassen auf, während Marx gerade auf dieser fortschreitenden Verelendung seine Voraussagung des einstigen Sieges des Sozialismus stützte. Darum wurde diese „gewerkschaftliche Richtung“ anfänglich von Bebel und andern Marxisten strengster Richtung heftig bekämpft. Jetzt aber, da diese Gewerkschaften der Sozialdemokratie viele Anhänger zugeführt haben, ist der Kampf eingestellt. Am entschiedensten aber trat gegen Marx in den letzten Jahren Eduard Bernstein auf, indem er an der „wissenschaftlichen“ Grundlage, welche Marx und Engels dem Sozialismus zu geben versucht hatten und welche den Stolz des heutigen Sozialismus bildete, umfassende, und vielfach glückliche Kritik übte[1]).

Die österreichische Sozialdemokratie dürfte am besten als Ableger und Anhang der deutschen bezeichnet werden. Ihre Richtung ist wie die der deutschen durchaus Marxistisch, wie das auf dem Parteitage zu Hainfeld in Nieder-Österreich (30. Dez. 1888 bis 1. Jan. 1889) entworfene und auf dem Wiener Parteitage (Pfingsten 1892) ergänzte Programm der „sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs“ beweist; auf dem Wiener Parteitage von 1901 wurde es auf Grund der Bernstein'schen Kritik einigermaßen geändert. Seit dem Jahre 1897

[1]) Vgl. Ed. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899.

besitzt die Partei auch eine Vertretung im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates. Die Spaltung der Länder in verschiedene Sprachgebiete hat der Einigkeit der Sozialdemokraten wenig Eintrag getan. Die meiste Verbreitung hat die österreichische Sozialdemokratie in Wien und in den industriellen Bezirken von Böhmen, Mähren und Schlesien gefunden.

Während in Deutschland und Österreich die Sozialdemokraten unter sich geeint sind, bestehen in Frankreich verschiedene Gruppen, die jedoch weniger in Bezug auf ihre Ziele als in den Wegen, auf welchen sie zu denselben gelangen wollen, von einander abweichen. Man unterscheidet dort reine Marxisten (von ihrem bisherigen parlamentarischen Führer Guesde auch Guesdisten genannt), welche durch Erkämpfung der parlamentarischen Macht der Einführung der künftigen Wirtschaftsgenossenschaft zustreben; dann Reformisten, welche neben der Erreichung ihres Endzieles doch auch nachdrücklich für einzelne soziale (namentlich durch das Gewerkschaftswesen herbeizuführende) Reformen eintreten; Possibilisten, welche mehr Gewicht legen auf die Erreichung der jetzt möglichen Ziele (daher ihr Name) als auf die der Zukunftsgenossenschaft, sich aber auch wieder in zwei Gruppen getrennt haben, die eine der Alemannisten und die andere der Broussisten. Diese letzteren nähern sich mehr dem Marxismus, während die Alemannisten nur wirkliche Arbeiter („Männer der schwieligen Faust") in ihre Partei aufnehmen und durch Generalstrike ihr Ziel zu erreichen hoffen. Die Blanquisten neigen sich anarchistischen Grundsätzen zu und treten für die soziale Revolution ein. Im französischen Parlamente besteht die aus Sozialisten verschiedener Färbung zusammengesetzte Gruppe der Socialistes indépendants, deren Führer bisher Jaurès war.

58. Die Beweise, welche die Sozialisten für ihre Forderungen geltend zu machen pflegen, lassen sich in eine zweifache Klasse, in negative und positive einteilen. Die negativen bestehen in der Kritik der Mißstände, welche gegenwärtig im Erwerbsleben, in den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sich finden, und zum allergrößten Teile die Folge des Liberalismus sind. Diese Kritik enthält gewiß sehr viel Wahres; nur begehen die Sozialisten den Fehler, daß sie einerseits die Tat-

sachen oft maßlos entstellen und übertreiben, andererseits mit ihren Argumentationen und Forderungen weit über das Ziel hinausschießen. Aus den Mißständen des heutigen Erwerbslebens und dem Mißbrauche, der mit dem Privateigentume getrieben wird, läßt sich auf die Notwendigkeit der gänzlichen Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln nicht schließen; die Parteilichkeit der liberalen Staaten für das Großkapital und die Großindustrie zu Ungunsten der niederen Stände läßt den Staat noch nicht als überflüssig erscheinen; und aus der in manchen Großstädten herrschenden Unsittlichkeit und Lockerung der Familienbande folgt noch keineswegs die Notwendigkeit einer radikalen Umgestaltung der Ehe und Familienverhältnisse.[1]) Als solche negative Argumente, aus welchen sich die Notwendigkeit des Kollektiveigentums an den Produktionsmitteln ergeben soll, werden vorgebracht 1) das Recht auf Existenz, das jeder Mensch, der einmal auf der Welt sich befindet, hat, das aber durch die jetzige kapitalistische Erwerbsweise für sehr viele Menschen verkümmert wird. Zwar werden die Proletarier durch die jetzigen Produktionsverhältnisse nicht direkt ihrer Existenz beraubt, aber vielfach wird teils infolge des geringen Lohnes, viel mehr noch infolge übermäßiger Ausdehnung der Arbeit, Gesundheitsschädlichkeit der Arbeitsräume u. s. w. ihre Gesundheit gefährdet und ihr Leben in nicht geringem Maße abgekürzt; auch die Nachkommenschaft der Arbeiter und somit die ganze Arbeitergeneration verkümmert infolge der harten Arbeitsbedingungen. Nun hat aber der Mensch ein Recht auf die Erhaltung seines Lebens und auf die durchaus notwendigen Mittel dazu. Wird dieses Recht infolge der gesellschaftlichen

---

[1]) Über die Aussprüche von hh. Vätern und Kirchenschriftstellern, welche die Sozialdemokraten gern für den Kollektivbesitz der zeitlichen Güter anführen, wird später die Rede sein (S. 107 Anm.). Nicht ungern berufen sie sich auch auf die Eigentumsverhältnisse in den Reduktionen von Paraguay. Dort war indes das Privateigentum auch an Grund und Boden und den sonstigen Produktionsmitteln ganz überwiegend; neben demselben bestand allerdings, ähnlich wie in Deutschland während der früheren Jahrhunderte ein ausgedehnter Gemeindebesitz an Grund und Boden. Nur konnte der private Grundbesitz nicht vererbt werden; vgl. Genelin im Staatslexikon der Görres-Ges. Art. Paraguay IV. 219 ff.

Zustände, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, nicht nur einzelnen, sondern sogar ganzen Scharen von Menschen geschmälert, dann bedarf es, so schließen die Sozialisten, einer radikalen Umgestaltung dieser gesellschaftlichen Zustände. Eine solche radikale Umgestaltung liegt aber in der Abschaffung des Privateigentums und der Einführung des Kollektiveigentums an den Produktionsmitteln. 2) Als weiteres Argument wird vorgebracht das Recht, welches der Mensch hat auf Arbeit.[1]) Dieses Argument gründet sich auf dem vorhergehenden. Jeder Mensch, der einmal ins Dasein getreten ist, hat ein Recht auf Fristung und Fortführung seines Daseins. Ist er besitzlos und infolge dessen außer stande, durch andere Mittel sein Leben zu fristen, dann bleibt ihm nur übrig, durch Arbeit sein Brot sich zu verdienen. Darum muß zugegeben werden, daß jeder besitzlose Mensch wenigstens ein Recht darauf hat, durch Arbeit den nötigen Lebensunterhalt zu gewinnen. Eben dieses aber wird den Proletariern bei der gegenwärtigen privaten Produktionsweise auf verschiedene Art verkümmert, da es teils infolge industrieller Krisen und der hieraus entstehenden Notwendigkeit, Arbeiterentlassungen vorzunehmen, teils aus anderweitig entstandenem Überfluß an Arbeitskräften, teils auch aus schuldbarer Willkür der Arbeitgeber oft vorkommt, daß nicht nur einzelne Menschen, sondern große Arbeitermassen keine Arbeit finden und des notwendigen Lebensbedarfes entbehren. Weil aber, so sagt und folgert man, die gegenwärtige Produktionsweise diesen Übelstand notwendig mit sich bringt, muß sie von Grund aus geändert werden. 3) Ein anderer Beweis wird hergenommen von dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag. Derselbe lautet im Wesentlichen also. Wie die Körperkräfte jedes einzelnen Menschen diesem selbst angehören, so gehört ihm auch alles, was er mit diesen Kräften erarbeitet. Die private Produktionsweise bringt es nun notwendig mit sich, daß der Arbeiter von einem andern,

---

[1]) Es wurde zuerst von Fourier betont, von Considérant ausgebildet und durch Louis Blanc in der Proklamation der provisorischen Regierung zu Paris, vom 25. Februar 1848, formuliert. Ein Versuch der Durchführung fand statt in den Ateliers nationaux. Vgl. H. Pesch, Praktisch-sozialer Kursus 1893, Vorberichte N. III. S. 7.

dem Arbeitgeber oder Arbeitsherrn, gedungen wird um einen Lohn, der ohne Rücksicht auf den Arbeitsertrag vorherbestimmt und verabredet wird. Der Ertrag der Arbeit, insofern er über den Lohn des Arbeiters hinausgeht, fällt dem Arbeitgeber zu; dieser bemächtigt sich also dessen, was von Rechtswegen dem Arbeiter gehört. Diese Ungerechtigkeit liegt im Wesen der privaten Produktionsweise und tritt namentlich unter den heutigen Verhältnissen, in welchen die Produktionsmittel im Besitze weniger sich konzentrieren, viel schroffer hervor als früher. Ja die Ungerechtigkeit, welche in der Vorenthaltung des vollen Arbeitsertrages liegt, wächst noch vielmehr dadurch, daß die Arbeitsherren dem Arbeiter nur den notdürftigsten Lohn verabreichen, welcher unumgänglich zum Lebensunterhalte der Arbeiter erfordert wird. Zu dem vollen Ertrage der Arbeit werden die Arbeiter nur dann gelangen, wenn die Arbeits- oder Produktionsmittel ihnen selbst angehören, also Kollektiveigentum werden; dann arbeitet nämlich nicht so sehr der Einzelne als die Gesellschaft, und der Ertrag kommt der Gesellschaft zu, welche ihn unter die Einzelnen verteilt.[1])

---

[1]) Mit dieser Forderung des vollen Arbeitsertrages hängt zusammen das dem „ehernen Lohngesetze" entnommene Argument, dessen sich der einflußreiche Agitator Lassalle zur Aufwühlung und Irreführung der Arbeitermassen bediente. Dieses „eherne Lohngesetz", dessen Unrichtigkeit übrigens auch Karl Marx einigermaßen einsah, ist aus folgenden Gedanken zusammengesetzt. 1) Statt des ganzen Arbeitsertrages, der den Arbeitern gebührt, werden diese mit einem geringen Teile, der ihnen als Lohn verabfolgt wird, abgespeiset. 2) Dieser Lohn steigt niemals dauernd über die Minimalkosten der notwendigen Lebensbedürfnisse der Arbeiter in der betreffenden Gegend. Er bleibt allerdings nicht mathematisch genau der gleiche, aber er sinkt nie dauernd unter die genannten Minimalkosten und übersteigt sie auch nie viel. Die ganze Variation des Lohnes besteht demnach in kurzen Pendelschwingungen um das Minimum der täglichen Lebensbedürfnisse der Arbeiter. 3) Der Grund, warum der Lohn so bleibt, liegt in den Folgen, welche notwendig eintreten würden, wenn es anders wäre. Würde der Lohn sich nämlich bedeutend über das Existenzminimum heben, dann würde sich infolge der besseren Lebensbedingungen, der zunehmenden Lust zum Heiraten u. s. w. die Arbeiterbevölkerung bedeutend vermehren und diese Vermehrung ein größeres Angebot von Arbeitskräften, damit wieder ein Sinken des Arbeitslohnes herbeiführen. Würde hingegen der Lohn tief unter das Existenzminimum sinken, dann würde die Bevölkerung sich gar zu sehr ver-

59. Die hauptsächlichsten Argumente indes, welche der sog. wissenschaftliche Sozialismus vorbringt, sind die materialistische Geschichtsauffassung und die Marx'sche Werttheorie; sie bilden den Stolz des Sozialismus. Was nun zuerst die materialistische Geschichtsauffassung betrifft, so läßt sie sich kurz so darstellen: 1) Als ihre Urheber sind Karl Marx und Friedr. Engels anzusehen. 2) Grundlage derselben ist der krasse Materialismus, welcher lehrt, daß es nichts gibt als körperliche Stoffe. 3) Diese körperlichen Stoffe befinden sich nicht nur in beständiger Bewegung, infolge deren neue Wesen durch Trennung und Zusammensetzung der Elemente sich entwickeln, sondern es hat auch diese Entwickelung das Eigentümliche, daß sie nicht etwa rückschreitend ist sondern zu stets höheren Formen gelangt. So sind auch das Menschengeschlecht und seine Verhältnisse in steter Fortentwickelung zu höheren Formen begriffen. Wie nach der Darwin'schen Entwickelungslehre der Mensch sich aus den niedrigsten Anfängen allmählich durch Selektion und den Kampf ums Dasein zu der Höhe, auf welcher er jetzt steht, entwickelt hat, so schreiten auch die äußeren Verhältnisse der Menschen, ihre materielle und geistige Kultur vermittelst einer mit physischer Not-

---

mindern und wegen des Mangels an Arbeitskräften der Lohn steigen. Gegen dieses eherne Lohngesetz ist zu bemerken: 1) Dasselbe geht von der Voraussetzung einer vollkommen freien Konkurrenz aus, bei welcher die Höhe des Arbeitslohnes sich nur nach Angebot und Nachfrage richtet. Auf die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, welche die unumschränkte Konkurrenz verwirft, läßt sich dasselbe also nicht anwenden. 2) Auch wenn vollkommen freie Konkurrenz besteht, kann sich der Arbeitslohn doch lange Zeit über dem Existenzminimum der Arbeiter halten, ohne daß die von Lassalle angegebene Wirkung eintritt, da die Kinder, welche infolge der vermehrten Lust zum Heiraten sich mehren, denn doch nicht gleich mit der Geburt Arbeitskräfte darstellen, ihre Arbeit anbieten und dadurch den Lohn wieder herabdrücken. 3) Es kann auch eintreffen, daß mit der Vermehrung der Arbeitskräfte die Nachfrage nach solchen infolge günstiger Marktkonjunkturen eintritt; dadurch würde die Wirkung, welche die vermehrte Arbeiterzahl auf die Lohnhöhe ausübt, wieder aufgehoben werden. 4) Es ist übrigens auch falsch, daß die Vermehrung der Arbeiterbevölkerung in der Weise von den äußeren Lebensbedingungen abhängt, wie Lassalle dieses annimmt. Vgl. Cathrein S. J. Der Sozialismus, 7. Aufl. S. 128 ff.

wendigkeit sich vollziehenden Entwickelung stets voran.[1]) Da nun die kommunistische Wirtschaftsform nach Marx höher steht als die private und die heutige kapitalistische, so behauptete er ohne weiteres die Naturnotwendigkeit der Entwickelung des Sozialismus aus der heutigen Wirtschaftsweise. Zu dieser Behauptung verhalf ihm auch seine Neigung zur Hegel'schen Philosophie. Nach Hegel vollzieht sich der Fortschritt des Denkens und Erkennens in beständigen Gegensätzen, nämlich so, daß der Geist zuerst das Allgemeine erkennt und es dann verneint, aber in der Verneinung doch festhält. Da nun aber Denken und Werden nach Hegel gleich ist, so vollzieht sich der Werdeprozeß gleichfalls so, daß der eine Zustand in sein Gegenteil umschlägt wenngleich in diesem Gegenteile sich selbst einigermaßen festhaltend. So kam Marx zu dem Schlusse, der heutige Kapitalismus schlage in sein Gegenteil, den Kollektivbesitz um, immerhin in demselben sich festhaltend.[2]) 4) Die Grundlage der politischen, intellektuellen und religiösen Ideen und Verhältnisse einer bestimmten Zeitepoche bildet der jeweilige Stand der Produktion und der Verkehrsverhältnisse. Nach der Art der Produktion der äußeren Lebensbedürfnisse und des Waren-Verkehres richten sich die politischen Anschauungen und Einrichtungen der betreffenden Zeit, die Wissenschaft und die Religion. Daher kommt 5) für die jetzige Produktions- und Verkehrsart die Notwendigkeit eines Staates und der Religion, daher dann auch die Wissenschaft über den Staat, das Recht u. s. w. sowie die religiöse und

---

[1]) „Diesem Gedanken, der nach meiner Ansicht berufen ist, für die Geschichtswissenschaft denselben Fortschritt zu begründen, den Darwins Theorie für die Naturwissenschaft begründet hat, diesem Gedanken hatten wir beide (Marx und Engels) uns schon mehrere Jahre vor 1845 genähert. Wie weit ich selbständig mich in dieser Richtung vorangewegt, zeigt meine „Lage der arbeitenden Klassen in England." Als ich aber im Frühjahr 1845 Marx in Brüssel wieder traf, hatte er ihn fertig ausgearbeitet und legte ihn mir in fast eben so klaren Worten vor, wie die, worin ich ihn oben zusammengefaßt." Friedr. Engels, Das kommunistische Manifest (6. Ausg. 1895) Vorreden S. 4.

[2]) Über das Verhältnis des Marx'schen Sozialismus zur Hegel'schen Philosophie vgl. H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. s. w. 3. Teil S. 184 ff.

kirchliche Wissenschaft. In der jetzigen menschlichen Gesellschaft bestehen verschiedene Klassen und gibt es daher Klassenkämpfe. Dieselben machen die Existenz eines Staates notwendig, der die niedere Klasse in Unterdrückung hält und der höheren Klasse ihre Überlegenheit sichert. Allerdings wird zugegeben, daß dieser Zustand, in welchem es Staaten, Rechte und Pflichten, verschiedene Klassen und Klassenkämpfe gibt, schon so lange dauert als die Geschichte der Menschheit zurückreicht, daß demnach der rechts- und staatenlose Zustand der prähistorischen Zeit angehört. Bezüglich des Verhältnisses der Religion zum jeweiligen Produktions- und Gesellschaftszustande sagt Bebel: „Die Religion ist die transzendente Wiederspiegelung des jeweiligen Gesellschaftszustandes. In dem Maße, wie die menschliche Entwickelung fortschreitet, die Gesellschaft sich transformiert, transformiert sich auch die Religion, sie ist, wie Marx sagt, das Streben nach illusorischem Glück des Volkes, das einem Zustande der Gesellschaft entspringt, welcher der Illusion bedarf, aber verschwindet, sobald die Erkenntnis des wirklichen Glückes und die Möglichkeit seiner Verwirklichung die Massen durchdringt. Die herrschenden Klassen streben in ihrem eigenen Interesse diese Erkenntnis zu verhindern und so suchen sie die Religion als Mittel für ihre Herrschaft zu konservieren, was am deutlichsten in dem bekannten Satze sich ausdrückt: dem Volke muß die Religion erhalten werden. Dieses Geschäft wird in einer auf Klassenherrschaft beruhenden Gesellschaft eine wichtige amtliche Funktion. Es bildet sich eine Kaste, die diese Funktion übernimmt und ihren ganzen Scharfsinn darauf richtet, das Gebäude zu erhalten und zu erweitern, weil damit ihre eigene Macht und ihr Ansehen wächst.“ [1]) Die herrschende Klasse braucht für sich keine Religion, meinen die Sozialdemokraten, da sie alles hat, dessen sie zum irdischen Glücke bedarf; sie will aber und braucht die Religion für die beherrschte Klasse, für das Volk, damit dieses in der Hoffnung auf jenseitige Güter sich über den Mangel irdischen Glückes beruhige und aus religiösen Beweggründen der herrschenden Klasse gerne unterworfen bleibe. Lediglich der Mangel

[1]) Bebel, Die Frau (31. Aufl.) S. 399; vgl. Kautsky-Schönlank, Grundsätze und Forderungen S. 42 ff.

irdischen Glückes, der durch den Klassenunterschied und die vom Privateigentum herbeigeführte gesellschaftliche Organisation entsteht, bringt die Menschen dazu, sich ein Glück im Jenseits vorzustellen und zu erhoffen. Nachdrücklich tritt Engels dafür ein, daß Karl Marx als Urheber der materialistischen Geschichtsauffassung anzusehen sei. „Der durchgehende Grundgedanke des Manifestes: daß die ökonomische Produktion und die aus ihr mit Notwendigkeit folgende gesellschaftliche Gliederung einer jeden Geschichtsepoche die Grundlage bildet für die politische und intellektuelle Geschichte dieser Epoche; daß demgemäß (seit Auflösung des uralten Gemeinbesitzes an Grund und Boden) die ganze Geschichte" (d. h. genau gesprochen, die schriftlich überlieferte Geschichte)[1] „eine Geschichte von Klassenkämpfen gewesen ist, Kämpfen zwischen ausgebeuteten und ausbeutenden, beherrschten und herrschenden Klassen auf verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Entwickelung. . . . Dieser Grundgedanke gehört einzig und ausschließlich Marx an."[2]

Fragt man nach den Beweisen dafür, daß in der vorgeschichtlichen Zeit, wo es noch kein Privateigentum gegeben haben soll, auch keine Staaten und keine Religion sich fanden, so erhält man zur Antwort, daß wir zwar über „die Vorgeschichte der Gesellschaft, die gesellschaftliche Organisation, die aller niedergeschriebenen Geschichte vorausging", keine Berichte haben, daß sich dieselbe aber aus Überresten, welche in die historische Zeit hineinragen, rekonstruieren läßt.[3] Hieraus ergibt sich dann 6) die schon früher angeführte Folgerung, daß mit der Abschaffung des Privateigentums, mit der Aufhebung des Unterschiedes zwischen wirtschaftlich Herrschenden und Beherrschten sowohl jeder Staat als jede Religion von selbst aufhören.

60. Mit dieser Entwickelungstheorie harmonieren auch die Ansichten und Forderungen der Sozialdemokraten bezüglich der sozialen Stellung des weiblichen Geschlechtes. Da der Mensch nach dieser Theorie nichts anderes ist als ein höher veranlagtes

---

[1]) Kommunist. Manifest S. 9 Anm.
[2]) Kommunist. Manifest S. 9 f.
[3]) Über die Weise, in welcher diese Rekonstruktion vorgenommen wird, vgl. einige Belege S. 89.

oder geartetes Tier, so dient den Sozialdemokraten das Verhältnis der Tierweibchen zu den Männchen als Vorbild für die gesellschaftliche Stellung der Frau unter den Menschen. Wie in der Tierwelt regelloser, d. h. nicht von der Vernunft, sondern nur vom Instinkt beherrschter Verkehr besteht, so verlangt die Sozialdemokratie auch für die Menschen eine nur von der Sinnlichkeit, den wechselnden Sympathien und Antipathien abhängige Eheschließung und Ehetrennung. In der Tierwelt kann dann selbstverständlich von keiner gesellschaftlichen Unterordnung des einen Geschlechtes unter das andere die Rede sein; in gleicher Weise soll es von dem Menschen gehalten werden, das Weib soll in allem dem Manne gleichgestellt sein, in der Ehe, im öffentlichen Leben, bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten u. s. w.; die für die Wahrung der Sittlichkeit erforderliche Eingezogenheit und Häuslichkeit des weiblichen Geschlechtes soll aufhören. Wenn die Frauen gegenwärtig noch nicht zu allen körperlichen und geistigen Arbeiten geeignet scheinen, so zeigt dieses nach der Ansicht der Sozialisten, daß sie infolge der ihnen zugewiesenen Lebensstellung in der Entwickelung zurückgeblieben sind; man ändere diese Stellung, dann werden sie sich zu der gleichen physischen und geistigen Befähigung wie die Männer entwickeln. Auch für die unter uns Menschen einzuführenden Familienverhältnisse und die Erziehung nehmen sich die Sozialdemokraten die Tierwelt zum Muster.[1])

61. Wie die „materialistische Geschichtsauffassung" sich auf den Materialismus in Darwin'scher Form stützt, ja nichts anderes ist als eine Übertragung der Darwin'schen Entwickelungshypothese auf die gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Zustände der Menschheit, so lehnt sich die Marx'sche Tauschwerttheorie an die von der liberalen Schule vorgetragene Lehre an, die menschliche Tätigkeit oder Arbeit ausschließlich sei wertbildend. Beide, materialistische Geschichtsauffassung und Tauschwerttheorie, verfolgen den Zweck, das arbeitende Proletariat mit Klassenbewußtsein und Klassenstolz zu erfüllen, es als den hauptsächlichsten oder gar einzigen Hebel aller Kultur und alles Fortschrittes hin-

[1]) Vgl. Bebel, Die Frau, S. 220 ff.

zustellen und zur Auflehnung gegen Gesellschaft, Staat und Kirche zu hetzen. Die Marx'sche Werttheorie läßt sich in zwei Teile einteilen: die Tauschwert- und die Mehrwerttheorie. Erstere umfaßt folgende Sätze: 1) Der Gebrauchswert und der Tauschwert eines Gegenstandes sind wohl von einander zu unterscheiden. Der Gebrauchswert liegt in den (physikalischen, chemischen, mechanischen u. s. w.) Eigenschaften des Gebrauchsgegenstandes, da diese es sind, welche denselben für den Gebrauch geeignet machen und daher bewirken, daß wir ihn erstreben und Wert auf seinen Besitz legen. Diese Eigenschaften besitzt ein Gegenstand teils von Natur aus, teils durch menschliche Arbeit. So besitzt das Fell gewisser Tiere von Natur aus solche Eigenschaften (Biegsamkeit, Festhalten der Wärme u. s. w.), welche es geeignet machen, zur Fußbekleidung für uns Menschen verwendet zu werden. Dasselbe muß indes, um tatsächlich als Fußbekleidung dienen zu können, noch verschiedentlich bearbeitet werden. Ein Gegenstand hat einen um so höheren Gebrauchswert, je nützlicher oder notwendiger er für uns ist. Als Quellen oder bewirkende Ursachen des Gebrauchswertes wirtschaftlicher Güter haben wir darum sowohl die Natur als die menschliche Tätigkeit anzusehen. 2) Während bis dahin Marx allgemein bekanntes und anerkanntes sagt, beginnt er nunmehr seine Tauschwerttheorie. Unter dem Tauschwerte versteht man nämlich das Verhältnis, in welchem Gegenstände einer Art, welche entweder unmittelbar oder nach einer weiteren Verarbeitung zu einem Gebrauche dienen sollen, mit Gegenständen anderer Art ausgetauscht werden. Man tauscht z. B. ein Quantum (x) Weizen von bestimmter Güte aus mit einem Quantum (y) Seide von bestimmter Güte sowie mit einem Quantum (z) Gold von bestimmter Reinheit oder Güte. Im Verkehre ist also x Weizen = y Seide = z Gold. 3) Diese Gleichung nun, sagt Marx, zeigt, daß x Weizen, y Seide, z Gold etwas enthalten müssen, das sie gleich macht; sie werden allgemein als gleich angesehen und darum gegeneinander ausgetauscht. Ihre natürlichen Eigenschaften, sagt er weiter, machen sie nicht gleich, denn diese sind ja verschieden und ihre Verschiedenheit bildet sogar den Beweggrund, warum man sie gegenseitig austauscht. Warum sollte

jemand Wert darauf legen, einen Gegenstand in seinen Besitz zu bringen für einen andern, diesem ganz vollkommen gleichen? Da nun die natürlichen Eigenschaften den Gebrauchswert ausmachen, so kann also der Tauschwert unmöglich im Gebrauchswerte liegen; der Tauschwert enthält somit „kein Atom Gebrauchswert". Das ist der Schluß, zu dem Marx gelangt.[1]) Abgesehen nun vom Gebrauchswerte, fährt er weiter fort, bleibt nichts übrig, was die Gleichheit von x Weizen, y Seide und z Gold bewirkt, als die in jedem dieser Dinge enthaltene menschliche Arbeit. Diese kann es also nur sein, welche den Dingen ihren Tauschwert verleiht. Der Tauschwert der Waren richtet sich lediglich nach dem Maße der menschlichen Arbeit, welche auf ihre Produktion oder ihren Transport an jene Stelle, wo der Tausch stattfindet, verwendet wurde. Die alleinige tauschwertbildende Substanz ist die menschliche Arbeit. Der Grund, warum der Kornhändler z. B. einen Waggon Weizen für eine Handvoll Goldstücke oder ein Diamantstück hergibt, liegt allein darin, daß auf die Gewinnung und Herbeischaffung der betreffenden Quantität Weizen, der Goldstücke und des Diamentstückchens das gleiche Quantum menschlicher Arbeit verwendet wurde. 4) Dem naheliegenden Einwurfe, daß nach dieser Theorie die von einem weniger leistungsfähigen Arbeiter angefertigten Waren mehr kosten müßten, als die Produkte eines geschickten und tüchtigen, begegnet Marx mit der Erwiderung, der Tauschwert hänge nicht von der Arbeit des einzelnen sie vollziehenden Individuums ab, sondern von jenem Quantum, das nach der jeweiligen Vollkommenheit der Arbeitswerkzeuge von einem mit der Durchschnittsgeschicklichkeit und dem Durchschnittsfleiße begabten Arbeiter verwendet werden müsse. Dieses nennt er die „gesellschaftlich notwendige Arbeit" oder „abstrakt menschliche Arbeit".[2]) Dieses Quantum von Arbeit, das unter den jeweils

---

[1]) Karl Marx, das Kapital (4. Aufl.) 1. Bd. S. 4; vgl. Karl Kautsky. Karl Marx' ökonomische Lehren (4. Aufl.) S. 16 ff.

[2]) „Ein Gebrauchswert oder Gut hat also nur einen Wert, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisiert ist. Wie nun die Größe seines Wertes messen? Durch das Quantum der in ihm enthaltenen wertbildenden Substanz. Die Quantität der Arbeit selbst mißt

vorhandenen Produktions- und Transport-Bedingungen zur Herstellung und Herbeischaffung geleistet werden muß, läßt sich vermittelst der Arbeitszeit messen und so gelangt Marx zu dem Resultate, daß der Tauschwert aller Waren in gleichem Grade ab- und zunehme mit der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit. So bildet die Arbeitszeit den gemeinsamen Wertmesser des Tauschwertes aller Ware. Ein Meterzentner Weizen steht höher im Preise als ein Meterzentner Gerste oder Hafer, nicht etwa, weil der erstere nützlicher ist und darum auch mehr begehrt wird, sondern lediglich weil auf die Gewinnung des ersteren mehr menschliche Arbeit verwendet werden muß, als auf die Gewinnung des letzteren. „Eine Ware, so gibt Kautsky die Ansicht von Marx wieder, hat also nur einen Wert, weil menschliche Arbeit überhaupt in ihr vergegenständlicht ist. Wie nun die Größe ihres Wertes messen? Durch die Menge des in ihr enthaltenen Wertbildners, der Arbeit. Die Menge der Arbeit hat wieder ihren Maßstab in der Zeit. Es könnte scheinen, daß, wenn die zur Verfertigung einer Ware verausgabte Zeit deren Wert bestimmt, je fauler und ungeschickter ein Mann, desto wertvoller seine Ware. Es handelt sich hier jedoch nicht um individuelle, sondern um gesellschaftliche Arbeit.“ [1])

62. Nachdem Marx sich den Tauschwert glücklich so konstruiert hat, daß die vom Proletariate geleistete Arbeit als sein einziger Urheber erscheint, geht er weiter und zeigt in seiner Mehrwert- oder Kapitalbildungstheorie, wie das Kapital sich mehrt, der Besitzende sich bereichert durch den Schweiß und das Blut seiner Arbeiter. Das beweiset er so: 1) Der Tauschwert und darum auch der Preis einer fertigen Ware ist regelmäßig größer als die gesamten Herstellungskosten derselben. Derjenige, welcher eine Ware zum Verkaufe verfertigt oder verfertigen läßt, will etwas an ihr verdienen, mehr demnach für sie erhalten, als er für sie verausgabt hat. So ist der Tauschwert und daher der Preis eines fertigen Herrenanzuges größer als der Tausch-

---

sich an ihrer Zeitdauer und die Arbeitszeit besitzt wieder ihren Maßstab an bestimmten Zeitteilen, wie Stundentag u. s. w.“ Marx a. a. O.

[1]) Karl Kautsky, Karl Marx' ökonomische Lehren S. 17; vgl. Marx, Das Kapital S. 5.

wert des Stoffes, aus welchem er gemacht wurde, mitsamt dem Lohne, den die Anfertigung kostete, sowie demjenigen, was an den notwendigen Arbeitsmitteln abgenutzt wurde. Der Preisüberschuß des fertigen Anzuges über die sämtlichen Herstellungskosten stellt den Reingewinn des Verfertigers dar. Der Fabrikant, welcher ein Quantum Rohstoff zu x Gulden kauft und ihn von Arbeitern verarbeiten läßt, denen er für ihre Arbeiten y Gulden Lohn zahlt, welcher ferner für seine eigene Arbeit und für die Abnutzung der Maschinen z Gulden rechnen kann, dem also die Ware an Herstellungskosten x + y + z Gulden kostet, wird dieselbe regelmäßig um einen höheren Preis als diese Summe ausmacht, verkaufen; die Ware besitzt tatsächlich einen Tauschwert, in dem die Herstellungskosten zwar enthalten sind, der diese aber übersteigt; der Tauschwert und Preis wird nicht x + y + z sein, sondern x + y + z + l. Dieser durch l dargestellte Reingewinn kann nun gar nichts anderes sein, als die Frucht der von den Arbeitern geleisteten Arbeit; denn aller Tauschwert kommt ja lediglich von der menschlichen Arbeit her. Die Arbeiter erhalten aber nichts von der Summe l, sie müssen sich mit ihrem Lohne (y) begnügen; den durch l dargestellten Betrag steckt der Fabrikant in seine Tasche. 2) Dieser den Arbeitern, wie Marx sagt, entzogene Reingewinn läßt sich nun ebenfalls, da er ein Bruchteil des Tauschwertes, darum wie dieser auf die menschliche Arbeit zurückführbar und an der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit meßbar ist, in Arbeitszeit ausdrücken. Bezeichnet man den Tageslohn eines Arbeiters mit m (2 Gulden = 200 kr.), beträgt dann der Reingewinn, den ein Fabrikant aus der Tagesarbeit dieses Arbeiters zieht, z. B. m/4 (= 50 kr.), so ist es, als ob der Arbeiter allerdings die ersten vier Fünftel des Tages für sich arbeitet, da er die ersten vier Fünftel des Erträgnisses seiner Arbeit ($2^1/_2$ fl.) in Form von Lohn (2 fl.) erhält; das letzte Fünftel, ($^1/_2$ fl.) das ihm am meisten Mühe macht und ihn infolge der Erschöpfung seiner Kräfte aussaugt, kommt nicht ihm zu Nutzen, sondern gerade dieses ist es, was zur Vermehrung des Besitzes und des Kapitals seines Arbeitsherrn dient. Die Kapitalsvermehrung oder der Reingewinn ist also ganz besonders die Frucht des

Schweißes und des Blutes der Arbeiter; dieser Reingewinn ist nicht nur mit dem Blute der Arbeiter befleckt, sondern er besteht ganz daraus; wenn man ihn auspreßt, so kommt nichts anderes als der Schweiß und das Blut der Arbeiter heraus. Daher ist das ganze heutige Wirtschaftssystem, das vermittelst der Einrichtung des Privateigentums die Lohnarbeit und somit die Aussaugung der Arbeiter durch die Reichen veranlaßt, von Grund aus zu zerstören und auszurotten.

§ 4. Kritik des Sozialismus.

63. Das Programm der Sozialdemokraten ist unausführbar, voll von Widersprüchen, unbewiesenen Behauptungen, nicht nur religions- und staatsfeindlich, sondern auch aller Kultur zuwider.[1]) Behandeln wir zuerst das Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln: 1) Die Sozialisten stellen den Zustand, der nach der Einführung des Gemeinbesitzes der Produktionsmittel eintreten soll, stets als das Endergebnis der ganzen ökonomischen Entwickelung dar, als Höhepunkt aller Kultur, als dauernden Zustand. Wie stimmt das mit ihrer Ansicht überein vom steten Wandel aller Dinge, von der ständigen Bewegung, in der sich die Materie befindet und die gesamten menschlichen Verhältnisse? Kann ein Rückfall des Menschengeschlechtes aus diesem Zustande, der als ein Paradies auf Erden geschildert wird, in einen niedrigeren Zustand erfolgen oder nicht? Wenn ein Rückfall erfolgen kann, wie läßt sich dann behaupten, daß der Zustand des Kollektivbesitzes nuturnotwendig eintreten muß, und daß nicht jetzt schon ein Rückschritt von der heutigen extrem-kapitalistischen Produktionsweise zu der älteren mehr gebundenen Wirtschafts-

[1]) Die Kritik, welche Eduard Bernstein in seinem Buche „die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899. Dietz Nachf." am Sozialismus übt, darf nicht überschätzt werden. Sie richtet sich nicht gegen den Sozialismus als solchen, sondern vorzüglich gegen „die wissenschaftliche" Begründung, welche Marx dem Sozialismus zu geben versucht hat und gegen die Methode, welche Marx zur Erreichung des Endzieles angewandt wissen wollte. Indessen ist auch diese Kritik vielfach unbefriedigend.

weise sich vollziehen läßt? Muß aber der nach der Kollektivierung der Produktionsmittel eintretende Zustand sich beständig halten, weil er der vollkommenste ist, wie kommt es, daß der frühere Kollektivbesitz, den die Sozialisten für eine vorhistorische Zeit annehmen, sich nicht gehalten hat? 2) Der Weg, auf welchem nach sozialistischer Ansicht der Übergang des Eigentums an den Produktionsmitteln in den Gemeinbesitz sich vollzieht, ist die fortgesetzte Konzentrierung des Privateigentums in den Händen einiger weniger, verbunden mit der Verarmung großer Volksmassen.[1]) Nun läßt sich aber nicht nur der Anfang dieser Erscheinung bestimmen, sondern auch nachweisen, daß sie mit der von den Menschen eingeführten liberalistischen Wirtschaftspraxis begonnen hat. Warum sollten wir denn nach der Erkenntnis des verhängnisvollen Fehlers, den unsere Vorfahren gemacht haben, diesen nicht verbessern, zu einer mehr gebundenen Wirtschaftsform zurückkehren, die begonnene Konzentrierung somit aufhalten und eine mehr rückschreitende Entwickelung zu einer besseren Wirtschaftsform und einer angemesseneren Verteilung des Besitzes herbeiführen können? Jetzt schon ist einiges nach dieser Richtung hin geschehen. Da die Überzeugung von der Unhaltbarkeit des volkswirtschaftlichen Liberalismus sich immer mehr verbreitet, so kann nicht daran gezweifelt werden, daß noch weit mehr und weit gesündere Maßregeln getroffen werden und darum die Konzentrierung des Reichtums im Besitze weniger nicht nur keine Fortschritte macht, sondern eine rückläufige Bewegung annimmt. 3) Wen immer man sich als den Träger des Eigentumsrechtes denken mag, den Staat, die Gemeinde, die ganze menschliche Gesellschaft oder etwa die Genossenschaften, die Forderung des Kollektiveigentums verstößt gegen das natürliche

---

[1]) Gegen diese Verelendungstheorie wendet sich Bernstein a. a. O. S. 46 ff. Marx und Engels hatten im „Kommunistischen Manifest" eine nicht nur unaufhaltsam sondern auch schnell fortschreitende Verelendung der arbeitenden Volksklasse vorausgesagt und Bebel hatte die als Folge dieser Verelendung zu erwartende Katastrophe als sehr nahe bevorstehend angekündigt. Dem gegenüber zeigt Bernstein, daß diese Theorie sich arger Übertreibungen schuldig macht, und die Verelendung keineswegs die vorausgesagten Fortschritte gemacht habe; vgl. auch Bernstein a. a. O. S. 184 ff.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Recht. Die vernünftige Menschennatur wie das allgemeine Wohl, der Fortschritt der gesamten zeitlichen Kultur und die Rücksicht auf das ewige Wohl der Menschen verlangen namentlich unter den Verhältnissen, in welchen das Menschengeschlecht seit dem Sündenfalle lebt, das Privateigentum an den Produktionsmitteln. Wir werden diese Behauptung später zu beweisen haben. 4) Die Sozialisten sind nicht imstande, zu zeigen, wie in der „Wirtschaftsgenossenschaft", der alle Produktionsmittel als Eigentum angehören, die Zuweisung oder Verteilung der Bedürfnisgüter erfolgen soll. Es ist unmöglich, als Maßstab die von jedem geleistete Arbeit anzunehmen; denn wer sorgt dann für die Kinder, die Kranken und die alten Leute sowie die sonst Arbeitsunfähigen? Und wird auf diese Weise nicht wieder die größte Ungleichheit herbeigeführt? Soll aber als Maßstab das vernünftige Bedürfnis eines jeden gelten, so fragt es sich vorerst, ob dann alle mit dem Urteile der Vorsteher der Genossenschaft über die Vernünftigkeit der Bedürfnisse aller einzelnen — denn die Vorsteher der Genossenschaft werden wohl über diese Vernünftigkeit zu urteilen haben — sich zufrieden geben werden. Weiter ist zu bemerken, daß der Sozialismus mit diesem Maßstabe der vernünftigen Bedürfnisse in einen augenscheinlichen Widerspruch mit sich selbst gerät. Jeder hat ja gemäß der Auffassung der Sozialisten ein Recht auf den ganzen Ertrag seiner Arbeit. Nach der Einführung des Kollektiveigentums wird dieses Recht vollkommen unbeachtet gelassen; aller Arbeitsertrag geht in den Besitz der Allgemeinheit über und am Genusse desselben nehmen sogar auch jene teil, welche nicht arbeiten. 5) Ebenso ergeht es den Sozialisten mit der Verteilung der Arbeit. Wer kann denn glauben, daß, falls die Arbeiten verteilt werden, jeder doch seinen Beruf sich frei wählen könne? Daß, obwohl die Erziehung gemeinsam ist und bezüglich der Lebenshaltung kein Unterschied obwalten soll, dennoch genug Menschen sich finden werden, die auch niedrige und verächtliche Arbeit gerne leisten? Daß alle mit dem Quantum von Arbeit, welches ihnen auferlegt wird, sich zufrieden geben und dem Urteile der Vorsteher sich unterwerfen? Diese optimistische Auffassung der Sozialisten beruht auf derselben Verkennung der na-

türlichen physischen und moralischen Beschaffenheit des Menschen, wie der auch von der Erfahrung längst als falsch bewiesene Irrtum, gemäß welchem die wirtschaftlichen Interessen aller in vollendeter Harmonie zu einander sich befinden, so daß es genügt, jedem völlige wirtschaftliche Freiheit zu lassen.

64. Das Hauptargument der Sozialdemokratie, die materialistische Geschichtsauffassung, ist unbewiesen und unhaltbar: 1) Die Grundlage derselben, die Behauptung, es existiere nichts als der Stoff oder die Materie, wird widerlegt durch die Beweise vom Dasein Gottes, durch die Unmöglichkeit, daß der Stoff und überhaupt etwas Endliches durch sich selbst und aus sich Existenz erhält, durch die Beweise der Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, unserer Willensfreiheit, durch die Wunder u. s. w. Diese Beweise verlieren dadurch nichts an Kraft, daß die sozialistische „Wissenschaft" sie ignoriert oder verspottet. 2) Nach den Sozialisten soll die Erkenntnis Gottes vor allem eine Frucht des Bedürfnisses sein, die uns zustoßenden Widerwärtigkeiten und Unglücksfälle zu erklären und uns über dieselben hinwegzutrösten mit der Hoffnung auf ein besseres zukünftiges Leben! In Wirklichkeit rührt allerdings die Gotteserkenntnis von einem Bedürfnis des Menschen her, aber nicht von einem Bedürfnis seines Herzens nach Trost, sondern von dem Bedürfnis seines Geistes nach Wahrheit. In gleicher Weise, wie wir erkennen und urteilen, daß das, was ist, ist; das, was nicht ist, nicht ist; daß zweimal zwei gleich vier und weder weniger noch mehr ist; ebenso erkennen und urteilen wir, daß die endlichen und beschränkten Wesen um uns her nicht aus sich und durch sich existieren können, daß ihnen ihr Dasein vielmehr von jemand anderem, der aus sich und durch sich ist und daher immer gewesen ist und immer sein wird, das Dasein zuteil wurde. So lange also in der gehofften Zukunftsgesellschaft, falls diese Träumerei einmal zur Wirklichkeit werden sollte, vernünftige Menschen existieren, welche erkennen und festhalten, daß zweimal zwei gleich vier sind, daß nichts zu gleicher Zeit sein und nicht sein kann u. s. w., eben so lange wird diesen vernünftigen Menschen mit elementarer Gewalt die Erkenntnis sich aufdrängen, daß alle die endlichen Dinge, von welchen sie sich

umgeben sehen, nicht aus sich selbst existieren, sondern von einem andern, der über ihnen steht, ins Dasein gerufen sind, der selbst unendlich ist und dem alle Menschen Verehrung, Anbetung und Gehorsam schulden.[1]) Religion und religiöser Sinn wird unter den Menschen bleiben, so lange sie selbst bleiben. Allerdings kann die Erkenntnis Gottes sich verdunkeln; das wird bei einzelnen Menschen namentlich dann erreicht, wenn sie statt von ihrer Vernunft sich von ihren Leidenschaften beherrschen lassen. Daß aber die reicheren und herrschenden Klassen ganz allgemein keine Religion haben und diese nur für das „Volk" als nötig erachten, wie die Sozialisten glauben machen wollen,[2]) ist eine maßlose Übertreibung. Auf der ganzen Welt und auch in den deutschen Ländern gibt es wohlhabende und hochgestellte Katholiken genug, welche den unteren Volksklassen das beste Beispiel in der Ausübung ihrer Religion geben. Auch betreffs der höheren protestantischen Kreise läßt sich das verwerfende Urteil der Sozialisten nicht aufrechterhalten. 3) Die Unhaltbarkeit der Hegel'schen Philosophie, nach welcher Denken und Sein sich durch Setzung und Vereinigung der Gegensätze vollzieht, und der Denkprozeß mit dem Werdeprozeß identisch ist, ergibt sich aus der Unhaltbarkeit des Pantheismus, aus den Beweisen der Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, der Körperlichkeit und Vergänglichkeit der äußeren Dinge.[3])

65. Daß diese Stellung, welche die Sozialdemokratie der Frau in der menschlichen Gesellschaft anweisen will, mit den Grundsätzen des Christentums sich nicht vereinbaren läßt, ist selbstverständlich. Nach der katholischen Lehre ist die Ehe ein Sakrament, steht daher unter der Auktorität der Kirche, welche das Recht hat, trennende und verbietende Ehehindernisse aufzustellen; ebenso ist die Ehe unlösbar. Nach der Lehre der h. Schrift ist die Frau dem Manne unterworfen, dieser steht über

---

[1]) Vgl. Soziale Vorträge, veranstaltet von der österr. Leo-Gesellschaft 1894 S. 108.

[2]) Bebel, Die Frau S. 399.

[3]) Bernstein a. a. O. S 26 meint, die Hegeldialektik sei das „Verräterische in der Marxischen Doktrin gewesen, der Fallstrick, der aller folgerichtigen Betrachtung der Dinge im Wege liegt" und (S. 26) der „Punkt", welcher den Marx-Engels'schen Lehren am verhängnisvollsten geworden.

ihr, allerdings nicht mit jener Art von Überordnung, welche sich zumeist bei heidnischen Völkern findet und die Frau vielfach zu einer Art Sklavin des Mannes macht; das Vorbild des Verhältnisses zwischen Mann und Frau ist vielmehr die erhabene Vereinigung Christi mit seiner Kirche. In der katholischen Kirche nimmt das weibliche Geschlecht namentlich dadurch eine untergeordnete Stellung ein, daß es von jedweder Art kirchlicher Gewalt ausgeschlossen bleibt. Die Forderung einer völligen Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern richtet sich gegen die kirchliche Glaubenslehre und gegen die kirchliche Organisation. Aber auch lediglich vom natürlichen Standpunkte aus muß die völlige gesellschaftliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern, ganz abgesehen davon, daß diese Forderung, wie wir früher bemerkten (n. 60), den Materialismus zur Grundlage hat, verworfen werden. Diese Gleichstellung gipfelt darin, daß die Vereinigung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes dem freien Belieben überlassen sein soll! Merkwürdig! Den Grundsatz völliger Freiheit, welchen der Liberalismus für die Erwerbstätigkeit und die Volkswirtschaft aufstellte, will der Sozialismus auf die Vereinigung behufs der Fortpflanzung der Menschen übertragen wissen; die wirtschaftliche Tätigkeit soll jedem in der sozialistischen Gesellschaft angewiesen werden; in der Schließung und Auflösung der Ehe soll jeder vollkommen frei sein. Wie der Liberalismus meinte, aus der gänzlichen Ungebundenheit aller Einzelnen im wirtschaftlichen Leben werde Ordnung und Harmonie von selbst entstehen, da ja der Mensch von Natur aus gut und edel veranlagt sei, so meinen die Sozialisten durch die völlige Freiheit bei der Eingehung und Trennung der Ehe werde die Gesamtheit keinerlei Schaden haben. Der Liberalismus will den Egoismus und die Habsucht frei lassen, der Sozialismus die Sinnlichkeit und die Fleischeslust. Die Erfahrungen, welche die Menschen mit dem Liberalismus gemacht haben, sollten allein schon von weiteren Experimenten mit der Freiheit abhalten![1])

[1]) Über die gesellschaftliche Stellung der Frauen vgl. die treffliche Schrift von Augustin Rösler C. SS. R., die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung, Wien 1893.

66. Den Zusammenbruch des Staates erhofft die Sozialdemokratie von der Einführung des gemeinschaftlichen Besitzes der Produktionsmittel deshalb, weil sie meint, der Staat habe lediglich die Aufgabe Verbrechen zu bestrafen, und alle Verbrechen rühren von dem Privateigentume her. Nun liegt aber 1) eine alles Maß überschreitende Oberflächlichkeit darin, alle Verbrechen, die unter den Menschen begangen werden, als unmittelbar oder auch nur mittelbar mit dem Privateigentume an den Produktionsmitteln in Verbindung stehend anzusehen. Wie viele Verbrechen werden gegen die Sittlichkeit begangen, welche lediglich aus der Leidenschaft der Wollust hervorgehen, wie viele aus Zornmütigkeit und Rachsucht, wie viele infolge verletzten Ehrgefühles u. s. w. Wenn die Zukunftsgesellschaft so eingerichtet wird, wie die Sozialisten sie darstellen, mit der unterschiedslosen Erziehung der beiden Geschlechter, der Auflöslichkeit der Ehe u. s. w., welche Verbrechen gegen die Sittlichkeit müssen da naturnotwendig platzgreifen! Es soll dann ja auch keine Religiösität mehr gefördert werden, die doch zur Dämpfung der schlechten Triebe des Menschen das meiste beiträgt. Auch Verbrechen gegen die Ehre und die Freiheit stehen keineswegs immer im Zusammenhange mit dem Privateigentume. Dazu kommt noch, daß sogar Verbrechen gegen das Eigentum in der kollektivistischen Gesellschaftsordnung gar nicht ausgeschlossen sind. Die Bedürfnisgüter sollen nach der Meinung der Sozialisten im Privateigentum der Einzelnen verbleiben; und auch die Produktionsmittel, sowie die noch unverteilten Bedürfnisgüter haben einen Eigentümer, die Gesellschaft. Es ist töricht anzunehmen, daß ungerechte Angriffe auf das Gut anderer oder der Gesellschaft einfach ausgeschlossen sind. Nähme man also auch an, daß der Staat keine andere Aufgabe hat, als Verbrechen hintanzuhalten und zu strafen, so könnte die Zukunftsgesellschaft einer staatlichen Gewalt, einer gesetzgebenden, welche die Strafgesetze aufstellt und das Vorgehen gegen Verbrecher regelt, einer richterlichen, welche über begangene Verbrechen urteilt und die Strafe für den gegebenen Fall festsetzt, einer Zwangsgewalt, welche diese ausführt, doch noch nicht entbehren. 2) Zur gleichen Notwendigkeit der Annahme einer Staats-

gewalt gelangt man, wenn man die vor Arbeit und Anstrengung zurückschreckende Natur des Menschen ins Auge faßt. Es ist gewiß nicht notwendig, länger dabei zu verweilen, wie vielfach nur harter Zwang die Einzelnen dazu wird bringen können, die ihnen auferlegte Arbeit zu verrichten, wie viele andere Vorschriften für das sozialistische Gemeinwesen existieren müssen u. s. w.

67. Die Sozialisten schließen sich in ihren Ansichten über die Familie, die Gesellschaft und den Staat der Entwickelungstheorie namentlich von Lewis Morgan an, deren Grundgedanke ist, daß die menschliche Gesellschaft aus den niedrigsten Anfängen sich in stetem Fortschritte zur jetzigen Kulturhöhe entwickelt habe.[1]) „Morgan stellt sich die Kultur ungefähr wie eine Leiter vor, auf der die Völker nebeneinander und nacheinander emporklimmen. Jedes Volk hat dieselben Sprossen hinter sich oder vor sich. Die große Mehrzahl dieser Sprossen läßt sich aus Geschichte und Völkerkunde unmittelbar erkennen, die wenigen, welche im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, hat Morgan ergänzt."[2]) Daß auch ein Herabsteigen von einer höheren Sprosse auf eine niedrigere, ein Herabsinken von einer höheren Kulturstufe zu einer niedrigeren stattfinden kann, wird von diesen Entwickelungstheoretikern ganz außer acht gelassen! Die Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieser Theorie bricht sich daher immer mehr Bahn. Es ist der Soziologie zum Glücke nicht vergönnt gewesen, lange auf den Lorbeeren Morgans zu ruhen. Wir brauchen die immer zahlreicheren und stärkeren Angriffe, die von andern Forschern gegen sein Werk gerichtet wurden, hier nicht im einzelnen zu verfolgen und zu würdigen; es genügt darauf

---

[1]) Vgl. Friedr. Engels der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. 4. Aufl. 1892. Engels nimmt als „vorgeschichtliche Kulturstufen" die Wildheit und die Barbarei an. Vom Zustande der „Wildheit" sagt er S. 2: „So lange Jahrtausende er auch gedauert haben mag, so wenig können wir ihn aus direkten Zeugnissen beweisen; aber die Abstammung des Menschen aus dem Tierreiche einmal zugegeben, wird die Annahme dieses Überganges unumgänglich." Solche exakte Beweise finden sich bei Engels und den andern Entwickelungstheoretikern sehr viele.

[2]) Grosse, die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft 1896 S. 3 f.

hinzuweisen, daß der Glaube an die Theorie Morgans in demselben Maße an Boden verloren, in welchem die Kenntnis der ethnologischen Tatsachen an Boden gewonnen hat. . . . Die Menschheit bewegt sich keineswegs auf einer einzigen Linie, in einer einzigen Richtung, sondern so verschieden die Lebensbedingungen der Völker sind, so verschieden sind auch ihre Wege und Ziele. Aber nicht nur als ein Ganzes erweist sich die Entwickelungsreihe Morgans unhaltbar, auch ihre einzelnen Glieder halten zum großen Teile der Kritik nicht mehr Stand."[1]) Die Geschichte der Kulturvölker zeigt uns wie eine Ascendenz, so auch einen Verfall eines und desselben Volkes; ja durchgehends ergeht es den Völkern, wie dem einzelnen Menschen; sie haben eine Zeit der Entwickelung, eine Zeit der Blüte und eine Zeit der Abnahme und des Verfalles. Wie kann man denn die entgegengesetzte Anschauung als selbstverständlich annehmen und das beständige Fortschreiten der Kultur als einzig zulässige Grundlage behufs einer Rekonstruktion der Geschichte der Menschheit hinstellen?

68. Die Marx'sche Werttheorie, welche auch außerhalb der Sozialdemokratie eine Zeitlang Aufsehen erregte, ist in ihren Hauptsätzen gänzlich zu verwerfen: 1) Selbst einzelne katholische Schriftsteller gaben sich der Ansicht hin, sie stimme mit der Tauschwerttheorie des h. Thomas überein. Doch ist das vollkommen unrichtig. Das, was den verschiedenen Gegenständen Tauschwert verleiht — die „wertbildende Substanz", wie Marx sich ausdrückt, — ist nach dem h. Thomas nicht die menschliche Arbeit, sondern die Geeignetheit der Gegenstände, den Bedürfnissen der Menschen abzuhelfen. Unter dieser Rücksicht vergleichen die Menschen die verschiedenen Tauschobjekte, schätzen den einen Gegenstand höher als den anderen, oder stellen zwei Gegenstände einander gleich. Ideo possunt omnia adaequari, quia omnia possunt commensurari per aliquid unum, ut dictum est. Hoc autem unum quod omnia mensurat, secundum rei veritatem est indigentia, quae continet omnia

[1]) Grosse a. a. O. S. 4.

commutabilia, inquantum omnia referuntur ad humanam indigentiam.[1]) 2) Der Beweis, welchen Marx seiner ganzen Werttheorie zugrunde legt und mit welchem er darzutun sucht, daß der Wertmesser der Tauschgegenstände und die „wertbildende Substanz" die menschliche Arbeit sei, ist ein Trugschluß.[2]) Gewiß sind die Tauschgegenstände und ihre natürlichen Eigenschaften von einander sehr verschieden. So hat x Weizen andere Eigenschaften als y Seide und z Gold. Aber Weizen, Seide und Gold kommen auch noch in etwas ganz anderem überein als darin, daß menschliche Arbeit auf ihre Produktion oder ihre Herbeischaffung verwendet wurde. Mit x Weizen läßt sich einem Bedürfnis von ganz bestimmter Art in einem bestimmten Grade abhelfen, ebenso mit y Seide und mit z Gold. Nun legen wir Menschen auf die Befriedigung verschiedener Bedürfnisse sehr oft das gleiche Gewicht. Daher sind uns dann auch die Gegenstände, welche in gleichem Grade solchen Bedürfnissen entgegenkommen, die ihrer Natur nach zwar sehr verschieden sind, auf deren Befriedigung wir aber das gleiche Gewicht legen, gleichwertig. Ebenso können solche Gegenstände, welche Bedürfnissen abhelfen von verschiedenem Grade, von denen der eine aber auf längere Zeit oder in höherem Grade als der andere dem Bedüfnisse abhilft, uns gleich gelten. Unter dieser Rücksicht der Geeignetheit unseren Bedürfnissen abzuhelfen, vergleichen wir die Gegenstände mit einander, stellen den einen über den andern oder stellen sie gleich. Das übersieht Marx gänzlich; da die äußeren Eigenschaften des Weizens, der Seide und des Goldes verschieden sind, schließt er sofort: Also kann die Rücksicht, unter welcher sie verglichen und einander gleichgestellt werden, nur die menschliche Arbeit sein, welche auf sie verwendet

---

[1]) Ethic. lib. V. lect. 9. Vgl. Zeitschrift für kath. Theologie. 20 Bd. (1896) S. 578 ff.

[2]) Auch Bernstein kritisiert die Marx'sche Werttheorie a. a. O. S. 37 ff., indem er mehrere Schwächen derselben beleuchtet. Von dieser Werttheorie speziell gilt gewiß das Urteil, welches Bernstein S. 25 allgemein über den „wissenschaftlichen" Sozialismus fällt, „daß die theoretische Erhebung des Sozialismus zur Wissenschaft so häufig in eine Unterordnung der Ansprüche jeder Wissenschaftlichkeit unter die Tendenz umschlägt".

wurde. Die Geeignetheit, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, besitzen die Gegenstände aber nicht nur infolge der auf sie verwendeten menschlichen Arbeit, sondern auch durch ihre natürliche Beschaffenheit. Die „wertbilde Substanz" ist daher keineswegs die menschliche Arbeit allein, sondern auch die Naturkraft.[1]) Falsch ist daher auch der Satz, der Tauschwert enthalte kein Atom Gebrauchswert; der Tauschwert ist vielmehr innerlich abhängig vom Gebrauchswert. Darum sind es denn auch nicht die Arbeiter allein, welche den Warenwert hervorbringen; auch die Naturkräfte, in neuester Zeit also auch die Maschinen, tragen zu ihrer Hervorbringung bei. Somit fällt auch alles, was Marx von der gesellschaftlich notwendigen, oder der abstrakt menschlichen Arbeit als dem alleinigen Tauschwertmaße und von der Arbeitszeit sagt. 3) Ein weiterer Fehler, den Marx in seiner Werttheorie begeht, besteht darin, daß er den Lohnvertrag als unzuläßig und ungerecht ausgibt. Seinen Zweck, alle Arbeitgeber miteinander als Ausbeuter und Aussauger der arbeitenden Klasse hinzustellen, kann er selbstverständlich nicht erreichen, wenn er den Lohnvertrag als gerecht und wirtschaftlich notwendig anerkennen muß. Über die Gerechtigkeit des Lohnvertrages wird später die Rede sein.

69. Bezüglich des Rechtes auf Existenz, welches von den Sozialdemokraten zugunsten der Einführung des Kollektivbesitzes der Produktionsmittel geltend gemacht wird, ist folgendes zu bemerken: 1) Es ist vollkommen richtig, daß ein jeder Mensch, auch der ärmste, ein Recht auf Existenz besitzt. Man muß das Recht auf das irdische Leben sogar als das vorzüglichste unter den zeitlichen Rechten eines jeden Menschen bezeichnen. 2) Von einem solchen Rechte kann aber nur derjenige sprechen, der einen wesentlichen Unterschied zwischen Menschen und Tieren zugibt.

---

[1]) Natur und menschliche Arbeit sind als die einzigen Erzeuger der Dinge, welche Gebrauchs- und somit auch Tauschwert haben, anzusehen; außer ihnen noch andere z. B. Grund und Boden, Kapital anführen, verstößt gegen die Regeln der Logik, da alles, was zur Hervorbringung von Gebrauchs- und Tauschgegenständen beiträgt, sich auf Naturkräfte und menschliche Kräfte zurückführen läßt; Antoine Cours d'Économie sociale (2 édit.) S. 300 ff.

Wie Tiere keine Pflichten haben, so haben sie auch keine Rechte. Wenn also die Sozialisten von Rechten der Menschen sprechen, nnd auf diese sich berufen, so geben sie damit stillschweigend zu, daß die Menschen sich wesentlich von den Tieren unterscheiden. Sie geraten demnach mit sich selbst und ihrer materialistischen Geschichtsauffassung in Widerspruch. Wollen sie aber diesen Unterschied nicht zugeben, dann können sie auch ein Recht auf Existenz nicht geltend machen. 3) Es ist Sache derjenigen, welche für den Rechtsschutz Sorge zu tragen haben, also des Staates, solche Produktions- und Güterverteilungsverhältnisse nicht eintreten zu lassen, durch welche den Menschen ihr zeitliches Leben verkürzt wird. In den letzten Jahrzehnten wurden zu diesem Zwecke in vielen Staaten Arbeiterschutzgesetze gegeben. 4) Auch ohne Einführung des Kollektivbesitzes der Produktionsmittel kann eine solche Produktions- und Güterverteilungsordnung eingeführt werden, welche der Verkümmerung des Rechtes auf Existenz, die gegenwärtig bezüglich mancher Arbeiter zu beklagen ist, ein Ende macht. Es genügt zu diesem Zwecke, daß die staatliche Gesetzgebung und die wirtschaftliche Praxis das Prinzip der Freiwirtschaft aufgeben.

70. Ähnliches wie bezüglich des Rechtes auf Existenz ist auch über das Recht auf Arbeit zu sagen.[1]) 1) Wer sich auf den Standpunkt der materialistischen Weltanschauung stellt, kann ebenso wenig als vom Rechte auf Existenz, von einem Rechte auf Arbeit sprechen. 2) Man muß unterscheiden zwischen dem Rechte zu arbeiten und dem Rechte auf Arbeit, d. h. auf Zuweisung einer Arbeit. Unter dem Rechte zu arbeiten versteht man das Recht darauf, daß man von anderen an einer erlaubten und namentlich das Recht eines andern nicht verletzenden Arbeit nicht verhindert werde. Eine solche Verhinderung schließt eine Ungerechtigkeit in sich; sie bildet einen unberechtigten Eingriff in die Freiheit dieses andern. Ebensowenig darf der Arbeitslose daran gehindert werden, sich mit erlaubten und namentlich das Recht anderer nicht verletzenden Mitteln eine lohn-

[1]) Vgl. Hitze, Kapital und Arbeit S. 145 ff.

bringende Arbeit zu suchen. Auch diese Behinderung schließt eine Ungerechtigkeit in sich. 3) Etwas anderes aber gilt vom Rechte auf Arbeit. Ein Arbeitsloser, welchem infolge seiner Arbeitslosigkeit die Existenzmittel fehlen, kann einem anderen gegenüber nicht ein Recht darauf geltend machen, daß dieser ihm Arbeit und Verdienst gebe. Dieser andere kann zwar durch die Nächstenliebe verpflichtet sein, ihm Arbeit und Verdienst zu verschaffen, aber eine Rechtspflicht hat er nicht. 4) Da der Staat nicht die Aufgabe hat, für das zeitliche Wohl jedes einzelnen Untertanen Sorge zu tragen, so läßt sich auch nicht behaupten, daß ein Arbeitsloser das Recht habe, vom Staate Arbeit und Verdienst zu verlangen, oder zu verlangen, daß der Staat um eine Arbeits- und Verdienstgelegenheit für ihn sich bemühe. Würde aber die Arbeitslosigkeit einen solchen Umfang annehmen, daß das allgemeine Wohl durch sie Gefahr liefe, dann hätte der Staat allerdings die Pflicht, mit Rücksicht auf das gefährdete Gemeinwohl, durch Verschaffung von Arbeit und Verdienst auch den Einzelnen zuhilfe zu kommen. Aber auch in diesem Falle könnte man nicht von einem Rechte der einzelnen Arbeitslosen auf Arbeit sprechen, da ja der Staat nicht um ihretwillen sondern um des allgemeinen Wohles willen ihnen Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu verschaffen hat. Der Staat muß zwar in diesem Falle den Arbeitern zu Arbeit und Verdienst verhelfen, aber der Grund dieser Pflicht des Staates liegt nicht in einem Rechtsanspruche der Arbeiter, sondern in dem öffentlichen Wohle, für welches der Staat zu sorgen hat und welches durch die Arbeitslosigkeit vieler gefährdet wird.

71. Die Forderung des vollen Arbeitsertrages muß gleichfalls als übertrieben und im Naturrechte keineswegs begründet zurückgewiesen werden. 1) Es ist unrichtig, wenn man die Waren als das ausschließliche Erträgnis der menschlichen Arbeit hinstellt; je mehr infolge der Verwendung von Maschinen an die Stelle der menschlichen Arbeit die Tätigkeit der Naturkräfte tritt, um so weniger kann den Arbeitern ein Recht zugesprochen werden auf dasjenige, was das Produkt der Vereinigung menschlicher Arbeitsleistung und maschineller Tätigkeit ist. 2) Aber

auch auf das Produkt der eigenen Tätigkeit hat der Arbeiter nur dann ein Recht, wenn er dieselbe im eigenen Namen ausgeübt hat. Wird er zu derselben von einem anderen gedungen, dann ist dieser nur verpflichtet, ihm einen gerechten Lohn zu geben, kann aber den Überschuß des Erträgnisses der Arbeit über den gerechten Lohn nach dem natürlichen Rechte für sich behalten. Daß der reine Lohnvertrag den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit gemäß ist, werden wir später zu beweisen haben.

72. In der heutigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands vollzieht sich anscheinend ein nicht unbedeutender Umschwung. Marx und Engels hatten gerade von der unaufhörlich sich steigernden Verelendung der großen Volksmasse den Umschlag des auf die Spitze getriebenen Kapitalismus in sein Gegenteil, den Sozialismus, nach Hegel'scher Doktrin erwartet. Je tiefer das Elend werde und je mehr es sich ausbreite, um so sicherer werde das bisherige Privateigentum in den gemeinsamen Besitz aller übergehen. Die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und der großen Volksmasse ist den Wünschen und Hoffnungen der echten Marxisten zuwider; zuwider müssen ihnen daher auch alle Vorschläge und Bestrebungen, eine solche Bessung herbeizuführen, sein. Nun wollen sich aber die sozialdemokratischen Arbeitermassen nicht mit der Hoffnung auf das Glück in der sozialistischen Zukunftsgesellschaft begnügen, das vielleicht erst ihren Kindern oder Kindeskindern blühen soll; es drängt sie, ihre eigene Lage sogleich zu verbessern, ohne aber ihre Hoffnung auf die Zukunftsgesellschaft aufzugeben. Dahin zielen die Bestrebungen v. Vollmars, der sozialdemokratischen Gewerkschaften u. a. Dieses Ziel strebt auch Bernstein an; ja er behauptet, die heutige Sozialdemokratie sei bereits eine praktische Reformpartei, nur haben sie noch nicht den Mut, sich in diesem Punkte, wie in einigen andern, von Marx und Engels loszusagen. „Der Einfluß der Sozialdemokratie würde ein viel größerer sein, als er heute ist, wenn sie den Mut fände, sich von einer Phraseologie zu emanzipieren, die tatsächlich überlebt ist, und das scheinen zu wollen, was sie heute in Wirklichkeit ist: eine demo-

kratisch-sozialistische Reformpartei“ (S. 165). Die Partei soll sich demnach nach Bernstein von vollendeter Religions- und Staatsfeindlichkeit keineswegs lossagen, diese vielmehr als ihre Grundlage beibehalten und wirtschaftliche Reformen, welche die Lage auch der jetzigen Generation bessern, in solcher Weise herbeizuführen trachten, daß sie das Endziel, die sozialistische Gesellschafts- und Wirtschaftsweise, nicht aus den Augen verliert.

Viertes Kapitel.

Christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre[1]).

---

73. Es ist von selbst klar, welche Bedeutung der Inhalt dieses Kapitels hat. Mußten wir in den beiden früheren Kapiteln mit der Widerlegung von Irrtümern uns beschäftigen, so stehen wir jetzt vor der Aufgabe die richtige Theorie darzustellen und zu begründen. Zu diesem Zwecke haben wir die allgemein gültigen Grundsätze anzugeben, deren Anwendung auf die einzelnen umstrittenen Materien, wie die Agrarfrage, die Arbeiterfrage u. s. w., als besonderer Teil sodann nachzufolgen haben wird. Das Kapitel über die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftslehre bildet demnach den Mittelpunkt unserer ganzen Behandlung der sozialen Frage.

---

[1]) Enzyklika Leos XIII. Rerum novarum vom 15. Mai 1891 und Immortale Dei vom 1. November 1885. — Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Freiburg 188[illegible]; Freiherr v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik (Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik S. 248 ff.; Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Sozialprinzipien (Die soz. Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach 1. Heft); Viktor Cathrein S. J., Moralphilosophie 2. Bd., 2. Abteilung Costa-Rossetti, Philosophia moralis (ed. II.) p. 747 ss.; Alb. Weiß O. P.; Soziale Frage und soziale Ordnung 3. Aufl.: Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittl. Grundlagen 2. Aufl.; Wiener soziale Vorträge der Leo-Gesellschaft S. 5 ff.; Kolb S. J., Konferenzen über die soziale Frage 2. Aufl.; H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. christl. Gesellschaftsordnung 2. Aufl.; Antoine, Cours d'économie sociale p. 223 ss; Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Vgl. auch v. Philippovich, Grundriß S. 380.

74. Unter der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung versteht man jene, welche nach den Vorschriften der christlichen Religion eingerichtet ist und im gewissen Sinne aus diesen wie aus ihren Wurzeln herauswächst. Den unklaren und verschwommenen Aussprüchen mancher Protestanten gegenüber[1]) muß festgehalten werden, daß die christliche Offenbarung, auch die von dem Protestantismus als alleinige Erkenntnisquelle derselben anerkannte heilige Schrift viele Lehren enthält, welche unmittelbar und direkt die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung berühren; es genügt auf die sieben letzten Gebote des Dekalogs zu verweisen. Außerdem gehören zur christlichen Offenbarung viele Wahrheiten, aus welchen vermittelst streng logischer Vernunftschlüsse wichtige Folgerungen für die Gestaltung der gesellschaftlichen und speziell der wirtschaftlichen Verhältnisse sich ergeben. Auch solche durch Vernunftschlüsse aus den ausdrücklich geoffenbarten Wahrheiten abgeleitete Sätze gehören mit zum Inhalte der Offenbarung. Es ist die Aufgabe der Kirche, welche für die Bewahrung des ganzen Schatzes der Offenbarungswahrheiten Sorge zu tragen hat, darüber zu wachen, daß diese Wahrheiten weder geleugnet oder vergessen, noch durch unrichtige Schlußfolgerungen verdunkelt oder verfälscht werden. Das allerdings ist zuzugeben, daß sehr vieles, was die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung betrifft, der Freiheit der Menschen und ihrem vernünftigen Ermessen überlassen bleibt. Mit Recht sagt deshalb Leo XIII. in seiner Arbeiterenzyklika: „Mit voller Zuversicht treten wir an diese Aufgabe (Heilmittel für die sozialen

---

[1]) „Die Ansicht, daß in dem Evangelium bestimmte Grundsätze für die staatliche Ordnung der menschlichen Verhältnisse oder gar einzelne Ordnungen dafür sich finden, halte ich für ein verhängnisvolles Mißverständnis. Es ist diese Ansicht nicht in der Schrift begründet, sie widerspricht dem Evangelium, insbesondere der Auffassung desselben, welche der evangelischen Kirche Rom gegenüber eigentümlich ist." „Man fällt in den römisch-katholischen Irrtum zurück, wenn man behauptet, daß die Kirche soziale Forderungen habe, oder was zu demselben Resultate führt, daß solche in dem Evangelium enthalten seien. F. M. Zahn in der „Monatschrift für innere Mission" 15. Bd. (April 1895) S. 171 u. 174. Über die protestantische Moral und Sozialpolitik vgl. Walter, Sozialpolitik und Moral. S. 204 ff.

Schäden anzugeben) heran und in dem Bewußtsein, daß uns das Wort gebührt ... Denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich beilegt oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen wird." [1])

75. Zu den Wahrheiten des Christentums, welche als Grundpfeiler die gesamte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu tragen haben, gehören vor allem folgende: 1) Es gibt einen außerweltlichen, persönlichen, unendlichen Gott. Von Gott ist alles, was außer Ihm da ist, auch der Mensch, erschaffen. Darum muß der Mensch sich ganz Gott unterwerfen. Gott ist wie der letzte Seinsgrund, so auch das letzte Endziel der Dinge; auch der Mensch ist für Gottes Ehre erschaffen. 2) Der Mensch besteht seinem Wesen nach aus einem stofflichen, sterblichen Leibe und einer geistigen, unsterblichen Seele. Das Leben auf dieser Erde ist für ihn eine Probezeit; besteht er die Probe, dann rettet er seine Seele für die Ewigkeit; besteht er sie nicht, dann geht er ewig verloren und wird ewig unglücklich. 3) Als solche Probe ist anzusehen die Erfüllung des gesamten Gesetzes Gottes. Gott hat nämlich allen Menschen schon durch das Naturgesetz Pflichten auferlegt, welche sich in drei Klassen einteilen lassen: Pflichten gegen Gott, gegen die Mitmenschen und gegen sich selbst. Die Pflichten gegen Gott werden auch religiöse Pflichten (im engeren Sinne dieses Wortes) genannt. Die Pflichten gegen die Mitmenschen sind doppelter Art: rein sittliche Pflichten und Rechtspflichten; diesen letzten entspricht in demjenigen, dem gegenüber diese Pflichten obliegen, ein Recht. Zu den Pflichten, welche jeder Mensch sich selbst gegenüber hat, gehört vor allem die Pflicht, die eigene Seele zu retten und darum auch allen Pflichten, welche er Gott und den Mitmenschen gegenüber hat, nachzukommen. 4) Das erste Menschenpaar erschuf Gott in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die es auf alle seine Nachkommen hätte vererben sollen. Die ersten Menschen aber sündigten und als Strafe ihrer Sünde ging die Heiligkeit und Gerechtigkeit für sie und alle ihre Nachkommen verloren. Nunmehr werden

[1]) Enzyklika Rerum novarum (Herdersche Ausgabe) S. 24.

alle Menschen, da alle von Adam und Eva abstammen, in der Erbsünde geboren und müssen, um das gesamte Gesetz Gottes zu erfüllen, einen beständigen, harten Kampf mit sich selbst führen; um diesen zu bestehen, bedürfen sie der Gnade Gottes. Infolge der Sünde der Stammeltern des Menschengeschlechtes, ist dann das Leben auf dieser Erde für alle Menschen ein Dasein voll Mühsal und Leiden geworden.

§ 1. Christliche Gesellschaftsordnung.

76. Die Menschen stehen mit einander in Verbindung durch Pflichten und Rechte; das, wodurch Pflichten und Rechte entstehen und geregelt werden, ist Gesetz und Freiheit. Pflicht und Recht, Gesetz und Freiheit ordnen die Beziehungen der Menschen unter einander. Wo immer gesellschaftliche Organisationen irgend welcher Art sich bilden, geschieht dieses, indem Pflichten auferlegt, Rechte erworben werden; jene werden übernommen, diese verliehen. Werden die Rechte preisgegeben und die Pflichten aufgehoben, so hört die Gesellschaft auf. Christliche Gesellschaftsordnung ist demnach jene, welche nach den vom christlichen Glauben gelehrten Pflichten und Rechten der Menschen untereinander eingerichtet ist. Bezüglich der gegenseitigen Pflichten ist folgendes festzuhalten: 1) Falsch ist die Meinung a) die Pflichten der Menschen entstehen erst durch die Staatsgesetze, wenigstens lassen sich, wenn man von den staatlichen Verordnungen absieht, die gegenseitigen Pflichten nicht mit Sicherheit feststellen. Zu einer solchen Meinung gelangen jene, welche das Dasein Gottes und demnach das Vorhandensein eines von Gott ausgehenden Gesetzes leugnen, oder doch nicht für beweisbar, also für ungewiß halten. Ebenso ist b) die Meinung falsch, daß die gegenseitigen Pflichten der Menschen nichts anderes sind als das Resultat der Entwickelung der menschlichen Verhältnisse. Diese Theorie, welche man passend als Entwickelungstheorie bezeichnen kann, ist wiederum in sich gespalten, je nachdem die Anhänger derselben die Unsterblichkeit der Seele zugeben oder sich ganz auf den Boden des Materia-

lismus stellen. Die ersteren halten mit den soeben angegebenen Anhängern der Theorie vom staatlichen Ursprunge der sittlichen Pflichten das Dasein Gottes für unbeweisbar, nehmen darum kein Naturgesetz und keine natürlichen Pflichten an, halten vielmehr dafür, daß alles, was uns als sittliche Pflicht vorkommt, sich auf Gewohnheiten und Gebräuche, welche von den Menschen unter der Mitwirkung der äußeren Verhältnisse mehr oder weniger allgemein angenommen seien, zurückführen lasse. Umsomehr muß die materialistische Entwickelungstheorie zurückgewiesen werden. Dieselbe geht von der Voraussetzung aus, daß das Menschengeschlecht aus dem Tierreiche sich entwickelt, der Mensch also ebensowenig als das Tier eine unsterbliche Seele habe. Die Epochen, welche die Menschheit durchlaufen mußte, um zur Zivilisation zu gelangen, werden als Epoche „der Wildheit“ und „der Barbarei“ bezeichnet, von denen jede wieder drei verschiedene Stufen umfaßt. Zur Erklärung der Familien- und Staatenbildung knüpft diese Theorie an mehr oder weniger vereinzelte Erscheinungen an, die sich bei unzivilisierten Völkern finden, und sucht aus diesen, als mutmaßlichen Resten früherer Verhältnisse, diese selbst zu konstruieren.[1]) Die gegenseitigen Beziehungen der Menschen zu einander, die gegenseitigen Pflichten und Rechte sind nach dieser Theorie nichts anderes, als durch die Tätigkeit der Gehirnmasse sich bildende Vorstellungen ohne jeden objektiven Gehalt.

77. Es gibt vielmehr 2) abgesehen von allen staatlichen Gesetzen und Verordnungen, abgesehen ferner von allen menschlichen Gewohnheiten und Einrichtungen ein über allen diesen stehendes Gesetz, einen die Beziehungen der Menschen unter einander ordnenden und regelnden, Verpflichtungen auferlegenden und Rechte verleihenden Willen. Dieser ordnende oder gesetzgeberische Wille Gottes, der allen Menschen als seinen Geschöpfen gebietet, ist teils durch die natürliche Vernunft, teils durch die positive Offenbarung promulgiert. Auf ihm beruhen alle Verpflichtungen und alle diesen entsprechenden Rechte des christlichen Sittengesetzes; gleichsam eine Gesetzesgebung in zwei untrenn-

[1]) Vgl. oben S. 103 f.

baren Büchern. Mit anderen Worten: unabhängigvon allen Staaten und von allen anderen durch die Menschen gebildeten Vereinigungen gab es und gibt es ein wahres gesellschaftliches Verhältnis unter allen Menschen, eine allgemeine menschliche Gesellschaft. Das Naturgesetz bildet seinem Inhalte nach die Grundlage des positiven Gesetzes Gottes; dieses letztere schließt das erstere aber insofern in sich, als Gott durch die Offenbarung teils des alten, teils des neuen Testamentes die Vorschriften des uatürlichen Gesetzes neuerdings eingeschärft und bekräftigt hat. Da Christus die Gesamtfülle der Offenbarungswahrheiten der von Ihm gestifteten Kirche zur Aufbewahrung anvertraut hat, so lehrt und erklärt die Kirche authentisch und unfehlbar den Inhalt wie des positiven so auch des natürlichen Sittengesetzes. Über dieses christliche Sittengesetz, das seine verpflichtende Kraft von Gott, dem alle gehorchen müssen, hat, kann sich keine Macht der Erde, nicht die Kirche, nicht die menschliche Gesellschaft, nicht der Staat hinwegsetzen. Jede menschliche Auktorität kann nichts anderes tun, als auf dem Boden des christlichen Sittengesetzes weiter bauen, darf aber diese Grundlage nicht zerstören. Gott verlangt von allen über die Beobachtung seines Gesetzes eine so strenge Rechenschaft, daß Er diejenigen, welche wissentlich dasselbe in einem wichtigen Punkte übertreten, mit der Ausschließung von der ewigen Seligkeit und mit der ewigen Verdammnis bedroht.

78. Die Vorschriften des christlichen Sittengesetzes berühren 3) die sozialen Verhältnisse der Menschen teils unmittelbar, teils mittelbar; das letztere insofern als die Pflichten des Menschen gegen Gott und gegen sich selbst auch auf die Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen der Menschen Einfluß ausüben. Schon durch das Naturgesetz ist der Mensch verpflichtet, Gott als seinen Schöpfer und Herrn anzubeten, seinen Willen zu erfüllen, nach Ihm, als seinem letzten Ziel und Ende, beständig zu streben. Dadurch bereits wird er von unordentlichem Verlangen nach zeitlichen oder vergänglichen Gütern und von einer durch dieses verursachten Störung der sozialen Verhältnisse abgehalten. Sich selbst gegenüber verpflichtet jeden gleichfalls das Naturgesetz, die niederen Neigungen, welche ihn zum selbstsüchtigen Trachten

nach den Annehmlichkeiten dieses Lebens und damit wiederum zur Störung der sozialen Verhältnisse drängen, im Zaume zu halten. Viele Vorschriften des Sittengesetzes aber beziehen sich auch unmittelbar auf das Zusammenleben der Menschen.

79. So legt 4) das christliche Sittengesetz jedem Menschen die Pflicht der Nächstenliebe auf. Norm derselben ist die Liebe, welche jeder zu sich selbst hat und haben muß.[1]) Die Nächstenliebe verpflichtet jeden, dasjenige anderen gegenüber zu meiden, was er sich selbst gegenüber von andern gemieden wissen will, andern aber dasjenige Gute zu tun, was er für sich selbst von anderen vernünftigerweise verlangen kann. Das christliche Sittengesetz schließt demnach den Individualismus der liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftsform aus; es läßt einen Individualismus nur insofern zu, als es jedem im allgemeinen, wenigstens was die ewigen Güter betrifft, zur Pflicht macht, zuerst für sich selbst zu sorgen und in zweiter Linie erst auf das Wohl des Nächsten bedacht zu sein. Es schließt dann aber auch den Sozialismus aus, der das Individuum fast gänzlich der Gesamtheit unterordnet. Nach dem christlichen Sittengesetze besteht eine Verpflichtung, nicht etwa bloß dem Notleidenden ein Almosen zukommen zu lassen, sondern auch dem Mitmenschen behilflich zu sein zur Erreichung der verschiedenen Lebensgüter, welche er pflichtgemäß anstrebt. Die Talente und verschiedenen Gaben, welche jeder von seinem Schöpfer erhalten hat, soll er auch zum Wohle der anderen und der Gesamtheit verwenden.

80. Ohne zu achten also auf das, was andere tun, auch auf die allgemeinen Gebräuche und Gewohnheiten, ohne zu achten darauf, ob der Staat es verlangt oder nicht, muß jeder Mensch jeden anderen Menschen behandeln als ein Wesen, das zur ewigen Seligkeit bestimmt ist und diese sich durch die Beobachtung des gesamten Gesetzes Gottes verdienen muß. Niemand darf also seinen Nächsten hieran hindern, er muß es ihm vielmehr möglichst zu erleichtern suchen. Daher sagt Leo XIII., indem er betont, daß die Kirche, wie schon bemerkt wurde, von Christus die Aufgabe erhalten hat, das ganze christliche Sitten-

---

[1]) Vgl. Matth. 22, 39.

gesetz zu lehren und über seine Beobachtung zu wachen: „Die Kirche ruft den Arbeitsherren weiter zu: Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr nicht in ihnen ersticken lassen.“[1])

81. Ähnliches wie von den Pflichten ist von den Rechten zu sagen.[2]) Falsch ist 1) die gegenwärtig sehr verbreitete Ansicht, als gingen alle Rechte vom Staate aus, oder als gebe es kein Recht, außer im Staate und durch den Staat. Die Verteidiger dieser Meinung leugnen die Existenz solcher Rechte, welche schon durch die Natur und das Naturgesetz gegeben sind. Nach dieser Meinung hat der Mensch ein Recht auf Leib und Leben, auf seine Ehre und seinen guten Namen, auf Erwerb zeitlicher Güter erst dadurch, daß der Staat es ihm verleiht. Würde der Staat diese Rechte nicht geben, dann würde jener, welcher z. B. einen anderen ums Leben bringt, ihm kein Unrecht zufügen, sondern höchstens eine sittliche Pflicht gegen ihn verletzen. Manche Anhänger dieser Ansicht behaupten allerdings das Vorhandensein einer sittlichen Pflicht für den Staat, eine Rechtsordnung einzuführen und die Einzelnen mit dem Rechte auf Leben und Gesundheit u. s. w. auszustatten. Das, was wir natürliches Recht nennen, gilt diesen nicht als wirkliches, sondern nur als „ideales“ Recht, als Norm, nach welchem der Staat das Recht festzusetzen hat. Ebenso muß 2) die Ansicht verworfen werden, daß die Rechte der Menschen lediglich eine Frucht der Entwickelung der menschlichen Verhältnisse, in ähnlicher Weise wie von den Pflichten behauptet wird, seien. Die Vertreter dieser Meinung halten zwar nicht den Staat für die einzige Quelle aller Rechte, stellen es aber als Aufgabe des Staates hin, das Recht, das sich auf dem Wege der Gewohnheit bildet, entsprechend zu formulieren und niederzuschreiben. Rechtsbildend sind die Men-

---

[1]) Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 28.
[2]) Vgl. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht, S. 76 ff.

schen selbst und die äußeren Verhältnisse, welche auf sie und die von ihnen anzunehmenden Gewohnheiten wirken. Als einzig richtig muß 3) behauptet werden: Abgesehen von allen Staaten und staatlichen Einrichtungen, abgesehen von allen Gewohnheiten und Gebräuchen der Menschen, haben die Menschen wie gegenseitige Pflichten so auch Rechte, welche ihnen durch das unmittelbar von Gott ausgehende Naturgesetz gegeben sind. Dieses mit der natürlichen Ordnung gegebene und durch sie allen Menschen in das Herz geschriebene Gesetz wurde dann durch die positive Offenbarung Gottes noch bestätigt und einigermaßen erweitert. Die Gesamtheit dieser teils durch die Naturordnung, teils durch die positive Offenbarung gegebenen Gesetze Gottes nennen wir das christliche Sittengesetz. Da dieses inhaltlich sich fast ganz mit dem Naturgesetze deckt, so bilden auch die natürlichen Rechte den hauptsächlichsten Bestandteil der durch das christliche Sittengesetz jedem verliehenen Rechte. Wir fassen daher im folgenden die von der Natur gegebenen Rechte besonders ins Auge. Unter einem (subjektiven) Rechte verstehen wir die moralische Befugnis, von jemanden zu verlangen, daß er etwas tut oder etwas unterläßt, welche zugleich die Erlaubtheit in sich trägt, gegen den Zuwiderhandelnden äußeren Zwang anzuwenden. Die christliche Auffassung behauptet von diesen natürlichen Rechten, daß sie, wie die Pflichten, im Willen Gottes ihren Ursprung haben, d. h. daß Gott den Menschen diese Befugnisse gebe und allen die Pflicht auferlege, denselben nicht zuwiderzuhandeln. Die natürlichen Rechte bilden, nach dem schon früher Gesagten, wie die natürlichen Pflichten einen Teil des Naturgesetzes; ihre Existenz und ihre Unverletzlichkeit ist daher durch die positive Offenbarung Gottes gleichfalls neu eingeschärft und bekräftigt.[1]) Die Kirche hat demnach über die Reinheit der Lehre von den natürlichen Rechten zu wachen, kann ihre Existenz und ihren Umfang authentisch und unfehlbar erklären, und muß für die Beachtung derselben nach Kräften Sorge tragen. 4) „Die Lehre vom Naturrechte ist eine seit vielen Jahrhunderten von allen katholischen Theologen ausdrücklich und mit größter Ein-

[1]) Vgl. Kolb S. J., Konferenzen über die soziale Frage 2. Aufl. S. 60

stimmigkeit vorgetragene Lehre."[1]) Leo XIII. erwähnt in seinen bereits angeführten Enzykliken, außer der Geltendmachung allgemeiner Grundsätze der Vernunft und der christlichen Lehre, auch einzelne natürliche Rechte und betont gerade dieses, daß sie natürliche Rechte sind. „Das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten."[2]) „Die Erhaltung des Lebens ist die notwendigste Pflicht eines jeden. Daraus ergibt sich notwendig das Recht, den Lebensunterhalt zu finden; der Dürftige ist aber hierfür auf seinen Arbeitslohn angewiesen."[3]) „Keine Gewalt darf den Menschen auf dem Wege christlicher Pflicht und Tugend, der ihn zum ewigen Leben im Himmel führen soll, zurückhalten. Ja, der Mensch besitzt nicht einmal selbst die Vollmacht, auf die hierzu nötige Freiheit zu verzichten, und sich der Rechte, die seine Natur verlangt, zu begeben. Denn nicht um Befugnisse, die in seinem Belieben stehen, handelt es sich, sondern um unausweichliche, über alles heilig zu haltende Pflichten gegen Gott."[4]) Ja die ganze Enzyklika Leo XIII. über die soziale Frage geht von der tatsächlichen Existenz wie natürlicher Pflichten, so auch natürlicher Rechte aus und gelangt so zur Lösung der Frage. 5) Gegenstand eines von Natur jedem zustehenden Rechtes ist vor allem die Selbstbestimmung des Menschen bezüglich des Strebens nach seinem letzten Ziele, sowie bezüglich der Mittel hierzu; dann das leibliche Leben, wie Gesundheit und Integrität des Körpers, Ehre und guter Name, Freiheit, das zu tun, was weder die Rechte anderer, noch das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit

---

[1]) Cathrein S. J., Moralphilosophie 1. Bd. 3. Aufl. S. 445.

[2]) Possidere res privatim ut suas jus est homini a natura datum Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 11; ebenso S. 33: Bona privatim possidere, quod paulo ante vidimus, jus est homini naturale.

[3]) Reapse manere in vita, commune singulis officium est, cui scelus est deesse. Hinc jus reperiendarum rerum, quibus vita sustentatur, necessario nascitur: quarum rerum facultatem infimo cuique non nisi quaesita labore merces suppeditat. A. a. O. S. 63; ebenso S. 15.

[4]) In hoc genere tractari se non convenienter naturae suae animique servitutem servire velle, ne sua quidem sponte homo potest: neque enim de juribus agitur, de quibus sit integrum homini, verum de officiis adversus Deum, quae necesse est sancte servari. A. a. O. S. 57.

verletzt, rechtmäßiger Erwerb zeitlicher Güter. „Das Naturrecht reicht nur so weit, als es gleichbleibende, in der Natur selbst begründete Menschheitszwecke gibt; es gebietet oder verbietet nur da, wo sich aus diesen Menschheitszwecken unmittelbar sittliche Pflichten ergeben; es bezieht sich nur auf soziale Handlungen in dem früher erläuterten Sinne. Wo eine Handlung einen dritten in der Erfüllung einer sittlichen Pflicht stört, ist sie nicht nur sittlich verwerflich, sondern sie muß auch im Namen des natürlichen Rechtes verhindert werden. Ist eine Handlung notwendig, damit ein in der sittlichen Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck gewahrt bleibe, so ist jene Handlung nicht nur sittliche, sondern auch erzwingbare Rechtspflicht.“ [1]) Auch Leo XIII. leitet an den bereits angeführten Stellen aus dem Vorhandensein der Pflicht, das eigene Leben zu erhalten, das Recht ab, den notwendigen Lebensunterhalt zu gewinnen und falls andere Mittel nicht vorhanden sind, wenigstens durch Arbeit ihn sich zu verdienen. Ebenso folgert er in der Enzyklika „Officio sanctissimo“ vom 22. Dezember 1887 an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, aus der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, das Vorhandensein eines diesbezüglichen Rechtes, das von keiner menschlichen Macht den Eltern genommen werden könne.[3]) Der innere Grund dafür, daß man natürliche Rechte anerkennen muß, läßt sich kurz so angeben. In der Pflicht, etwas zu tun oder zu lassen, liegt offenbar auch die Befugnis, das zu tun, was Pflicht ist. Legt uns daher Gott durch das Naturgesetz Pflichten auf, so erhalten wir von Ihm auch die Befugnis, diesen Pflichten nachzukommen. Handelt es sich um

---

[1]) Dr. Freiherr v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik, S. 20.

[2]) Velint animadvertere (patres familias) quam magna sanctaque officia sibi cum Deo intercedant de liberis suis; ut scientes religionis, bene meratos, Deum pie colentes educare debeant; ut faciant damnose si aetatem credulam et incautam suspectis praeceptoribus in discrimen committant. Hisce in officiis simul cum procreatione liberorum susceptis noverint patresfamilias totidem jura inesse secundum naturam et aequitatem atque esse ejusmodi de quibus nihil liceat sibi remittere, nihil cuivis hominum potestati liceat detrahere, quum officiis solvi quibus homo teneatur ad Deum, sit per hominem nefas. Acta s. Sedis vol. 20, pag. 266.

Pflichten, die durchaus erfüllt werden müssen, dann erteilt dasselbe Gesetz, welches die Pflichten auferlegt, auch die Befugnis, der zur Erfüllung der Pflicht durchaus notwendigen Mittel sich zu bedienen, und störende Eingriffe nötigenfalls auch mit Gewalt abzuwehren. Gott hat ja ein uneingeschränktes Recht auf alle seine Geschöpfe und kann daher auch die Befugnis, Gewalt gegen andere zu gebrauchen, mitteilen. Wer daher die Existenz eines christlichen Sittengesetzes, das unabhängig von jeder menschlichen Auktorität, ganz durch die göttliche Auktorität getragen wird, zugibt, muß auch die Existenz von Befugnissen zugeben, die den Charakter und die Wesenheit von Rechten haben ohne Zutun irgend einer menschlichen Macht. Es leuchtet hierbei ein, daß allen menschlichen Rechten Verpflichtungen gegen deren Urheber oder Verleiher vorausgehen, und dieselben ebendaher wie ihren Umfang, so auch ihre Begrenzung angewiesen erhalten. 6) Diese von Natur aus gegebenen, durch die positive Offenbarung Gottes bekräftigten und erweiterten Rechte gehören nun mit zur Grundlage, auf welcher die Rechtsordnung der Kirche und des Staates sich aufbauen muß. Der Staat darf die von Gott verliehenen Rechte weder ausdrücklich noch tatsächlich aufheben oder als nicht vorhanden betrachten indem er sie der Mißachtung schutzlos preisgibt. Wenn auch der Staat Rechtsverletzungen nicht straft, so hören diese darum doch nicht auf, Rechtsverletzungen zu sein. Abzüge also am gerechten Lohn, Beschäftigung der Arbeiter in gesundheitswidrigen Räumen, Herabdrückung des Arbeitslohnes auf ein solches Niveau, daß auch die Frauen und die Kinder, um das Leben fristen zu können, sich zu einer gesundheitsschädlichen Arbeit entschließen müssen, Nötigung der Arbeiter zu einer übermäßigen Arbeitszeit u. s. w. verstoßen, auch wenn der Staat es ungestraft geschehen läßt und durch kein Gesetz verbietet, gegen die natürlichen, von Gott verliehenen Menschenrechte.

82. Das christliche Sittengesetz behauptet nun nicht nur die Existenz eines allgemeinen gesellschaftlichen Verbandes unter den Menschen, sondern ebenso gewiß auch die Pflicht und das Recht zu besonderen Vereinigungen. Es tritt demnach in scharfen Gegensatz zur liberalistischen Gesellschafts-

und Wirtschaftslehre, welche nicht nur das natürliche Recht der Menschen, Vereinigungen, namentlich zu wirtschaftlichen Zwecken, leugnet, sondern auch vom Staate verlangt, daß er die Erlaubnis zur Bildung solcher Vereine verweigere, die der Produktion hinderlich sind, wenn sie auch zu anderen ganz berechtigten Zwecken gebildet werden sollen. Gott hat den Menschen als soziales, d. h. als ein solches Wesen erschaffen, welches nicht durch sich allein, sondern nur durch die Verbindung mit anderen seinesgleichen, zu jenem Grade äußerer und innerer, intellektueller und ethischer Vollkommenheit gelangen kann, zu der es von Natur aus befähigt ist. Da nun das christliche Sittengesetz die Pflicht auferlegt, daß der Einzelne die ihm als ebensoviele Talente, gleichsam Kapitalien, von Gott verliehenen Gaben für sein und seiner Mitmenschen Wohl fruchtbar mache, so ist ihm damit auch die Berechtigung gegeben, die zu diesem entfernteren Zwecke führenden nächsten Aufgaben mit erlaubten Mitteln zu verfolgen, also auch die dazu notwendigen oder nützlichen Vereinigungen mit anderen einzugehen. Dahin gehören beispielsweise solche zur Pflege der Wissenschaften und Künste, aber auch zur religiösen und moralischen Vervollkommnung, sowie gleichfalls zur Beschaffung der äußeren Lebensbedürnisse u. s. w. Dieses Recht braucht nicht erst der Staat zu geben; die Menschen haben es von Gott, dem Urheber der Natur. Dieses natürliche Recht und die Stellung der staatlichen Gewalt ihm gegenüber, beschreibt Leo XIII. also: „Wenngleich nun diese privaten Gesellschaften innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen und gewissermaßen einen Teil von ihr bilden,[1]) so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Dasein zu verbieten. Sie ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht ändern; sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zur Anerkennung zu bringen.“[2]) Ebenso,

---

[1]) Der Papst hat hier jene Gesellschaften im Auge, welche zur Förderung des zeitlichen Lebensglückes gebildet sind. Gesellschaften, welche religiöse Zwecke anstreben, können nicht als Teile der staatlichen Gesellschaft angesehen werden, da sie vielmehr gewissermaßen Teile der Kirche sind.

[2]) Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausgabe) S. 68 f.

wie diese Vereinigungen, erwächst auch die Ehe aus dem Boden des Naturgesetzes; eheliche Verbindungen einzugehen, haben die einzelnen Menschen das Recht von der Natur, nicht erst vom Staate. Und wenn auch jedem Einzelnen nicht eine diesbezügliche Pflicht obliegt, so hat doch die Gesamtheit die natürliche Pflicht, eheliche Verbindungen nicht nur geschehen zu lassen, sondern nach Tunlichkeit zu fördern. Obgleich nun die Ehe und die aus ihr erwachsenden Elternpflichten und Elternrechte an sich von der größten Wichtigkeit für die christliche Gesellschaftsordnung sind, sehen wir hier doch von ihnen ab, da wir die christliche Gesellschaftslehre vorzüglich mit Rücksicht auf die christliche Wirtschaftsordnung zu behandeln haben.

83. Zu den im christlichen Sittengesetze begründeten, also von Gott gewollten Gesellschaften, gehört dann auch der Staat. 1) Der Staat ist nicht das Ergebnis der natürlichen Entwickelung unfreier Wesen, welche von der Gleichartigkeit mit der Tierwelt durch Zuchtwahl und Kampf ums Dasein zum gegenwärtigen Kulturzustand etwa sich erhoben hätten. Ebensowenig ist er 2) eine in dem Sinne aus sittlich-freier Wahl eingegangene Verbindung, welche nach Belieben der Einzelnen hätte ausbleiben oder auch wieder aufgelöst werden können. Niemals haben Menschen, nach Art der Tiere, ohne gegenseitige Rechte und Pflichten neben einander gelebt. 3) Vielmehr ist der Staat ein allerdings von den Menschen, aber auf den Antrieb der Natur hin und auf Geheiß einer ethischen Pflicht geschlossener Verein. Weil Gott uns so erschaffen hat, daß wir nur in dauernder Vereinigung mit anderen jene ethische intellektuelle und äußere Vollkommenheit erreichen können, zu der wir von Natur aus fähig sind, so stellt es sich uns als Gottes Wille dar, daß wir uns mit anderen zu solchen Gesellschaften verbinden, die allein uns alles bieten können, was notwendig ist, um unseren ganzen Lebenszweck zu erreichen. Die Staaten sind demnach einerseits durch Menschen und von Menschen, also nicht unmittelbar von Gott unter den Menschen gegründet;[1]) aber sie

---

[1]) Die Staaten sind natürliche Vereinigungen, insofern sie a) auf Antrieb der Natur entstanden sind, b) natürliche oder zeitliche Zwecke verfolgen und

sind andererseits von Gott gewollte, also pflichtmäßig von den Menschen eingegangene Verbindungen. So schildert Leo XIII. in der Enzyklika über die christliche Staatsordnung die Entstehung der Staaten: „Von Natur aus fühlt sich der Mensch dazu getrieben, in einem Staate zu leben; denn da ihm in der Vereinzelung die zum Leben notwendige Pflege und Fürsorge fehlt, ebenso auch die Vervollkommnung des Geistes und Herzens nicht möglich ist, deshalb hat die göttliche Vorsehung es also geordnet, daß er für die menschliche Gemeinschaft, die häusliche sowohl als die bürgerliche, geboren werde, welche allein ihm den vollen Lebensbedarf bieten kann.“ [1]) In der Arbeiterenzyklika sagt dann der Papst, daß der Staat in ähnlicher Weise dem Bedürfnisse der Menschen sein Dasein verdanke, wie die privaten Vereinigungen der Menschen. Er zieht daraus den Schluß, daß der Staat, welcher die Bildung privater Genossenschaften hindert, gegen sein eigenes Prinzip handelt, also gewissermaßen den Ast absägt, auf welchem er selbst sitzt. „Sie (die privaten Gesellschaften) ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht ändern, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zur Anerkennung zu bringen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen, einzig dem natürlichen Triebe des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt.“ [2])

84. Der Grund 4) warum die Menschen staatliche Vereinigungen bilden, also die Aufgabe oder der Zweck des Staates, ist ein doppelter: erstens der wirksame Schutz der Rechte aller

---

c) sich natürlicher Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bedienen. Die Kirche ist eine übernatürliche Gesellschaft insofern sie a) von Christus, dem Sohne Gottes, unmittelbar gegründet ist, b) ein übernatürliches Ziel, die ewige Seligkeit der Gläubigen, verfolgt und c) vor allem übernatürlicher Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bedarf (Gebet, Sakramente, übernatürliche Lehren u. s. w.), obgleich sie auch natürliche Mittel (z. B. zeitliche Güter) zur Erreichung ihres Zweckes nötig hat.

[1]) Enzyklika Immortale Dei (Herder'sche Ausg.) S. 8.

[2]) Enzyklika Rerum novarum. (Herder'sche Ausgabe) S. 68 f.

Einzelnen, sowie der von ihnen eingegangenen privaten Gesellschaften, und zweitens die Beschaffung jener für das zeitliche Lebensglück erforderlichen Mittel, welche sich auch dem Zusammenwirken der privaten Vereinigungen noch als unzugänglich erweisen. Beide Zwecke kann man ganz wohl zusammenfassen in den einen Ausdruck: der Zweck oder die Aufgabe des Staates ist das zeitliche Gemeinwohl oder das öffentliche zeitliche Wohl der Staatsangehörigen. „Nichts, sagt Leo XIII., geht den Staat seinem Wesen nach näher an, als die Pflicht, das Gemeinwohl zu fördern;“ [1]) „das Wohl der Gesamtheit ist nicht nur das oberste Gesetz, sondern auch Grund und Endzweck der Staatsgewalt;“ [2]) „die bürgerliche Gesellschaft hat keine andere Aufgabe, als das allgemeine Beste zu fördern.“ [3]) „Betätigen soll sich die Regierung zum Nutzen der Bürger, weil nur darum den Herrschern die Gewalt gegeben ist, auf daß sie das Wohl des Staates wahrnehmen. Unter keiner Bedingung darf darum die Staatsgewalt dem Sonderinteresse des Einen oder Mehrerer dienen; zum Besten der Gesamtheit ist sie bestimmt.“ [4])

85. Was dann 5) die erste in der Sorge für das Gemeinwohl enthaltene Aufgabe betrifft, so hat der Staat die Rechte eines jeden zu schützen; er hat den Rechtsschutz dann aber auch auf die durch besondere Verträge oder Tatsachen, durch die Zugehörigkeit zu sittlich erlaubten, das allgemeine Wohl nicht beeinträchtigenden Vereinigungen erworbenen Rechte auszudehnen. Diese Aufgabe bezieht sich also unmittelbar auf jedes einzelne Individuum und jede einzelne private Vereinigung. Zu diesem Zwecke kann der Staat die etwaigen Zweifel über das Vorhandensein und den Umfang natürlicher Rechte beheben und festsetzen, was Rechtens ist; er kann ferner im öffentlichen Interesse die Rechtssphäre eines jeden erweitern, aber auch, da jeder Staatsangehörige als Teil für das Wohl des Ganzen erforderlichen Falles Opfer bringen muß, die natürlichen Rechte, wenn das Wohl der Gesamtheit es verlangt, einschränken. Ob-

---

[1]) Enzyklika Rerum novarum S. 46.
[2]) A. a. O. S. 50.
[3]) Enzyklika über die christl. Staatsordnung. S. 1.
[4]) A. a. O. S. 10 f.

gleich also dem Staate in Bezug auf die Erweiterung und Beschränkung der Rechte eines jeden eine nicht unbedeutende Vollmacht gegeben ist, so wird er damit doch keineswegs zum unumschränkten Herrn über die Rechte der Untertanen gemacht; seine Hauptaufgabe bleibt in dieser Beziehung immer der Schutz aller wohlerworbenen Rechte. Was speziell die Stellung des Staates zu den privaten Vereinigungen der Staatsangehörigen betrifft, so kennzeichnet Leo XIII. dieselben folgendermaßen: „Allerdings ist in manchen einzelnen Fällen der Staat vollauf berechtigt, gegen Vereine vorzugehen; so wenn sie sich zu Zielen bekennen, die offenkundig gegen Recht und Sittlichkeit oder sonstwie gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtet sind. Steht dem Staate die Befugnis zu, die Bildung solcher Vereine zu hindern und bestehende aufzulösen, so liegt es ihm andererseits sehr strenge ob, jeden Eingriff in die Rechte der Untertanen zu unterlassen. Der Vorwand des nötigen Schutzes für die öffentlichen Interessen darf ihn auf keine Weise zu Schritten verleiten, die irgend eine Ungerechtigkeit in sich schließen. Denn staatliche Gesetze und Anordnungen besitzen innern Anspruch auf Gehorsam nur insofern sie der Vernunft und eben deshalb dem ewigen Gesetze Gottes entsprechen.“ [1])

Mit diesem Rechtsschutze allein schon ist dem Staate eine ungemein umfangreiche, schwierige und hehre Aufgabe zugewiesen. Es liegt dann weiter in der Natur der Sache, daß er den Rechtsschutz vorzüglich den Ärmeren und Schwächeren muß angedeihen lassen. Diese Pflicht hebt auch Leo XIII. mit den überaus beherzigenswerten Worten hervor: „Wenn aber überhaupt alle Rechte der Staatsangehörigen sorgfältig beachtet werden müssen und die öffentliche Gewalt darüber zu wachen hat, daß jedem sein Recht gewahrt bleibe und daß alle Verletzung der Rechte abgewehrt werde oder Strafe finde, so muß doch der Staat beim Rechtsschutze zugunsten der Privaten eine besondere Fürsorge für die niedere und ärmere Volksklasse sich angelegen sein lassen. Die Wohlhabenden sind nämlich nicht in dem Maße auf den öffentlichen Schutz angewiesen, sie haben

[1]) Leos XIII. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 70.

die Hilfe eher zur Hand; dagegen hängen die Besitzlosen, ohne eigenen Boden unter den Füßen fast ganz von der Protektion des Staates ab.“ [1])

86. Zu der Festsetzung und Handhabung der Rechtsordnung 6) tritt als zweite Hauptaufgabe des Staates die positive Förderung des allgemeinen Wohles sowohl durch Anstalten und Einrichtungen, die nur durch einen Gesamtaufwand von Kräften hergestellt werden können, als auch durch Weckung und Förderung mannigfacher, dem gemeinen Wohle dienender Bestrebungen.[2]) Der Staat hat in dieser Beziehung seine Sorge nicht unmittelbar jedem Einzelnen zuzuwenden; vielmehr soll jeder für sich sorgen, da diese Sorge ein kräftiger Sporn zur Arbeit und Betätigung seiner Kräfte ist. Zu der Sorge und Tätigkeit, die ein jeder für sich aufbieten soll, gehört dann auch die Bemühung, mit andern zu erlaubten, auch zu wirtschaftlichen Zwecken, Vereinigungen zu bilden. Daher kann es dann nicht als Aufgabe des Staates angesehen werden, jenes Mittel zur Erreichung der zeitlichen Wohlfahrt der einzelnen Bürger zu beschaffen, welche diese teils einzeln teils durch private Vereinigungen unter einander sich beschaffen können. Wohl aber soll der Staat solche große Veranstaltungen treffen, welche auch dem Zusammenwirken der Einzelnen und der von ihnen gebildeten Vereine als unerreichbar zu gelten haben. Auf diese Weise soll der Staat dahin wirken, daß es allen Staatsangehörigen erleichtert werde, sich selbst durch ihre Tätigkeit die genügenden leiblichen und geistigen Güter zu beschaffen, die zur irdischen Wohlfahrt gehören. So hat er Verkehrs- und Handelswege anzulegen, die Blüte des Ackerbaues, der Industrie, der Gewerbe und des Handels, je nach Bedürfnis und Lage der Umstände zu fördern, ferner soweit notwendig, Schulen zu gründen, in welchen sich alle leicht die ihrem Stande nötigen oder nützlichen Kenntnisse erwerben können.[3])

---

[1]) Leo XIII. a. a. O. S. 52.

[2]) Vgl H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung S. 119.

[2]) Vgl. Cathrein, 2. Aufl., S. 469.

87. Damit 7) der Staat der einen wie der anderen Aufgabe gerecht werden kann, muß er selbst nicht nur als wohlgegliederter Organismus dastehen, sondern auch innerlich stark und kräftig sein. Es kommt ihm zu diesem Zwecke die Aufgabe der Selbsterhaltung zu gegen äußere und innere Feinde, darum auch die Abwendung innerer Krisen und Störungen.[1]) Diese letzteren können aber wirksam nicht durch leere Worte und sogenannte patriotische Veranstaltungen, sondern nur durch gänzlich unparteiischen Rechtsschutz, sowie durch Förderung des allgemeinen Wohles vermittelst besonderer Anstalten und Einrichtungen, die er trifft, hintangehalten werden.

88. Bei der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl der Anhörigen darf 8) der Staat nie die wesentliche Beschaffenheit derselben außeracht lassen. „Wir Menschen alle sind ja geboren für ein höchstes und letztes Gut, das jenseits liegt über diesem Leben so kurz und hinfällig, im Himmel; und all unser Denken soll unverrückt dorthin gerichtet sein. Nur in ihm findet der Mensch sein vollkommenes und allseitiges Glück; deswegen liegt für einen jeden daran am meisten, daß er dieses Ziel erreicht. Darum soll der Staat, der ja keine andere Aufgabe hat, als das allgemeine Beste zu fördern, derart das öffentliche Wohl wahrnehmen, daß die Bürger in diesem ihrem innersten Verlangen nach dem Besitze des höchsten und unvergänglichen Gutes nicht nur nicht geschädigt, sondern auf alle mögliche Weise gefördert werden.“[2]) Dieselbe Pflicht des Staates, bei allen seinen Maßnahmen für das öffentliche Wohl Gott und die Religion nicht aus den Augen zu lassen, beweiset Leo XIII. ferner aus dem Umstande,[3]) daß auch die Staaten ähnlich wie die einzelnen

---

[1]) Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß die Selbsterhaltung und Selbstkräftigung keineswegs als einzige, allen Staaten gemeinsame Aufgabe angesehen werden darf; vgl. Cathrein, Staatslexikon d. G.-G. Art. Staat S. 231. Über den von Rosmini gelehrten Unterschied zwischen dem Gemeinwohle (bene commune) und dem öffentlichen Wohle vgl. Cathrein a. a. O. S. 237 f. und Revista internationale delle scienze sociali Jahrg. 1899. Febr. pag. 189.

[2]) Leo XIII. in der Enzyklika Immortale Dei (Herder'sche Ausgabe). S. 14.

[3]) A a. O. S. 12 f.

Menschen ihr Dasein und alles was sie haben, Gott verdanken, also auch in ähnlicher Weise wie die einzelnen Menschen Ihn als ihren unumschränkten Herrn und Gebieter anerkennen müssen.[1])

89. Bei der christlichen Gesellschaftslehre muß wenigstens kurz auch der Kirche, als der von Christus gegründeten religiösen Gesellschaft, Erwähnung geschehen. Weil nämlich der Mensch seiner Natur nach ein soziales Wesen ist, hat Christus gewollt, daß die Menschen auch ihr übernatürliches Ziel in einer Gesellschaft, der Kirche, anstreben und durch sie erreichen. Zum Unterschiede vom Staate und den bisher betrachteten Gesellschaften ist die Kirche 1) eine übernatürliche Gesellschaft, insofern als sie einen übernatürlichen Zweck verfolgt und ihr Dasein nicht dem Willen der Menschen, sondern der unmittelbaren Tätigkeit des Gottessohnes, der sie gründete, verdankt. Zur Erreichung ihres übernatürlichen Zieles besitzt sie vor allem übernatürliche Mittel (Gnade, Sakramente, Meßopfer u. s. w.), aber sie bedarf auch natürlicher und zeitlicher Mittel, da sie auf dieser Erde ist und aus Menschen besteht. Sie ist 2) ähnlich dem Staate eine vollkommene Gesellschaft, weil sie alle zu ihrem Zwecke erforderlichen Mittel in sich selbst besitzt. Sie hat darum ihre eigenen Gesetze und ihre eigene Rechtsordnung. Der Christ hat daher auch eine doppelte Gattung wie von Pflichten, so auch von Rechten, die einen als Staatsbürger, die anderen als Mitglied der Kirche. 3) Wie die Kirche keine Gewalt hat in rein weltlichen Angelegenheiten, so hat auch der Staat keine Gewalt in geistlichen Dingen. Wenngleich also die Kirche einen weit höheren Zweck hat als der Staat und an Würde ihn weit überragt, sind beide doch einander nebengeordnet und innerhalb ihrer Kompetenzsphäre von einander unabhängig. 4) Weil aber der Staat aus Menschen

---

[1]) Aus dem Gesagten geht hervor, in welchem Sinne man den Menschen mit Aristoteles (Polit. cop. II.) ein gesellschaftliches Wesen animal sociale, *ζῶον πολιτικόν*) zu nennen hat. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen 1) weil er mit seiner Geburt in die menschliche Gesellschaft, ja auch in eine viel engere Gesellschaft, die Familie, eintritt; 2) weil er von Natur aus dazu bestimmt ist, besondere Gesellschaften mit anderen zu bilden; 3) weil er von Natur aus ein Bedürfnis hat und dazu bestimmt ist, im Staate, als der höchsten natürlichen Gesellschaft, zu leben.

besteht, die auch bei ihrem Streben nach dem zeitlichen Lebensglücke an das Gesetz Gottes gebunden sind, welches von der Kirche gelehrt und ohne Irrtum bewahrt wird, so ergibt sich in dieser Beziehung eine Art Unterordnung des Staates unter die Kirche, welche man als indirekte Gewalt der Kirche in weltlichen Angelegenheiten zu bezeichnen pflegt.

§ 2. Christliche Wirtschaftslehre.

90. Christliche Wirtschaftslehre nennen wir das auf den christlichen Glaubens- und Sittenvorschriften aufgerichtete Lehrgebäude von der Benützung der äußeren zeitlichen Güter durch die Menschen. Der christliche Glaube lehrt, daß Gott der Schöpfer und Erhalter der zeitlichen Güter ist, daß er sie für die Menschen hier auf dieser Erde bestimmt hat, daß die Menschen aber sowohl bezüglich des Zweckes, zu welchem sie dieselben verwenden, als bezüglich der Art und Weise, wie sie dieses tun, sich ganz nach dem Willen Gottes zu richten haben. In letzterer Rücksicht, nämlich in Bezug auf die Aneignung und den Gebrauch der Güter dieser Erde und des Erdbodens selber durch die Menschen und für ihre Zwecke, stellt die christliche Wirtschaftslehre folgende Sätze auf: 1) Die äußeren zeitlichen Güter hat Gott allerdings unmittelbar dem ganzen Menschengeschlechte zur Benützung übergeben. Alle Menschen haben die Pflicht, ihr zeitliches Leben zu erhalten. Da sie dieses nicht können, ohne zu ihrer Nahrung, Kleidung und Wohnung die äußeren Güter zu verwenden, so haben sie alle, inwiefern ihr Leben in Betracht kommt, ein Recht auf die Güter dieser Erde. Obwohl nun das der Fall ist, hat doch Gott weder eine Verteilung der zeitlichen Güter unter die einzelnen Menschen oder Familien vorgenommen, noch auch irgendwo den Willen kundgegeben, daß die Menschen gemeinschaftlich diese Güter besitzen und bewirtschaften.[1]) „Gott hat die Erde

[1]) In sozialdemokratischen Schriften (vgl. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 10. Aufl. S. 294) werden mit Vorliebe Aussprüche der h. Väter gegen das Privateigentum angeführt (Clemens v. Rom, Ambrosius, Chrysostomus, Augustinus, Gregor d. Gr.). Wohlweislich wird dabei nur der Name des Heiligen, nicht aber das Werk und die Stelle, wo der Ausspruch

nicht in dem Sinne der Gesamtheit (der Menschen) überlassen, als sollten sie alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insofern als er selbst keinem Menschen einen besonderen Teil derselben zum Besitze angewiesen, vielmehr dem Fleiße der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Abgrenzung und Verteilung des Privatbesitzes anheimgegeben hat. Übrigens wie immer unter die Einzelnen verteilt, hört der Erdboden nicht auf, der Gesamtheit zu dienen, denn es gibt keinen Menschen, der nicht von seinem Erträgnis lebte."[1]) 2) Es ist aber der Wille Gottes, der uns durch die Stimme der Natur bekannt wird und durch die positive Offenbarung neuerlich kundgegeben ist, daß unter den Menschen Privateigentum existiere, d. h., daß nicht nur die Güter, die ein jeder unmittelbar und augenblicklich zum Gebrauche benötigt, sondern auch solche, die er erst nach längerer Zeit verwenden kann, ja auch Produktionsmittel in das Privateigentum übergehen. Die Notwendigkeit des Privateigentums an den unmittelbaren Bedürfnisgütern wird auch von der Sozialdemokratie anerkannt, während sie die Notwendigkeit und Berechtigung des Privateigentums, besonders an den Produktionsmitteln, in Abrede stellt.

91. Daß aber das Privateigentum auch an diesen Berechtigung hat, wird bewiesen, 1) aus dem Rechte, welches jeder Mensch hat auf sich selbst, seine Geistes- und Körperkräfte. Aus diesem Rechte ergibt sich nämlich das gleiche Recht auf dasjenige, was er mit diesen Kräften hervorbringt, auf das Erträgnis und

---

sich findet, angegeben. Die Aussprüche sind zum Teil unecht, nie wollen sie aber etwas anderes besagen, als daß Gott die zeitlichen Güter nicht unmittelbar unter die einzelnen Menschen verteilt, sondern sie unmittelbar nur dem ganzen Menschengeschlechte zur Benützung überwiesen hat, daß daher auch niemand berechtigt ist, etwas so als sein Eigentum in Anspruch zu nehmen, daß er alle anderen unter allen Bedingungen und für immer von der Benützung desselben ausschließen kann. Sie wollen dasselbe ausdrücken, was der h. Thomas v. Aquin (Summa theol. 2. 2. q. 66. art. 2.) sagt: Non debet homo habere res exteriores ut proprias sed ut communes, ut scilicet de facili aliquis eas communicet in necessitate aliorum.

[1]) Leo XIII. in der Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 14.

die Früchte seiner Arbeit. Es ist ein in der Natur begründeter und von allen Menschen angenommener und befolgter Rechtssatz, daß dem Eigentümer einer Sache auch alles gehört, was diese Sache durch sich hervorbringt. Dieses Recht wird auch von den Sozialisten selbst anerkannt, da sie auf Grund desselben die durch den Liberalismus herbeigeführte Ausbeutung der Arbeiter verwerfen und bekämpfen. Ja selbst darin haben sie nicht Unrecht, daß sie betonen, dem Arbeiter gehöre das ganze Erträgnis seiner Arbeit; wenn sie nur auch anerkennen, daß jeder Mensch, eben weil er Herr ist über seine Körper- und Geisteskräfte, diese vermittelst eines Vertrags auch in den Dienst anderer stellen und dann nicht mehr das ganze Erträgnis seiner Arbeit sondern nur jene Entschädigung beanspruchen kann, für welche er seine Kräfte einem andern verdingt hat. Gehören daher jedem die Früchte seiner Arbeit, dann hat auch jeder das Recht so über dieselben zu verfügen, daß er sie gegen andere Gegenstände mit andern austauscht; ebenso gehört ihm dann alles dasjenige, was als Erträgnis dieser Gegenstände anzusehen ist u. s. w. Daher kann sich dieses Recht auf das Erträgnis und die Frucht der eigenen Arbeit nicht etwa auf die Bedürfnisgüter beschränken, sondern muß ebensowohl bezüglich der Produktionsmittel anerkannt werden, wenn diese, sei es unmittelbar sei es mittelbar, infolge eines Tausches, als Frucht eigener Arbeit zu gelten haben.

Ferner wird 2) die Berechtigung des Privateigentums bewiesen durch die Notwendigkeit der Arbeit, damit die zeitlichen Güter den Menschen so dienen können, wie sie nach Gottes Willen sollen. Infolge der Sünde unserer Stammeltern im Paradiese haben die Menschen im allgemeinen, um nur das zum Leben Notwendige sich zu verschaffen, viel und hart zu arbeiten; sie müssen der Erde ihre Früchte zum größten Teile durch ihren Schweiß abringen und haben dann diese noch zu verarbeiten, um sie für sich verwendbar zu machen. Sie bedürfen daher schon aus diesem Grunde eines starken Spornes zur Arbeit. Aber nicht nur diese Art von Tätigkeit ist vonnöten, sondern, um ein würdiges Dasein zu führen, noch gar viele und verschiedenartige andere Arbeit. Ein solcher Antrieb

und Sporn ist für den Arbeitenden die Aussicht, über die Frucht der eigenen Arbeit, oder doch über den Lohn, den er für dieselbe erhält, nach Belieben verfügen zu können. Fehlt dieser Sporn, dann werden wenigstens die allermeisten lieber müßig gehen, als sich anstrengen; nicht ein beständiger Fortschritt in der äußeren Kultur, die doch im Weltenplane Gottes liegt, wird eintreten, sondern wenigstens allmählich Verarmung und Rückfall in Barbarei. Den Edelmut, ausschließlich für die Allgemeinheit zu arbeiten, und persönlich von den Früchten seiner Arbeit nicht mehr zu haben, als alle anderen, besitzt wenigstens die übergroße Mehrzahl der Menschen nicht. „Jeder ist mehr bemüht sich das zu verschaffen was ihm allein gehört, als was er gemeinschaftlich mit allen oder vielen besitzt; denn jeder überläßt gerne aus Bequemlichkeit einem anderen die Arbeit, deren Frucht Gemeingut aller ist.“ [1]) Darum sagt Leo XIII. ganz richtig: „Mit dem Wegfalle des Spornes des Privatbesitzes zu Strebsamkeit und Fleiß würden auch die Quellen des Wohlstandes versiegen. Die eingebildete Gleichheit aller würde nichts anderes sein als der gleiche klägliche und unwürdige Zustand aller ohne Unterschied.“ [2]) Die Natur des Menschen und der äußeren Verhältnisse verlangt daher gebieterisch die Begründung und Anerkennung des Privateigentums; der Sozialismus hingegen, welcher den Übergang aller Erträgnisse der Arbeit in das Eigentum der Gesellschaft verlangt, geht aus von einer aller Erfahrung und dem christlichen Glauben widersprechenden Auffassung der natürlichen Anlage der Menschen.

92. Die Vielheit 3) der menschlichen Bedürfnisse behufs eines menschenwürdigen Daseins verlangt, daß bei der Sorge für dieselbe Ordnung herrsche. Diese wird aber leichter platzgreifen, wenn jeder unmittelbar für sich tätig ist, als wenn alle unmittelbar für die Gesamtheit arbeiten. Die Arbeiten sind ihrer Natur nach sehr verschieden, die einen edel, die anderen gemein; die einen anstrengend, die anderen leichter; die einen mit den

---

[1]) Thomas v. Aquin, Theologische Summa 2. 2. q. 66 Art. 2. Vgl. Walter, Das Eigentum nach der Lehre des h. Thomas v. Aquin. S. 18 f.

[2]) Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 22.

persönlichen Neigungen übereinstimmend, die anderen nicht. Daß in dieses Chaos von notwendigen Arbeiten Ordnung kommen soll durch einen befehlenden Willen, der jedem seine Arbeit zuweiset, ohne daß der eine mehr von seiner Arbeit hat als der andere, ist undenkbar. Wenn dagegen Privateigentum unter den Menschen besteht, dann besteht auch Verschiedenheit der ersten Erziehung und Gewöhnung, welche über die Standesunterschiede hinweghilft; es besteht die Notwendigkeit, auch zu niedrigeren und anstrengenderen Arbeiten sich zu entschließen; die Freude, über die Frucht der Arbeit frei verfügen, sie veräußern und das für sie eingetauschte Gut zur eigenen Disposition behalten zu können, erleichtert selbst die Überwindung der Abneigung gegen bestimmte Arten von Arbeit. Die Institution des Privateigentums also wird nicht nur leichter Ordnung bringen in das Getriebe der wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern sie wird allein diese Ordnung herzustellen imstande sein.

93. Endlich verlangt auch 4) die Notwendigkeit eines friedlichen Zustandes unter den Menschen die Einrichtung des Privateigentums.[1]) Wenn alle unmittelbar für die Gesamtheit arbeiten, so daß der Fruchtgewinn der Einzelnen der Gesamtheit zugute kommt, dann muß jedem aus dem Gemeinbesitze das zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse Notwendige verabfolgt werden. Es ist nun gar nicht denkbar, daß diese Verteilung ohne beständige Unzufriedenheit und Streit vor sich gehen sollte. Es läßt sich auch kein alle zufriedenstellender Maßstab für die Verteilung finden (vgl. oben S. 97). Als Maßstab kann nicht gelten das Maß der geleisteten Arbeit; denn wie soll dann für die Arbeitsunfähigen, die doch nicht selten sehr bedürfnisreich sind, gesorgt werden? Und ist es denkbar, daß sich alle, die Arbeit geleistet haben, dem Urteile der Obrigkeit über den Wert der von ihnen geleisteten Arbeit und den Wert dessen, was sie für dieselbe erhalten, unterwerfen? Als Maßstab können auch die vernunftgemäßen Bedürfnisse eines jeden nicht angenommen werden. Über die Vernünftigkeit der Bedürfnisse könnte wiederum nur die Obrigkeit urteilen. Ist es irgendwie anzunehmen, daß

[1]) Vgl. Walter, das Eigentum a. a. O. S. 22.

alle sich fügen werden? — Gegen diese Beweisführung kann nicht etwa geltend gemacht werden, daß gerade infolge der Einführung des Privateigentums unter den Menschen kein Friede bestehe. Denn die gegenwärtigen unleidlichen volkswirtschaftlichen Verhältnisse rühren nicht vom Privateigentume an sich, sondern vielmehr davon her, daß jene Faktoren, welche ordnend und regelnd in die Volkswirtschaft einzugreifen haben, ihre Pflicht nicht getan und der Willkür der Einzelnen einen zu weiten Spielraum gelassen haben. Gewiß schließt die Privateigentumsordnung nicht alle Unzufriedenheit aus; einzelne Unzufriedene wird es immer geben. Aber eine allgemeine Unzufriedenheit wird nicht durch das Privateigentum an sich herbeigeführt, sondern erst durch einen den Grundsätzen des Naturrechtes und der christlichen Moral widersprechenden Mißbrauch desselben; der erste Versuch aber, den Kommunismus im Widerspruche mit der Natur des Menschen zum wirtschaftlichen Prinzip zu erheben, würde den Frieden aus der Gesellschaft ganz allgemein verbannen.

94. Das Privateigentum führt 5) auch deshalb vielmehr zu Ruhe und Frieden unter den Menschen, weil es der vernünftigen Menschennatur vollkommen entspricht. Denn was der vernünftigen Menschennatur angemessen ist, das macht die Einzelnen und alle zufrieden; das Widernatürliche beläftigt und führt zur Unzufriedenheit. Selbstliebe und Pflicht nun spornen den Menschen an, sein Leben zu erhalten und sich in jeder Hinsicht, so weit er kann, zu vervollkommnen. Dazu bedarf er zeitlicher Güter. Er empfindet aber nicht bloß das augenblickliche Bedürfnis, das ihn drückt; er ragt über die Tiere, welche nur dem augenblicklichen Instinkt folgen, weit hervor, er sieht seine vielseitigen Bedürfnisse in der Zukunft voraus, und erkennt zugleich die Ungewißheit, ob er später sich in den Besitz der zu ihrer Abhilfe erforderlichen Mittel werde setzen können. Er folgt daher ganz vernunftgemäß dem Verlangen, jetzt das für seine Person zu gewinnen, was er später benötigen wird. Da weiter die Eltern von Liebe zu ihren Kindern erfüllt sind, werden sie auch vernunftgemäß angespornt, für diese jetzt schon

das zu gewinnen, was sie später nötig haben werden.[1]) Es würde nichts helfen, wenn man sich dieser Beweisführung gegenüber darauf berufen wollte, daß ja nach Wegfall des Privateigentums durch die Gemeinschaft und deren Tätigkeit alles, was die Menschen in der Zukunft nötig haben, produziert werden und daher alle Sorge um die Zukunft überflüssig sein würde. Denn abgesehen von dem bereits früher Gesagten, daß die Produktion infolge von Mangel an Arbeitstrieb u. s. w. sehr ungewiß und mangehaft wäre, würden doch auch allerlei Unglücksfälle und Naturereignisse bewirken können, daß die Bedürfnisartikel gerade zur Zeit, wo man sie braucht, nicht vorhanden sind. Auch beim Bestande gemeinschaftlichen Güterbesitzes und gemeinschaftlicher Produktion würde die Menschheit doch nicht weniger als jetzt von der Natur und den Naturkräften abhängig sein. Und wie will man ferner allen Einzelnen ein unbedingtes Vertrauen auf die Tätigkeit, den guten Willen und die Fürsorge der Gesamtheit und deren Vertreter, denen die Obsorge über die Produktion und die Verteilung anvertraut wäre, beibringen?

95. Die natürliche Ordnung verlangt den Bestand des Privateigentums auch an Grund und Boden.[2]) Denn 1) weil die Menschen vornehmlich die Bodenerträgnisse für ihre Lebensbedürfnisse notwendig haben, so sind sie, sobald die Zivilisation mit dem Ackerbau beginnt, notwendigerweise darauf bedacht, auch über die Bezugsquelle ihrer Lebensbedürfnisse die Herrschaft sich zu sichern. Dasselbe gilt dann auch bezüglich der sonstigen Produktionsmittel. Der soeben angeführte von der Voraussicht der zukünftigen Lebensbedürfnisse hergenommene Grund spricht deshalb mit besonderem Nachdrucke für das Privateigentum an Grund und Boden. Aber auch der an zweiter Stelle erwähnte, von der Notwendigkeit eines sehr kräftigen Spornes zur Arbeit

---

[1]) Diesen Beweis für die Notwendigkeit des Privateigentums führt Leo XIII. in der Enzyklika Rerum novarum S. 10 ff. weiter aus.

[2]) Vgl. Cathrein, Das Privatgrundeigentum und seine Gegner (Die soziale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach 5. Heft). Gegen den Agrarsozialisten Henry George vgl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christl. Gesellschaftsordnung S. 278.

hergenommene Grund, tritt für dasselbe ein. Der Mensch wird viel lieber seine Arbeit dem Boden zuwenden, der sein Privateigentum ist und bleibt, als demjenigen, den er nur vorübergehend oder sogar vornehmlich für andere zu bearbeiten hat. 2) Sodann hat der Mensch in gewissem Grade auch einen naturrechtlichen Anspruch auf den Boden, den er bearbeitet, weil seine Arbeit gewissermaßen mit dem Boden zusammenwächst. Denn wenn ein jeder nach dem auch von den Gegnern des Privateigentums zugegebenen Grundsatze ein Recht hat auf die Frucht seiner Arbeit, wie will man ihm den Anspruch auf den Boden entziehen, der das, was er jetzt ist, fruchtbringendes Ackerland, nur durch sein Zutun werden konnte? „Das früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildnis fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Öde ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eines, daß es großenteils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigentum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und anderen dasjenige zu überantworten, was der Bebauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat.“[1]) Das gleiche gilt wiederum von den sonstigen durch den Menschen selbst bearbeiteten Produktionsmitteln. Man muß es daher aus allen diesen Gründen als im Willen Gottes gelegen anerkennen, daß die zeitlichen Güter dieser Erde in das Privateigentum der Menschen übergehen.

96. Bezüglich der Art und Weise nun, wie dieselben Privateigentum werden, hat man ursprüngliche oder originäre und abgeleitete oder derivative Erwerbsarten zu unterscheiden. Unter den ersteren versteht man jene, durch welche zeitliche Güter, die bis dahin in niemandes Privateigentum waren, als Eigentum erworben werden. Abgeleitete Erwerbsarten sind solche, vermöge

---

[1]) Leo XIII. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 16.

deren jemand rechtmäßig Eigentum von einem andern erwirbt. Die ursprünglichen Erwerbsarten sind Aneignung, Zuwachs, Arbeit. 1) Die erste und ursprünglichste Form, in welcher Privateigentum sich bildet, besteht in der Aneignung (Okkupation). Sie tritt dann ein, wenn jemand ein Gut, welches bis dahin in niemandes Eigentum stand, für sich nimmt. Damit aber durch die Okkupation ein rechtmäßiges Privateigentum zustande kommt, sind folgende drei Bedingungen erforderlich: a) Wie gesagt wurde, darf das zu okkupierende Gut in niemandes Eigentum stehen; die Aneignung einer fremden d. h. bereits in Privateigentum eines andern befindlichen Sache ist Diebstahl, welcher wie durch das Naturgesetz so auch durch den im siebenten Gebote ausgedrückten positiven Willen Gottes verboten ist. b) Ferner muß die Aneignung mit Wissen und Willen oder mit der Absicht geschehen, das Eigentumsrecht an der betreffenden Sache zu erwerben. Endlich muß aber auch c) die Aneignung durch einen äußeren Akt geschehen, welcher die anzueignende Sache tatsächlich mit der aneignenden Person in Verbindung setzt. Niemand kann bloß durch einen inneren Willensakt, auch nicht einmal durch eine bloß mündliche oder schriftliche Willenserklärung herrenlose Güter okkupieren, am wenigsten wenn diese noch dazu entfernt gelegen sind; ebensowenig kann man durch Betreten eines Grundstückes, obwohl ein solcher äußerer Akt an sich zur Okkupation gehört, allsogleich meilenweite Strecken des Landes zu seinem Eigentum machen. Die Aneignung von Grund und Boden geschieht vorzüglich durch Bebauung oder Bewirtschaftung, Einfriedigung u. s. w. Die Aneignung muß deshalb als erste und ursprüngliche Form der Erwerbung von Privateigentum angesehen werden, weil sie den beiden anderen, Zuwachs und Arbeit, naturgemäß vorangeht.[1])

---

[1]) Man hat, in Anlehnung an die klassische Nationalökonomie die Bedeutung der Arbeit übertreibend, diese als den allein rechtmäßigen Erwerbsgrund dargestellt, und auch die Aneignung herrenloser Güter auf die Arbeit zurückzuführen versucht, indem man die mit der Besitzergreifung verbundene Arbeit als den Rechtstitel ansah, auf Grund dessen der Besitzergreifende das okkupierte Gut sein eigen nennt. Daß diese Anschauung völlig schief und verkehrt ist, liegt auf der Hand. Die Arbeit, welche jemand

97. Als eine weitere Art 2) ist zu bezeichnen der Zuwachs. Was auf natürlichem Wege einer Sache zuwächst, gehört als Eigentum demjenigen, welchem die Sache gehört. So gehen die Bodenfrüchte in das Eigentum des Besitzers des Bodens über, die Tiere, welche durch Fortpflanzung von andern entstehen, gehören demjenigen, dem diese letzteren gehören u. s. w.

98. Endlich muß 3) als dritte Art die Arbeit anerkannt werden. Jeder Mensch hat dem anderen gegenüber ein natürliches Recht auf sein Leben, seine Körper- und Geisteskräfte. Somit hat er auch ein Recht auf alles, was er mit Hilfe sei es der Körper-, sei es der Geisteskräfte hervorbringt. „Wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat.“ [1]) Wenn daher jemand auf eine durch Okkupation oder in anderer Weise in sein Privateigentum übergegangene Sache Arbeit verwendet, so gehört sie ihm ganz sowohl ihrem Stoffe als der Form nach, welche sie durch seine Arbeit erhalten hat. Verwendet aber jemand seine Arbeit im eigenen Namen auf eine fremde Sache, dann tritt, wenigstens im allgemeinen gesprochen, geteiltes Eigentum ein; was als Frucht der Arbeit anzusehen ist, gehört demjenigen, der die Arbeit geleistet hat, während der Stoff, welcher die neue Form trägt, Eigentum seines Besitzers bleibt. Ist die Arbeitsleistung nicht mehr trennbar von dem Stoffe, dann findet nach dem natürlichen Rechte der Grundsatz Anwendung: Accessorium sequitur principale. Bei der Bestimmung dessen, was als Haupt- und was als Nebensache zu gelten hat, muß aber nicht so sehr der Wert der metaphysischen Seinsformen als vielmehr die wirtschaftliche Bedeutung der Sache und der Arbeit in Betracht gezogen werden. Petroleum, das von einem anderen raffiniert worden, bleibt auch nach dieser Besserung seiner Form im Eigentum seines ursprünglichen Besitzers; hingegen muß die Statue, welche ein Künstler

---

leistet, gibt ihm ein Recht auf die Frucht seiner Arbeit. Das herrenlose Gut, das jemand okkupiert, stellt sich aber in keiner Weise als Frucht seiner Arbeit, auch nicht als Frucht der Aneignungstätigkeit dar.

[1]) Leo XIII. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 16.

aus fremden Holze oder Steine angefertigt hat, als diesem zugehörig anerkannt werden. Der Eigentümer des Petroleums hat dem Raffineur für seine Dienstleistung, der Künstler hingegen dem Eigentümer des Holzes oder Steines für das an ihn übergehende Eigentum des Stoffes eine Entschädigung zu leisten. In schwierigeren Fällen ist es Sache des positiven Rechtes, nähere Bestimmungen zu treffen. Unbeschadet des eben erörterten Grundsatzes, daß der Arbeiter das Eigentumsrecht an der Frucht seiner Arbeit erwirbt, findet dieser Erwerb nicht statt, wenn der Arbeiter in fremdem Auftrage und nicht im eigenen Namen tätig war. Der Arbeitgeber schuldet dem Arbeiter, wie wir sogleich zeigen werden, nur den nach den naturgesetzlichen Regeln verabredeten Lohn.

99. Die abgeleiteten Erwerbsarten lassen sich entweder auf Rechtsgeschäfte und Verträge zurückführen, welche für die vereinbarenden Parteien die Kraft besonderer Gesetze haben, oder auf allgemeine in rechtmäßiger Weise zustande gekommene Gesetze. Die Verträge zerfallen wieder in unentgeltliche und entgeltliche oder lästige, je nachdem nur der eine der beiden vertragschließenden Teile dem andern ein Gut überläßt oder jeder Teil zugunsten des andern auf etwas verzichtet. In gut bevölkerten Ländern, welche nur sehr wenig herrenloses Gut übrig haben, bilden, neben dem Zuwachs und der Arbeit die Verträge die vorzüglichste Quelle von Privateigentumserwerb. Zu den Rechtsgeschäften gehören auch die verschiedenen Arten letztwilliger Verfügungen (Erbeinsetzung, Legat, Schenkung auf den Todesfall), welche deshalb eine besondere Erwähnung verdienen, weil sie die Verteilung des Privateigentums in besonderer Weise beeinflussen. Ebenso wie die gesetzgebende Gewalt des Staates den Eigentums-Erwerb oder -Übergang von gewissen materiellen und formellen Bedingungen abhängig machen kann, steht die gleiche Befugnis der Kirche zu in Bezug auf die ihrem Rechtsgebiete angehörenden Personen und Sachen. Sowohl der Staat als auch die Kirche können für die unter ihrer Kompetenz stehenden Personen und Sachen zur genaueren Bestimmung des natürlichen Rechtes und aus Gründen des öffentlichen Wohles über das Naturrecht hinaus Anordnungen für den Übergang

des Privateigentums aus dem Besitz des einen in den des andern treffen. Zu diesen Anordnungen gehört u. a. die Regelung der Intestaterbfolge, welche wiederum deshalb besonders zu erwähnen ist, weil auch sie auf die allgemeine Verteilung der zeitlichen Güter von besonderem Einflusse ist.

100. Eine besondere Beachtung und eingehendere Behandlung verdient unter den Verträgen der Lohnvertrag, sowohl weil von den Gegnern des Privateigentums seine Rechtmäßigkeit überhaupt geleugnet wird, als auch, weil infolge der übergroßen Freiheit im Erwerbe zeitlicher Güter die Gerechtigkeit bei demselben vielfach und arg verletzt wurde. Der Lohnvertrag ist nach dem natürlichen und dem positiv-göttlichen Gesetze nicht nur gestattet, sondern sehr oft auch für den dienenden Teil geboten.[1]). Weil der Mensch, wie schon wiederholt gesagt wurde, ein natürliches Recht auf seine Körper- und Geisteskräfte hat, so darf er sie auch vermöge seines Selbstbestimmungsrechtes zu sittlich erlaubten Zwecken in den Dienst eines anderen stellen. Unter Umständen hat er auch die sittliche Pflicht, dieses zu tun, nämlich dann, wenn dieser Weg der einzige ist, auf welchem er für sich und diejenigen, für welche er etwa zu sorgen hat, den notwendigen Lebensunterhalt gewinnen, oder wenn er einen anderen pflichtmäßig zu erreichenden Zweck nur auf diese Weise erreichen kann. Demjenigen, in dessen Namen und für den die Arbeit geleistet wird, kann nicht die Pflicht zuerkannt werden, dem Arbeitenden etwa das ganze Erträgnis der Arbeit zukommen zu lassen. Die Gerechtigkeit nämlich verlangt nur Gleichheit zwischen dem, was der Arbeitende für den Lohnherrn ausgibt und dem, was er von diesem empfängt. Ist diese Gleichheit zwischen der Ausgabe des Arbeiters im Dienste des Lohnherrn und der Einnahme oder dem Lohne gewahrt, dann ist auch der Gerechtigkeit Genüge geleistet. Nicht das Erträgnis der Arbeit aber gibt der Arbeiter aus; dieses kann oft viel höher sein; auf dieses Erträgnis also kann er auch keinen Anspruch

---

[1]) Vgl. Fr. Schindler, Ist der reine Lohnvertrag an sich mit den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit vereinbar? (Jahrb. der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1892 S. 102 ff.)

erheben. Es darf daher auch nicht zur Grundlage genommen werden, von welcher man bei der Bestimmung des gerechten Lohnes ausgeht, daher läßt sich aus dem Naturrechte auch kein Anspruch der Lohnarbeiter an eine Gewinnbeteiligung ableiten.

101. Somit entsteht die Frage, wie hoch der gerechte Lohn sein müsse, und was auf denselben bestimmend einwirke.[1]) Eine Antwort, welche auf diese Frage gegeben wird, lautet, der gerechte Lohn werde lediglich bestimmt durch das Angebot und die Nachfrage, gerecht sei daher der landesübliche Lohn, wie immer er sonst beschaffen sei. Das ist die Ansicht des Liberalismus, der die Bestimmung des Lohnes in gleicher Weise, wie die Bestimmung des gerechten Preises der Waren, dem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ überlassen will. Noch weiter entfernt sich von der Wahrheit die Ansicht, als gerecht müsse der in jedem Einzelnfalle vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte, wenn auch den landesüblichen nicht erreichende, Lohn angesehen werden, vorausgesetzt, daß die vertragschließenden Parteien bei Eingehung desselben frei von äußerem Zwange waren. Dem gegenüber aber muß 1) schon das festgehalten werden, daß eine Gleichstellung der menschlichen Arbeit mit den äußeren Gütern unzulässig ist. Die Arbeit ist die Tätigkeit eines Menschen, der nicht minder als der Lohnherr ein Ebenbild Gottes ist und Subjekt der heiligsten Pflichten und Rechte; die Arbeit ist also untrennbar von der Person, während die äußeren Güter unpersönliche Dinge sind.[2]) 2) Der gerechte Tauschwert auch der äußeren Güter hängt nicht lediglich von Angebot und Nachfrage ab. Diese können durch künstliche und nicht selten ungerechte Mittel gesteigert oder gemindert werden; daher kann es der Fall sein, daß der so er-

---

[1]) Über die verschiedenen Arten der Lohnzahlung (Natural- und Geldlohn, Zeit- und Stücklohn, Akkordlohn) sowie über einzelne Lohnsteigerungsweisen (Prämiensystem, Gewinnbeteiligungssystem) vgl. Philippovich, Grundriß S. 299 ff. — Über die Höhe des Lohnes vgl. Vermeersch, Quaestiones de justitia (1901) pag. 509—584; Pottier, De jure et justitia (1900) pag. 220–269; Antoine, Cours d'Économie sociale (2 ed. 1899) pag. 589—633; Castelein, Institutiones philosophiae moralis et socialis (1899) pag. 359–397.

[2]) Vgl. Costa-Rossetti, Philosophia moralis ed. II. p. 790 ss.

zielte Preis ungerecht ist wie die angewendeten Mittel. Ebenso kann sowohl auf Angebot und Nachfrage der Arbeit als auch unmittelbar auf die Höhe des Lohnes eine ungerechte Einwirkung stattfinden. Wenn lediglich auf Angebot und Nachfrage Rücksicht genommen wird, kann der Lohn so gering werden, daß er dem Arbeiter für den täglichen Lebensunterhalt nicht genügt, also ihm nicht einmal den Kostenpreis seiner täglichen Leistung ersetzt. Nun verlangt die Gerechtigkeit doch sicher, daß der Lohnherr dem Arbeiter wenigstens das ersetzt, was dieser offenbar täglich für ihn ausgibt. Dann verbietet schon das Naturgesetz dem Arbeiter, einen solchen Vertrag einzugehen; es verpflichtet ihn, für sein Fortkommen Sorge zu tragen, also so viel Lohn sich auszubedingen, daß er wenigstens sein Leben fristen kann. „Wenn also auch die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzuharten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.“[1])

Wenngleich aber 3) der Wert der Arbeit nicht in gleicher Weise wie der Wert der Waren bestimmt werden muß, so hat er doch mit diesem letzteren Ähnlichkeit. Dieselbe rührt daher, daß die Arbeit, wenn sie auch die Handlung oder Tätigkeit eines Menschen ist, doch in den Dienst eines anderen gestellt, diesem Nutzen bringen und von ihm ebenso wie die materiellen Güter zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses angestrebt werden kann. Daher kommt es denn auch, daß man bei der Arbeit, wie bei den äußeren Bedürfnisgütern, zwischen

---

[1]) Leo's XIII. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 62; vgl. Pottier a. a. O. S. 222 ff.

dem Gebrauchswerte und dem Tauschwerte unterscheiden und bei der Bestimmung des Tauschwertes der Arbeit einerseits Rücksicht nehmen muß auf den Nutzen, den die Arbeit dem Arbeitsherrn bringt und andererseits wenigstens auf das, was der Arbeiter verausgabt. Der Tauschwert der Waren kommt ja auch dadurch zustande, daß dem wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse des Eintauschenden ebenso wie demjenigen, was der Austauschende hingibt, Rechnung getragen wird.

102. Eine andere Ansicht lautet, der Arbeiter müsse über den Betrag hinaus, den wir Lohn nennen, am Erträgnisse der Arbeit nach einer noch näher zu bestimmenden Quote teilnehmen. Die Vertreter dieser Meinung fassen den Lohnvertrag als eine Art von Gesellschaftsvertrag auf, bei welchem die vertragschließenden Teile nach der Größe ihrer Einlagen an dem gemeinsamen Gewinne teilnehmen. Doch läßt sich diese Auffassung durch nichts beweisen; und es muß ihr gegenüber bemerkt werden, daß der reine Lohnvertrag, gemäß welchem der Arbeiter nichts weiter als den Lohn erhält, nach dem eben Gesagten naturgesetzlich zulässig und gerecht ist. Wie der Lohnarbeiter kein Recht auf das ganze Erträgnis seiner Arbeit hat, so läßt sich auch nicht beweisen, daß er über den gerechten Lohn hinaus ein Recht auf einen gewissen Anteil an dem Erträgnisse hat.

103. Wollen wir nun der positiven Bestimmung des gerechten Lohnes näher treten, so müssen wir folgende Momente angeben, welche, wenn sie auch nicht ausschließlich maßgebend sind, doch sicher auf den Lohn bestimmend einzuwirken haben, damit er der ausgleichenden Gerechtigkeit entspreche.[1]) 1) Der

[1]) Die Versammlung katholischer Sozialpolitiker, welche gemäß einem Beschlusse der 29. Generalversammlung deutscher Katholiken (Sitzung vom 12. Sept. 1882 zu Frankfurt a. M.) sich konstituierte und auf dem Schlosse Haid in Böhmen zusammentrat, bestimmt den gerechten Lohn in folgender Weise (Haider Thesen): „Die Höhe des Lohnes findet ihre gerechte Bemessung an dem, was der Arbeiter bringt und bietet. Hiezu gehört vor allem:

1. Zeit, Kraft und Geschicklichkeit und diejenige Intelligenz, welche die betreffende Arbeit erheischt.

2. Die Vor- und Ausbildung des Arbeiters, insoweit dieselbe für die betreffende Arbeit von Belang ist.

Arbeitsherr ist durch die natürliche Gerechtigkeit verpflichtet, dem Arbeiter wenigstens den Selbstkostenpreis seiner Arbeit oder Kraftbetätigung zu ersetzen. Daher ist vorerst erforderlich, daß er ihm jenen Lohn zahlt, welchen dieser notwendig hat, um die täglich verausgabten Kräfte durch Nahrung, Kleidung, Schlaf u. s. w. wieder herzustellen. Denn diese Körperkraft gibt der Arbeitende aus für den Arbeitsherrn; die Gerechtigkeit verlangt also gewiß, daß ihm diese in den Mitteln, die zu ihrer Wiedergewinnung erforderlich sind, zurückerstattet werde. Der Arbeiter also, welcher den Tag hindurch für den Lohnherrn arbeitet, insoweit ein Mensch, ohne seine Kräfte pflichtwidrig zu erschöpfen, arbeiten kann, hat Anspruch auf einen solchen Lohn, der zur Befriedigung der gesamten Tagesbedürfnisse eines genügsamen Arbeiters an Nahrung, Kleidung, Wohnung hinreicht. Und da die Natur eine unausgesetzte Arbeit nicht zuläßt, muß der Tageslohn auch hinreichen für den Unterhalt an den Ruhetagen, also den Sonn- und Feiertagen. Jedoch stellt 2) dieser Lohn bei weitem noch nicht den ganzen Selbstkostenpreis der Arbeit dar. Der Arbeiter verwendet zum Nutzen des Lohnherrn an einem Tage nicht nur jenes Maß von körperlicher Kraft, das er durch Nahrung, Schlaf u. s. w. an diesem Tage wiedergewinnen muß, sondern auch mehr oder weniger Überlegung, Kenntnisse und Geschick bei seiner Tätigkeit. Der Lohnherr muß ihn also auch entsprechend entschädigen für die Ausgaben, die er zu machen hatte, um sich diese Überlegung, Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Aus diesem Grunde finden alle es ge-

---

3. Die Verantwortung, welche der Arbeiter eventuell trägt und
4. die Gefahr, welche mit der Arbeit für Gesundheit oder Leben verknüpft ist.

Der so berechnete Lohn muß für einen Arbeiter bei normaler Arbeitskraft ohne übermäßigen Aufwand von Zeit und Kraft alle erforderlichen Existenzmittel (eventuell auch für eine Familie) und einen mehr oder minder großen Sparpfennig für die Zeit der Arbeitslosigkeit gewähren.

Die größere oder geringere Prosperität des Geschäftes, sowie andere Verhältnisse werden Schwankungen zwischen einem geringen und einem sehr reichlichen Maße der Existenzmittel und des Sparpfennigs veranlassen und berechtigen." Die Haider-Thesen sind mitgeteilt in der v. Vogelsang'schen „Monatsschrift für christliche Sozialreform", 5. Bd. (1883). S. 343.

1. G6

recht, daß Lehrer, Ärzte, Juristen und andere, welche längere Zeit und unter mannigfachen Ausgaben auf die Ausübung ihres Berufes sich vorbereiten mußten, eine höhere Entgeltung ihrer Tätigkeit für andere beanspruchen, als die Angehörigen jener Stände, welche einer langen und kostspieligen Vorbereitung nicht bedürfen. Aus dem gleichen Grunde muß daher der erwachsene Arbeiter für die Arbeit, die nur er, nicht ein Kind oder Knabe leisten kann, höheren Lohn erhalten. Die Gerechtigkeit verlangt, daß er entschädigt werde für die Ausgaben, die er in der Vergangenheit zu machen hatte oder die seitens der Eltern und anderer für ihn zu machen waren, damit er zu jenem Maße von Überlegung, Geschick und Kenntnissen gelange, welche er nunmehr für den Lohnherrn verwendet. 3) Wie der Fabrikherr im Preise seiner Waren, außer dem Kostenersatz für Material und Arbeit, eine Amortisation des in Gebäuden, Maschinen u. s. w. investierten Kapitals beansprucht, ebenso hat der Arbeiter ein Recht auf den Ersatz seiner Lebenskräfte, die ja sein Kapital ausmachen, wenn er im Alter die Arbeit verlassen muß. Es gebührt ihm daher eine entsprechende in einem Prozentsatze seines gewöhnlichen Lohnes auszudrückende Steigerung dieses Lohnes zum Zwecke ergiebiger Ersparnisse für die Zeit seines Alters. 4) Wenn ferner der Fabrikant mit Rücksicht auf Unglücksfälle und Schwankungen des Absatzes und der Preise seiner Waren diesen Preis entsprechend steigern darf, so steht der nämliche Titel dem Arbeiter zur Seite, der, wenn ein Produktionszweig allgemein ins Stocken gerät oder der Fabrikherr falliert, Gefahr läuft, in einem anderen Industriezweig sein Brot nicht verdienen zu können. Es entspricht dem Naturrechte also, wenn der Arbeitslohn auch um jenen Betrag gesteigert wird, der dieser Gefahr entspricht. Auch sie bildet einen Teil des Selbstkostenwertes der Arbeit.[1]) 5) Wenn die Arbeit dann

---

[1]) Operarius praeter onus laboris suscipit onus se periculo miseriae exponendi, quod item non compensatur (wenn nur der tägliche Unterhalt vergütet wird). Atqui contractus, in quo onera suscipiuntur, quorum pars non compensatur, injustus est. Costa-Rossetti l. c. pag. 793. — Alle die angeführten Momente läßt auch Philippovich a. a. O. S. 299 gelten für die Bestimmung des Kostenwertes der Arbeit: „Als Kostenwert der Arbeit

noch mit besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Arbeiters verbunden ist, so kann dieser eine der Größe der Gefahr entsprechende Erhöhung des Lohnes beanspruchen, es sei denn etwa, daß der Lohnherr die Gefahr auf sich nimmt d. h. nach stattgehabter Beschädigung des Arbeiters diesem den erlittenen Schaden und den entgehenden Gewinn für die ganze Dauer desselben ersetzen wollte.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese Kriterien in entsprechender Weise auch auf die Bestimmung des gerechten Lohnes der Frauenarbeit anzuwenden sind.

104. Nun entsteht aber die weitere Frage, ob der Lohn nicht eine solche Höhe zu erreichen habe, daß er nicht nur für die Person (Individuallohn) sondern auch für die Familie des Arbeiters ausreicht (Familienlohn). Zur Antwort auf diese Frage ist zu bemerken: 1) Wenn zur Bestimmung des Personallohnes alle jene Elemente herangezogen werden, welche wir eben erwähnten, dann wird derselbe vielfach schon zur Erhaltung einer mäßig zahlreichen Familie von 6 bis 7 Mitgliedern — den selbständigen Erwerb, dem eine Frau (und etwa auch die Kinder) außer der Sorge für ihre Familie vielleicht sich hingeben kann, mit eingerechnet — wenigstens annähernd genügen. Die Vertreter des Familienlohnes verstehen unter demselben aber eben jenen Lohn, der zugleich mit dem etwaigen Erwerbe der

---

sind jene Gütermengen zu betrachten, die zur Erziehung und Heranbildung des Arbeiters aufgewendet wurden und die zur Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte während des arbeitsfähigen Alters und der Altersperiode dienen. Da der Arbeiter erst nach zurückgelegter Erziehungsperiode erwerben kann und in der Altersperiode nichts mehr verdient, sollte unter Berücksichtigung des Kostenwertes der Arbeit das Lohneinkommen während des arbeitsfähigen Zeitraumes so groß sein, daß es einesteils das Erziehungs- und Bildungskapital wieder erstattet, und andererseits die Sicherstellung eines Einkommens im arbeitsunfähigen Alter ermöglicht. Allein auch während der Arbeitsperiode erhält der Arbeiter nicht regelmäßig ein Lohneinkommen. Krankheit, Unfall, Geschäftsstockung und Krisen oder Arbeitsentlassung aus anderen Gründen bewirken regelmäßig im Leben des Arbeiters kürzere oder geringere Zeiten der Arbeitslosigkeit. Das Lohneinkommen sollte daher unter Berücksichtigung des Kostenwertes der Arbeit auch eine Sicherstellung des Einkommens in diesen Fällen der Arbeitslosigkeit gewähren."

Frau und der Kinder, insoweit diese etwas erwerben können ohne ihre häuslichen Pflichten zu vernachlässigen, beziehungsweise ohne ihrer körperlichen und geistigen standesgemäßen Entwickelung und Ausbildung Eintrag zu tun, zum Unterhalte der Familie hinreicht. 2) Ohne Zweifel muß der Staat seine Einrichtungen so treffen, daß die Auszahlung des Familenlohnes zur allgemeinen Gewohnheit werde. Nur so läßt sich der Verarmung und damit der allgemeinen Unzufriedenheit der Arbeiterbevölkerung vorbeugen. Ja es läßt sich dem Staate auch das Recht nicht absprechen, den Familienlohn durch ein ausdrückliches Gesetz vorzuschreiben, wenn sich etwa auch nicht beweisen ließe, daß derselbe schon von der Tugend der ausgleichenden Gerechtigkeit verlangt wird. Dem Staate liegt es ob, für das öffentliche Wohl Sorge zu tragen. Finden aber zahlreiche erwachsene Arbeiter nicht einen solchen Lohn für ihre Arbeit, daß sie von demselben eine mäßig zahlreiche Familie, die genügsam und rechtschaffen lebt, unterhalten können, dann bedroht ein solcher Zustand das öffentliche Wohl und berechtigt den Staat zur Abhilfe. Diese besteht in der gesetzlichen Regelung der Entlohnung. Niemand kann dem Staate das Recht streitig machen aus Gründen des öffentlichen Wohles den Preis der Lebensmittel gesetzlich zu bestimmen; so kann ihm auch das Recht nicht bestritten werden, den Preis der Lohnarbeit festzusetzen. Demnach muß wenigstens das zugegeben werden, daß die Auszahlung des Familienlohnes von der legalen Gerechtigkeit verlangt wird. 3) Die Frage bleibt noch bestehen, ob unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen Vorschrift nach dem natürlichen Rechte der Familienlohn vom Arbeitgeber zu bezahlen sei, oder ob der ausgleichenden Gerechtigkeit durch Verabreichung des Personallohnes in dem oben beschriebenen Ausmaße Genüge geschehe. Jenen gegenüber, welche behaupten, Leo XIII. spreche sich in der Arbeiter-Enzyklika ausdrücklich für den Familienlohn aus, muß festgehalten werden, daß diese Auffassung unrichtig ist. Die diesbezüglichen Worte lauten: „Wenn der Arbeiter einen genügenden Lohn gewinnt, um sich mit Frau und Kind anständig zu erhalten, dann wird er leicht, wenn er vernünftig ist, auf Sparsamkeit bedacht sein und es dem natürlichen Drange

folgend dahinbringen, daß er einen Sparpfennig zurücklege und zu einem kleinen Vermögen gelangen kann."[1]) Wie in diesen Worten eine ausdrückliche Forderung des Familienlohnes enthalten sein soll, ist nicht ersichtlich; sie enthalten nur die Behauptung einer guten und glücklichen Folge, die aus dem Familienlohne sich ergeben würde. 4) Dennoch scheinen sich uns die Vertreter des Familienlohnes insofern mit Grund auf die Enzyklika Leos XIII. berufen zu können, als aus dem Prinzip, welches der Papst für die Höhe des Individuallohnes geltend macht, sich auch die Gerechtigkeit des Familienlohnes ergibt.[2]) Der Papst behauptet nämlich, der Lohn müsse nach den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit, wie immer Angebot und Nachfrage sich gestalten, wenigstens so hoch sein, daß der Arbeiter von demselben leben könne, da nach der natürlichen Ordnung der Arbeiter genötigt ist, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Nun ist aber nach der natürlichen Ordnung der Arbeiter nicht nur genötigt, für sich allein, sondern auch für seine Familie zu sorgen. Die natürliche Ordnung verlangt wenigstens von der großen Mehrzahl der Lohnarbeiter die Eingehung der Ehe; sie hindert die Frau an einer solchen Lohnarbeit, welche einen beträchtlichen Verdienst abwirft; sie hindert die Kinder ob ihres Alters an der Arbeit. Die natürliche Ordnung verlangt daher vom Arbeiter selbst die Erhaltung der Familie. Wenn also die von der Natur auferlegte Pflicht für sich selbst und sein eigenes Leben zu sorgen bewirkt, daß der Lohn, welcher den persönlichen Bedürfnissen des Arbeiters nicht entspricht, ungerecht ist, so bewirkt auch die dem Arbeiter durchgehends obliegende natürliche Pflicht für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, daß der Lohn, welcher hierfür nicht ausreicht, als ungerecht gelten muß.[3])

Da nun an erster Stelle dem Vater die Sorge für den Unterhalt der Familie gemäß der natürlichen Ordnung obliegt,

---

[1]) Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 62.

[2]) Vgl. Pottier l. c. pag. 243 ss.

[3]) Vgl. Costa-Rossetti l. c. p. 792 s.; Dehon, Manuel, social chrètien p. 18 s.; Philippovich a. a. O. S. 299; am nachdrücklichsten tritt für den Familienlohn ein Vermeersch l. c. pag. 554 ss.

die Mutter nur als Hilfskraft in Betracht kommt, so läßt sich für die Frauenarbeit nicht dasselbe sagen, was von der Arbeit erwachsener Männer gilt.

5) Der Grund, warum als Familienlohn jener gilt, der für eine mäßig zahlreiche Familie ausreicht, liegt darin, daß die Gesetze die durchschnittlichen Verhältnisse, nicht solche, die vielmehr zu den Ausnahmen sich hinneigen, berücksichtigen und diesen ihre Bestimmungen anpassen müssen.[1]) Aus eben demselben Grunde kann dann auch der erwachsene Arbeiter, wenngleich er es vorzieht, unverehelicht zu bleiben, den Familienlohn beanspruchen. Doch läßt sich weder der Individual-, noch der Familienlohn haarscharf bestimmen; wie die Preise der Waren, so wird auch der Lohn zu derselben Zeit und an demselben Orte etwas höher oder niedriger sein können, ohne die Grenzen der Gerechtigkeit zu überschreiten.[2])

105. Die Erlaubtheit des Lohnvertrages, in Verbindung mit anderen Umständen bewirkt nun, daß sowohl der Boden als auch das mobile Kapital und überhaupt jene Dinge, welche man als Kapital bezeichnet,[3]) einen höheren Ertrag liefern, als die Arbeit

[1]) Die l. 3. De legibus FF. I. 3: Jura constitui oportet, ut dixit Theophrastus, in his quae *ἐπὶ τὸ πλεῖστον* accidunt non quae *ἐκ παραλόγου* gilt auch bezüglich der Vorschriften des Naturgesetzes.

[2]) Das betont mit Recht die Antwort des Kardinals Zigliara (welche indes mit Unrecht von einzelnen als eine Erklärung des h. Stuhles oder als eine authentische Antwort angesehen wird) an den Erzbischof von Mecheln dub. I. (Vermeersch, Quaestiones de justitia, pag. 533 ss.; Castelein, Institutiones, pag. 362 ss.) Ebenso wird auch in den oben angeführten Haider-Thesen gesagt: „Die größere oder geringere Prosperität des Geschäftes, sowie andere Verhältnisse werden Schwankungen zwischen einem geringen und einem sehr reichlichen Maße der Existenzmittel und des Sparpfennigs veranlassen und berechtigen.“ Dieses gilt ohne Zweifel nicht nur vom Individual-, sondern auch vom Familienlohn.

[3]) Unter Kapital verstand man ursprünglich den Hauptstamm (daher capitale von caput) eines Geldarlehens im Gegensatze zu den Zinsen als dem accessorischen Teile der geschuldeten Summe. Gegenwärtig wird das Wort in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht, indem es bald jedes Gut, mit welchem andere Güter gewonnen werden, also die Produktionsmittel jeglicher Art, bald nur die selbst produzierten Produktionsmittel (also z. B. nicht Grund und Boden), bald nur das nicht konsumtiven Zwecken dienende Geld bezeichnet u. s. w. Vgl. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins 2. Bd. S. 23. ff.

wert ist, welche auf die Gewinnung des Ertrages verwendet wird. Bodenrente sowohl als Kapitalsrente überhaupt haben auch nach dem Naturgesetze ihre Berechtigung. Unter der Bodenrente versteht man den Rein- oder Mehrgewinn aus dem Erträgnisse desselben, also den Gewinn, der nach Abzug aller auf die Erzielung der Erträgnisse gemachten Kosten und verwendeten Arbeiten übrig bleibt.[1]) Kapitalsrente nennt man in gleicher Weise den über alle zur Gewinnung eines Erträgnisses aus demselben aufgewendeten Kosten und verwendete Arbeit hinausgehenden Gewinn.

106. Eine weitere Frage ist nun, nach welchen Regeln und Gesetzen die wirtschaftliche Tätigkeit und damit die Verteilung des Privateigentums sich zu vollziehen habe. Auf diese Frage ist zu antworten: 1) Innerhalb der später anzugebenden Beschränkungen ist jeder nach dem Naturrecht für rechts- und dispositionsfähig geltende Mensch befugt, Privateigentum sei es durch die originären, sei es durch die abgeleiteten Arten sich zu erwerben. Jeder Eingriff in diese naturrechtliche Befugnis ist eine Rechtsverletzung. Um der Pflicht der Erhaltung und Fortbildung sowohl seiner selbst als auch seiner eventuellen Nachkommen Genüge zu leisten, bedarf der Mensch der zeitlichen Güter. Da das Naturgesetz die Einrichtung des Privateigentums unter den Menschen will, so legt es jedem, für dessen zeitliches Fortkommen nicht anderweitig schon gesorgt ist, die Pflicht auf, Privateigentum zu erwerben, gibt ihm also auch das Recht dazu. Eine bestimmte Höhe, über welche hinaus Privateigentum nicht erworben werden darf, findet sich durch das Naturgesetz nicht festgestellt. Daher bleibt jedem im allgemeinen die Freiheit, Privateigentum ohne Festsetzung eines bestimmten Maßes zu erwerben.

107. Indes muß sich jeder 2) bezüglich der Art und Weise wie er sich dem Erwerbe zeitlicher Güter hingibt, an die Vorschriften des christlichen Sittengesetzes halten. Darum muß a)

---

[1]) Über die Ursachen der Bodenrente vgl. Philippovich, Grundriß S. 292 ff.; unrichtig werden sie dargestellt von Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) S. 383 ff.

jeder sich mit diesen Vorschriften genau bekannt zu machen suchen. Und da infolge der Erbsünde unsere Erkenntnis verdunkelt ist, bedarf es auch des Gebetes und der Gottesfurcht, um das übernatürliche Licht, ohne welches diese Erkenntnis ihrem ganzen notwendigen Umfange nach nicht erhalten werden kann, sich zu verdienen. Weil die Rechtspflichten strenger sind als die Sittlichkeitspflichten, insofern als die Verletzung einer Rechtspflicht im allgemeinen leichter zu einer schweren Verschuldung führt, so muß sich jeder vor allem damit bekannt zu machen suchen, was nach den Vorschriften des christlichen Sittengesetzes Recht ist und was Unrecht. Hierzu wird die Kenntnis der staatlichen Vorschriften allerdings einiges beitragen, aber bei weitem nicht ausreichen. Vielmehr müssen alle über die staatlichen Vorschriften hinaus noch ihr Gewissen befragen und daher auf Zartheit des Gewissens bedacht sein. b) Weil das christliche Sittengesetz jedem vorschreibt, vor allem sein ewiges Ziel und das Heil seiner Seele vor Augen zu haben, so legt es ihm auch die Pflicht auf, bei seiner Erwerbstätigkeit so sich zu mäßigen und zu zügeln, daß er über dem Zeitlichen das Ewige nicht nur nicht vergesse, sondern dieses vielmehr an erster Stelle anstrebe. Das christliche Sittengesetz erlaubt nicht nur die Selbstliebe, sondern befiehlt dieselbe; es erlaubt daher nicht nur das Streben nach zeitlichen Gütern, sondern will und befiehlt wenigstens durchschnittlich dieses Streben; ja es verlangt von den allermeisten eine angestrengte und energische Tätigkeit sowohl im persönlichen Interesse als in dem der Familie und auch des öffentlichen Wohles; aber es verlangt, daß der Mensch in dieser Erwerbstätigkeit nicht aufgehe. c) Jedermann muß dann tatsächlich seinen Verpflichtungen gegen die anderen Menschen nachkommen und das umsomehr, weil er durch die Verletzung dieser Pflichten sogar dahin kommt, die Erkenntnis der naturgesetzlich einzuhaltenden Normen in sich zu verdunkeln und sein Gewissen abzustumpfen. Besonders muß von jedermann verlangt werden, daß er die christliche Gerechtigkeit wahrt. Da die christliche Gerechtigkeit inhaltlich von der durch das Naturgesetz vorgeschriebenen Tugend der Gerechtigkeit sich nicht unterscheidet, so kann man sagen, daß an die Vorschriften der christlichen Gerechtigkeit auch die Nicht-Christen gebunden sind. Weil

jedoch durch die positive in der christlichen Religion enthaltene Offenbarung Gottes das natürliche Gesetz neu bestätigt und bekräftigt ist, so sind die Christen in besonderem Grade zur Beobachtung der Vorschriften auch der natürlichen Gerechtigkeit gehalten. Daher wird, wo christlicher Glaube und christliche Frömmigkeit herrscht, auch die Beobachtung der Gerechtigkeit im Erwerbsleben leichter allgemein werden. d) Jedermann muß dann ferner bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit so weit sich mäßigen und zurückhalten, daß er die sittlichen Pflichten, welche ihm anderen gegenüber obliegen, nicht vernachlässigt. Er darf nicht so wirtschaftlich tätig sein, daß er die schuldige Rücksicht auf das Seelenheil anderer außeracht läßt. Kann er den Erwerb größerer zeitlicher Güter nicht bewirken, ohne anderen eine nächste Gelegenheit oder große Gefahren zu Sünden, oder vielen eine einigermaßen entferntere Gelegenheit zu verursachen, so tritt für ihn die Pflicht ein, sich dieses Erwerbes zu enthalten. Kann er ohne übergroße Schwierigkeiten positiv zur Hebung des religiösen und sittlichen Lebens anderer beitragen, so muß er auch das tun.[1]) e) Endlich fordert das christliche Sittengesetz von jedem Staatsangehörigen auch Rücksicht auf das öffentliche Wohl. Allerdings wird jeder Staatsbürger durchgehends dieser Pflicht nachkommen, wenn er die staatlichen Vorschriften beobachtet. Die Staatsgewalt ist ja da, um für das öffentliche Wohl zu sorgen, Gesetze und Anordnungen zu diesem Zwecke zu erlassen. Aber es kann Fälle geben, in welchem die Inhaber der Staatsgewalt ihre Pflicht offenbar vernachlässigen, ja sogar das öffentliche Wohl schädigen. Alsdann ist es Christenpflicht aller Staatsangehörigen, nicht nur zu dieser Schädigung nicht mitzuwirken, sondern ihr auch innerhalb ihrer rechtlichen Befugnisse nach Vermögen entgegenzutreten.

Auf diese Weise ist das christliche Sittengesetz ein äußerst wirksamer Faktor, um Regel und Ordnung in die Erwerbstätigkeit aller Einzelmenschen und der von ihnen gebildeten Ver-

---

[1]) Vgl. Enzyklika Rerum novarum (Herder'sche Ausg.) S. 28, wo sich der im Texte angegebene Grundsatz auf die Arbeitsherren gegenüber ihren Arbeitern angewendet findet.

einigungen, also in das gesamte volkswirtschaftliche Getriebe zu bringen.

108. Nächst den religiösen und sittlichen Überzeugungen eines Volkes ist es der Staat, welcher auf das wirtschaftliche Leben den maßgebendsten Einfluß ausübt. Diese Einflußnahme muß teils eine direkte, teils eine indirekte sein. Der direkte Einfluß geht vor allem von einer prompten und umfassenden Handhabung der Gerechtigkeit aus, welche auf dem Boden einer mit dem natürlichen Rechte übereinstimmenden Gesetzgebung nicht bloß den Wohlhabenden und Arbeitgeber in seinem Eigentum und seinen Rechten schützt, sondern ebenso die minder begüterte Volksklasse und die Arbeiter gegen ungerechte Ausbeutung verteidigt. In dieser Hinsicht muß die Staatsgewalt 1) die in dem christlichen Sittengesetze enthaltenen Rechte der Untertanen genauer festsetzen und mit Rücksicht auf die Zeitumstände und die sämtlichen Verhältnisse bestimmen. Diesem Zwecke dienen Handels-, Gewerbe-, Agrargesetze, allgemeine Bestimmungen über Rechtsgeschäfte und Verträge und die anderen Arten von Eigentumserwerb. Die Rechte der Staatsangehörigen müssen dann durch Strafgesetze sanktioniert werden. Da es aber unmöglich ist, der Rechtsordnung des christlichen Sittengesetzes bis zu den geringsten Einzelheiten herab durch die staatliche Gesetzgebung Ausdruck zu geben, so muß die öffentliche Gewalt mit Sorgfalt jene Rechte insbesondere sanktionieren, welche je nach den Umständen vor allem des Schutzes bedürfen. 2) Wenn auch der Staat die von der Natur angewiesene Rechtssphäre der Staatsangehörigen erweitern kann und mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl erweitern muß, so darf er doch keineswegs solche Rechte erteilen, welche dem christlichen Sittengesetze widerstreiten; er hat vielmehr bei der Festsetzung seiner Rechtsordnung das christliche Sittengesetz zu schützen und zu fördern. 3) Bei der Erweiterung wie bei der Beschränkung der Rechtssphäre, die er nach dem früher Gesagten vornehmen kann, da ja die Staatsangehörigen zum allgemeinen Wohle an ihren Rechten Opfer bringen müssen, hat er das wahre zeitliche Gemeinwohl anzustreben. Dieses verlangt den Zustand eines wenigstens in etwa gleichmäßigen Verteiltseins der zeitlichen Güter unter die Bürger, sowohl mit Rücksicht auf den gesell-

schaftlichen Frieden und die öffentliche Ruhe, welche eine Vorbedingung des zeitlichen Gemeinwohles bilden, als auch mit Rücksicht auf den überirdischen Zweck aller Staatsangehörigen. Als wahres zeitliches Gemeinwohl kann man nur jenes gelten lassen, welches den Staatsangehörigen an der Erreichung ihrer ewigen Bestimmung nicht hinderlich ist, sie vielmehr nach Möglichkeit hierin fördert. Eine sehr ungleiche Verteilung des irdischen Besitzes stellt sich aber nach den Worten der h. Schrift dem Streben nach den überirdischen Gütern hindernd in den Weg. Überfluß an zeitlichen Gütern ermöglicht ein müßiges Leben und führt so zu manchen Lastern, macht zudem geneigt zum Stolze und zur Überhebung über die anderen Menschen, führt leicht Gottvergessenheit herbei und übergroße Anhänglichkeit an die zeitlichen Güter. Bittere Armut hingegen erfüllt mit übergroßer Sorge für den täglichen Unterhalt und erstickt leicht die notwendige Sorge für das Seelenheil; sie erfüllt mit Neid und Haß gegen die Reichen, hat oft Mißmut und Verzweiflung zur Folge.[1]) Daraus folgt dann, daß die Menschen, soweit die sonstigen Verhältnisse es gestatten, eine solche Güterverteilung anbahnen müssen, welche den meisten weder besonders große Reichtümer bringt, noch auch tiefe Armut, vielmehr einen solchen Besitz, daß sie bei mäßiger Sorgfalt das haben, was zu ihrem zeitlichen Fortkommen erforderlich ist. Jene, welche so gestellt sind, bilden den Mittelstand; und darum sagen wir einfach, daß das erste Erfordernis für eine christliche Sozialpolitik ist, die Bildung und Erhaltung des Mittelstandes in dem Umfange und dem Grade zu fördern, daß der weitaus größere Teil der Menschen dem Mittelstande angehöre.[2])

---

[1]) Vgl. Sprichw. 30, 8. 9. Ein deutsches Sprichwort sagt: „Elend und Laster sind Geschwister." Und was diejenigen betrifft, welche infolge ihres Reichtums der Lebenssorge überhoben sind, sagt Christus (Matth. 19, 24), daß es ihnen schwer ist, in das Himmelreich einzugehen. Vgl. S. Thomas Aquin. Polit. l. IV. lect. 10, wo er mit Aristoteles lehrt, daß der Mittelstand die besten Bürger liefere, woraus sich dann ergibt, daß der Staat in seinem eigenen Interesse auf die Erhaltung des Mittelstandes bedacht sein muß. Vgl. Zeitschrift f. kath. Theol. 20. Bd. (1896) S. 574.

[2]) Vgl. v. Hertling, Kleine Schriften S. 366 f. Ganz richtig macht der Verf. zum Schluß die allgemeine Bemerkung: „Gesetzgebung und Staat

Aus ebendemselben Grunde muß die vom Staate auf dem Grunde des natürlichen Rechts- und Sittengesetzes eingeführte Rechtsordnung so beschaffen sein, daß ein gar leichter und plötzlicher Übergang sowohl von der Armut zum Reichtum als umgekehrt möglichst ausgeschlossen werde. Solche Erwerbs- und Produktionsverhältnisse, welche den ruhigen Besitz des rechtmäßig erworbenen Vermögens sehr unsicher machen, sind ebenso als ungesund zu verurteilen, wie jene Verhältnisse, in welchen das rechtmäßige Eigentum in beständiger Gefahr ungerechter Verletzung durch Diebstahl und Raub sich befindet. Ein rasches, unverschuldetes Hinabsinken in das Proletariat hat ganz gewöhnlich Entmutigung, Erbitterung, ja Verzweiflung zur Folge, die dann auch Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorge für das Seelenheil zur Folge haben. Umgekehrt wird die Leichtigkeit, ein großes Vermögen sich zu erwerben, zum übermäßigen Verlangen nach demselben anreizen und damit zum Vergessen des letzten und höchstes Zieles, zur Anwendung auch unerlaubter Mittel, und falls das Vermögen erworben ist, zur Selbstüberhebung und zum Stolz. Besteht die Möglichkeit des raschen und unverschuldeten Verlustes der zeitlichen Güter einerseits und des raschen Aufsteigens in die höheren und höchsten Gesellschaftsklassen andererseits ganz allgemein, dann muß diese Erwerbs- und Besitzordnung als eine solche verworfen werden, welche zu wenig dem letzten Ziele der Menschen zu dienen geeignet ist. Ein plötzlicher müheloser Erwerb einerseits, und andererseits der plötzliche Übergang von Wohlhabenheit zur Armut üben durchgehends einen ungünstigen Einfluß auf das sittliche Verhalten der von ihnen betroffenen Menschen aus. Die Wirtschaftsordnung ist vielmehr so einzurichten, daß alle für angestrengte und andauernde wirtschaftliche Tätigkeit, aber auch nur für eine solche, als Lohn schon jetzt die Erhaltung und Besserung ihrer äußeren Lage erwarten können.

---

sollten sich bei jeder neuen Maßregel, möge sie die Rechtspflege oder das Finanzwesen, das Heer oder die Verkehrseinrichtungen oder was immer betreffen, regelmäßig die Frage vorlegen, welches voraussichtlich die Wirkung derselben auf den gewerbstätigen Mittelstand sein werde."

4) Hierin also haben wir der „Schule von Angers“ zu widersprechen, welche die Befugnisse der Staatsgewalt gegenüber der Volkswirtschaft zu sehr einschränkt. Tatsächlich hat der Staat nicht nur die natürlichen Rechte seiner Angehörigen zu umschreiben und zu schützen, sondern er hat die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit derselben so zu beeinflussen und zu regeln, daß das wahre öffentliche Wohl aus derselben hervorsprießt.[1])

5) Andererseits aber hat die Staatsgewalt auch solche Gesetze und Einrichtungen zu meiden, welche die wirtschaftliche Freiheit der Untertanen allzusehr beschränken. Die Allesregiererei und die büreaukratische Furcht, die Untertanen würden ihre Freiheit nicht zu gebrauchen wissen und es gehe darum Staat und Gesellschaft aus den Fugen, wenn die Obrigkeit nicht alles lenke oder wenigstens nicht von allem Einsicht nehme, macht unzufrieden, hemmt jeden Schwung und jede freudige Hingabe an die Arbeit, hindert daher den wirtschaftlichen Fortschritt und ist, außerdem daß sie die Rechte der Untertanen verletzt, auch dem Gemeinwohle zuwider.

109. Die direkte Einflußnahme des Staates auf das wirtschaftliche Leben seiner Glieder besteht dann an zweiter Stelle in der Hebung und Förderung desselben durch Anstalten und Einrichtungen verschiedener Art. Diese Tätigkeit der Staatsgewalt darf aber die Grenzen einer Hilfe und Unterstützung nicht überschreiten. Der Staat hat nicht die Tätigkeit der Einzelnen durch seine Tätigkeit zu ersetzen. Er soll vielmehr „alle die Veranstaltungen treffen, welche es allen Gliedern des Staates ermöglichen, sich selbst die genügenden leiblichen und geistigen Güter zu beschaffen, die zur irdischen Wohlfahrt gehören: Verkehrs- und Handelswege, Blüte des Ackerbaues, der Industrie, der Gewerbe und des Handels je nach Bedürfnis und Lage der Umstände; ferner soweit notwendig Schulen, in welchen sich alle

---

[1]) Die Pflicht des Staates, nach dieser Richtung hin auf die Volkswirtschaft Einfluß zu nehmen, wird auch von der Schmoller-Wagner'schen Schule betont, wenngleich die Anschauungen derselben über die Aufgabe, wie über den Ursprung des Staates im einzelnen vielfach abzuweisen sind; vgl. Schmoller, Über einige Grundfragen S. 70 ff.

leicht die ihrem Stande nötigen Kentnisse erwerben können. Endlich gehört dazu auch ein allgemeiner sittlicher und religiöser Zustand, der nicht nur nicht zum Laster und zur Irreligiösität reizt oder den tugendhaften Wandel erschwert, sondern ihn eher fördert.“ [1])

110. Als indirekte Einflußnahme auf die Erwerbstätigkeit sind die Steuergesetzgebung, die Domanial- oder Staatsgüterbewirtschaftung sowie die Vergebung von Lieferungen an den Staat und von öffentlichen Arbeiten von Wichtigkeit. 1) Bei der Auflage der Steuern und anderer öffentlicher Lasten muß die Staatsgewalt die verteilende Gerechtigkeit beobachten, d. h. die Staatsangehörigen zu den Steuern und anderen Lasten nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit heranziehen. Daher ist beispielsweise die überwiegende Bedeckung des Staatsbedarfs durch die von den gewöhnlichen Lebensmitteln erhobenen indirekten Steuern, welche die ärmeren und mittleren Klassen unverhältnismäßig belasten, eine der natürlichen Gerechtigkeit widerstrebende und verderbliche Maßregel. Statt der überhandnehmenden Ungleichheit der Vermögen entgegenzutreten, begünstigt der Staat dieselbe durch eine derartige Maßregel. Das Gleiche gilt von einer unverhältnismäßigen Heranziehung des unbeweglichen Vermögens zur Steuerleistung. Zu bemerken ist jedoch auch, daß die Steuergesetzgebung allein kein hinreichendes Mittel zur Hintanhaltung der Unterdrückung des Mittelstandes sein wird. So wird allein eine hohe Besteuerung der Konfektionsgeschäfte die Ausdehnung derselben kaum hintanhalten können. 2) Läßt der Staat öffentliche Arbeiten selbst ausführen, dann hat er wie jeder Arbeitsherr die vom christlichen Sittengesetze verlangten Vorschriften einzuhalten. Vergibt er die öffentlichen Arbeiten, dann hat er für die Vergebung jene Bedingungen bezüglich des Arbeitslohnes, der Sonntagsruhe, der täglichen Arbeitszeit u. s. w. festzusetzen, welche vom christlichen Sittengesetze verlangt werden, und für die Durchführung derselben Sorge zu tragen. 3) Der Staat hat ferner auch das Recht, behufs Bestreitung

---

[1]) Cathrein S. J., Moralphilosophie, 3. Aufl., 2. Bd. S. 513.

der eigenen Bedürfnisse und erfolgreicherer Einflußnahme auf die Volkswirtschaft, selbst Produktionsmittel zu besitzen: Wälder, Bergwerke, Fabriken, Landgüter, Lagerhäuser u. s. w. Daß er diesen Eigenbesitz nur soweit ausdehnen darf, als das öffentliche Wohl dieses fordert, und sich daher von aller staatssozialistischen Wirtschaft ferne halten muß, versteht sich nach dem früher Gesagten von selbst. Bei der Verwaltung dieses öffentlichen (Fiskal- oder Domanial-) Eigentums muß er, ebenso wie die Staatsangehörigen, die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit und der christlichen Moral beobachten; wegen der Auktorität, die er besitzt, soll seine Verwaltung sogar in musterhafter Weise geführt werden. Da er bei derselben als Arbeitgeber auftritt, hat er daher auch durch seine Organe das Beispiel einer gerechten Entlohnung, Überwachung der Sittlichkeit, Beobachtung der Sonntagsfeier, Gesundheitspflege u. s. w. zu geben.

Weil ferner auch die einzelnen Provinzen, Städte und Ortschaften ihren Mitgliedern Lasten auferlegen können und Arbeiten zu vergeben haben, so müssen auch sie diese Grundsätze beobachten, ebenso wie sie innerhalb ihrer Kompetenzsphäre direkt auf die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder Einfluß zu nehmen haben.

111. Aus dem Gesagten ergibt sich schon, inwieweit der Religion und der Kirche die Aufgabe, ordnend und regelnd in die Volkswirtschaft einzugreifen, zugesprochen werden muß. Die Kirche hat an sich, da sie einen übernatürlichen Zweck verfolgt, um die Volkswirtschaft sich nicht zu kümmern, wie sie sich nicht um die Privatwirtschaft eines Privatmannes oder die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft kümmert. Jedoch hat sie das christliche Sittengesetz, welches seine Vorschriften wie auf die Privat- so auch auf die Volkswirtschaft ausdehnt, zu lehren, über die Befolgung desselben zu wachen und Zuwiderhandlungen gegen dasselbe den Umständen entsprechend zu bestrafen. Falls demnach Grundsätze über die Volkswirtschaft ausgesprochen oder in Anwendung gebracht werden, welche mit dem christlichen Sittengesetze nicht übereinstimmen, dann, aber auch nur dann steht es der Kirche zu, ihre Auktorität geltend zu machen und Sorge zu tragen, daß nicht etwas geschehe, was dem Gesetze

Gottes zuwider ist. Der Kirche steht wie auf alle anderen zeitlichen Angelegenheiten, so auch auf die Privat- und Volkswirtschaft nur eine indirekte Gewalt zu. Nach christlicher Auffassung von Freiheit und Recht muß man sagen: In Bezug auf Erwerb zeitlicher Güter und die Wirtschaft mit denselben ist jeder frei; dem Staate ist er insoweit unterworfen, als er die Rechte anderer und das öffentliche Wohl berücksichtigen muß; der Kirche ist er unterworfen insofern als er keine Sünde begehen darf.

Zweiter, besonderer Teil.

Erstes Kapitel.

Die Agrarfrage.[1])

§ 1. Kennzeichen und Ursachen der ungünstigen Lage der Landwirtschaft.

112. Der zweite, besondere Teil unserer Abhandlung über die soziale Frage hat sich mit den sozialen Übeln der einzelnen Erwerbsstände im besonderen zu beschäftigen. Der Natur der Sache entspricht es, daß wir mit dem landwirtschaftlichen Stande beginnen, dann zur Arbeiter- und Handwerkerfrage übergehen und endlich die Notlage eines großen Teiles der Handeltreibenden besprechen. Der landwirtschaftliche Stand vorzugsweise ist es, welcher die Rohprodukte der Erde abgewinnt, die dann durch die Arbeit der Menschen eine solche Form erhalten, daß sie den menschlichen Bedürfnissen entsprechen und durch den Handel denen vermittelt werden, welche in ihren Besitz zu gelangen wünschen.

---

[1]) Jäger, Agrarfrage der Gegenwart 4 Bde.; Ratzinger, die Erhaltung des Bauernstandes 1883; Eberle, Grundeigentum und Bauernschaft 1896; Pichler, Zur Agrarfrage der Gegenwart, Zwei Vorträge 1897; Die Bauernnot, 1896; Staatslexikon der Görres-Ges. Art. Bauernstand I. 640 ff., Agrargesetzgebung 113 ff., Landwirtschaft III. 995 ff., Erbpacht u. a.; Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. s. w. S. 615 ff.; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik 2 Bde.: Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes, 1894; von d. Goltz, Landwirtschaft, und Meitzen, Agrarpolitik, in Schönbergs Handbuch 2. Bd. S. 1 ff. u. 127 ff. A. Wagner, Grundlegung 2. Th. I. S. 347 ff.; Elster, Wörterbuch u. s. w. Art. Agrargeschichte, Agrar. Bewegung u. s. w. S. 27 ff.; Philippovich, Grundriß 2. Bd S. 23 ff.

113. Die heutige Agrarnot zeigt sich 1) in der Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. So z. B. gehörten in Österreich 1869: 67·2 %, 1880: 63·6 %, 1890: 62·4 % der Gesamtbevölkerung als Berufstätige, als Berufsangehörige 1880: 60·7 %, 1890: 55·9 % der Landwirtschaft an; es zeigt sich also eine stetige Abnahme des Prozentsatzes. In Deutschland betrug 1882 die landwirtschaftliche Bevölkerung noch 42·5 %, 1895 aber nur mehr 35·7 % der Gesamtbevölkerung; trotz einer bedeutenden Vermehrung der Gesamtbevölkerung hat in diesem Zeitraume die landwirtschaftliche Bevölkerung um 700.000 Seelen abgenommen.[1]) Vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet muß aber die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus mehreren Gründen bedauert werden, denn diese ist nicht nur a) die kernigste und gesundeste Bevölkerung und bringt daher durch den beständigen Austausch zwischen Stadt und Land gesundere und körperlich stärkere Volkselemente auch in die Städte; sondern sie ist auch b) die seßhafteste und ruhigste, der Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Ordnung am meisten zugetane Bevölkerung, ebenso wie sie durchgehends am meisten religiös gesinnt ist. Dazu kommt c) daß gar nicht einzusehen ist, wie der Zerrüttungsprozeß der Landwirtschaft enden soll. Die bisher in der Landwirtschaft tätigen Menschen können, falls die Zerrüttung länger anhält und sie ihre bisherige Arbeit aufgeben müssen, nicht zur Industrie übergehen, da diese schon über eine hinreichende Zahl von Arbeitskräften verfügt, auch andere Länder, die bis dahin industrielle Erzeugnisse von anderswoher bezogen, ihre einheimische Industrie immer mehr ausbilden, außerdem auch mit dem Fortschritte in der Maschinentechnik immer weniger menschliche Arbeitskräfte zur Bedienung der Maschinen benötigt werden. Daß die bisher selbständigen Landwirte zu Pächtern werden und als solche den Boden bebauen, dessen Eigentum in die Hände der Großkapitalisten übergeht, ist gleichfalls weder vom gesellschaftlichen noch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswert.

---

[1]) Vgl. Pichler, Zur Agrarfrage der Gegenwart 1897, S. 1.

114. Die Agrarnot zeigt sich dann 2) in der fortschreitenden Verschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes, und zwar nicht nur des kleineren und mittleren, sondern auch des Großgrundbesitzes. So hat z. B. nach einer vom preußischen Landwirtschaftsminister veröffentlichten Denkschrift „in den ländlichen Gebietsteilen Preußens in den letzten neun Jahren die Zunahme der eingetragenen Hypothekenschulden jährlich durchschnittlich 176 Millionen Mark betragen. Ähnlich ist es in den übrigen deutschen Staaten.“ [1]) Was Österreich betrifft, so ist sein Grund und Boden „bereits über 65 % seines Wertes verschuldet. Dieser Schuldenstand wächst fortwährend; in dem Quinquennium 1888 bis 1892 betrug die reine Neubelastung, d. h. nach Abzug der Entlastung rund 372 Millionen Gulden.“ [2]) Mehr noch als durch diese Zahlen, welche nicht lediglich auf den zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Boden sich beziehen, wird die zunehmende Verschuldung durch die exekutiven Versteigerungen landwirtschaftlichen Eigentums bewiesen. So wurden in Österreich von 1878 bis 1892 jährlich durchschnittlich gegen 10.000 bäuerliche Anwesen exekutiv versteigert, und auch die auf diesen Objekten ruhenden Forderungen blieben noch im Durchschnitt bis zu 43·4 % unbefriedigt.[3])

Die sonstigen Anzeichen der ungünstigen Lage der Landwirtschaft, wie z. B. der Mangel an Dienstboten, übermäßige Steuerpflicht u. s. w. verhalten sich zu den beiden angeführten Symptomen wie Ursachen zur Wirkung und werden unter den Ursachen der heutigen Agrarnot aufgezählt werden.

115. Diese Ursachen 1) sind zahlreich und daher ist die Besserung umso schwieriger.[4]) Eine ganze Menge von weit auseinander liegenden Quellen des Übels sind zu verstopfen. Darum ist auch nichts damit gesagt, wenn man gegen das Verstopfen

---

[1]) Pichler, a. a. O. S. 8.

[2]) Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik 1897, S. 128.

[3]) Ebenhoch a. a. O., S. 129; vgl über die Bodenverschuldung in Österreich und die exekutiven Versteigerungen auch Preser, Erhaltung des Bauernstandes S. 280 ff., Pohl, Soziale Vorträge der Leo-Gesellschaft 1894, S. 40 f.

[4]) Vgl. vorzügl. Preser a. a. O. S. 189 ff.

einer Quelle den Einwand erhebt, es werde dadurch die Agrarfrage doch nicht gelöset. Da das Übel verschiedene Ursachen hat, so kann es allerdings durch die Beseitigung einer derselben noch nicht behoben werden; aber nichts desto weniger muß auch diese eine in gleicher Weise wie die andern beseitigt werden. 2) Man täte den Landwirten ohne Zweifel Unrecht, wenn man sie selber für die Haupturheber ihrer mißlichen Lage, oder ihre Wirtschaftsführung auch nur als eine der Hauptursachen der heutigen Agrarnot hinstellte. Manche Landwirte mögen ihre Notlage durch eigenen Unverstand oder Leichtfertigkeit verschlimmert haben oder die Besserung derselben verabsäumen Aber im Großen und Ganzen muß man die Landwirte selbst von Schuld freisprechen. 3) Man kann zwischen den Gründen der Schuldenkontrahierung und den Gründen der Nichtbezahlung der gemachten Schulden unterscheiden. Mit Rücksicht auf die ersteren werden die Schulden eingeteilt in Kaufschulden, Erbschulden und Betriebs- oder Meliorationsschulden. Die Kaufschulden entstehen dadurch, daß der Käufer eines landwirtschaftlichen Objektes die ganze Kaufsumme nicht sogleich bezahlen kann und daher einen Teil derselben auf dem Objekte als Schuldenlast liegen läßt. Die Erbschulden entspringen aus der Unmöglichkeit des Gutserben, die Abfindungssummen seinen Miterben ganz zu verabfolgen, so daß er wenigstens einen Teil dieser Abfindungssummen seinen Miterben schuldig bleibt, die dann auf dem Gute lasten. Betriebs- oder Meliorationsschulden sind solche, welche zu einem besseren Betriebe der Landwirtschaft gemacht sind und sich daher, was bei den Kauf- und Erbschulden nicht der Fall ist, durch den Betrieb selbst rentieren, wofern sie nur vernünftig gemacht wurden. Zu bemerken ist, daß die wenigsten Schulden, mit welchen sich die heutige Landwirtschaft gedrückt fühlt, Meliorationsschulden sind. Über diese Ursachen des Schuldenmachens haben wir zuerst zu handeln.

I. Die drei hauptsächlichsten Ursachen der Schuldenkontrahierung.

116. Die Hauptursache der landwirtschaftlichen Überschuldung ist in der für Bodenkultur nachteiligen Erbfolgeordnung zu erkennen. Der Grundfehler des heutigen Agrar-Erbrechtes liegt

in der Gleichberechtigung der Miterben mit dem Gutserben. Im Einzelnen lassen sich folgende Fehler namhaft machen: 1) Es ist, wenn die Intestaterbfolge eintritt, den Erben freigestellt, das landwirtschaftliche Gut nach seinem Tauschwerte schätzen zu lassen. Der Tauschwert übersteigt den Gebrauchswert regelmäßig um ein Bedeutendes, so daß dadurch der Anerbe bedeutend benachteiligt wird.[1]) Dieser kann sich nun allerdings dadurch vor Nachteil schützen, daß er das Gut nicht übernimmt, sondern für eine Versteigerung desselben eintritt. Dadurch wird dann aber eine sozial und wirtschaftlich schädliche häufige Besitzveräußerung befördert, und außerdem im Grunde genommen nichts anderes erreicht, als daß die ungünstige Lage des Gutseigentümers nur auf einen andern, den Gutskäufer abgeschoben wird, da auch dieser einen im Verhältnis zum Ertragswerte zu hohen Tauschwert bezahlen muß. 2) Die Miterben können den gleichen Betrag beanspruchen, wie der Gutserbe. In Verbindung mit dem erstgenannten Fehler hat diese gleiche Erbberechtigung zur Folge, daß, wenn z. B. der Tauschwert des Gutes 50.000 fl. beträgt, der Ertragswert aber nur auf 40.000 fl. sich beläuft, der Gutserbe beim Vorhandensein von vier Miterben tatsächlich nichts erhält, da er den ganzen wahren Wert, als welcher der Ertragswert (in unserem Falle 40.000 fl.) anzusehen ist, seinen vier Miterben, da jeder ein Fünftel des Tauschwertes, also 10.000 fl., beanspruchen kann, verabfolgen muß. 3) Die Höhe der Verzinsung bleibt dem freien Ermessen der Kontrahenten, d. h. des Anerben mit jedem seiner Miterben überlassen. Mit anderen Worten: jedem einzelnen Miterben steht es frei, die Höhe der Verzinsung der ihm zufallenden Abfindungssumme zu bestimmen; verlangt er zu hohe Zinsen, so bleibt dem Gutserben nur die Möglichkeit, die ganze Summe diesem Miterben bar zu bezahlen, demnach also, falls er das aus eigenen Mitteln nicht vermag, zu diesem Zwecke Kapitalien aufzunehmen, für die er dann selbstverständlich Zinsen zu zahlen hat.

---

[1]) Nur einigermaßen wird diesem Übelstande im § 2049 des B. G.-B des deutschen Reiches abgeholfen.

Diese drei Fehler müssen im Vereine genommen, die verderblichsten Folgen für die Landwirtschaft herbeiführen. Einige konkrete Beispiele mögen das noch deutlicher machen. Ein Vater hinterläßt bei seinem Tode seinen fünf Kindern ein Landgut, dessen Tauschwert 50.000 fl. beträgt und außerdem noch ein Geldkapital von 25.000 fl. Infolge des gleichen Erbrechtes hat der Anerbe, d. h. derjenige, welcher das Gut übernimmt, ein Recht auf 10.000 fl. als seinen Anteil am Tauschwerte des Gutes, sowie auf 5000 fl. als seinen Anteil an dem genannten Geldkapital. Diese letzteren 5000 fl. benützt er zur Tilgung der Schuldenlast von 40.000 fl., die infolge der Erbansprüche der vier anderen Geschwister auf den Tauschwert des Gutes von ihm an diese zu zahlen wären; es bleibt demnach tatsächlich eine Last von 35.000 fl. auf dem Gute liegen. Muß sich der Gutserbe herbeilassen, zu einer Verzinsung dieses Kapitals mit 4%, da die Geschwister zu geringeren Prozenten ihm das Kapital nicht lassen wollen, so hat er alljährlich an seine Geschwister die Summe von 1400 fl. als Zinsen zu bezahlen. Schätzt man den Reinertrag des Gutes auf 3%, so trägt dasselbe im Ganzen jährlich 1500 fl.; der Erbe desselben behält daher jährlich nur 100 fl. zur allmählichen Abtragung oder Amortisierung der Schuldenlast, die auf dem Gute ruht, sowie zum standesgemäßen Unterhalte seiner Familie, welche auf dem Gute wirtschaftliche Arbeit nicht verrichtet. Er wird also während seines ganzen Lebens, wenn er seine Familie auch aus anderweitigen Mitteln erhalten könnte und wenn er das Gut auch 50 Jahre behielte, die Schulden nur zu einem ganz geringen Teile abzutragen imstande sein. — Nehmen wir einen anderen noch günstigeren Fall an. Ein Vater hinterläßt seinen vier Kindern ein Gut von 60.000 fl. Tauschwert und außerdem ein Kapital von 60.000 fl. Sowohl der Tauschwert des Gutes als das Geldkapital muß demnach zu vier gleichen Teilen unter die vier Geschwister verteilt werden. Der Gutserbe findet mit den 15.000 fl. welche er von dem Geldkapital als das ihm zukommende Viertel erhält, den einen Miterben vollkommen ab. Die 30.000 fl., welche er den beiden anderen Geschwistern als deren Erbteil vom Tauschwerte des Gutes schuldet, bleiben auf dem Gute liegen

und verlangen, zu 4% verzinset, jährlich eine Zinssumme von 1200 fl. Das Gut hat nur einen Reinertrag von 3%, demnach von 1800 fl. jährlich; der Erbe behält also jährlich 600 fl. zur Abtragung des auf dem Gute als Schuldenlast liegenden Kapitals von 30.000 fl.; er wird demnach, wenn er nicht anderweitige Zuschüsse erhält, auch in 30 Jahren, der durchschnittlichen Dauer einer Generation, dasselbe noch nicht abgetragen haben. Ein Teil der von ihm gemachten Schulden geht noch auf seine Erben über. Was soll dann aus dem Erben des Gutes werden, der das schon verschuldete Gut zur Abfindung seiner Miterben noch mit neuen Schulden belasten muß? — Allerdings wird der Gutserbe gewöhnlich auch noch anderswoher, z. B. durch Heirat, Beerbung anderer Verwandten u. s. w. einen Vermögenszuwachs erhalten; doch müßte dieser nach den angeführten Beispielen schon sehr bedeutend sein, um ihm nach Abzug seines und seiner eigenen Familie (Frau und Kinder) standesgemäßen Unterhaltes noch eine bedeutendere Schuldenabtragung zu ermöglichen. So erklärt es sich, warum die „Erbabfindungen wohl die häufigste Veranlassung zur hypothekarischen Belastung des Bodens bilden.“ [1]) Allerdings ist zuzugeben, daß in jenen Gegenden, in welchen die

---

[1]) Dr. Dael von Köth-Wanscheid, Zur Agrarfrage. Über die von unserem Bauernstande nicht verschuldeten Gründe seines Rückganges, S. 63 (Frankfurter zeitgemäße Broschüren, Heft 2). — Ein die obigen Darlegungen bestätigendes Beispiel führt Preser a. a. O. S. 271 an: „Von 19 verschiedenen bei dem landwirtschaftlichen Zentralverein des Regierungsbezirkes Kassel eingegangenen Berichten haben nur vier .... die Frage der hohen und schnellen Verschuldung verneint. Der Verein Fulda stellte zwar eine besonders auffällige Verschuldung des bäuerlichen Besitzes in Abrede, bemerkt dagegen, daß die Wohlhabenheit bedenklich abgenommen habe, der Anfang der Verschuldung also nicht lange auf sich warten lassen wird. Alle übrigen 14 Vereine dieser Provinz konstatieren dagegen die zunehmende Verschuldung und das ist beachtenswert, denn gerade in den vier Bezirken, welche von der Verschuldung ausgenommen sind, besteht die alte Sitte, daß jeder Bauernhof einen gebornen Anerben hat, nämlich den ältesten Sohn, welcher mit seinen Geschwistern das bewegliche Vermögen zu gleichen Teilen erbt, vom Landgut aber, nach Abzug etwaiger Schulden, nur den halben Wert „nach geschwisterlichem Ansatze“ heraus zu zahlen hat. Die Verschuldung in den übrigen Bezirken wird ausdrücklich auf die zu hohen Übernahmspreise bei Erbverteilungen zurückgeführt.“

Zwangsteilung des Napoleonischen Gesetzbuches besteht, nicht leicht die Landwirtschaft verschuldet werden kann; aber statt dessen treten dort andere fatale wirtschaftliche, soziale, und moralische Schäden ein, z. B. teils Zwergwirtschaft, teils Latifundienbildung, Bevölkerungsabnahme u. s. w.[1]) Wo aber diese Zwangsteilung nicht besteht, leidet das Agrarerbrecht in den verschiedenen Staaten an dem Übel der mehr oder weniger vollständigen Gleichberechtigung der anderen Erben mit dem Gutserben.

117. Den zweiten Gruud der Verschuldung bildet die Unmöglichkeit des Käufers, den ganzen Kaufpreis des Gutes zu bezahlen, infolge deren ein Teil als Schuld auf demselben liegen bleibt. Da der Käufer wohl selten zum Ankaufe eines Landgutes sich durchaus genötigt sieht, so muß man diese Kaufschulden eher zu den freiwilligen Schulden rechnen, während die Erbschulden vielmehr Notschulden sind. Höhere Kaufschulden bilden für den Übernehmer des Gutes deshalb gewöhnlich eine große Last, weil der Verkäufer, in gleicher Weise wie beim Erbgange die gleichberechtigten Miterben, für den noch unbezahlten Teil der Kaufsumme zumeist solche Zinsen verlangt, welche das perzentuale Reinerträgnis des Gutes übersteigen. Der Unterschied zwischen dem perzentualen Reinertrage und der Zinshöhe kann leicht dem Käufer die Abtragung der Schuld gänzlich unmöglich machen. Wenn z. B. das Gut für 30.000 fl. gekauft uud die Hälfte dieser Summe bezahlt ist, während die andere Hälfte als Schuldenlast auf ihm liegen bleibt, so wird, auch bei Annahme eines perzentualen Reinerträgnisses von $3^1/_3$ und eines Zinsfußes des Kaufpreisrestes von 4%, der nunmehrige Eigentümer, wenn ihm zum Unterhalte seiner Familie auch anderweitige Hilfsmittel zu Gebote ständen, jährlich nur 400 fl. zur Abtragung der Schuld erübrigen. Von den 1000 fl. des Reinertrages nämlich, die er jährlich einnimmt, muß er 600 fl. als Zinsen dem früheren

[1]) In Belgien, wo bekanntlich die Zwangsteilung des französischen Rechtes herrscht, haben sich von 1846—1896, die Zwergwirtschaften von 914,937 auf 1.187,000 vermehrt, die Latifundien von 392,511 im Jahre 1832 auf 397,912 im Jahre 1896; der Mittelbesitz ist dementsprechend geringer geworden, vgl. Rivista internazionale November 1899 S. 488 f.

Eigentümer überlassen, so daß an eine Abtragung des Kaufpreisrestes erst nach mehr als 30 Jahren, also bei seinen Lebzeiten schwerlich, oder doch erst am Abend seines Lebens gedacht werden kann, und die nächste Generation wahrscheinlich auch mitbelastet sein wird.[1])

118. Die dritte Klasse von Schulden, welche indes den geringsten Teil der jetzt bestehenden ausmachen, bilden jene, die zur besseren Wirtschaftsführung gemacht werden (Meliorations-, Betriebsschulden). Sie entstehen durch Geldanleihen, welche z. B. zur Herstellung oder Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden, zur größeren Fruchtbarmachung des Bodens selbst durch Bewässerung oder Entwässerung, zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräthen u. s. w. aufgenommen werden. Geschieht dies mit Sachkenntnis und ökonomischer Klugheit, so wird dadurch die Wirtschaft gefördert und der Reinertrag des Gutes erhöht.

II. Ursachen des heutigen geringen Reinertrages von Grund und Boden (der Grundrente).

119. Auch diese Ursachen sind zahlreich. An erster Stelle ist anzuführen der wenigstens im Vergleiche zu den Produktionskosten niedrige Stand der Getreidepreise. Während 1871—1880 der Durchschnittspreis für den Doppelzentner Weizen in Preußen Mark 22·30 betrug, sank der Preis 1894 auf Mark 13·20, betrug 1895 Mark 13·80, im ersten Halbjahr 1896 doch wieder Mark 15·60. Ganz ähnliche Verhältnisse sehen wir in allen übrigen europäischen Ländern. In Ungarn kostete der Doppelzentner Weizen 1873: fl. 14·76, 1894: fl. 6·75; in England

---

[1]) „Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank gesteht in ihrem Berichte vom Jahre 1879 die sich mehrenden Zwangsverkäufe offen ein, indem sie sagt: ‚Die meisten Landwirte haben ihre Besitzungen um allzu hohe Preise gekauft, die mit der Bodenrente in keinem richtigen Einklang stehen und haben überdies mit einer immer mehr anwachsenden Konkurrenz zu kämpfen, ein Beweis, daß man im Bereiche dieser Bank bereits über die im Erbwege angesessenen Besitzer hinaus ist, daß man es dort schon mit Käufern jüngster Zeit zu tun hat.“ Preser a. a. O. S. 249.

1877 der Doppelzentner Mark 18·—, 1894: Mark 8·5. Sogar in Frankreich ist der Weizenpreis zurückgegangen, obwohl dort die Zölle sehr bedeutend erhöht wurden.[1]) Seither hat sich allerdings der Preis wieder gehoben, doch steht er auch jetzt noch nicht im rechten Verhältnis zu den Produktionskosten.[2])

Über die Ursachen dieser Erscheinung bestehen unter den Agrarpolitikern bedeutende Meinungsverschiedenheiten. Vorzüglich die Anhänger der liberalen Schule sehen die überseeische oder die Weltkonkurrenz auf dem Getreidemarkte als einzige oder doch als Hauptursache an. In einigen Gegenden nämlich, z. B. in den westlichen Provinzen Nordamerikas, in Südamerika, zum Teil in Ostindien werden große Massen von Getreide viel billiger produziert als in den meisten Gegenden Europas. Zu dieser billigeren Produzierung wirken mehrere Ursachen[3]) zusammen. 1) Der Boden ist dort viel billiger, ob der viel geringeren Bevölkerung. Er ist 2) zumeist viel fruchtbarer, teils infolge der günstigeren klimatischen Verhältnisse, teils weil er noch nicht, wie es in unseren Gegenden häufig zutrifft, ausgesogen ist. 3) Auch die Bearbeitung des Bodens verlangt dort weniger Unkosten, da er einer besonderen Pflege (z. B. durch Düngung) wenig oder gar nicht bedarf, die Arbeitslöhne oft viel geringer sind, als bei uns, und im Großtriebe mehr Maschinen (z. B. zum Pflügen, Säen, Schneiden, Reinigen des Getreides u. s. w.) zur Anwendung kommen können. Dabei muß man sich nun vor Augen halten, daß die Aussicht auf Gewinn auch das unersättliche europäische Großkapital veranlaßt, in der ausländischen Getreideproduktion Anlage und Verwertung zu suchen, die ausländische Getreideproduktion also zu heben und dadurch der europäischen Landwirtschaft eine vernichtende Konkurrenz zu verursachen.

Dieses so viel billiger gewonnene Getreide kann dann infolge der gegenwärtigen Billigkeit des Transportes zu einem

---

[1]) Pichler, Zur Agrarfrage der Gegenwart, S. 5. Dael von Köth-Wanscheid, Zur Agrarfrage, S. 41.

[2]) Vgl. z. B. Das Getreide im Weltverkehre, Wien, 1900, S. 378 ff. (für Wien).

[3]) Vgl. Stimmen aus M.-Laach Jahrg. 1901. I. S. 479.

äußerst geringen Preise nach Europa verfrachtet und auf dem europäischen Markte feilgeboten werden. „Die überseeischen Transportkosten sind seit 1869 um 50 %, nach einer von der Handelskammer in Hamburg veranstalteten Untersuchung sogar um 75 % gesunken.“ [1]) „So kann die Fracht von einem Doppelzentner Getreide aus New-York bis in das Herz Europas mit 2 Mark und aus dem La Plata-Staate mit 3 Mark besorgt werden.“ [2]) Die Billigkeit des Transportes hängt nun allerdings mit den modernen Erfindungen auf dem Gebiete der Maschinentechnik zusammen, wird aber doch nicht allein hiedurch verursacht, sondern auch von der unter den verschiedenen Transportgesellschaften, welche wieder aus den Großkapitalisten gebildet sind, bestehenden Konkurrenz. Das eine fruchtbringende Anlage suchende Großkapital wird in Transportmitteln (Dampfschiffen, Eisenbahnen u. s. w.) angelegt und die zu diesem Zwecke gebildeten Gesellschaften suchen, um mit möglichst vielen Massentransporten beauftragt zu werden, die Fracht so billig als sie nur können, zu machen.

Daß man gegenwärtig wegen des leichten und billigen Transportes mit der Welternte zu rechnen hat und daß eine außerordentlich günstige Ernte in auswärtigen Ländern die europäischen Preise stark beeinflußt, läßt sich nicht bestreiten. Die Tatsache außerordentlich günstiger Welternten und einer infolge derselben stattgehabten Überproduktion, welche als Hauptursache der vor einigen Jahren herrschenden überaus starken Preisdepression gegeben wurde, ließ sich indes kaum beweisen, da weder über die Weltproduktion noch über den Weltkonsum hinreichend genaue statistische Angaben vorlagen.

120. Dann muß man 2) als Mitursache des niedrigen Standes der Getreidepreise den Blanko-Terminhandel in Getreide

---

[1]) Pichler a. a. O. S. 5.

[2]) Pohl, Stand und Ursachen der heutigen Agrarfrage (Wiener soziale Vorträge, herausgegeben von Dr. Schindler), S. 56; Pichler a. a. O. S. 5, gibt mit Berufung auf die von Dr. Jäger der bayerischen Abgeordnetenkammer 1894 überreichten Denkschrift an, daß „1894 die Fracht für den Doppelzentner Weizen von New-York bis Rotterdam 70 Pf., von Rotterdam bis Mannheim 65 Pf., also von New-York bis Mannheim, den Haupt-

ansehen, der an den Getreidebörsen betrieben wird.[1]) Von einigen wird er als die Hauptursache, von anderen als Nebenursache, die aber ohne Schaden beseitigt werden könne, wieder von anderen

---

getreidemarkt Süddeutschlands, Mark 1.35 betrug. Für Weizen aus Südrußland kostete die Fracht von Odessa über Rotterdam und Mannheim Mark 1·75; der ungarische Weizen bezahlte von Budapest auf der Donau bis Regensburg Mark 1.76, auf der Bahn von Regensburg nach Mannheim Mark 1·78, also zusammen Mark 3·54." Vgl. das Getreide im Weltverkehre S. 769 f. (Frachtsätze).

[1]) Über den Blanko-Terminhandel in Getreide vgl. Dr. Gustav Ruhland, Zur Aufhebung der Blanko-Termingeschäfte in Getreide 1896; Dr. Kienböck, Terminhandel in Getreide 1897; von Philippovich, Grundriß 1. Bd. S. 192 f. Zur Erklärung des Wesens des Blanko-Terminhandels diene folgendes: Man unterscheidet zwischen dem unmittelbar beim Abschluß zu realisierenden Geschäfte, dem Termingeschäfte und dem Blanko-Termingeschäfte. Das erstere findet dann statt, wenn gleich beim Abschluß des Vertrages auch die Übergabe des Vertragsobjektes erfolgt. Derartig sind die meisten Geschäfte, die im täglichen Klein- und Großverkehre stattfinden. Sie behalten ihre Natur, wenn auch die Bezahlung der gekauften Ware erst später erfolgt.

Das Termingeschäft bedingt, daß die Ablieferung des verkauften Gegenstandes um den jetzt schon festgesetzten Preis erst nach einer bestimmten Zeit (Termin) erfolgt und auch dann natürlich erst die Zahlung des Preises stattzufinden hat. Ein Termingeschäft wird z. B. zwischen A und B abgeschlossen, wenn A am 10. April sich verpflichtet, an B am 15. Oktober eine bestimmte Quantität Weizen um den Preis von x Gulden zu liefern. Das Termingeschäft ist daher seiner Natur nach mit einem Risiko verbunden. Derjenige, welcher am 10. April an einer Getreidebörse 1000 Doppelzentner Getreide zu einem ganz bestimmten Preise am 15. Oktober zu liefern sich verpflichtet, riskiert, daß am Lieferungstage (15. Oktober) der Getreidepreis viel höher steht, nicht nur als am 10. April, am Tage des Geschäftsabschlusses, sondern auch als sich am 10. April für den 15. Oktober voraussehen ließ. Hätte er, falls der Getreidepreis bis zum 15. Oktober steigt, mit dem Abschlusse des Geschäftes bis zu diesem Tage gewartet oder wenigstens den höheren Stand des Preises für den 15. Oktober schon im Monat April vorausgesehen, so hätte er einen höheren Gewinn machen können.

Das Blanko-Termingeschäft beruht auf der Ungleichheit der Preise nicht nur an verschiedenen Orten, sondern auch und vor allem zu verschiedenen Zeiten Es schließt sich an das Termingeschäft an, unterscheidet sich aber von diesem dadurch, daß bei demselben der Käufer nicht die Absicht hat, das Getreide oder die sonstigen Waren an sich zu bringen und in irgend einer Weise zu verwerten, und der Verkäufer auch nicht die Absicht

nicht einmal als Nebenursache, oder, wenn auch das, so doch als eine trotzdem unentbehrliche Einrichtung angesehen.[1]) Zu bemerken ist, daß nicht das wirklich zu realisierende Termingeschäft, sondern das Blanco-Termingeschäft als verderblich für die Getreidepreise anzusehen ist. Wenn nun auch ein vollkommen befriedigender Beweis dafür, daß das Blanko-Termingeschäft die Hauptur-

---

hat, die Ware dem Käufer abzuliefern, sondern der erstere (der Käufer) von der Hoffnung sich bestimmen läßt, dieselbe Quantität Getreide mittlerweile d. h. bis zum Lieferungstermin wieder an einen anderen und zwar zu höherem Preise verkaufen zu können, und ebenso der Verkäufer die Hoffnung hegt, mittlerweile von einem anderen das von ihm verkaufte Getreide zu einem billigeren Preise erhalten zu können. Beiden ist es nur um die Differenz der Preise zu tun, dem Käufer um den Unterschied zwischen dem Preise, zu welchem er das Getreide gekauft hat und dem Preise, zu welchem er es bis zum Lieferungstermine wieder zu verkaufen hofft; dem Verkäufer um den Preisunterschied zwischen dem von ihm verkauften und dem hoffentlich zu kaufenden Getreide. Da bei solchen Geschäften also nicht die Ablieferung und die Annahme wirklichen Getreides bezweckt wird, so nennt man sie Blanko-Termingeschäfte. Über die Abwickelung dieser Geschäfte vgl. Artikel Börsenwesen in Elsters Wörterbuch die Volkswirtschaft S. 430, wo es heißt: „Die Termingeschäfte lauten ihrem Inhalte nach auf wirkliche Lieferung und Abnahme; reine Differenzgeschäfte, bei denen die Kontrahenten die Lieferung und Abnahme vorweg ausschließen und nur die Differenz zwischen ausgemachtem und späteren Preis zum Vertragsgegenstande machen, kommen an der Börse in der Regel nicht vor. Ein Differenzgeschäft entsteht erst, wenn es dem Spekulanten gelingt, ein entgegengesetztes Geschäft abzuschließen.“ Vgl. indes ebendaselbst S. 423 die Darstellung der „Börsengeschäfte“ speziell der Prämiengeschäfte.“ Sehr viele der an Getreidebörsen (und an anderen Warenbörsen, sowie an den Geld- oder Effektenbörsen) abgeschlossenen Geschäfte sind Differenzgeschäfte Vgl. Lexis in Schönbergs Handbuch, 3. Aufl., 2. Bd., S. 844 ff.; Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, 31. Aufl., S. 393 ff.

[2]) Auf den Umfang des Blanko-Terminhandels in Getreide (vgl. Dr. Gustav Ruhland, Zur Aufhebung der Blanko-Termingeschäfte in Getreide, S. 22 ff.) läßt sich aus folgenden Zahlen ein Schluß ziehen (S. 24): „In dem Monate April des Jahres 1890 kamen 3,039·000 Bushels Weizen nach New-York und gehandelt wurden in dem gleichen Monat an der New-Yorker Börse 245 Millionen Bushels Weizen. Davon wurden am 14. April allein 44 Millionen gehandelt, während gewiß das Zwanzigfache dieses Betrages von Seiten der Spekulanten zwar noch ausgeboten aber nicht gekauft wurde. In diesem ganzen Jahre 1890 kamen $15^3/_4$ Millionen Bushels Weizen nach New-York. Und an diesem einen 14. April wurde also das $3^1/_2$fache der Gesamtzufuhr des Jahres verkauft.“

sache der vorhandenen Preisdepression des Getreides bildet, nicht vorliegt, so sind es doch nur die dem fortgeschrittensten Liberalismus huldigenden Agrarpoliker, welche eine ungünstige Einwirkung der Blankogeschäfte auf das reelle Getreidegeschäft leugnen, ebenso wie nur die weitgehendsten Anhänger der wirtschaftlichen Freiheit es wagen, die Verderblichkeit der Blankogeschäfte mit anderen Handelsartikeln, z. B. Kaffee, Baumwolle u. s. w. zu bezweifeln. Die allbekannten Börsenvorkommnisse, der Schwindel, welcher an den sogenannten Effektenbörsen getrieben wird, und seine verderblichen Folgen sind zu bekannt, als daß nicht von vorneherein schon für den Getreidemarkt die gleichen verderblichen Folgen angenommen werden müßten.

121. Als weiterer Grund der gedrückten Lage der Landwirtschaft ist 3) zu betrachten der ausbeuterische Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Produkten. Zwischenhändler nennen wir hier denjenigen, welcher vom Produzenten die Waren in kleineren oder größeren Quantitäten kauft, um sie entweder sofort an die Konsumenten zu verkaufen oder zuerst an andere Händler, von welchen sie dann zu den Konsumenten gelangen. Das Bestreben aller Zwischenhändler ist darauf gerichtet, möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer wieder zu verkaufen. Da jeder Zwischenhändler aus seinem Geschäfte Nutzen zu ziehen sucht, so tritt als notwendige Folge des Zwischenhandels im allgemeinen die ein, daß die Konsumenten die Waren umso teurer einkaufen, die Produzenten aber sie umso billiger verkaufen müssen. Ja der Zwischenhandel drängt sich nicht nur zwischen Produzent und Konsument, sondern auch zwischen Produzent und Markt. Vermöge der wirtschaftlichen Freiheit läßt sich z. B. der Landmann verlocken, seine noch bevorstehende Ernte (auf dem Halm) oder die eben eingebrachte Ernte zu unterwertigem Preise zu verkaufen, weil ihm die für ihn günstigen Zeitumstände unbekannt sind oder auch um die Zufuhr zum Markte sich zu ersparen oder des baren Geldes, dessen Besitz ihn verlockt, habhaft zu werden. Der Konsument seinerseits muß in den vom Zwischenhändler nach Möglichkeit gesteigerten Preis einwilligen, weil der Produzent nicht mehr auf dem Markte erscheint, der Zwischenhändler vielmehr den Markt beherrscht. Die Aufkäufer der landwirtschaft-

lichen Produkte von den einzelnen Landwirten verlockt die wirtschaftliche Freiheit zu dem Streben, das Aufkaufsmonopol für gewisse Waren in einer bestimmten Gegend zu erlangen, indem teils ein Einzelner alleiniger Aufkäufer zu werden sucht, teils mehrere Aufkäufer sich einander ausdrücklich oder stillschweigend in die Hände arbeiten, die Preise, zu welchen sie die Waren in der Gegend kaufen wollen, vereinbaren und herabdrücken, und so die Landwirte nötigen, ihre Verkaufsartikel zu einem sehr niedrigen Preise herzugeben.[1]) Dieser Zwischenhandel ist der Landwirtschaft erst in der neueren Zeit so verderblich geworden, teils weil derselbe infolge der bedeutenden Bevölkerungszunahme in den Städten und Industriegegenden viel mehr notwendig geworden ist als früher, teils weil die durch diese wirtschaftliche Freiheit entfesselte Gewinnsucht erst allmählich dieses gemeinschädliche, unstatthafte Mittel gelehrt hat.

122. Einigermaßen ist 4) auch die Verschiedenheit der Geldwährung als Ursache des Niederganges der europäischen Landwirtschaft zu uennen. Länder, welche ein schlechteres, d. h. ein auf dem Weltmarkte minderwertiges Geld haben, ziehen aus dem Verkaufe ihrer landwirtschaftlichen Produkte in solchen Ländern, die besseres Geld haben und daher mit besserem Gelde bezahlen, größeren Nutzen, als wenn sie im eigenen Lande ihre Waren absetzen; sie werden durch die schlechte Währung ihres Landes bestimmt, auf dem ausländischen Markte als Konkurrenten zu erscheinen und können, je schlechter ihre eigene Währung ist, umso leichter die Konkurrenz aufnehmen, da sie durch die Bezahlung mit mehrwertigem Gelde für die Transport- und andere Unkosten leicht entschädigt werden. Umgekehrt aber wird der Export aus Ländern mit besserer Währung in Länder mit schlechterer Währung unvorteilhaft, indem ja die Bezahlung in minderwertigem Gelde erfolgt und eine dementsprechende Erhöhung des Preises nicht immer eintreten kann.

123. Da 5) der Landwirt sich nicht selten veranlaßt sieht, Geld auf kürzere oder längere Zeit zu leihen, so muß als Grund

---

[1]) Vgl. die Bauernnot (Stimmen aus Österreich zur Lehr' und Wehr' N. V.) S. 19 ff.

der Notlage der Landwirtschaft auch der Mangel solcher Institute bezeichnet werden, welche den Landwirten Geld unter solchen Bedingungen, die der Ertragsfähigkeit und der Ertragsweise der Landwirtschaft entsprechen, leihen können und wollen. Die Landwirtschaft liefert einen geringen, durchschnittlich aber sicheren Ertrag. Der Landwirt kann demnach, wenn das Geld nicht zwecklos aufgenommen wurde, sichere Zinsen bezahlen, aber nur geringe. Er braucht daher Geld zu geringem Prozentsatze. Ferner hat derselbe nicht, wie der Kaufmann und der Handwerker u. a., Gelegenheit, täglich oder wöchentlich seine Produkte zu verkaufen; er verkauft zumeist auf einmal größere Wertgegenstände. Daher sind für ihn Geldanleihen weniger entsprechend, welche eine oftmalige, z. B. auch nur vierteljährige oder gar zweimonatliche Zinszahlung erfordern. Auch ist die Neuaufnahme und Überschreibung von gemachten Anlehen besonders für den Landmann mit Zeitverlust und oft mit Unkosten verbunden; ihm dienen daher auch kurzfristige Anlehen nicht. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß die Geldgeschäfte, welche gegenwärtig auch der Landwirt nicht mehr leicht umgehen kann, möglichst einfach sein müssen. Der Mangel also solcher Institute, die dem Landwirte langfristige Anlehen zu geringem Prozentsatze mit leichter Zinszahlung vermittelst einfacher Geschäfte gewähren, muß der Landwirtschaft hinderlich sein.

124. Zu den Ursachen, welche die Landwirtschaft unrentabel machen, gehören, wenigstens in vielen Ländern, 6) die hohen von den Landwirten zu leistenden Geldabgaben. Dieselben sind teils staatliche Steuern, teils provinzielle oder kommunale Leistungen. Während diese früher sehr gering waren, befanden sie sich im letzten Jahrhunderte, teils infolge des Militarismus (stehende Heere und neben demselben die allgemeine Wehrpflicht) teils infolge des Anwachsens der sonstigen sogenannten „öffentlichen Bedürfnisse“ in steter Steigerung.

Infolge falscher oder unklarer Begriffe von Volkswohl und Staatszweck ist nämlich eine unabsehbare Reihe von Staatsanstalten und Staatseinrichtungen entstanden, deren Instandsetzung und Instandhaltung zugleich mit den großen stehenden Heeren das meiste zur Verschuldung der Staaten und damit zur Zins-

zahlung, zumeist an das Großkapital, also zur Abhängigkeit der Staaten von den Großkapitalisten beigetragen haben. Bedeutende Staatsausgaben und die dadurch eintretende Verschuldung der Staaten liegt eben im Interresse der Kapitalisten, welche so ihr Geld fruchtbringend anlegen können.[1])

Wenigstens in vielen Staaten noch werden vorzüglich die Landwirte mit den direkten Steuern belastet, teils weil ihr Besitz an Grund und Boden u. s. w. leicht faßbar ist, während die Höhe des Besitzes an mobilem Geldkapital sich nicht so leicht nachweisen läßt, teils weil die Steuergesetzgebung noch in den älteren Geleisen der Naturalwirtschaft sich bewegt, obschon die Volkswirtschaft tatsächlich ganz und gar den Charakter der Geldwirtschaft angenommen hat. Für den Landwirt tritt dann noch der lästige Umstand hinzu, daß die Steuern in Geld bezahlt werden müssen, was ihn zwingt, seine Produkte zuerst in Geldform umzusetzen, also einen Käufer für dieselben zu suchen und das so gewonnene Geld als Steuer wieder herauszugeben. Auch zu den indirekten Steuern muß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, wie überhaupt die Masse der Minder- und Wenigstbesitzenden mehr als recht ist, beitragen; wohingegen aus sehr vielen staatlichen Anstalten vorzugsweise den Reicheren Nutzen erwächst.

125. Ferner ist 7) zu nennen die Steigerung der Dienstbotenlöhne. Dieselbe entsteht aus vielen Ursachen. Die Dienstboten ziehen den Dienst in der Stadt und in den Industrieorten dem auf dem Lande vor, teils wegen der höheren Löhne, welche sie dort erhalten, teils wegen der größeren Freiheit und Lebensannehmlichkeit, welche die Städte und Industrieorte durchgehends bieten. So bilden sich auch auf dem Lande höhere Löhne heraus. Dann werden auch durch den Militärdienst dem Lande manche Dienstboten entzogen. Endlich steigern sich aus verschiedenen sogleich zu erwähnenden Ursachen die Lebensansprüche auch der Dienstboten, die nicht anders als mit höheren Löhnen befriedigt werden können.

---

[1]) Vgl. Preser a. a. O. S. 198 ff.

126. Die Landwirte selbst haben 8) vielfach ihre frühere einfache Lebensweise aufgegeben und viele ehemals ungekannte Bedürfnisse angenommen. Ursache davon ist teils der leichtere Verkehr, welcher sie mit bedürfnisreicheren Leuten, denen sie die Bedürfnisse absehen, zusammenführt (z. B. durch Besuch der Städte), teils wieder das Militärwesen, welches sehr vielen jungen Landleuten einen mehrjährigen Aufenthalt in Städten, wo sie verschiedene Bedürfnisse kennen lernen und sich angewöhnen, zur Pflicht macht, teils das Bestreben der Verkäufer der verschiedensten Bedürfnisgegenstände, auch an den sogenannten „kleinen Mann" also auch an die Landleute ihre Handelsartikel abzusetzen, teils ohne Zweifel auch die Verbreitung von Schlagwörtern, welche den Fortschritt aller Kultur und Zivilisation als damit identisch angeben, daß auch die Masse des Volkes viele materielle Lebensbedürfnisse sich angewöhnt und befriedigt.

§ 2. Mittel zur Abhilfe.

127. Vor allem haben wir das Ziel anzugeben, welches eine weise Agrarpolitik bei allen ihren Maßnahmen ins Auge zu fassen hat. Als solches müssen wir bezeichnen 1) eine derartige Verteilung des Grundbesitzes, daß der weitaus größte Teil des nationalen Bodens sich im Eigentume des mittleren Bauernstandes befinde. Das Vorherrschen, sei es der Zwergwirtschaft, sei es der Latifundien, ist von Übel und zwar das eine wie das andere sowohl sozial als wirtschaftlich. Zwergwirtschaft ist begleitet von einem bäuerlichen Proletariate; das Anwachsen jedes Proletariates aber ist für die Gesellschaft gefährlich. Den bäuerlichen Proletarier wird dann sein geringer Besitz nötigen, bei der Bebauung desselben ausschließlich auf das augenblickliche Bedürfnis Bedacht zu nehmen, was der rationellen Betreibung der Landwirtschaft zuwider ist. Latifundien aber nötigen zur Betreibung der Landwirtschaft durch Hilfskräfte, entweder durch Pächter oder durch Dienstboten. Sehr ausgedehnte Dienstbotenwirtschaft führt durch Heranziehung eines ländlichen Proletariates dieselben üblen sozialen Folgen herbei wie die Zwergwirtschaft. Das Pachtsystem aber wird, wenn nicht etwa die Freiheit des

Grundherrn gesetzlich bedeutend eingeschränkt ist, gesellschaftlich viel weniger segensreich wirken, als Bewirtschaftung des eigenen Gutes. Daß dasselbe auch wirtschaftlich nicht die Vorteile bietet, welche durch einen freien Bauernstand erlangt werden, liegt auf der Hand. Wir sagten aber, es sei anzustreben, daß der weitaus größte Teil des Bodens sich im Eigentume des mittleren Bauernstandes befinde; denn einige Latifundienwirtschaften, wie einige Zwergwirtschaften schaden nicht nur nicht, sondern bringen noch mehrfachen Nutzen.[1]) Der Großgrundbesitzer kann z. B. leichter Neuerungen in der Landkultur versuchen und so den kleineren Landwirten nützen; die Zwergwirtschaft bietet ländliche Hilfskräfte für die Bewirtschaftung der größeren Güter. Ebenso wird 2) eine weise Agrarpolitik viel mehr auf eine gewisse Ständigkeit des Besitzes seitens einer und derselben Familie, die von Generation zu Generation auf dem Gute bleibt, Bedacht nehmen, als auf den leichten Übergang von einem Besitzer zum andern. Eine fleißige und umsichtige Besorgung des Landgutes wird sich viel eher von dem erwarten lassen, der zugleich die gegenwärtigen und die zukünftigen Bedürfnisse seiner Familie ins Auge faßt und für sie sorgt, also von dem Familienvater, der das Gut nicht nur während seines Lebens behält sondern es auch seinen Nachkommen vererbt. Eine vollständige Stagnation der Besitzverhältnisse und die Unmöglichkeit, daß ein Gut oder sogar einzelne Teile eines Gutes in das Eigentum anderer übergehen, braucht nicht einzutreten und soll nicht eintreten. Die so nützliche Ständigkeit des Besitzes soll aber auch nicht ausschließlich vom guten Willen der jeweiligen Besitzer abhängig sein; vielmehr müssen solche Einrichtungen getroffen werden, welche diese Ständigkeit nicht nur möglich machen, sondern auch herbeiführen.

128. Um nun zu diesem Ziele zu gelangen und zugleich der heutigen Agrarnot abzuhelfen, erscheint erforderlich 1) eine

---

[1]) Ganz richtig ist das Urteil v. Hertlings Naturrecht u. Sozialpol., (Kleine Schriften S. 374): „Auch die Erhaltung eines Standes von Großgrundbesitzern und die Erhaltung des Adels, der in einem befestigten Grundbesitz die Bedingung seiner Fortdauer und seines sozialen Vorranges hat, liegt im Interesse des Staates. Wichtiger allerdings aber scheint mir die Existenz eines blühenden Bauernstandes."

Verbesserung des Agrarerbrechtes.[1]) Dieselbe wird folgende Punkte umfassen müssen: a) Vor allem bedarf das Intestaterbrecht im Interesse der Landwirtschaft einer Abänderung. Die Testierfreiheit mag mit den sogleich anzuführenden Beschränkungen bestehen bleiben. Die Verbesserung des Intestaterbrechtes wird zur Folge haben, daß auch von der Testierfreiheit ein besserer und den landwirtschaftlichen Verhältnissen mehr entsprechender Gebrauch gemacht wird. Von vielen Seiten wird die Einführung einer Höferolle befürwortet, d. h. Anlegung des staatlicherseits geführten Verzeichnisses jener Landgüter, welche auf einen Erben überzugehen haben, also nicht in aliquote Teile geteilt werden dürfen. Doch erscheint dieses Mittel als zu wenig wirksam, da es der Freiheit der einzelnen Besitzer überlassen bleibt, ihr Gut in die Höferolle eintragen zu lassen. Wirksamer wird die Änderung des Intestaterbrechtes sein, da das Eintreten desselben viel weniger von der Freiheit der Einzelnen abhängt und an sich auch mehr geeignet ist, auf die Anschauungen des Volkes einzuwirken. Allerdings würde ja die Änderung des Intestaterbrechtes in jenen Gegenden nicht so notwendig sein, wo der gesunde Sinn der Bevölkerung an einer zweckmäßigen Erbteilung trotz der gesetzlichen Erbfreiheit festhält, und mittelst Verträgen die gesetzlich gleichen Ansprüche der natürlichen Erben auszuschließen pflegt oder ein Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung sich erhalten hat. Allein eine Modifikation der gesetzlichen Bestimmungen im nämlichen Sinne würde eben dort der Zustimmung und bereitwilligen Durchführung von Seite der Landbevölkerung um so sicherer sein. b) Dieses Intestaterbrecht muß das Anerbenrecht festsetzen, d. h. die Bestimmung treffen, daß das Gut auf einen Erben übergehe, die Naturalteilung demnach ausgeschlossen sei, da diese nach dem Gesagten einerseits die Zwergwirtschaft, andererseits die Latifundienbildung fördert. Mit Recht hat sich die Salzburger Vereinigung konservativer Sozialpolitiker im Jahre 1883 für die Forderung des Intestatanerbenrechtes ausgesprochen: „Zur Erhaltung des Bauernstandes ist ein den bäuerlichen Verhält-

[1]) Vgl. auch v. Hertling, a. a. O. S. 372 f.. „Hierher gehört in erster Linie eine den Interessen und Bedürfnissen des Bauernstandes entsprechende Regelung des Erbganges."

nissen entsprechendes und die landesüblichen Gewohnheiten berücksichtigendes Intestatanerbenrecht zu schaffen."[1]) c) Zur Feststellung des Betrages, auf welchen die Miterben Anspruch haben, muß das Gut nicht nach dem Tausch-, sondern nach dem Ertrags- als seinem wahren Werte geschätzt werden und diese Schätzung gesetzlich vorgeschrieben sein.[2]) Ferner darf d) auch nicht die ganze Reinertragssumme zur Grundlage der Erbabfindung der Miterben genommen werden, wenigstens dann nicht, wenn viele (z. B. 5) Erben da sind und nur geringes Kapitalvermögen vorhanden ist; denn wenn die ganze Reinertragssumme der Erbabfindung zugrunde gelegt wird, so wird es dem Anerben nach den oben angeführten Beispielen immer noch sehr schwer sein, seine Miterben zu befriedigen, ohne daß er das Gut mit Schulden belastet. Das vorhandene Geldkapital mag übrigens gleichmäßig unter alle Erben verteilt werden. e) Der den Miterben zugesprochene Anteil sollte nicht in einem auf einmal zu zahlenden Geldkapital, sondern in einer Jahresrente bestehen. Dabei müßten aber solche Institute ins Leben gerufen werden, welche diese Jahresrente für die Erben in die ihrer Höhe entsprechenden Kapitalien umwandeln könnten. Nur so scheint einer Überschuldung des Anerben und seines Besitzes durch die Erbfolge vorgebeugt werden zu können. Gegen diese Vorschläge läßt sich der Einwurf einer ungerechten Benachteiligung der Miterben nicht erheben; nach dem Naturrechte haben die Miterben keineswegs einen Anspruch auf den gleichen Erbteil mit dem Anerben, und das positive Recht braucht ihnen diesen Anspruch nicht nur nicht zu verleihen, vielmehr wird es mit Rücksicht auf das Gemeinwohl den Anerben zu bevorzugen haben. Die Anschauung des gleichen Erbrechtes aller Kinder eines Erblassers ist großenteils die Anwendung des vom Liberalismus ganz falsch verstandenen und ausgelegten Prinzips eines gleichen Rechtes für alle auf einen bestimmten Fall.

---

[1]) Die Beschlüsse dieser Vereinigung s. in Österr. Monatsschrift für Sozialreform, 5. Bd. (1883), S. 394 ff.

[2]) Vgl. Beschlüsse der Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 395: „Allen die Agrarverhältnisse betreffenden Maßnahmen ist der der Natur des Grund und Bodens entsprechende Ertragswert zugrunde zu legen."

Vgl. Landesgesetzb. § 2049

Diese Erbordnung wird für die zu Landgemeinden gehörigen Güter zu treffen sein; die unmittelbar an Städte angrenzenden Landbezirke, weil zu Garten- also zu Kleinwirtschaft sehr geeignet, mögen der Freiteilbarkeit unterworfen bleiben, jedoch so, daß die Zwangsteilung auch für sie ausgeschlossen sei.

129. Zur Verhütung jedweder Überschuldung der Landwirtschaft wird 2) die gesetzliche Einführung einer Verschuldungsgrenze, sowie (als ein allmählich anzustrebendes Ziel) die gänzliche Unverschuldbarkeit des landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Bodens vorgeschlagen.[1]) Die letztere wie die erstere beziehen sich nur auf Realschulden; sie wollen der hypothekarischen Belastung des Bodens und damit den exekutiven Veräußerungen ein Ende machen oder Grenzen stecken, dann aber indirekt und mittelbar auch der Kontrahierung persönlicher Schulden vorbeugen. Die Verschuldungsgrenze besteht darin, daß ein Gut nur bis zu einem gewissen Teile seines Wertes, z. B. bis zur Hälfte oder zwei Drittel hypothekarisch belastet werden darf, so daß die Schulden, welche über diese Summe hinaus gemacht würden, lediglich persönliche Schulden wären, oder falls der Gutsbesitzer doch sein Gut oder einen Teil desselben als Unterpfand ausgesetzt hätte, diese kontraktliche Bestimmung nicht gerichtlich klagbar wäre. Gegen diese Vorschläge (namentlich gegen die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens) wird, außerdem daß sie der heute noch sehr ausgebreiteten Idee der wirtschaftlichen Feiheit mit größter Schärfe entgegentreten und so sich schwer durch-

---

[1]) Eine Verschuldungsgrenze verlangt die Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 396: „Die Belastung eines Gutes soll nicht über die Grenze hinausgehen dürfen, innerhalb welcher eine gedeihliche Bewirtschaftung möglich ist. (Der Bauer wirtschaftet sehr schwer, sobald er vom Reinertrag mehr als die Hälfte als Verzinsung und eventuell als Amortisation abgeben muß.)“ — Für die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens spricht sich v. Weichs-Glon, Freier Boden! München 1896 aus; zugunsten derselben beruft man sich mit Recht auf das ältere deutsche im Sachsenspiegel enthaltene Recht (v. Weichs-Glon a. a. O. S. 1); auch Preser a. a. O. S. 223 bemerkt: „Die so sehr verschrieene alte Zeit kannte keine Verpfändung des Bodens, sondern nur eine Verpfändung seines Ertrages, und es ist nicht ganz richtig zu behaupten, die römische Hypothek habe in Deutschland am Rentenkauf ein ‚verwandtes Institut‘ getroffen.“

führen lassen, auch das eingewendet, daß die Landwirte oft in die Lage kommen, Geld auf längere oder kürzere Zeit aufnehmen zu müssen, infolge des Mangels einer hypothekarischen Sicherstellung aber dann noch höhere Zinsen zahlen müßten. Doch wird darauf auch entgegnet werden können, daß durch die Erschwerung der hypothekarischen Belastung des Bodens und der bequemen und sicheren Anlegung von Geldern (und noch mehr durch die gänzliche Unverschuldbarkeit des Bodens) der Zinsfuß überhaupt sinken müßte, so daß die Landwirte dennoch wenigstens zu gleichen Zinsen wie heutigen Tages, Gelder geliehen erhielten. Für die Durchführung ist zu beachten, was Pichler sagt: „Eine derartige Norm wäre gewiß von großem Segen, um für die Zukunft eine zu große Überschuldung ferne zu halten. Aber für die Gegenwart könnte eine solche Bestimmung nur mit außerordentlich großer Vorsicht aufgenommen werden, um nicht die Existenz der jetzigen Besitzer aufs Schwerste zu gefährden. Die allgemein gesetzliche Festlegung einer Verschuldungsgrenze würde dazu führen, daß vielen Besitzern ihr Kredit auch für die dringendsten Bedürfnisse plötzlich unterbunden, ihre Kreditfähigkeit sehr beeinträchtigt würde.“ [1])

Den gleichen Zweck, die Realbelastung und die Enteignung des Bodens durch exekutive Versteigerung einzuschränken, strebt das Heimstättenrecht an. Dasselbe will dem kleinen Manne ein gewisses Maß von Grundeigentum als unantastbar gegen gerichtliche Exekution sichern; die auf dieses Grundeigentum hin gemachten Schulden sind verschiedenen einschränkenden Bedingungen unterworfen.[2]) Daß dieser Vorschlag für eben diejenigen, zu deren Gunsten er gemacht wird, wohltätig wirken muß und

---

[1]) Zur Agrarfrage der Gegenwart, S. 12.

[2]) Über das Heimstättenrecht, vgl. Betzinger im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd., Sp. 250 ff. „Die Heimstätte muß eine bestimmte Größe haben, sie ist unteilbar, Hypothekarschulden dürfen auf derselben nur bis zur Hälfte des Wertes und mit Zustimmung der Heimstättenbehörde eingetragen werden, und zwar nur gegen Amortisation; Zwangsvollstreckung findet nicht statt, d. h. eine solche Heimstätte kann nicht von Zwangswegen versteigert, sondern nur unter Zwangsverwaltung gestellt werden.“ Pichler a. a. O. S. 18.

namentlich dem ländlichen Arbeiterproletariate außerordentlich aufhelfen würde, läßt sich nicht bezweifeln; die Agrarfrage wird er aber deshalb allein nicht lösen, weil nicht nur der kleine, sondern auch der mittlere und der Großgrundbesitz an übermäßiger Verschuldung leiden.

130. Wiederum 3) eine andere Reihe von Vorschlägen zielt darauf ab, den Landwirten, wenn sie Geld namentlich zu Betriebszwecken benötigen, dieses zu billigen und den landwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Zinsen zu verschaffen. Vorerst ist hier namhaft zu machen der vielfach schon durchgeführte Vorschlag der Errichtung von Landes- oder Provinz-Hypothekenbanken. Sollen Bankinstitute den angebenen Zwecken dienen und nicht vielmehr entgegenwirken, so dürfen sie nicht für sich selbst möglichst ergiebigen Nutzen erstreben, d. h. hohe Zinsen oder Dividenden für die Aktionäre bezwecken. Die Privat-Hypothekenbanken erstreben tatsächlich möglichst große Vorteile für ihre Mitglieder oder Aktionäre; sie suchen darum möglichst hohe Zinsen von den Landwirten zu erhalten. Die von einzelnen Ländern oder Provinzen ins Leben gerufenen Banken müssen daher, um ihrem Zwecke zu entsprechen, nicht mehr Gewinn suchen, als eine einfache und wohlfeile Verwaltung, sofern solche nicht unentgeltlich geführt werden kann, und die Gründung eines mäßigen Reservefonds erheischt. Schon dadurch und durch die Einführung einer sehr einfachen und billigen Verwaltung kann diese Art von Banken wohltätig wirken. Sie sollen nun a) Geld zu möglichst geringem Preise und b) nicht auf kurze, sondern recht lange Fristen mit jährlich einmaliger Zinszahlung, sowie c) mit vorzüglich auf dem Wege der Amortisation zu leistender Rückzahlung leihen.[1]) Wo dann d) die Abfindung der Miterben durch jährliche Renten eingeführt ist, fiele diesen Banken die Aufgabe zu, dieses Rentenbezugsrecht gegen ein auf einmal gezahltes Kapital einzulösen.

---

[1]) Noch weiter gehen die Beschlüsse der Salzburger Vereinigung a. a. O. S. 396: „Es ist anzustreben, daß jede Belastung des Erbgutes, sei es durch Kapital- oder Rentenschuld, vonseite des Gläubigers unkündbar, daß der Zinsfuß ein niedriger und konstanter und daß die Schuld amortisierbar sei."

Dem Zwecke einer entsprechenden Geldvermittelung dienen auch die ländlichen Darlehenskassen, die von ihrem ersten Gründer gewöhnlich Raiffeisenkassen genannt werden. Sie haben wegen ihrer sehr zweckmäßigen Einrichtung bereits eine sehr weite Verbreitung gefunden. a) Eine solche Genossenschaft wird gegründet in einer einzelnen Gemeinde; doch können sich mehrere derselben zu einem Verbande vereinigen. Tatsächlich bestehen in Deutschland und in Österreich Bezirksverbände, von denen eine größere Zahl sich dann wieder zu Landes- u. s. w. Verbänden vereinigt. b) Jeder Genossenschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen (Solidarhaft) für die Verbindlichkeiten des einzelnen Vereines, dem er angehört; infolge dessen haben diese Vereine bedeutenden Kredit. Doch leihen sie c) Geld nur an die Mitglieder des Vereines aus; da diese alle Glieder einer und derselben Gemeinde sind und darum ihre Kreditfähigkeit den andern Mitgliedern nicht unbekannt ist, so sind die Darlehen sicher angelegt und die eben genannte Solidarhaft aller einzelnen Mitglieder ist für diese ungefährlich. Außerdem wird für jedes einzelne vom Vereine verabreichte Darlehen Sicherstellung gefordert. d) Der Darlehensnehmer genießt viele Vorteile bezüglich der Rückzahlung, da dieselbe in kleinen Raten oder durch Amortisation erfolgen kann; zudem hat er nur geringe Zinsen zu bezahlen. e) Die Verwaltung des Vereines geschieht unentgeltlich; nur der Kassier erhält eine geringe Bezahlung. An der Spitze jedes Vereines steht ein meist fünfgliedriger Vorstand; über diesem der neungliedrige Aufsichtsrat, und wieder über diesem die wenigstens zweimal im Jahre zu berufende Generalversammlung aller Mitglieder, von welcher sowohl der Aufsichtsrat als der Vorstand gewählt wird.

Endlich sollen dem Zwecke einer entsprechenden Geldvermittelung auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften dienen, welche ebenso wie die Handwerker-Genossenschaften, Gewerkschaften u. s. w. zur Anbahnung der berufsgenossenschaftlichen Organisation aller Stände in Vorschlag gebracht werden. Von diesen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird sogleich die Rede sein.

131. Dann sind 4) jene Vorschläge oder Forderungen zu besprechen, welche eine größere Rentabilität der Landwirtschaft bezwecken. Zu ihnen gehört a) die Einführung von Schutz- oder Prohibitivzöllen, d. h. solchen Zöllen, welche von landwirtschaftlichen Produkten bei ihrem Import erhoben werden. Dieses Schutzzollsystem war in den früheren Jahrhunderten ganz allgemein, und wurde erst durch den Liberalismus, der das Freihandelssystem wollte, beseitigt. Daß durch Einfuhrzölle die Waren verteuert und zugunsten des landwirtschaftlichen Standes den anderen Ständen eine Last auferlegt wird, ist gewiß. Eben so gewiß ist aber auch, daß dem Staat, dem es obliegt die Interessen aller Stände so auszugleichen, daß das wahre allgemeine Wohl dadurch erreicht wird, das Recht zukommt, Schutzzölle einzuführen, falls das Gemeinwohl dieses erheischt. Ein weiterer Vorschlag 6) ist die Aufhebung des Blanko-Terminhandels mit Getreide und etwaigen landwirtschaftlichen Produkten. Mit diesem Vorschlage ist gewöhnlich verbunden der andere, daß der reelle Terminhandel in die Hände der Genossenschaften gelegt werde (genossenschaftliche Organisation der Fruchtbörsen). Dieser Vorschlag anerkennt die Nützlichkeit der Getreide- und Fruchtbörsen, d. h. jener Stätten, an welchen sich die Käufer und Verkäufer treffen (ohne die Waren, welche das Vertragsobjekt bilden, mit sich zu führen), er anerkennt gleichfalls den Nutzen der reellen, auf die tatsächliche Lieferung der Ware abzielenden Termingeschäfte, verwirft aber als schädlich die der Spekulation dienenden Börsen-Termingeschäfte.[1]) Die mit einem Male erfolgende all-

---

[2]) Auch solche Wirtschaftspolitiker, welche für die Freiwirtschaftstheorie eintreten, geben den schädlichen Einfluß der Differenzgeschäfte zu; vgl. Lexis in Schönberg's Handbuch, 3. Aufl., II. Bd., S. 878. Auch Philippovich, Grundriß, I. Bd., S. 192 f. stellt den zugunsten der Spekulationsgeschäfte angeführten Gründen bedeutende Schäden gegenüber, die sie verursachen können und erwartet von den Produktenbörsen noch weniger Nutzen als von den Geld- oder Effektenbörsen. Vgl. auch Kienböck, Terminhandel in Getreide, Wien 1897, der die schädlichen Wirkungen des Blanko-Terminhandels kurz so zusammengefaßt S. 27: „Verwirrung der Marktlage, Entfremdung des effektiven Handels gegenüber seiner Aufgabe, die Ermöglichung eines zahlreichen wuchernden Spekulantenstandes, zu Zeiten der Ruin verführter Outsider, endlich Drückung des Preises für die Hauptprodukte des

gemeine Beseitigung des spekulativen Terminhandels setzt internationale Vereinbarungen wenigstens unter den größeren Staaten voraus; wenn nun diese gegenwärtig auch nicht zu erreichen ist, so obliegt doch den einzelnen Staaten die Pflicht, innerhalb ihrer Grenzen die rein spekulativen Termingeschäfte unmöglich zu machen. Die beharrliche Durchführung gesunder volkswirtschaftlicher Grundsätze seitens einzelner Staaten wird dann wohl auch andere zu dem gleichen Vorgehen veranlassen. Ein wenn auch noch nicht durchschlagendes, so doch immerhin schon erfolgreiches Mittel ist die gesetzliche Einführung der Unklagbarkeit solcher Geschäfte.

132. Das Gleiche gilt b) von dem Einfluß der einzelnen Staaten auf die größeren Transportanstalten, wie Eisenbahnen, Schiffahrtslinien u. s. w. Da diese α) einen bedeutenden Einfluß auf das zeitliche Wohl vieler Gemeinden, ja ganzer Provinzen und Länder haben, so entspricht es mehr ihrer Natur, sowie dem Zweck und der Aufgabe des Staates, wenn diese Verkehrsanstalten im Eigentume und der Verwaltung öffentlich-rechtlicher Korporationen (Gemeinden, Provinzen, Staaten) stehen, als im Besitze von Privatunternehmern, Bankhäusern oder Aktiengesellschaften.[1]) β) So lange dieses nicht erreicht worden ist, hat der Staat nicht nur die Pflicht, vor der Anlage derartiger Verkehrsanstalten sich darüber zu vergewissern, ob dieselben das öffentliche Wohl fördern, sondern er hat auch auf die ganze Geschäftsgebarung einen solchen Einfluß zu nehmen, daß nichts von den Anstalten geschieht was den Rechten anderer oder dem öffentlichen Wohle zuwider ist. Dahin gehört besonders, daß die Bahnen und Dampferlinien das tatsächliche Verkehrsmonopol,

---

Ackerbaues, das sind die schädlichen Charakteristika des Terminhandels, den wir darum mit Recht eine entartete Form des Handels nennen können." Die Erscheinung, daß der Blanko-Terminhandel die Preise herabdrückt, erklärt sich dadurch, daß „erfahrungsgemäß meist der Impuls zum Geschäfte vom Angebot ausgeht" (S. 24). Es ist eben einer der schwerwiegendsten Vorwürfe gegen dieses Handelssystem, daß es der Baissespekulation entgegenkommt (S. 16).

[1]) Vgl. v. Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Tübingen, Laupp 1894. S. 262.

das ihnen in der Regel zufällt, nicht zur Ausbeutung des auf diese Verkehrsmittel angewiesenen Publikums mißbrauchen. Bei der Anlage neuer Verkehrslinien muß dann auch das allgemeine Interesse der Bevölkerung und nicht das einzelner einflußreicher Anwohner (z. B. einer die Nähe des Verkehrsweges begehrenden Fabrik oder Landgutes eines hochgestellten Herrn) maßgebend sein. Gerade das Großkapital und seine Veranstaltungen hat der Staat im Auge zu behalten und jeden Mißbrauch seiner Macht, den es im eigenen Lande und anderwärts zum Schaden des Gemeinwohles verüben kann, hintanzuhalten. Wie empörend ist es z. B., daß das Großkapital durch die Begünstigung der Landwirtschaft fremder Länder im eigenen Interesse zum Ruin der heimischen Landwirtschaft mitwirkt! γ) Wenn Verkehrsanstalten eines Landes nicht nur das Interesse der eigenen Staatsangehörigen, sondern auch das anderer Staatsangehörigen berühren, so muß zwar jeder Staat zunächst das Wohl seiner eigenen Untertanen im Auge haben; jedoch darf er keineswegs Ungerechtigkeiten oder Rücksichtslosigkeiten gegen die Angehörigen fremder Staaten befördern oder dulden.

133. Die Währungsfrage c) kann ihrer Natur nach nicht von einem einzelnen Staate allein gelöset werden; dieses überhebt aber die Staaten nicht der Pflicht, auf den Abschluß internationaler Vereinbarungen hinzuarbeiten. Dabei erscheint es nicht so notwendig, die internationale Einführung der Doppelwährung anzustreben, wenngleich diese Maßregel den schädlichen Einfluß der Währungsverschiedenheit auf die Agrarverhältnisse zu heben am meisten geeignet wäre. Wenigstens müßte aber auf internationalem Wege die Relation zwischen Silber und Gold festgesetzt werden.

134. An die einzelnen Staaten muß dann d) die Anforderung gestellt werden, eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Steuergesetzgebung einzuführen.[1]) Es ist α) der Gerechtigkeit, welche vom Staate verlangt, daß er die für das Gemeinwohl zu tragenden Lasten den Untertanen nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit

---

[1]) Über das Steuerwesen und die bei demselben zu wahrende Gerechtigkeit vgl. Pesch, Liberalismus, u. s. w. 2. Aufl. 1. T. S. 139 ff.

auferlege, zuwider, wenn bei den gegenwärtigen Besitzverhältnissen der größere Teil der Steuern dem Grundbesitze aufgebürdet wird. Das widerspricht der verteilenden Gerechtigkeit umso mehr, als die ländlichen Kreise, der mittlere und kleinere Bauernstand, unter den heutigen Verhältnissen auch von einer anderen öffentlichen Last, dem persönlichen Militärdienste, fast am meisten betroffen werden. Der Bauernstand liefert die widerstandsfähigsten und brauchbarsten Soldaten, während die Industriebevölkerung infolge ihrer Körperschwäche sich weniger brauchbar erweiset. Darum müssen solche Steuern eingeführt werden, welche auch das mobile Kapital und den sonstigen Immobilienbesitz (Bergwerke, Fabriken und andere industrielle Anlagen, Transportanstalten u. s. w.) nach ihrer Leistungsfähigkeit treffen. β) Da der Reichere viel leichter den Abgang eines Teiles seines Vermögens erträgt, als der minder Begüterte, also die Steuerleistungsfähigkeit nicht nur in gleichem Maße steigt mit dem Vermögen sondern in stets erhöhtem, so erscheint für eine gerechte Steuerverteilung nicht nur die Freiheit eines Existenzminimums von der Steuerleistung gerechtfertigt, sondern auch das Prinzip einer progressiven Einkommensteuer. Dasselbe besteht darin, daß nicht, wie es bisher der Fall war, Gegenstände, die nutz- oder gewinnbringend sind, wie Grund und Boden, Häuser u. s. w., oder gewinnbringende Handlungen wie Gewerbe mit Steuern belastet werden, sondern das wirkliche Einkommen, d. h. die jährliche Einnahme, die jemand aus was immer für Quellen, sei es beweglicher oder unbeweglicher Besitz, sei es Ausübung eines Gewerbes oder Amtes, hat. Diese Art Steuer entspricht der modernen Wirtschaftsweise, welche Geldwirtschaft ist. Das Prinzip der Progression besteht dann darin, daß die Steuer nicht in gleichem Maße mit dem Einkommen wächst, sondern vielmehr für die größeren auch ein größerer Prozentsatz angesetzt wird. „Während bei dem gleichmäßigen Prozentsatz (wie er bis jetzt üblich war) mit dem höheren Einkommen auch der Steuerbeitrag wächst, z. B. von 1000 Mark bei 2 Prozent 20 Mark, von 100.000 Mark 2000 Mark betragen würde, so soll (nach dem Prinzip der progressiven Einkommensteuer) mit dem höheren Einkommen auch der Perzentsatz

wachsen“,[1]) so daß z. B. wer ein Einkommen von 1000 Mark hat, 2 Perzent von demselben, also 20 Mark; wer aber ein Einkommen von 100.000 Mark hat (nicht nur 2 Prozent, also nur 2000, sondern) 4 oder 6 u. s. w. Prozent, also 4000 oder 6000 u. s. w. Mark an Steuern zu entrichten verpflichtet ist. Dieses Prinzip entspricht darum der austeilenden Gerechtigkeit, weil derjenige, welcher ein höheres Einkommen hat, viel leichter einen höheren Teil desselben missen kann, als der mit geringerem Einkommen. γ) Läßt sich auch die Vollmacht des Staates, nebst der behördlichen Einschätzung auch die Selbstdeklaration als Gewissenspflicht einzuführen, im allgemeinen nicht bestreiten, so hängt doch die Beantwortung der Frage, ob die Selbstdeklaration in einem bestimmten Staate als Gewissenspflicht auferlegt werden solle oder könne, von verschiedenen Umständen ab. Läßt sich eine gerechte Steuereinhebung ohne Auflegung einer Gewissenspflicht zur Selbstschätzung durchführen, dann kann der Staat diese auch nicht auflegen, da er nur jenes vorschreiben kann, was zum Gemeinwohle erfordert wird.

135. Zur Besserung der Lage der Landwirtschaft wird e) die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht oder doch falls die gänzliche Aufhebung nicht eintreten kann, eine bedeutende Beschränkung derselben beitragen. Wenngleich ein einzelner Staat für sich allein das stehende Heer weder aufzugeben noch bedeutend einzuschränken vermag, so muß er doch beständig darauf bedacht sein, durch Einflußnahme auch auf die anderen Staaten, dieser allgemeinen Last ein Ende zu machen. Die Erleichterung der Militärlast wird α) zur Verbilligung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, β) zur Erleichterung der Steuerlast, γ) zur Hebung der Einfachheit der Lebenshaltung in ländlichen Kreisen viel beitragen.

136. Außerdem muß f) von allen maßgebenden Faktoren mitgearbeitet werden an der Weckung und Belebung religiösen Sinnes, der zur Arbeitsamkeit, zur Sparsamkeit, zur Einfachheit in der Lebenshaltung sowohl die Landwirte selbst mit ihren

---

[1]) Vgl. Huene im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Art. Einkommensteuer, 2. Bd., Sp. 545.

Familien, als auch ihre Dienstboten und sonstigen Hilfskräfte veranlassen wird. Doch wird sich bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung dieses Ziel nicht erreichen lassen, wenn dasselbe nicht zugleich auch seitens aller andern Volksklassen angestrebt wird; die verschiedenen Berufsstände befinden sich ja in steter Berührung unter einander. Man führt die Bevölkerung in Irrtum, wenn man die Meinung verbreitet, der Fortschritt der Kultur bestehe hauptsächlich in der Aneignung der verschiedensten körperlichen oder materiellen Bedürfnisse, und es sei dahin zu streben, daß möglichst alle Menschen an den Wohltaten einer solchen Kultur teilnehmen. Vielmehr ist Sparsamkeit, christliche Entsagung und Streben nach Bedürfnislosigkeit, das aus höheren, übernatürlichen Beweggründen hervorgeht, einzuschärfen.

Insbesondere muß der Staat als der auf diesem Gebiete maßgebendste Faktor, sich die Unterstützung der Kirche und ihrer seelsorglichen Tätigkeit in hervorragendem Maße angelegen sein lassen. Die staatlichen Organe haben darum, wie in der Betätigung der Religion so auch in einfacher Lebensweise und Sparsamkeit, mit gutem Beispiele voranzugehen. Der Beamte des Staates wie der Gemeinde soll der Einfachheit sich befleißen, nicht bloß, wenn er aus eigenen Mitteln Lebensbedürfnisse zu bestreiten hat, sondern auch dort, wo das öffentliche Ärar die Kosten zu tragen pflegt. Die Verwaltung des Staates und der Gemeinden sollten dann innerhalb ihres Wirkungskreises ein weises Maßhalten beobachten und sich große Einfachheit und Sparsamkeit angelegen sein lassen.

137. Endlich muß 5) als überaus nützlich für die Landwirtschaft anerkannt werden die Organisation des Standes der Landwirte, welche wohl am besten von unten auf beginnt und zwar mit Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften.[1]) Die Vorteile, welche aus solchen Genossenschaften erwachsen, sind zahlreich und bedeutend. Dahin gehört a) die intensivere und

---

[1]) Vgl. H. Pesch, Genossenschaft und Berufsstand (Stimmen aus M.-Laach 1896 4. u. 5. H.); H. Pesch, Liberalismus u. s. w. S. 530 ff.; Hitze, Kapital und Arbeit S. 453; Eberle, Grundeigentum u. Bauernschaft S. 115 ff.

erfolgreichere Vertretung der eigenen landwirtschaftlichen Interessen, namentlich gegenüber dem verderblichen Vorgehen des Großkapitals. Mit vereinten Kräften läßt sich selbstverständlich viel mehr erreichen, als durch vereinzelte Bestrebungen. Der Staat wird viel geneigter sein, Maßregeln zugunsten der Landwirtschaft zu treffen und gegenüber den Schwierigkeiten, welche ihm namentlich von dem freiheitliebenden Großkapital gemacht werden, einen viel bedeutenderen Rückhalt haben, wenn der Stand der Landwirte geeint und organisiert für seine Interessen eintritt, als wenn nur einzelne Angehörige dieses Standes ihre wenn auch noch so berechtigten Klagen vorbringen. b) Diese Genossenschaften können dann unmittelbar zur Besserung der Lage ihrer Mitglieder beitragen. So können sie die Geldvermittelung an die einzelnen Mitglieder übernehmen, ähnlich wie die Raiffeisenvereine es jetzt schon tun. Schließen sich diese örtlich beschränkten Genossenschaften zu größeren Verbänden zusammen, dann werden sie auch im Stande sein, die Landwirtschaft von dem Privatkapital und dessen Banken immer mehr unabhängig zu machen. Dadurch wird dann der Einfluß des Großkapitals überhaupt bedeutend eingeschränkt. Es mag der Fall sein, daß auch manche Privatbanken den Landwirten sich sehr zuvorkommend erweisen; aber das Prinzip, daß die Geldvermittelung durch die Genossenschaften geschieht, verdient nichtsdestoweniger unter der Rücksicht den Vorzug, daß die Genossenschaften der Sucht nach Privatgewinn von vornherein weniger zugänglich sind. c) Die Organisation der Landwirte bringt dann den nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil, daß die Genossenschaften den Verkauf der Produkte der einzelnen Mitglieder in die Hand nehmen können. Die Organe der Genossenschaften haben von den Mitgliedern landwirtschaftliche Produkte nicht zu kaufen, wie es jetzt die Zwischenhändler tun, sondern zu sammeln und im Namen der einzelnen Mitglieder zu verkaufen. Die Genossenschaften werden auf diese Weise befähigt, auch größere Lieferungen und Verkäufe zu übernehmen. So können sie den für die Landwirte so verderblichen Zwischenhandel überflüssig machen und beseitigen; der Gewinn, den bisher der ausbeuterische Zwischenhandel hatte, fällt dann den Landwirten selbst zu.

d) Ebenso können die Genossenschaften gemeinsame und darum vorteilhaftere Ankäufe der mannigfachen landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände machen, sowie gewisse Produktionsmittel (Maschinen u. s. w.) gemeinsam zum abwechselnden Gebrauche aller einzelnen Mitglieder sich anschaffen. Da der wucherische Zwischenhandel auch die in der Landwirtschaft verwendeten Bedarfsgegenstände in seinem eigenen Interesse verteuert, so brauchen die Genossenschaften hier den zwischenhändlerischen Gewinn nicht zu bezahlen, sondern beziehen ihre Bedarfsgegenstände um die Höhe desselben billiger. e) Schließlich muß auch der große Vorteil erwähnt werden, daß durch die Organisation der Gemeingeist gehoben, das Standesbewußtsein gekräftigt und die gegenseitige Unterstützung durch Rat und Tat, wie sie der gesellschaftlichen Anlage des Menschen und der christlichen Nächstenliebe entspricht, gefördert wird.

Zur vollständigen und sicheren Erlangung dieser Vorteile ist dann aber der Zusammenschluß aller landwirtschaftlichen Vereine einer Provinz oder eines Reiches von größter Wichtigkeit[1]). Durch ihn wird auch die dringend notwendige Organisation des landwirtschaftlichen Standes angebahnt.

Zur Erreichung dieses Zieles sollen die Landwirtschaftskammern dienen, welche dann so zu organisieren wären, daß unmittelbar über den landwirtschaftlichen Vereinen eines Kreises oder Bezirkes die Kreis- oder Bezirkskammern, über diesen wieder die Provinz- oder Landeskammern stehen, bis die Organisation endlich in der für den ganzen Staat eingesetzten Zentralkammer ihre Spitze erreicht. Als Aufgabe ist den Kammern anzuweisen nicht etwa nur die Abgabe von Gutachten über etwaige Gesetzesvorschläge, welche die Regierung zu machen beabsichtigt oder auch die Stellung selbständiger Anträge über Maßnahmen, die von der Regierung zugunsten des landwirtschaftlichen Standes anzuordnen wären, sondern auch die Ausgestaltung der ganzen landwirtschaftlichen Organisation, die Überwachung der gesamten

---

[1]) Vgl. über die in den deutschen Ländern bestehende Organisation Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft 2. Bd. S. 158.

Geschäftsgebarung der Vereine, die Vertretung aller Interessen der Landwirtschaft gegenüber den andern dem Staate angehörenden Ständen[1]).

In den früheren Jahrhunderten war der landwirtschaftliche Stand nicht so organisiert, weil er des Zusammenschlusses nicht bedurfte. Jetzt aber ist diese Notwendigkeit vorhanden, sowohl um sein Interesse gegenüber den Interessen der anderen Stände des gleichen Landes zu wahren, als auch um erfolgreich in den Wettbewerb mit der Landwirtschaft anderer Länder eintreten zu können.

[1]) Vgl. Norikus, Die Organisation der Gesellschaft, 1901, S. 83 f.

Zweites Kapitel.

Die Arbeiterfrage.[1])

138. Wenngleich jene Auffassung der sozialen Frage, welche sie für identisch mit der Arbeiterfrage hält, als überaus unvollständig und einseitig verworfen werden muß, so läßt sich doch andererseits nicht leugnen, daß unter den verschiedenen Teilfragen welche die heutige soziale Frage ausmachen, die Arbeiterfrage ein ganz besonderes Interesse beansprucht. Und zwar vornehmlich aus einem dreifachen Grunde: 1) weil die Arbeiterfrage sich damit beschäftigt, wie jenen, welche zum Stande der Proletarier bereits herabgesunken, zu Hilfe zu kommen ist, während es sich bei der Agrar-, der Handwerker- und der Handelsgewerbefrage wenigstens größtenteils um Präservativmittel handelt, damit ihre Angehörigen durch das Großkapital nicht zu Proletariern herabgedrückt werden. Ferner machen 2) die Arbeiter einen sehr großen Teil jener aus, welche unter den sozialen Mißständen

[1]) Enzyklika Leos XIII. Rerum novarum vom 15. Mai 1891 — Freih. v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christentum, Mainz 1866; Hitze, Art. Arbeiterfrage u. folg. im Staatslexikon der Görres-Ges. (2. Aufl.) Bd. I. S. 253—375; Hitze, Die Arbeiterfrage, 1901; Hitze, Kapital und Arbeit 2., 4., 5., 15. Vortrag; Meffert, Arbeiterfrage und Sozialismus 1901. Godts, Scopuli vitandi in quaestione de conditione opificum ed. III. 1896; Lehmkuhl in „Die soziale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus M.-Laach" Heft 2, 4, 6, 7; Antoine, Cours d'économie social 1896; Herkner, Die Arbeiterfrage 2. Aufl 1897; Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie (3. Aufl.) 2. Bd. S. 634—778. Vgl. auch die Literatur im Staatslexikon a. a. O. S. 281 ff.

leiden. Gerade ihre Verhältnisse sind es auch, welche die soziale Frage recht in Fluß gebracht und wirksam zu sozialen Reformen angeregt haben. 3) Endlich kommt noch dazu, daß unter den Arbeitern die Anschauungen und Lehren der Sozialdemokratie die größte Verbreitung gefunden haben, so daß vonseite der Arbeiterklasse Religion, Staat und Gesellschaft am meisten bedroht erscheinen.

139. Wir fassen in folgendem die Arbeiterfrage im engeren oder eigentlichen Sinne auf.[1]) Die Arbeiterfrage nämlich im weiteren Sinne des Wortes umfaßt alle gegen Lohn beschäftigte Personen, soweit deren Tätigkeit mehr körperlicher oder mechanischer Art ist, also alle die in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk, in der Hausindustrie, in Handel und Verkehr, im Gesindedienst, in persönlichen Dienstleistungen u. s. w. um Lohn tätig sind. Unter den Arbeitern im engern Sinne aber, mit deren Verhältnissen sich die Arbeiterfrage beschäftigt, versteht man alle jene, welche, da sie andere Subsistenzmittel gar nicht oder nur in sehr geringem Maße besitzen, wenigstens vorzüglich durch ihrer Hände Arbeit sich und ihrer etwaigen Familie den nötigen Lebensunterhalt erwerben müssen, und dabei in sehr losem, leicht kündbarem Dienstverhältnisse stehen. Zu ihnen gehören vor allem die Arbeiter der Großbetriebe, d. h. also jene Arbeiter, welche in den großindustriellen Anlagen, wie z. B. Fabriken, Eisen-, Stahl-, Glashütten, Bergwerken, sowie bei den großen Verkehrsanstalten durch ihrer Hände Arbeit sich erhalten, ferner die in der Hausindustrie Beschäftigten,[2]) dann auch die freien ländlichen Arbeiter.[3]) An

[1]) Hitze im Staatslexikon der G.-G. a. a. O. S. 254.

[2]) Unter Hausindustrie versteht man jene, welche von den Arbeitern in ihren eigenen Wohnungen betrieben wird, jedoch so, daß sie nicht auf Bestellung oder behufs Abnahme seitens eigener Kunden arbeiten, sondern zur Ablieferung ihrer Produkte an die Großhändler, von welchen sie die zu bearbeitenden Stoffe, sowie mehr oder weniger die Arbeitswerkzeuge erhalten. Vgl. über den Begriff, die Arten, die Entstehung u. s. w. den Artikel Hausindustrie im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. Bd. Sp. 147 ff. (2. Aufl. 2. Bd. S. 1374).

[3]) Über die Landarbeiter, ihre verschiedenen Arten und ihre soziale Lage vgl. Antoni im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, (1. Aufl.) 3. Bd. 914 bis 943.

das Arbeiterproletariat der Großindustrie und der großen Verkehrsanstalten vorzüglich richteten Marx und Engels im Jahre 1848 im kommunistischen Manifest die Aufforderung: „Proletarier aller Länder vereinigt euch."

§ 1. Die Ursachen der heutigen Arbeiterfrage.

140. Die Lage der Arbeiter hat sich unter mehrfacher Rücksicht sehr ungünstig gestaltet. 1) Ihre wirtschaftliche Lage. a) Vielfach ist auch gegenwärtig noch trotz der in den letzten Dezennien eingetretenen Besserung die Lage der Arbeiter, auch wenn sie Arbeit haben, eine unbefriedigende, da sie mehrfach für ihre Arbeit nicht den zu ihrem eigenen und zu ihrer Familie Unterhalt ausreichenden Lohn erhalten, oft ihre Wohnungsverhältnisse unwürdig, ihre allgemeinen Arbeitsverhältnisse allzu drückend sind. Infolge der Bevölkerungszunahme im eigenen Lande, des Zuzuges von Arbeitskräften aus fremden Gegenden, der auf manchen Arbeitsgebieten überflüssig gewordenen menschlichen Arbeitsleistungen sind Arbeiter genug vorhanden und vielfach sogar genötigt, unter weniger günstigen Bedingungen Arbeit anzunehmen. Dazu kommt b) daß die zeitliche Subsistenz derselben *sehr unsicher* ist. Krankheiten, Unfälle, Altersschwäche, industrielle Krisen, welche notwendig Arbeiterentlassungen zur Folge haben, sowie aus andern Ursachen zu befürchtende Arbeitslosigkeit, bewirken, daß nicht nur einzelne Arbeiter, sondern selbst bedeutende Menschenmassen mit allzugroßer, den Menschen unerträglicher Unruhe in die Zukunft sehen müssen, in der sie der notwendigen zeitlichen Hilfsmittel beraubt, auf die Hilfe und Mildtätigkeit anderer angewiesen sein können. Wenn auch durch die Arbeiterversicherung dem Übel einigermaßen abgeholfen ist, so bleibt doch noch viel zu tun übrig, um die Lage der Arbeiterklasse erträglich zu machen. c) Die Beschäftigung der Arbeiter hat sich infolge des Fortschrittes der Maschinentechnik sowie der Durchführung des Prinzips der Arbeitsteilung derartig gestaltet, daß der einzelne Arbeiter an der eigenen Tätigkeit keine Freude haben kann. Gerade diese Freude war es, „was dem Handwerksbetrieb den gewaltigen Vorzug gab. Hier

brachte ein Einzelner oder ein kleiner, eng verbundener Kreis ein Ganzes hervor, welches den Stolz seiner Verfertiger ausmachte. Was aber kann dem Industriearbeiter, der etwa, bei der Spinnmaschine stehend, die abgerissenen Fäden wieder anknüpft, oder eine der vielen einförmigen Hantierungen vornimmt, in welche die Nadelfabrikation zerlegt ist — was kann ihm an dem Aussehen oder der Qualität der fertigen Ware liegen"? [1])

Die widerwärtige, notdürftige und dazu noch sehr unsichere Lage muß umsomehr Unzufriedenheit erzeugen, als sie dem Reichtume, der Pracht und den Lebensgenüssen sich gegenübergestellt sieht, welche den Reichen zuteil wurden. Letztere begehen dann oft noch den Fehler, sich gegen die ersteren abzuschließen und eine Kaste für sich zu bilden. So erklärt sich der Haß der Arbeiter gegen die Reichen, der Neid und der Klassenkampf. Der Arbeiterstand wird dadurch zum fruchtbarsten Nährboden aller Umsturzideen.

141. 2) Nicht weniger ungünstig ist die gesellschaftliche Lage der Arbeiter geworden. Das frühere dem Menschenherzen wohltuende mehr familiäre oder patriarchalische Verhältnis zu den Dienstherren hat ganz aufgehört, der Arbeiter sieht sich nur als ein Werkzeug zur eigenen Bereicherung von seinem Dienstherrn behandelt; nicht seine Würde als Mensch und Ebenbild Gottes, an welcher er seinem Dienstherrn nicht nachsteht, sondern nur seine Arbeitskraft kommt in Betracht. Auch die Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle kann, nicht nur, weil ihm diese wenig oder gar nichts bietet, sondern auch weil er sie oft zu wechseln genötigt ist, im Herzen des Arbeiters nicht aufkommen. Vor allem aber wurden durch die veränderten Arbeitsverhältnisse die Familienbande gelockert, so daß weder Vater noch Mutter noch Kinder die sittigenden und zugleich vieles Unglück vergessen machenden Freuden des Familienlebens ausreichend verkosten können.

142. 3) Ebenso ist die sittlich-religiöse Seite der Verhältnisse der Arbeiter bedeutend ungünstiger geworden. Auch hier

---

[1]) Freih. v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik (Kleine Schriften) S. 376 f.

genügt es, nur auf einiges aufmerksam zu machen. Schon der Charakter der Arbeit ist vielfach geeignet, in sittlicher Hinsicht schädlich zu wirken. „Die Arbeit ist eine so einseitige, mechanische, daß Körper und Geist dabei verkümmern müssen und die Neigung zu Exzessen fast als natürliche Reaktion, als berechtigter Protest gegen diese Herabwürdigung der menschlichen Individualität erscheint. Der Aufenthalt in mit Staub und Ölgeruch geschwängerter Luft, die Hitze in Sommer und Winter (Gasbeleuchtung), der Lärm der Maschinen, die oft übermäßig lange Arbeitszeit wirken in der gleichen Richtung. Es ist physiologisch und psychologisch begreiflich, wenn Unsittlichkeit und Trunksucht wachsen.“ [1]). Dazu kommt das oft hervorgehobene Zusammensein von Personen beiderlei Geschlechtes in den Arbeitsräumen, meist ohne jede sittliche Aufsicht, ohne Schutz gegen böses Beispiel, schlechte Reden und Verführung. Die Arbeiter und Arbeiterinnen sind dann, falls sie ihre Familie nicht am Arbeitsorte haben, den Gefahren des Kostgängerwesens ausgesetzt; sie wohnen zumeist in Städten, wo sie von verschiedenen Genüssen angelockt werden, und zwar in Arbeitervierteln, wo der Agitation und der Verführung jeder Art weiter Spielraum geboten ist. Vorzüglich verdient Erwähnung die durch die Lockerung der Familienbande verursachte Vernachlässigung der Erziehung, hiezu die vielfach in früher Jugend durch die Arbeit und den eigenen Arbeitslohn herbeigeführte wenigstens teilweise Unabhängigkeit von den Eltern, die durch Sonn- und Feiertagsarbeit gewaltsam herbeigeführte Unterdrückung des religiösen Sinnes u. s. w.

143. Als besondere Ursachen der Arbeiterfrage haben wir zum Teil wieder jene hervorzuheben, die schon früher als Ursachen der ganzen sozialen Frage gekennzeichnet wurden. 1) Ohne Zweifel muß als eine der Hauptursachen die von den Staatsgewalten bezüglich der Erwerbstätigkeit ihrer Untertanen beobachtete Haltung des Gewährenlassens angesehen werden. Gewiß muß jedes Übermaß in der Beaufsichtigung und Regulierung des Erwerbslebens vonseite der Staatsregierung vermieden werden; aber ebenso wie das Übermaß in der Beschränkung der

---

[1]) Hitze, Artikel Arbeiterfrage a. a. O. (2. Aufl.) S. 257.

Freiheit schadet, so wirkt nicht minder schädlich das Übermaß im Gewährenlassen. Auf dem Gebiete der Industrie mußte dieser Schaden umsomehr hervortreten, als gerade diese von der neuen national-ökonomischen Wissenschaft am meisten geschätzt und als, wenn nicht einzige so doch bei weitem vorzüglichste Quelle des Nationalreichtums und Gradmesser der Kultur gepriesen wurde. Auch jetzt gelten mannigfach noch jene Völker als kulturell und ökonomisch am weitesten vorgeschritten, welche die bedeutendste und am meisten entwickelte Industrie besitzen. Diese Hochschätzung und Überschätzung der Industrie hing nun wieder aufs Innigste mit dem Irrtum der klassischen Nationalökonomie zusammen, nach welchem die menschliche Arbeit die vorzüglichste, wenn nicht vielleicht gar die einzige Quelle alles Wertes ausmache. Je mehr oder weniger menschliche Arbeit auf die Herstellung einer Ware oder eines Verkaufsobjektes verwendet wurde, um so größer oder geringer soll der Preis der Ware sein.

Allerdings muß 2) zugegeben werden, daß in gewissem Maße gerade die Arbeiterfrage auch durch die neueren Erfindungen der Dampfkraft und der Maschinentechnik herbeigeführt wurde. Aber die Ansicht, als ob diese Erfindungen die einzige oder auch nur die Hauptursache der Arbeiterfrage ausmachten, muß auf das Schärfste zurückgewiesen werden. Die Einführung der Maschinenarbeit an Stelle der Arbeit der Menschenhände mußte allerdings einzelne Handwerke zerstören, aber sie brauchte die Handwerker darum nicht zu Proletariern zu machen und noch weniger zu Proletariern mit ganz unsicherer Existenz, wie sie dann so zahlreich wurden. Die stetig fortschreitende Vervollkommnung der Maschinen bewirkte, daß ihre Bedienung leichter wurde, nicht so sehr Körperkraft und Vorbildung als flinke Gewandtheit und Aufmerksamkeit verlangte; sie beförderte die Möglichkeit der Ersetzung der Männer behufs dieser Arbeit durch Frauen oder gar Kinder. Aber die Notwendigkeit einer solchen Ersetzung lag nicht vor, und noch viel weniger eine Notwendigkeit für jenes Überhandnehmen und jene Ausdehnung von Frauen- und Kinderarbeit, wie diese wirklich Platz gegriffen hat. Eine vernünftige, nach den Grundsätzen des Rechtes und

der Gerechtigkeit, wahrer Menschenliebe und des öffentlichen Wohles sich vollziehende Verwendung der Maschinen hätte die Arbeiterfrage nicht aufkommen lassen.

144. Dagegen muß 3) als wahre, ja als Hauptursache der Arbeiterfrage der liberale Zeitgeist angesehen werden, welcher namentlich auch in den Kreisen der industriellen Arbeitgeber oder Unternehmer herrschend wurde. In der staatlicherseits gelassenen Erwerbsfreiheit lag allerdings auch schon ein gewisser Sporn, sich diese Freiheit zu Nutzen zu machen; denn diese staatliche Freiheit ging aus der Anschauung hervor, eine möglichst ausgedehnte und möglichst scharfe Konkurrenz vieler oder aller hebe den nationalen Wohlstand, so daß man folgerichtig zu der Meinung gelangen mußte, derjenige trage zum allgemeinen Besten das meiste bei, welcher andern die rücksichtsloseste Konkurrenz bereitet. Aber diese Freiheit allein wäre auch noch nicht imstande gewesen, die unerträgliche Lage des Arbeiterstandes herbeizuführen, wenn nicht der ausgedehnteste und rücksichtsloseste Gebrauch von der Freiheit gemacht worden wäre.

4) Infolge des Gewährenlassens seitens der Staatsgewalten vervielfältigten sich die industriellen Betriebe in hohem Maße; es entwickelte sich ganz vorzüglich auf diesem Gebiete eine ungezügelte, schrankenlose Konkurrenz. Diese nötigt aber die produzierten Waren zu möglichst geringen Preisen loszuschlagen und darum, da die anderen Produktionsbedingungen, als Wert der Maschinen u. s. w. für die Produzenten derselben Warengattung ungefähr die gleichen bleiben, die Löhne der Arbeiter möglichst herabzudrücken. Die schrankenlose Konkurrenz führte dann ferner auch zu Überproduktionen und diese notwendig zu industriellen Krisen, welche Arbeiterentlassungen zur Folge haben und durch das Vorhandensein unbeschäftigter Arbeiter[1]) und Anbieten der Arbeit um jeden Preis, damit der bis dahin Unbeschäftigte doch wenigstens einigen Verdienst habe, den Lohn der andern Arbeiter auch noch herabdrücken. Namentlich zu

---

[1]) Für solche unbeschäftigte Arbeiter, welche Arbeit suchen und dann durch ihre Notlage gezwungen meist zu jedem Preis ihre Arbeit anbieten, erfand Lassalle den Ausdruck: Industrielle Reservearmee.

Zeiten guten industriellen Geschäftsganges führte die Freiheit ferner auch zu übermäßiger Ausdehnung der Arbeitszeit. Die Notwendigkeit, die industriellen Erzeugnisse möglichst billig herzustellen und darum die Arbeitslöhne auf das geringste Maß zu reduzieren, um im Wettbewerb nicht überflügelt zu werden, trug im Verein mit der Vervollkommnung der Maschinen zur Ersetzung der Männerarbeit durch die billigere Frauen- und Kinderarbeit bei. So geschah es, daß die Frauen und Kinder nunmehr im Wettbewerbe mit den Männern ihre Arbeit anboten und zur Verringerung der Löhne und zur Verschlechterung auch der sonstigen Arbeitsbedingungen beitrugen.

145. Infolge der staatlicherseits gewährten Freiheit und des Umsichgreifens der liberalen Ideen erachteten sich die industriellen Unternehmer oder Arbeitgeber auch nicht mehr an die vom Naturgesetze aufgestellten sittlichen und rechtlichen Schranken gebunden. Zu der vom Staate gewährten Freiheit trat die aus dem Unglauben sich ergebende Meinung hinzu, es gebe weder natürliche Pflichten noch natürliche Rechte, wenigstens lasse sich der Umfang derselben nicht bestimmen: es genüge daher, die staatlichen Einschränkungen der Freiheit in der Erwerbstätigkeit zu beachten. Infolge dieser Außerachtlassung aller natürlichen, sittlichen und rechtlichen Pflichten gegen die Mitmenschen ergaben sich im Einzelnen namentlich folgende die Arbeiterfrage vorzüglich veranlassende Mißstände: a) Übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, mit welcher die Arbeiter durch ihre Notlage gezwungen sich zufrieden geben mußten, um nur nicht die Arbeit und den Verdienst zu verlieren. Diese übermäßige Arbeit schadete der Gesundheit und dem Leben sowohl der Arbeiter selbst als ihrer Nachkommen. Sie stellt sich dar als ein Eingriff in das heiligste der natürlichen Rechte der Menschen, das Recht auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit. Zugleich bildet sie eine Schädigung der Familie, da die verheirateten Arbeiter durch die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit ihren Familien entzogen werden; sie enthält somit auch eine Schädigung jener Ansprüche, sie mögen nun rein sittlichen oder auch rechtlichen Charakters sein, welche die Frauen ihren Männern, die Kinder ihren Eltern gegenüber nach dem Naturgesetze haben. b) Heran-

ziehung von Frauen und Kindern zur Lohnarbeit und übermäßige Ausdehnung derselben.[1]) Auch in dieser liegt, da die Frauen und Kinder zumeist notgedrungen in die Arbeit gehen und die Arbeitszeit sich vorschreiben lassen müssen, eine Beeinträchtigung des Rechtes auf das eigene Leben und die Gesundheit, zugleich eine Schädigung des Familienlebens und, was namentlich zu betonen ist, der Kindererziehung. Die Vernachlässigung der Kindererziehung ist aber verhängnisvoll ebensowohl für das ewige und das zeitliche Wohl der Kinder selbst, als für das Glück und die Zufriedenheit der Eltern, wie nicht weniger für die Ruhe und das Wohl des Staates. c) Ungenügende Löhnung der Arbeiter. Der Liberalismus stellte den Grundsatz auf, es habe als gerechter Lohn einfachhin jener zu gelten, welcher zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter vereinbart wird, oder wenigstens jener, welcher durchgehends gezahlt wird. Die Arbeit stimme hierin mit allen anderen Waren überein, und gerechter Warenpreis sei derjenige, welcher unter der Herrschaft des Gesetzes von Angebot und Nachfrage sich bildet. Durch die gesetzlich gewährte vollständige Arbeitsfreiheit und die ohne weitere Rücksichtnahme auf die sonstigen Bedürfnisse, Pflichten und Rechte der Arbeiter vorgenommene Anstellung zur Arbeit mehrte sich nun das Angebot, so daß ein sehr verderblicher Tiefstand der Löhne von selbst sich herausbildete. Durch die Not gezwungen müssen sich die Arbeiter, wie mit den sonstigen Arbeitsbedingungen, so auch mit dem ihnen angebotenen Lohne zufrieden geben. Angeblich wurde auch im Interesse der arbeiten-

---

[1]) Wie grausam mannigfach vorgegangen wurde, dafür finden sich Belege bei Herkner, Arbeiterfrage 2. Aufl. S. 144, 148, 153: In Frankreich „kam erst nach langwierigen Verhandlungen am 22. Februar 1841 ein Gesetz zustande, das die Beschäftigung von Kindern vor zurückgelegtem achten Lebensjahre verbot, für 8—12jährige die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden, für 12—16jährige auf 12 Stunden beschränkte. Indes dieser äußerst geringe Schutz wurde nicht einmal durchgeführt. Schon die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes erklärte: es handelt sich nicht um eine strenge und absolute Ausführung! Ja es kam so weit, daß selbst Fabrikanten beim Ministerium über die mangelhafte Durchführung Beschwerde erhoben. Dieses wies aber die Klagen als ungerechtfertigt zurück. Nach den Berichten der Präfekten sei alles in schönster Ordnung."

den Klassen die Freizügigkeit gewährt, die dem Arbeiter gestatten soll, günstigere Arbeitsbedingungen, also auch höheren Arbeitslohn anderswo sich zu suchen. In Wirklichkeit bleibt aber diese Freiheit zu allermeist eine rechtliche; sie wird nicht zu einer tatsächlichen Freiheit, da die äußeren Umstände den Arbeitern, namentlich den verheirateten, in den meisten Fällen eine Übersiedlung an einen andern Ort wenigstens sehr schwer machen. Überdies bewirkt dann aber die Freizügigkeit, daß die an einem Orte minder günstige Lage der Arbeiter die bessere Lage an anderen Orten auch herabdrückt und die in einem Industriezweige ausgebrochene Krise die Lage der Arbeiter auch anderer Zweige verschlechtert. Wenn man nun auch von allen anderen vielleicht noch weiter gehenden Rechten absieht, muß man zugeben, daß der den Tag über im Dienste des Arbeitsherrn beschäftigte Arbeiter das Recht auf einen zum Unterhalte des eigenen Lebens ausreichenden Lohn selbst dann hat, wenn die zu leistende Arbeit ohne Anstrengung verrichtet werden kann. Die Vorenthaltung dieses Lohnes bildet demnach eine Ungerechtigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes, welche durch die mit ihr verbundene Grausamkeit und Unmenschlichkeit sogar eine himmelschreiende Sünde wird. Zu der Ungerechtigkeit, daß die Arbeiter nicht den genügenden Lohn erhielten, trat dann manchmal die weitere Ungerechtigkeit hinzu, daß den Arbeitern der Lohn in Form von Waren verabreicht wurde, die sie weder gebrauchen noch nach dem Werte, zu welchem sie ihnen überlassen wurden, verkaufen oder sonst benutzen können (Truckſystem).[1]) Eine solche Lohnentziehung ist nicht nur dem Rechte auf das Eigentum an zeitlichen Gütern zuwider, sie wird oft zur Schädigung des Rechtes auf Leben und Gesundheit der Arbeiter, da diese zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit ihren Lohn verwenden müssen. d) Die Arbeit in gesundheitsschädlichen Räumen oder unter solchen äußeren Umständen, welche leicht zu Unfällen Veranlassung geben, ist gleichfalls dem Rechte der Arbeiter auf Leben und Gesundheit zuwider. Eine Verwendung von Arbeitern

---

[1]) Vgl. Schönberg, Handbuch der pol. Ökonomie 2. Bd. (3. Aufl.) S. 676.

in derartigen Räumen oder unter derartigen Umständen, falls ohne übergroße Opfer der Arbeitsherren die Gesundheitsgefahr entfernt werden kann, enthält eine Nötigung der Arbeiter, da diese regelmäßig nur notgedrungen zu solchen Arbeiten sich entschließen, bei welcher sie ihre Gesundheit und ihr Leben einer Gefahr aussetzen. Kann die Gefahr nicht genügend beseitigt werden, dann gestattet das christliche Sittengesetz nur dann die Anlage eines solchen Betriebes, wenn das öffentliche Wohl dieselbe verlangt. Die Arbeiter können dann auch einen umso höheren Lohn beanspruchen, je größerer Gefahr für ihre Gesundheit sie sich aussetzen. Auch das ist nicht zu übersehen, daß die nicht genügend gerechtfertigte Beschäftigung von verheirateten Arbeitern oder Arbeiterinnen oder Kindern in gesundheitsschädlichen Räumen einen unerlaubten Eingriff in die teils rechtlichen, teils sittlichen Ansprüche der einzelnen Familienmitglieder auf einander haben. e) Die Sonntagsarbeit verletzt regelmäßig in mehrfacher Hinsicht das Sittengesetz.[1]) Sie enthält zumeist einen Eingriff in das Recht auf Gesundheit und Leben der Arbeiter, da die unausgesetzte Fortsetzung der Arbeit ohne Ruhetag gesundheitswidrig ist. Die Arbeitgeber haben ferner die sittliche Pflicht auf den religiösen Sinn ihrer Arbeiter fördernd einzuwirken; keineswegs dürfen sie dieselben an der Erfüllung ihrer religiösen Pflicht hindern und darum auch nicht ihre materielle Notlage dazu benützen, um sie zu einem Arbeitsvertrage zu bringen, der ihnen die Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung durch den Besuch der heil. Messe und anderer gottesdienstlicher Übungen unmöglich macht. f) Das Gleiche ist zu sagen bezüglich der Arbeit unter solchen Umständen, daß die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdet wird. Der Arbeitgeber hat auch die Sittlichkeit unter seinen Arbeitern zu fördern. Das christliche Sittengesetz verlangt von ihm, daß er, so viel es geht, die Arbeitsräume so einrichte, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen keinen sittlichen Schaden leiden. Ebenso hat er seinen Einfluß bei den Arbeitern dahin geltend zu machen, daß diese bei der

---

[1]) Vgl. über die dem Arbeitgeber seinen Arbeitern gegenüber obliegenden Pflichten Vermeersch l. c. pag. 584 ss., Pottier l. c. pag. 211 ss.

Arbeit sich keine sittlichen Ausschreitungen irgend welcher Art zuschulden kommen lassen. Und wie die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen selbst, so können und müssen auch die Eltern und Familienangehörigen verlangen, daß ihren Kindern und anderen Familiengliedern nicht leichtfertig Gefahren bereitet werden. Dazu kam dann noch g), daß die Arbeiter teils durch die Gesetzgebung, teils durch die Arbeitsherren, welche sich hierin halfen, daran gehindert wurden, Verbindungen unter einander behufs Besserung ihrer Lage auch mit erlaubten Mitteln einzugehen. Das Recht zu derartigen Vereinigungen mußten sich die Arbeiter in den einzelnen Ländern zuerst erkämpfen.[1]) Die Ungerechtigkeit, die in der Verhinderung von Arbeitervereinigungen liegt, machte sich umsomehr fühlbar, als Vereinigungen unter Arbeitgebern, und zwar auch solche, die direkt zur Verschlechterung der Lage der Arbeiter geschlossen wurden, als im Interesse des öffentlichen Wohles liegend angesehen und darum erlaubt oder wenigstens geduldet wurden.

Daß nun die Arbeitsherren diesen aus dem natürlichen Sittengesetze hervorgehenden Pflichten gegen ihre Arbeiter nicht nachkamen, sondern die grobe Verletzung derselben ganz allgemein wurde, das hatte seine vorzüglichste Ursache in dem religiösen Liberalismus, der von der glaubenslosen Wissenschaft ausgehend gerade in den Kreisen der reicheren Bourgeoisie die meiste Verbreitung fand.

§ 2. Mittel zur Abhilfe.

146. Allen denjenigen, welche bei der Lösung der Arbeiterfrage mitzuwirken haben, muß als Ziel vor Augen schweben, was Leo XIII. in der Enzyklika über die Arbeiterfrage ausgesprochen hat. „Der Staat muß dieses Recht (auf Privatbesitz) in der Gesetzgebung begünstigen und sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, daß möglichst viele aus den Staatsangehörigen

[1]) Über die Geschichte dieser Verbote vgl. Herkner, die Arbeiterfrage (2. Aufl.), bezüglich Frankreichs S. 470, 489 ff., bezüglich Englands und der anderen Staaten S. 37—54. Vgl. auch Antoine, Cours d'économie sociale, (2. ed.) g. 384 ss.

irgend ein bescheidenes Eigentum zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von beträchtlichen Vorteilen begleitet sein." Welcher Art dieses Eigentum sein sollte, wird dann noch näher so gekennzeichnet: „Wenn nun diesen niedern Klassen Aussicht gegeben würde, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitze zu gelangen, so müßte allmählich eine Annäherung zwischen den zwei Lagern von Staatsbürgern stattfinden; es würden die Gegensätze von äußerster Armut und angehäuftem Reichtum mehr und mehr verschwinden.[1])" Die großen Vorteile, welche der Besitz wenigstens einiger Grundstücke seitens der Arbeiter dem ganzen Staate bringt, führt Leo XIII. dann des Weitern aus. Was demnach als Ziel anzustreben ist, besteht in nichts geringerem, als in der Verminderung und dem allmähligen Aufhören des Proletariates. Die Arbeiterfrage ist entstanden durch die Proletarisierung großer Volksmassen; aufgehoben und gelöset kann sie nur werden durch die Entproletarisierung wenigstens der Mehrzahl. Dazu gehört aber, daß auch die große Menge des Volkes wieder zu einigem Besitze gelange und nicht lediglich auf den täglichen Verdienst angewiesen sei. Mit dieser Hebung der Klasse der Arbeiter würde der jetzt bestehende schroffe Gegensatz zu den Reichen und somit der Klassenhaß und der Klassenkampf sich vermindern. Es würde dann auf der Arbeiterklasse von selbst sich der Mittelstand aufbauen und der Nationalreichtum nicht mehr einseitig den bereits Begüterten zufließen. So würden dann Friede und Ruhe und Beobachtung der natürlichen und staatlichen Rechte im Verkehre der einzelnen Stände untereinander wiederkehren.

147. Nach dem Gesagten ist es leicht, die Mittel zu finden, welche zu einer gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage anzuwenden sind. 1) Unter diesen ist an erster Stelle zu nennen die Verbreitung gesunder religiöser, sittlicher und rechtlicher Anschauungen. Dazu ist vor allem die Kirche berufen. Aber die Kirche hat es in dieser Hinsicht nie an sich fehlen lassen. Sie hat die gesamten Glaubenswahrheiten und das ganze Sittengesetz stets rein und unversehrt bewahrt; sie hat namentlich die sozialen Pflichten der

---

[1]) Enzyklika über die Arbeiterfrage (Herder'sche Ausgabe), S. 64.

Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Rücksicht auf das Gemeinwohl immer laut verkündet. Doch wurde ihre Tätigkeit in verschiedenster Weise gehemmt und ihre Stimme im Getümmel der liberalistischen Irrlehren überhört. Die richtigen Lehren über die Pflichten der Sittlichkeit und über die allen Menschen angebornen Rechte wurden fast nur mehr in den spezifisch religiösen und katholischen Schulen vorgetragen. Es ist vor allem Pflicht des Staates, im Interesse des Gesamtwohles, des Rechtes und der Gerechtigkeit, welche zu fördern die allererste Aufgabe des Staates ist, für die Verbreitung gesunder ethischer und rechtlicher Lehren seitens seiner Organe Sorge zu tragen. Der Staat hat demnach auch die Kirche und ihre Tätigkeit so viel er nur vermag, zu unterstützen und zu fördern. Da von den staatlichen Bildungsanstalten in hervorragendem Maße die Verbreitung wie ungesunder, so gesunder rechtlicher und volkswirtschaftlicher Ideen ausgeht, so muß er sich in vorzüglichem Grade dieser Bildungsanstalten annehmen und von denselben solche Lehren ausschließen, welche der Wahrheit entgegengesetzt und darum dem Gemeinwohle schädlich sind.

Um den Staat hierzu zu veranlassen, müssen die Staatsbürger selbst, namentlich in den konstitutionellen Staaten, in größeren und kleineren Schriften sowie in Zeitungen, ferner in Versammlungen und Vereinen gesunde Anschauungen zu verbreiten suchen.

148. Indessen darf doch 2) nicht mit der Lösung der Arbeiterfrage gewartet werden, bis daß die Untertanen aus sich zur Beobachtung aller ihrer sozialen Pflichten zurückkehren. Der Weg der allgemeinen gesunden Volksbelehrung allein führt deshalb nicht zum gewünschten und notwendig zu erreichenden Ziele, weil es immer manche geben wird, welche die Wahrheit nicht einmal anhören, geschweige denn befolgen wollen. Darum muß der Staat zu Gesetzen schreiten, welche auch die Widerspänstigen dazu bringen, das wahre öffentliche Wohl nicht nur nicht zu schädigen, sondern es auch zu fördern. Auch aus dem Grunde genügt die Verbreitung gesunder Grundsätze allein nicht, da diese notwendig mehr allgemeiner Natur sind und nicht jedermann die Fähigkeit besitzt, sie richtig und zweckmäßig anzuwenden.

Die staatlichen Vorschriften müssen deshalb, von allgemeinen Grundsätzen ausgehend, so abgefaßt sein, daß ihre Anwendung leicht und sicher geschehen kann. Da die Arbeiterfrage wesentlich von der ungeregelten und zügellosen Konkurrenz der Arbeitgeber mitverursacht wurde, so muß konsequent die Regelung der Konkurrenz unter den Arbeitgebern als notwendiges Mittel und erste Aufgabe zur gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage in Angriff genommen werden. Der natürlichste und zweckmäßigste Weg zu diesem Ziele dürfte die Bildung von Genossenschaften sein, welche in ähnlicher Weise die Produktion unter ihren Mitgliedern regeln, wie das in frühern Jahrhunderten die Handwerker-Innungen unter ihren Genossen taten. Einer der Hauptvorzüge dieser bestand darin, daß sie eine ungezügelte Konkurrenz zu hindern verstanden, ohne einem gesunden und nützlichen Wettstreite entgegen zu treten. Daß der Weg der Genossenschaftsbildung auch bezüglich der Großindustrie der natürlichste ist, zeigt schon hinreichend das gegenwärtig immer mehr sich geltend machende Bedürfnis, das tatsächlich zur Gründung vieler Kartelle, d. h. Vereinigungen zur Regelung der Produktion und zur Verhinderung schädlicher Konkurrenz geführt hat.[1]) Es ist Sache der Gesetzgebung, diese zu fördern und dadurch der Anarchie in der Produktion ein Ende zu machen. Mit Sorgfalt hat aber die Staatsregierung darüber zu wachen und dafür einzutreten, daß diese Genossenschaften bei der Regelung der Produktion weder die Rechte ihrer Arbeiter verletzen, noch ihr mit dem Kartell erreichtes wenigstens teilweises Monopol zu einer ungebührlichen Preissteigerung der Waren mißbrauchen, sondern die Produktion und die Konkurrenz vielmehr in solcher Weise regeln, daß nicht allein die Produzenten selbst, sondern auch die Arbeiter und die Käufer daraus Nutzen ziehen. Darauf muß der Staat umsomehr bedacht sein, als sonst die Kartelle leicht in ausbeuterische Trusts und Ringe ausarten und so arge Mißbräuche und Ungerechtigkeiten veranlassen können.

Unter Kartellen versteht man Unternehmer-Vereinigungen, gebildet zum Zwecke der Einschränkung der Konkurrenz unter den

[1]) Über die Kartelle, ihren Unterschied von Ringen, Trusts u. s. w., vgl. Kämpfe im Staatslexikon der Görres-Ges., (1. Aufl.) 3. Bd., S. 609 ff.

einzelnen Mitgliedern derselben. Nach dem Grade oder dem Maße, in welchem die Einigung erfolgt, unterscheidet man Kartelle niederer und höherer Ordnung. Kartelle niederer Ordnung sind solche, welche trotz des Kartellvertrages doch noch keine wirtschaftliche Einheit ausmachen. Zu ihnen gehören die Produktionskartelle, welche die Konkurrenz ihrer Mitglieder dadurch einschränken, daß sie ein bestimmtes Maß festsetzen, über welches hinaus die einzelnen Unternehmer nicht produzieren dürfen. Eine zweite Art bilden die Preiskartelle, welche den Unterbietungen begegnen und die Konkurrenz durch die den Mitgliedern auferlegte Verpflichtung regeln, ihre Waren nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen. Die gleichfalls hierher gehörenden Gebietskartelle sind Vereinigungen, welche die Absatzgebiete unter den Mitgliedern verteilen.

Kartelle höherer Ordnung nennt man jene, welche einigermaßen eine wirtschaftliche Einheit darstellen, indem die kartellierten Unternehmungen unter einer Leitung stehen. Solche sind unter andern die Verkaufskartelle, deren Mitglieder den Verkauf ihrer Waren nebst der Preisbestimmung von der Kartellbehörde besorgen lassen. Andere Kartelle lassen durch ihre Behörde die Aufträge oder Bestellungen annehmen, welche diese dann nach dem vertragsmäßig festgesetzten Schlüssel verteilen muß.

So kehren nach Verdrängung des Handwerkes die heutigen Großproduzenten vermittelst der Kartelle zu ähnlichen Einrichtungen zurück, wie sie in den Innungen oder Zünften der älteren Zeiten bestanden.

Trust wird eine Mehrheit von Unternehmungen genannt, welche zu einer wirtschaftlichen Einheit mit einander verschmolzen sind. Sie hat, falls alle Unternehmungen der gleichen Art dem Trust beitreten, die gänzliche Monopolisierung des betreffenden Produktionszweiges zur Folge. Die Trustbehörde nimmt sämtliche Bestellungen an und verteilt sie unter die einzelnen Unternehmer; diese liefern ihre Waren an die Behörde ab, welche die Übergabe an die Käufer besorgt und die Preise bestimmt. Gerade diesen Trusts ist es sehr leicht, ausbeuterische Zwecke zu verfolgen.

Ließe sich nun der Weg der Genossenschaftsbildung nicht einschlagen, dann könnte und müßte der Staat durch andere

Gesetze die Konkurrenz regeln, indem er von den nun zu gründenden Unternehmungen bestimmte Garantien verlangt für den Bestand und die Rentablität derselben, für ihre öffentliche Nützlichkeit. Die Regelung der Konkurrenz, sei es auf dem Wege der Genossenschaftsbildung, sei es auf dem der unmittelbaren staatlichen Gesetzgebung, sei es auf irgend einem anderen Wege, wenn ein solcher sollte ausfindig gemacht werden, ist auch bei sonstiger staatlicher Fürsorge für die Arbeiter durch die Arbeiterschutzgesetzgebung deshalb nicht zu umgehen, weil die ungeregelte Konkurrenz durch sich allein, auch bei weitgehendem Arbeiterschutz immerhin noch notwendig zu Drückerei der Warenpreise und darum auch zu Lohndrückerei, sowie zu industriellen Krisen führen muß, welche dann auch von üblen Folgen für die Arbeiter begleitet sind.

149. Ferner 3) ist es Aufgabe des Staates, an eine weitgehende Arbeiterschutzgesetzgebung Hand anzulegen. Aus einem doppeltem Grunde obliegt dem Staate diese Aufgabe; vorerst weil der Zweck seiner Existenz der Schutz der Rechte aller Einzelnen ist und zweitens weil der Staat für seine eigene ruhige und gesicherte Existenz im Interesse des Gemeinwohles zu sorgen hat. Nun wurden aber, wie wir schon früher bemerkten, die wahren und eigentlichen Rechte der Arbeiter vielfach verletzt. Und dann kann auch unmöglich Friede und Ruhe, welche die notwendigen Vorbedingungen der zeitlichen allgemeinen Wohlfahrt bilden, unter den einzelnen Volksklassen des Staates bestehen, wenn dieser nicht in weitgehender und energischer Weise der Rechte der Arbeiter sich annimmt.

150. Unter der Arbeitsschutzgesetzgebung[1]) versteht man jene staatliche Gesetzgebung, welche die Rechte sowohl als auch die behufs des Gemeinwohles notwendig zu wahrenden Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern zu schützen bezweckt. Die Arbeiterschutzgesetzgebung muß a) umfassend sein, d. h. der Staat muß, da er eben alle Rechte zu schützen hat, die Rechte

[1]) Vgl. Hitze im Staatslexikon a. a. O. Bd. 1 S. 272 ff. (2. Aufl. S. 295 ff.) Bd. 2 (1. Aufl.) S. 1391; Herkner, Die Arbeiterfrage (2. Aufl.) S. 140 ff.; Schönberg, Handbuch der pol. Ökonomie 2. Bd. (3. Aufl.) S. 683 ff.

der Arbeiter ihrem ganzen Umfange nach unter seinen Schutz nehmen, d. h. also das Recht auf Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und körperlichen Integrität, auf gerechten Lohn, auf Erhaltung ihrer Religiösität und Sittlichkeit in dem Sinne, daß es den Arbeitsherren unmöglich gemacht wird, ihrer Arbeitslosigkeit und zeitlichen Notlage sich zu bedienen, um sie zum Eingehen auf Arbeitsbedingungen zu bringen, welche den religiösen Pflichten und der Sittlichkeit zuwider sind. Dann muß b) die Arbeiterschutzgesetzgebung wirksam sein, d. h. der Staat muß über die Ausführung der Gesetze wachen und das Zuwiderhandeln gegen dieselben bestrafen. Die Genauigkeit in der Überwachung und der Größe der Strafen hängen von der Notwendigkeit der Anwendung dieser Mittel behufs der Durchführung der Gesetze ab.

151. Zum Schutze der Arbeiter haben in den letzten Jahrzehnten die meisten Staaten, im Gegensatze zu den Grundsätzen und Forderungen des Liberalismus, mit einer Arbeiterschutzgesetzgebung begonnen. Die hauptsächlichen bisher erlassenen Gesetze beschäftigen sich im Einzelnen a) mit der Regelung, d. h. Einschränkung der bisher vielfach üblichen übermäßigen Arbeitszeit. Die Einschränkung wird gefordert sowohl zugunsten der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, als auch zum Zwecke, daß die Arbeiter dem Familienleben nicht entzogen werden, die verheirateten Arbeiter ihren Pflichten als Familienväter nachkommen können und alle Familienglieder der Annehmlichkeit des Familienlebens, das für die Erhaltung guter Sitten hohe Bedeutung hat, nicht entbehren. Der gegen die Einschränkung erhobene Einwand, daß sie die Industrie konkurrenzunfähig mache, wird wenigstens zum guten Teile schon durch die bisher gemachten Erfahrungen widerlegt, gemäß welchen die Arbeiter in entsprechend abgekürzter Arbeitszeit mehr und besser arbeiten, als bei langer und erschöpfender Arbeitsdauer. Dabei muß aber auch der Grundsatz betont werden, daß die Menschen nicht da sind für die Industrie, sondern die Industrie für die Menschen. Die von der Sozialdemokratie erhobene Forderung eines allgemeinen achtstündigen Arbeitstages muß aber als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden. Sie läßt

sich nicht mit der Gesundheit der Arbeiter begründen, da es viele nicht sehr anstrengende Arten von Arbeit gibt, welche ohne jegliche Schwierigkeit auf mehr als acht Tagesstunden ausgedehnt werden können. Dahin gehören nicht nur durchschnittlich die ländlichen Arbeiten, sondern auch manche industrielle Arbeiten, vorzüglich wenn für gesunde Arbeitsräume gesorgt wird. Sie läßt sich auch mit dem Familienleben der Arbeiter nicht begründen, da auch dieses doch gewiß ein auf 16 Stunden ausgedehntes Verweilen in der Familie nicht erheischt. Oft würde eine so kurze Arbeitszeit, wie die Sozialdemokraten sie verlangen, sogar dem Familienleben und dem Wohle der Arbeiter verderblich werden, da diese in der ihnen von der Arbeit erübrigten Zeit der Vergnügungssucht und der Verschwendung sich hingeben würden. Übrigens dürfte seitens der Sozialdemokraten die achtstündige Arbeitszeit nicht ernst gemeint sein, sondern wie ihre sonstigen Schlagworte agitatorischen Zwecken dienen sollen. Den richtigen betreffs der Arbeitszeit festzuhaltenden Grundsatz spricht Leo XIII. über die Dauer der Arbeit im allgemeinen aus: „In Bezug auf die tägliche Arbeitszeit muß also der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger sein darf, als es den Kräften der Arbeiter entspricht. Wie lange die Ruhe aber dauern müsse, das richtet sich nach der Art der Arbeit, nach Zeit und Ort, nach den körperlichen Kräften. Berg- und Grubenarbeiten erfordern offenbar größere Anstrengung als andere und sind mehr gesundheitsschädlich; für sie muß also eine kürzere Durchschnittsdauer angesetzt werden. Ebenso sind gewisse Arbeiten in der einen Jahreszeit leicht zu leisten, zu einer anderen Jahreszeit aber gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar.“ [1]) Was speziell die Berg- und Grubenarbeiten betrifft, so werden mit Recht immer mehr Stimmen laut, daß sie gesetzlich auf acht Stunden eingeschränkt werden sollen; dasselbe wird auch auf manche Hüttenarbeiten anzuwenden sein, da auch sie wie die Grubenarbeiten besonders anstrengend und gesundheitsschädlich sind. Für diese Gattung Arbeit wäre der achtstündige Maximalarbeitstag ganz angezeigt. In den Staaten mit etwas

[1]) Enzyklika über die Arbeiterfrage (Herder'sche Ausgabe) S. 59.

fortgeschrittener Gesetzgebung ist gegenwärtig zumeist die Bestimmung getroffen, daß die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 11 Stunden dauern darf. Als notwendige Pausen sind zumeist $1^1/_2$ Stunden festgesetzt. Bei einer Regelung der Konkurrenz würde diese Zeit von selbst noch mehr eingeschränkt werden, was zum Zwecke der Seßhaftmachung der Arbeiterbevölkerung und zur Möglichkeit des Betriebes einer wenigstens geringen Acker- oder Gartenwirtschaft seitens der Arbeiter an jenen Orten, wo dieses geschehen kann, auch notwendig ist.[1])

Einen gesetzlichen Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter — indes nur für die Fabrikarbeiter — haben bisher eingeführt Frankreich (von 12 Stunden), die Schweiz und Österreich (von 11 Stunden). In Deutschland ist der Bundesrat ermächtigt, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die zulässige tägliche Arbeitszeit zu bestimmen. Doch hat derselbe bisher von dieser Vollmacht nur wenig Gebrauch gemacht, indem nur für einige Gewerbe, wie für Bäckereien, Getreidemühlenbetrieb die zulässige Arbeitszeit festgesetzt wurde.

152. Insbesondere hat b) eine dankenswerte, wenn auch noch längst nicht hinreichende Einschränkung der Frauenarbeit stattgefunden. Über sie, sowie über die Kinderarbeit sagt die Enzyklika Leo XIII. (a. a. O.): „Endlich was ein erwachsener kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht im Stande. Die Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, daß Kinder in die Werkstatt oder Fabrik eintreten, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in den jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und ist einmal die Blüte des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwickelung geschehen. Ebenso ist durchaus zu beachten, daß manche Arbeiten weniger zukömmlich sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist."

Eine sehr bedeutende Einschränkung (am Besten würde ein gänzliches Verbot der Heranziehung von Frauenarbeit in groß-

[1]) Den Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern vgl. bei Schönberg a. a. O. S. 716; Hitze Art. Arbeiterfrage a. a. O. (2. Aufl.) S. 310 ff.; Elsters Handwörterbuch Art. Arbeiterschutzgesetzgebung, I, 98 ff.

industriellen Betrieben sein)[1]) der Frauenarbeit erweist sich notwendig nicht nur im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Frauen, somit auch ihrer Nachkommenschaft, sondern auch im Interesse der Familie, da die Frau ganz besonders es ist, welche den auch am öffentlichen Leben teilnehmenden Mann immer wieder in die Familie zurückziehen und ihm sein Heim angenehm gestalten muß. Ferner bedarf es durchaus des beständigen Einflusses der Mutter auf die Erziehung der Kinder, sowie wiederum die Mutter den reiferen Kindern den Aufenthalt in der Familie annehmlich machen muß. In den meisten Staaten nun wurde die Frauenarbeit auf die Zahl von 11, in Großbritannien von 10 (und an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen von 9) Tagesstunden beschränkt. Auch wurde zunächst das durchaus notwendige Verbot der Nachtarbeit erlassen, sowie auch die Zeiten bestimmt wurden, in denen Wöchnerinnen zur Arbeit nicht herangezogen werden dürfen. Indessen ist damit keineswegs den gesundheitlichen Bedürfnissen der Frauen, noch dem Familienleben, noch dem allgemeinen Wohle genügend Rechnung getragen. Die zartere Körperbeschaffenheit der Frauen erträgt eine tägliche Arbeitszeit auch von 11 Stunden nicht. Dadurch ferner, daß die Frau täglich in der Regel 11 Stunden der Erziehung der Kinder und dem häuslichen Herde entrissen ist, kann sie der Pflicht der Erziehung der Kinder nicht nachkommen; gegenseitige Entfremdung und somit Verrohung des Gemütes bei den Eltern und den Kindern ist die notwendige Folge davon. Auch wenn für die Mutter der relativ beste Ersatz eintritt, muß die Erziehung doch notwendig leiden. Da ferner die Gestattung der

---

[1]) Vgl. Hitze, Arbeiterfrage im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, I. 336 (2. Aufl. S. 319). „In den Wohnungen der arbeitenden Volksklassen sind deshalb noch die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu lösen, welche aber ungelöst bleiben müssen, wenn nicht etwa durch die Macht der Volkssitte oder der Gesetzgebung die verheirate Frau wieder genötigt wird, vor allem ihre natürlichen Pflichten gegen Mann und Kinder im Hause zu erfüllen. . . . Meines Erachtens würden die Interessen der Industrie durch eine derartige die verheiratete Frau nur ausnahmsweise zum Fabriksbetriebe zulassende gesetzliche Bestimmung eher gefördert wie gefährdet sein.“ So Medizinalrat Dr. Schwarz in der 58. Versammlung der Naturforscher und Ärzte zu Straßburg; vgl. Hitze a. a. O.

Frauenarbeit eine vielfache Beschäftigung von unverheirateten Arbeiterinnen mit sich bringt, so ist die notwendige weitere Folge, daß diese ohne die genügenden Kenntnisse und Geschicklichkeit in der Führung eines Hauswesens zur Ehe schreiten, was dann zumeist zu häuslichem Unfrieden und, da dieses Übel nicht vereinzelt bleibt, zu Schädigungen auch des Gemeinwohles führt. Daher ist die Einschränkung der Frauenarbeit ein noch viel dringenderes Bedürfnis als die Einschränkung der Arbeitszeit der Männer. Eine weitgehende Einschränkung der Frauenarbeit wird auch den höheren Wert und eine bessere Entlohnung der Männerarbeit zur wohltätigen Folge haben; gegenwärtig machen die Männer und die Frauen sich einander Konkurrenz und drücken sich gegenseitig den Lohn herab. [1])

In Deutschland sind bisher nur die folgenden ungenügenden Bestimmungen getroffen: „Unter Tag" d. h. in den Kohlen-, Eisen- u. s. w. Gruben dürfen nur Männer verwendet werden. In Fabriken, Berg- („über Tag") und Hüttenwerken, Bauhöfen und Ziegeleien darf die Arbeitszeit der Frauen 11 Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 10 Stunden nicht übersteigen; die Nachtarbeit (zwischen $8^1/_2$ Uhr abends und $5^1/_2$ Uhr morgens) der Frauen ist verboten; die Mittagspause muß eine Stunde, für solche Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, $1^1/_2$ Stunden dauern. Wöchnerinnen dürfen während der ersten 4 Wochen gar nicht, die 2 folgenden Wochen nur auf ärztliches Zeugnis hin beschäftigt werden.

In Österreich ist a) in Gewerbeunternehmungen irgend welcher Art den Wöchnerinnen durch vier Wochen die Arbeit verboten (dasselbe gilt auch für Ungarn); b) in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen (d. h. solchen, in welchen mehr als 20 Arbeiter in gemeinsamer Werkstätte beschäftigt sind) darf Frauen keine Nachtarbeit auferlegt; c) im Bergbau dürfen Frauen nur „über Tag" beschäftigt werden.

In der Schweiz dürfen a) Wöchnerinnen durch 6 Wochen nach und einige Zeit vor der Niederkunft in Fabriken (d. h. in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitern) nicht beschäftigt werden; b) Nachtarbeit ist allen Frauen in Fabriken verboten.

In Frankreich ist den Frauen die Nachtarbeit verboten und als Maximalarbeitstag die Zeit von 11 Stunden festgesetzt; in Großbritannien ist weiblichen Arbeitern die Nachtarbeit sowie die am Samstag Nachmittag untersagt.

---

[1]) Den Stand der Gesetzgebung siehe bei Hitze Artikel Arbeiterfrage S. 318 f. und Art. Gewerbe S. 1400 (2. Aufl. Art. Arbeiterfrage S. 301 f.); Schönberg a. a. O. S. 711; Elsters Handwörterbuch a. a. O.

In Belgien dürfen in Fabriken und Bergwerken Wöchnerinnen vier Wochen nicht beschäftigt werden, weibliche Personen unter 21 Jahren höchstens 12 Stunden täglich; Nachtarbeit ist allen Frauen verboten. In Holland ist für weibliche Personen der Maximalarbeitstag von 11 Stunden eingeführt, Nachtarbeit ihnen verboten.

153. Ferner müssen c) Bestimmungen betreffs der Verwendung der Kinder und jungen Leute zu industriellen Arbeiten getroffen werden. Daß solche behufs der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens erforderlich sind, liegt auf der Hand. Auch dann, wenn im weitesten Umfange für die Entfernung alles Gesundheitschädlichen aus den Arbeitsräumen gesorgt ist, wird doch der noch unentwickelte Organismus der Jugend die einförmige Fabriksarbeit viel weniger aushalten als die abwechselungsreichen Arbeiten in den Werkstätten und die ländliche Arbeit. Nicht weniger leidet durch die frühe Beschäftigung der jungen Leute außerhalb des Kreises der Familie die Erziehung.

Die heutigen Gesetzgebungen unterscheiden zwischen Kindern und jugendlichen Arbeitern; das Kindesalter reicht bis zum 12. oder 14. Jahre. Die Beschäftigung von Kindern ist mehrfach gesetzlich verboten; doch müßte hinzutreten, daß die Dispensations-Befugnis der Behörden entweder ganz aufgehoben oder auf ein Minimum beschränkt würde. Für die jugendlichen Arbeiter (vom 12., bezw. 14. bis zum 16. oder 18. Lebensjahre) ist durchgehends eine etwas geringere Arbeitsdauer festgesetzt, als für die Erwachsenen. Was von der Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiter gesagt wurde, gilt in erhöhtem Grade bezüglich der Arbeit der Jugend. Außerdem muß zum Schutze der Sittlichkeit derselben besondere Sorge darauf verwendet werden, daß nicht eine unterschiedslose Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter unter den Erwachsenen stattfindet. Die Entlohnung jugendlicher Arbeiter wird entweder so zu geschehen haben, daß der Lohn unmittelbar den Eltern oder Vormündern ausgezahlt wird, vorausgesetzt, daß die Arbeitenden auch von diesen unterhalten werden; oder doch wenigstens, daß diese jedesmal von den Eltern oder Vormündern sich bescheinigen lassen, ihnen Mitteilung von der stattgehabten Entlohnung und der Höhe des erhaltenen Lohnes gemacht zu haben.

In Deutschland dürfen Kinder unter 13 Jahren in Fabriken überhaupt nicht, Kinder zwischen 13 und 14 Jahren nicht über 6 Stunden, zwischen 14 und 16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden.

In sonstigen Betriebsstätten dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren sowie eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, ferner fremde Kinder über 12 Jahren nicht über drei und an schulfreien Tagen nicht über vier Stunden beschäftigt werden. Ebenso ist die Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) untersagt. In manchen Betrieben ist die Kinderarbeit ganz verboten.

In Österreich dürfen Kinder unter 12 Jahren zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit überhaupt nicht verwendet werden, unter 14 Jahren nicht mehr als acht Stunden täglich (unter Beobachtung der Schulpflicht), unter 16 Jahren nicht zur Nachtzeit arbeiten. -- In Ungarn dürfen Kinder zwischen 10 bis 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde, zwischen 12 und 14 Jahren 8 Stunden, zwischen 14 und 16 Jahren zehn Stunden und zur Nachtzeit 6 Stunden beschäftigt werden.

In der Schweiz ist Kindern unter 14 Jahren die Arbeit in Fabriken überhaupt, unter 18 Jahren die Nachtarbeit untersagt.

In Großbritannien ist in Fabriken und Werkstätten den Kindern unter 11 Jahren die Arbeit schlechthin, zwischen 11 und 14 Jahren in gewissen Betrieben gleichfalls schlechthin verboten, in andern nur auf ärztliches Zeugnis hin gestattet, zwischen 14 und 18 Jahren in gewissen Betrieben auch noch schlechthin verboten, in andern nur mit Beschränkung der sonstigen Arbeitszeit gestattet; bis zum 18. Jahre ist die Nachtarbeit verboten.

In Frankreich dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht, zwischen dem 12. und 13. Jahre nur auf ärztliches Zeugnis beschäftigt werden, welches auch von allen bis zum 16. Jahre verlangt werden kann; die Beschäftigung dieser darf 10 Stunden, die der 16—18jährigen 11 Stunden nicht übersteigen und Nachtarbeit ist für diese verboten. Ebenso ist in Belgien und in Holland den jugendlichen Personen unter 16 Jahren die Nachtarbeit untersagt, die Tagesarbeit ist aber vom 12.—16. Lebensjahre in Holland für 11, in Belgien sogar für 12 Stunden mit $1^1/_2$ Stunden Pause gestattet.

154. Zur Arbeiterschutzgesetzgebung gehört d) auch das Verbot der Sonntagsarbeit, und zwar unter mehrfacher Rücksicht. Denn vorerst macht das Recht der Arbeiter auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit dieses Verbot und somit die allgemeine Ruhe während eines Tages der Woche notwendig (Sonntagsruhe). Nicht minder verlangt dann auch die Rücksicht auf die Erhaltung und Kräftigung des Familienlebens das Aufhören der Arbeit an einem Tage, damit die Arbeiter wenigstens diesen inmitten ihrer Familie verbringen können. Endlich haben die christlichen Arbeiter die Pflicht, den Sonntag zum Dienste

Gottes und zur Heiligung ihrer Seele zu verwenden und haben demnach auch das Recht zu verlangen, daß sie an der Erfüllung dieser Pflicht nicht gehindert werden (Sonntagsheiligung). Daß der Anspruch der Sozialdemokraten gerade auf eine ununterbrochene Ruhe von 36 Stunden mit nichts sich begründen läßt, bedarf keiner weiteren Darlegung, wenngleich zugegeben werden muß, daß das Aufhören der Arbeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen zu einer früheren als der gewöhnlichen Stunde wenigstens für die Arbeiterinnen sehr empfehlenswert ist. Die Sonntagsruhe hat aber nach dem Gebote der Kirche, welches das Gebot Gottes zur Grundlage hat, 24 Stunden zu währen. Kann die Arbeit nicht unterbrochen werden ohne verhältnismäßig großen Schaden der Arbeitgeber oder ohne den Abgang eines außerordentlichen Gewinnes, dann erlaubt das Kirchengesetz allerdings auch die Sonntagsarbeit; aber immerhin bleibt zu betonen, daß auch dann noch den Arbeitern Gelegenheit bleiben muß, dem zweiten Teile der Sonntagspflicht Genüge zu leisten; es muß ihnen Zeit gelassen werden zur Anhörung der hl. Messe. Nur wenn die Arbeit in solchem Grade drängt, daß ohne bedeutenden Verlust oder ohne Abgang eines ganz außerordentlichen Gewinnes selbst diese Zeit den Arbeitern nicht freigelassen werden kann, würde auch dieser Teil des Kirchengebotes zu verpflichten aufhören. In teilweisem Anschluß an diese kirchlichen Vorschriften gestatten infolge neuerer Bestimmungen die staatlichen Gesetze vielfach eine Sonntagsarbeit nur bei solchen Betrieben, welche sich zum rechtzeitigen Wiederbeginne der Gesamtarbeit am folgenden Tage als notwendig herausstellen.[1]) Da die Ausführung dieser Staatsgesetze den untergeordneten Organen der Staatsverwaltung übertragen ist, so hängt von ihrem guten Willen vieles ab. Nur aus den eben angegebenen wirklich dringenden Gründen darf die Staatsregierung eine Ausnahme von der Sonntagsruhe gestatten.[2])

---

[1]) Über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung vgl. Schönberg a. a. O. S. 716; Hitze Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Staatslexikon 1. Bd. S. 306 ff.; Elsters Wörterbuch a. a. O.

[2]) Dem Einwurf, daß durch das Verbot der Sonntagsarbeit der Bevölkerung Gewinn entgeht, trat Macauly in seiner Parlamentsrede über

Wenn sich nun auch nicht beweisen läßt, daß wie die Sonntags-, so auch die Feiertagsruhe von der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter gefordert wird, so können und müssen die christlichen Arbeiter doch verlangen, daß sie zur Feiertagsarbeit nicht verhalten werden. Ihnen obliegt die religiöse Pflicht, die Feiertage in gleicher Weise wie die Sonntage zu heiligen; sie dürfen und müssen daher fordern, daß man ihre Zwangslage, durch welche sie sich genötigt sehen in bestimmten Betrieben Arbeiten anzunehmen, nicht mißbrauche, um sie an Feiertagen zur Arbeit anzuhalten. Und der Staat, der mit seiner gesamten Gesetzgebung auf den Boden des wahren, also des christlichen Glaubens sich zu stellen hat, hat die Pflicht, wie die Sonntags- so auch die Feiertagsruhe in seine Gesetzgebung aufzunehmen und zur Durchführung zu bringen.

In Deutschland ist die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten in Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Brüchen und Gruben, Fabriken, Ziegeleien, Bauhöfen und Zimmerplätzen, Werften, ferner in Werkstätten. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesbehörden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die zur Fortsetzung der Arbeit notwendigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, Arbeiten in Notfällen und im öffentlichen Interesse. Infolge Bundesrats-Verordnung sind Ausnahmen getroffen für Betriebe mit ununterbrochener Feuerung, sowie für Kampagne- und Saisonbetriebe. Dann können die Verwaltungsbehörden in gewissen Fällen weitere Ausnahmen gestatten.

In Österreich und in Ungarn ist alle gewerbliche Sonntagsarbeit verboten von 6 Uhr Morgens an durch volle 24 Stunden. Ausnahmen sind gemacht oder können durch die Behörden gemacht werden ungefähr wie in Deutschland.

In der Schweiz ist in Fabriken Sonntagsarbeit verboten, ebenso in Großbritannien die Sonn- und Feiertagsarbeit für alle Arbeiter in Fabriken und Werkstätten, in Holland den weiblichen sowie den jugendlichen (unter 16 Jahren) Arbeitern. In Belgien muß den weiblichen und jugendlichen Arbeitern ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werden.

155. Der Arbeiterschutz verlangt e) Maßregeln zur Entfernung oder Hintanhaltung alles dessen in den Betriebsräumen, was der Gesundheit der Arbeiter schädlich sein oder körperliche

---

das Zehnstundengesetz mit den ganz wahren Worten entgegen (vgl. Hitze im Staatslexikon 1. Aufl. 1. Bd. S. 277 f.): „Niemals werde ich glauben, daß das was eine Bevölkerung stärker und gesunder und weiser und besser macht, sie schließlich ärmer machen kann."

Verletzungen der Arbeiter herbeiführen kann[1]). In dieser Beziehung dürfte auch als sehr wichtig zu bezeichnen sein die Sorge für eine gesunde Luft in den Fabriken. Die Erfindungen auf dem Gebiete der Maschinentechnik sollten nicht lediglich zur Vermehrung der Produktion industrieller Erzeugnisse, sondern gewiß auch verwendet werden zur Erhaltung der Gesundheit der in den Fabrikräumen arbeitenden Menschen. Vorzüglich muß für die Zuführung frischer Luft in die Bergwerke Sorge getragen werden. Dann sind Anordnungen zu treffen, daß aus Bergwerken, so viel sich Vorsorge treffen läßt, jene Dünste entfernt werden, welche die schlagenden Wetter erzeugen. In den Fabriken und anderen Betrieben ist Sorge zu tragen, daß den Arbeitern wenigstens beim Aufgebot des gewöhnlichen Maßes von Aufmerksamkeit durch die Maschinen kein Schaden zugefügt werden kann, also Unfälle verhütet werden.

156. In einigen Ländern wurde f) auch der Erhaltung der Sittlichkeit unter den Arbeitern seitens der obrigkeitlichen Behörden einige Aufmerksamkeit gewidmet. Die Arbeitgeber haben die sittliche Pflicht, solche Einrichtungen in den Fabriksräumen und solche Anordnungen für den Verkehr der Arbeiter unter einander zu treffen, welche zur Förderung der Sittlichkeit unter denselben beitragen. Dem Staate aber muß, da er für das wahre Wohl seiner Untertanen zu sorgen hat, wie die Pflicht so auch das Recht zuerkannt werden, auch in dieser Beziehung auf die Arbeitgeber Einfluß zu nehmen. So muß auch der Staat auf die größtmögliche Sonderung der Arbeiter von den Arbeiterinnen in den Arbeitsräumen dringen, bestimmte Vorschriften für die Anlage getrennter Wasch- und Kleiderablagezimmer u. s. w. erlassen und für die Durchführung dieser Vorschriften Sorge tragen. Die Arbeiter haben ferner ohne Zweifel ein Recht zu verlangen, daß glaubenslose und unsittliche Reden in jenen Arbeitsräumen, in welchen sie sich aufzuhalten durch die Umstände genötigt sind, nicht geführt werden. Der zunächst zur Verhinderung alles dessen, was gegen den Glauben und die

---

[1]) Statistisches über Arbeiterkrankheiten und Arbeitersterblichkeit vgl. bei Hitze a. a. O. 1. Aufl. Art. Arbeiter S. 290 ff.

Sittlichkeit verstößt, Berufene ist allerdings der Arbeitsherr. Doch gehört auch die Ahndung und Verhütung solcher Rechtsverletzungen, welche gegen den Glauben und die Sittlichkeit sich richten, zur Kompetenzsphäre des Staates.[1])

Die in Deutschland, Österreich u. s. w. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen haben zum Gegenstande Schutzvorrichtungen an Maschinen, Freihaltung der Arbeitsräume von Staub, schädlichen Ausdünstungen u s. w. Die Bestimmungen zum Schutze der Sittlichkeit verlangen die mögliche Trennung der Arbeiter verschiedenen Geschlechtes, die Errichtung gesunder und anständiger Bedürfnisanstalten, event. ausreichender, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume.

157. Von hervorragender Wichtigkeit ist endlich g) eine gerechte und zugleich das öffentliche Wohl berücksichtigende Lohngesetzgebung.[2]) Als Gegenstand derselben muß sowohl die Höhe des Lohnes, als auch die Art und die Zeit der Löhnung ins Auge gefaßt werden. Bezüglich der Höhe des Lohnes ist gewiß, a) daß Angebot und Nachfrage durchaus nicht allein ausschlaggebend sind für die Bemessung des gerechten Lohnes. Vielmehr muß noch eine Reihe von anderen Elementen mit in Rechnung gezogen werden: der Wert der geleisteten Arbeit; der Kräfteaufwand bei der Leistung der Arbeit, die zur Erlangung dieser Kräfte früher gemachten notwendigen Auslagen u. a. (vgl. oben S. 145 ff.). b) Lassen sich alle die einzelnen Elemente, welche bei der Feststellung wenigstens des gerechten Mindest-Lohnes berücksichtigt werden müssen, theoretisch ohne bedeutende Schwierigkeiten angeben, so ist die genaue Bestimmung des Lohnes in partikulären Fällen, d. h. die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die einzelnen geleisteten Arbeiten, doch äußerst schwierig und unsicher, da zu viele und zu schwer abschätzbare Einzelheiten zu berücksichtigen sind. Wohl auch aus diesem Grunde mögen sich jene Schriftsteller der früheren Jahrhunderte, welche die verwickeltsten Einzelfragen über den gerechten Warenpreis behandeln und bei der Lösung derselben keiner Schwierigkeit aus dem Wege

---

[1]) Über die diesbezügliche Gesetzgebung vgl. Hitze Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Staatslexikon 2. Aufl. S. 300 ff.

[2]) Vgl. über die Lohnfrage Antoine, Cours d'économie sociale, pag. 514 ss.; Godts, Scopuli vitandi. pag. 230 ss.

gehen, mit der detaillierten Feststellung des gerechten Arbeitslohnes nicht beschäftigt haben. Unter normalen Verhältnissen läßt sich ja als gerechter Lohn derjenige ansehen, welcher durchgehends bezahlt wird und mit welchem die Arbeiter ihr Auskommen finden. Der natürliche Gerechtigkeitssinn der Masse von Arbeitsherren und von Arbeitern findet das richtige Ausmaß des Lohnes wie unwillkürlich und instinktmäßig. Erst die Außerachtlassung der gewöhnlichsten Forderungen der Gerechtigkeit, wie sie infolge des Liberalismus eingetreten ist, macht eine genauere Feststellung des gerechten Arbeitslohnes wünschenswert. c) Wie der Staat in andern Fällen die Vollmacht besitzt, über die natürlichen Rechte und Rechtspflichten in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, so kommt dem Staate auch die Vollmacht zu, unter möglichster Berücksichtigung der schon früher angeführten, den Wert der Arbeit bestimmenden Elemente, die Höhe des zu bezahlenden Lohnes festzusetzen oder die Gemeinden hiermit zu beauftragen. d) Der Staat ist hiezu verpflichtet, wenn seine Hilfe von den Untertanen angerufen wird und diese zum Schutze des Rechtes der Arbeiter erforderlich ist. Noch viel mehr obliegt dem Staate diese Pflicht, wenn solche wirtschaftliche Zustände eintreten, welche infolge der Zahlung zu niedriger und ungerechter Löhne eine bedeutende Verarmung unter der arbeitenden Bevölkerung herbeiführen und so die Ruhe und das öffentliche Wohl gefährden.

158. Bezüglich der Art der Löhnung muß a) ohne Zweifel das Truckſystem gänzlich verboten werden, umsomehr, als dasselbe nur scheinbar die Art der Löhnung allein betrifft, in Wirklichkeit aber die Höhe des Lohnes beeinflußt, ja eine Vorenthaltung des gerechten Lohnes regelmäßig in sich schließt. Der Arbeiter, welcher statt des bar ausgezahlten Lohnes eine Quantität von Waren erhält, deren Tauschwert dem von ihm beanspruchten Lohne gleichkommt, hat nun vorerst die Arbeit zu leisten, welche erforderlich ist, um die Ware in Geld oder Bedürfnisartikel umzusetzen. Da er sie aber zu allermeist nicht zu den Preisen wird verkaufen können, zu welchen sie ihm überlassen wurden, so erleidet er außer der Mühe, die ihm der Verkauf macht, noch andere Verluste. b) Die Bezahlung vermittelst Anweisungen auf Waren, die der Arbeiter notwendig für seinen

Unterhalt braucht, kann unter Umständen eine wohltätige Einrichtung sein.[1]) Sie bewahrt den Arbeiter vor Verschwendung des baren Geldes, das ihm sonst ausgezahlt würde; sie kann, wenn sie gut gehandhabt wird, dazu dienen, daß der Arbeiter besonders gute und billige Waren für sein Geld oder vielmehr statt desselben erhält. Aber ebenso kann auch diese Art der Zahlung, wenn nicht mit besonderer Sorgfalt über die Warenhändler gewacht wird, auf deren Waren die Anweisungen lauten, sehr mißbraucht werden und zu manchen Ungerechtigkeiten und Unzufriedenheiten führen. Sie ist darum nur in jenen Gegenden anzuraten, in welchen eine strenge Geschäftsmoral im Brauche ist, und darf nur in der Weise stattfinden, daß dem Arbeiter statt des Geldes Anweisungen auf preiswürdige und auf solche Waren gegeben werden, die er zur betreffenden Zeit wirklich benötigt. c) Im allgemeinen genommen, verdient die Löhnung in barem Gelde ohne Zweifel den Vorzug. Sie führt allerdings den großen Übelstand herbei, daß an den Löhnungsabenden die Arbeiter sich im Besitze von barem Gelde befinden, welches ihnen eine Gelegenheit und Versuchung zur Verschwendung und zu Ausschweifungen wird. Aber diese Art der Löhnung verdient nichtsdestoweniger im allgemeinen doch vor der Anweisung auf Waren den Vorzug, da die letztere sehr leicht eine Benachteiligung der Arbeiter zur Folge hat. Sollten diese der Versuchung unterliegen und verschwenderisch mit dem Gelde umgehen, haben sie sich nicht über andere, sondern lediglich über sich selbst zu beklagen. d) Höchst günstig für die Erhaltung des Familienlebens muß die Bestimmung wirken, nach welcher die unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder stehenden jüngeren Arbeiter oder Arbeiterinnen verpflichtet sind, bei jedesmaliger Auszahlung des Lohnes die schriftliche Bestätigung ihrer Eltern und Vormünder darüber vorzuweisen, daß diese von der vorhergehenden Löhnung und der Höhe derselben in Kenntnis gesetzt wurden.[2])

---

[1]) Vgl. Devas-Kämpfe, Volkswirtschaftslehre S. 331.

[2]) Vergl. über das Truckverbot Hitze Art. Arbeiterschutzgesetzgebung d. G.-G. 1. Bd. S. 314; über den Schutz der elterlichen Auktorität ebend. S. 331 f. 2. Aufl.

Tatsächlich ist in den meisten Ländern, z. B. Deutschland, Österreich, Ungarn, Großbritannien, Frankreich, Schweiz (kantonales Recht), Belgien, Rußland die Lohnzahlung in Geld vorgeschrieben. Mehrfach (in Deutschland z. B., Österreich und Ungarn) ist es gestattet, ihnen Lebensmittel, Wohnung, Landnutzung, Arzneien u. s. w. zu überlassen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung, doch nur nach vorhergehender Vereinbarung und zum Selbstkostenpreise.

Als Löhnungstermin dürfte der Zeitraum von 14 Tagen oder von 8 Tagen der geeignetste sein. Sehr unzweckmäßig ist die Verabfolgung des Lohnes an Samstagen oder an den Vorabenden von Fest- oder etwaigen sonstigen Ruhetagen. Auf gesetzlichem Wege oder durch Kommunal- oder Genossenschaftsstatuten sollte festgesetzt sein, daß die Verabfolgung des Lohnes an einem solchen Tage nicht erfolgen darf, sondern vielmehr in der Mitte der Woche stattfinden muß.

In Deutschland kann durch Kommunalstatut für alle oder bestimmte Gewerbebetriebe die Lohnzahlung bezüglich der Fristen (höchstens ein Monat, wenigstens eine Woche) und die Weise der Lohnzahlung an Minderjährige besonders geregelt werden.

159. Mit der Überwachung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze sind die Gewerbe- oder Fabriksinspektoren betraut; solche finden sich in England, Deutschland, Österreich, Frankreich, Rußland, der Schweiz u. s. w. angestellt. „Die Versuche der Fabrikbesitzer, sich den gesetzlichen Beschränkungen in der Auswahl und Beschäftigungsdauer ihrer Arbeiter zu entziehen, haben die einzelnen Staaten gezwungen, nachdem sich die zuerst mit der Beaufsichtigung der Fabrikanten betrauten lokalen Behörden als dazu unfähig erwiesen hatten, die Kontrolle über die Durchführung dieser Gesetze besonderen staatlichen Beamten zu übertragen.“[1]) Sie haben die ihnen unterstehenden Betriebe zu revidieren und Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen. Eine weitere Ausbildung dieses Gewerbeinspektoren-Institutes ist sehr wünschenswert; die Berichte der Fabrikinspektoren liefern Material für die notwendige weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze. Zudem steht es bei ihnen, durch das Vertrauen, das ihnen die Arbeiter schenken, dahin zu gelangen, in

[1]) Spahn im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Art. Gewerbeaufsichtsbeamte 2. Bd. 2. Aufl. S. 998 ff.

Streitigkeiten zwischen diesen und den Arbeitgebern vermittelnd auftreten zu können.

160. Zur Bewahrung 4) der Arbeiter vor äußerster Armut für die Fälle von Arbeits- und Verdienstunfähigkeit dient die Arbeiterversicherung. a) Dieselbe besteht in der rechtlichen Sicherstellung eines gewissen Einkommens für den Arbeiter, im Falle daß er aus einem bestimmten Grunde erwerbsunfähig geworden ist. Die Versicherungsanstalten sind demnach eine Art von Hilfskassen, gegründet für die Zeit der Not der Arbeiter. Sie wirken deshalb sehr wohltätig, da die Arbeiter von ihrem Tagesverdienst leben müssen und zumeist nicht in der Lage sind, sich für die Zeit der Verdienstunfähigkeit im Voraus etwas zu ersparen. Die Versicherung bietet ihnen dafür einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zahlung seitens der Versicherungsanstalt. Sie leistet demnach dem Arbeiter ähnliche Dienste, welche den Staats- und anderen Angestellten die für den Fall des Ausscheidens aus der Stellung infolge von Alter oder Krankheit zugesicherte Pension leistet. b) Man teilt die Arbeiterversicherung nach den verschiedenen Ursachen der Arbeits- und Verdienstlosigkeit verschieden ein, indem die einzelnen Kassen oder Gesellschaften die Arbeiter für den Fall des Eintrittes der einen oder der andern Ursache der Erwerbsunfähigkeit versichern. Darnach unterscheidet man Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters- oder Invaliditätsversicherung, Arbeitslosigkeitversicherung u. s. w.; ebenso gehört hieher auch die Witwen- und Waisenversicherung. Je nachdem die Versicherung freiwillig seitens der Arbeiter erfolgt oder eine gesetzliche Notwendigkeit dazu vorliegt, unterscheidet man die freiwillige und die Zwangsversicherung. Die versichernden Personen, welche dem Arbeiter im Falle der Verdienstunfähigkeit den ganzen oder teilweisen Unterhalt zu gewähren haben, sind entweder private Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Korporationen, als Gemeinden, Provinzen u. s. w. Nicht selten besteht bei den einzelnen Betrieben eine Versicherung für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter. In den letzten Jahrzehnten ist den Arbeitern seitens der Staatsgewalten vielfach die Pflicht auferlegt, sich versichern zu lassen. Das ausgebildetste Arbeiterversicherungssystem besitzt gegenwärtig

das deutsche Reich, in welchem die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung zwangsweise eingeführt sind.[1]) Was c) die Einhebung der Beiträge behufs der Arbeiterversicherung betrifft, so kann es nicht als richtig gelten, wenn die Staatskasse endgiltig zur Beitragsleistung herangezogen wird. Die Arbeiter sind für die Arbeitsherren tätig, nicht im Dienste des Staates. Es läßt sich daher kein Titel ausfindig machen, auf welchen hin der Staat verhalten werden könnte, auch nur einen Teil der Versicherungskosten der Arbeiter zu tragen. Die ganze Last muß teils dem Arbeitgeber, teils dem Arbeiter selbst zufallen. Die Heranziehung des Staates zur Tragung auch nur eines Teiles der Last läßt sich nur mit dem öffentlichen Wohle begründen; sonst ist sie ein Ansatz zum Staatssozialismus. Die Notwendigkeit einer Versicherung der Arbeiter für die Zeit des Alters und der Invalidität läßt sich nicht anders denn als ein Beweis des Nichtgenügens des Lohnes ansehen. Die Versicherungsbeiträge werden daher wenigstens zum weitaus größten Teile die Arbeitgeber leisten müssen. d) So wohltätig auch die Arbeiterversicherung wirken mag, man darf doch für die gedeihliche Lösung auch nur der Arbeiterfrage, geschweige denn der gesamten sozialen Frage, auf sie nicht zu viel Gewicht legen. Würden die Arbeiter einen guten Lohn erhalten, dann wäre es ihnen möglich, für die Tage des Alters oder der Not sich etwas zurückzulegen. Christlicher Sinn, von welchem der Sparsinn sich nicht trennen läßt, müßte dann in den Arbeitern gefördert werden, auf daß sie dann auch wirklich für die Zeit des Alters oder der Not und ebenso als Ausstattung oder Erbe ihrer Kinder sich von ihrem Lohne etwas ersparen. So wie die Versicherung jetzt besteht, stellt sie sich vorzüglich als ein Lohnzusatz dar, da die größeren Kosten der Versicherung die Arbeitsherren zu zahlen haben; insofern als einige Kosten dem Staate zufallen, trägt die Versicherung auch den Charakter einer Staats-

---

[1]) Vgl. Hitze, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 1. Bd. 2. Aufl. S. 295—331; Herkner a. a. O. (2. Aufl.), S. 113 ff.; manches aus der Gesetzgebung auch anderer Länder vgl. bei Schönberg a. a. O. S. 743 f. und 753 f. und in Elsters Wörterbuch, Art. Arbeiterversicherung I. S. 134—164.

pension, so daß statt der Arbeitsherren die Gesamtzahl der Steuerträger zum Unterhalte der Arbeiter beiträgt. Ferner ist aus dem Grunde nicht zu viel Gewicht auf diese Versicherung zu legen, weil wenigstens in vielen Fällen die gezahlten Beträge zu gering sind, um die Arbeiter vor Not zu schützen.

In Deutschland besteht 1) die Krankenversicherung. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Versicherung nicht nur für Fabrik-, Gruben- u. s. w. Arbeiter, sondern auch für alle gewerblichen Arbeiter sowie für die niederen Beamtenklassen, deren Gehalt nicht über 2000 M. beträgt. Die Versicherung geschieht von Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkassen oder von Knappschafts-, freien Hilfskassen. Die Versicherungslast ist zu $^2/_3$ von den Versicherten, zu $^1/_3$ von den Arbeitgebern zu tragen. Die Versicherungsanstalten haben die Pflicht, ihren Versicherten im Falle der Krankheit event. bis zu 13 Wochen die ärztliche Behandlung sowie die Heilmittel zu bezahlen. Diese Pflicht kann auch erweitert werden zur Bezahlung einer Quote des Lohnes an die Versicherten, auch zur gleichen Leistung für die Familienangehörigen des Versicherten. 2) Die Unfallversicherung. Für Unfälle müssen sich versichern lassen die Arbeiter und Angestellten in solchen durch Gesetz bestimmten Betrieben, welche zu Unfällen leicht Veranlassung geben. Auch die Klassen der versicherten Personen hat das Gesetz bestimmt. Die Versicherungslast ruht auf den Arbeitgebern. Die Unfallversicherung entschädigt für Körperverletzung und für Tötung. Im Falle der Körperverletzung liegt ihr vorzüglich die Pflicht ob, mit dem Beginne der 14. Woche, also beim Aufhören der Krankenversicherung, die Kosten der Heilung zu tragen und im Falle der Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten bis zu $^2/_3$ seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu bezahlen. Im Falle der Tötung hat sie die Beerdigungskosten zu tragen und den Hinterbliebenen bis zu 60 % vom durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Getöteten zu entrichten. 3) Die Alters- und Invaliditätsversicherung. Sie soll für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter über 70 Jahre hinaus den Versicherten Hilfe gewähren. Versicherungspflichtig sind die Arbeiter im weitesten Umfange des Wortes, auch Betriebsbeamte, die nicht regelmäßig mehr als 2000 M. Gehalt beziehen. Die versichernden Anstalten beruhen auf territorialer Grundlage und sind Gemeinden, Provinzen, Bundesstaaten u. s. w. Sie bezahlen an die Versicherten Alters- und Invaliden-Renten, vorausgesetzt, daß die Versicherungsbeiträge die vorgeschriebene Zeit hindurch entrichtet wurden, für Invalidenrente 5, für Altersrente 30 Jahre. In die Kosten der Versicherung teilen sich das Reich, die Versicherten und die Arbeitgeber nach festgesetztem Schlüssel.

In Österreich und in der Schweiz wurden bisher in ähnlicher Weise die Krankenversicherung und die Unfallversicherung eingeführt. In Großbritannien, Belgien, Holland besteht keine, in Frankreich nur für Bergarbeiter Versicherungszwang; doch gibt es Institute, welche Krankheit, Alter und andere Unfälle versichern und zu diesem Zwecke staatlicherseits verschiedenartige Förderung genießen.

161. Unter Arbeiterausschüssen versteht man die Gesamtheit der von den Arbeitern und aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der Arbeiterschaft zur Wahrung ihrer Interessen den Arbeitgebern gegenüber. Die Vorteile, welche diese Ausschüsse mit sich bringen, sind: 1) eine größere Leichtigkeit, die Klagen und Wünsche einzelner Arbeiter oder der ganzen Arbeiterschaft vor den Arbeitsherrn zu bringen. 2) Die Anbahnung des Gemeingeistes und der Solidarität unter den Arbeitern. 3) Sie bilden auch die geeignetsten Organe, um für die Erhaltung und Förderung der Ordnung und der guten Sitten unter den Arbeitern des betreffenden Betriebes zu sorgen, und den einzelnen Arbeitern in ihren mehr persönlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. 4) Sie bilden das natürlichste Schiedsgericht bei Austragung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter den Arbeitern selbst. Diese Zwecke würden noch leichter erreicht werden durch gemischte Ausschüsse, welche nämlich nicht aus Arbeitern allein, sondern aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, so daß wenigstens an vielen Verhandlungen des Ausschusses auch der Lohnherr teilnähme. So würden diese auch dazu dienen, die zwischen den Arbeitsherren und Arbeitern bestehende Kluft zu überbrücken. Damit aber die Arbeiterausschüsse diese wohltätigen Wirkungen erzielen, müssen ihre Mitglieder nicht nur von allen Umsturzideen sich frei halten sondern auch durch Klugheit und Besonnenheit sowie durch vernünftige wirtschaftliche Anschauungen sich auszeichnen.

162. Betreffs der Arbeitervereine sei hier das kurz mitgeteilt, was die Enzyklika Leo XIII. über sie sagt: 1) Wie das Vereinsrecht überhaupt von der Natur herrührt und darum vom Staate nicht einfach ignoriert oder unterdrückt werden kann, so haben auch die Arbeiter von Natur aus das Recht, Vereinigungen zu sittlich erlaubten und dem Gemeinwohle nicht schädlichen Zwecken zu bilden. Da nun die katholischen Arbeitervereine nichts anstreben, was nicht gut und dem öffentlichen Wohle förderlich ist, so begeht der Staat ein Unrecht, wenn er sich der Bildung derselben widersetzt. 2) Mit diesem von der Natur gegebenen Vereinsrecht ist zugleich auch eine gewisse be-

schränkte Autonomie gegeben, d. h. es besteht von Natur aus das Recht, wie zur Erreichung privater Zwecke Vereinigungen zu bilden, so auch die Mittel festzusetzen und zu bestimmen, durch welche diese Zwecke sollen angestrebt und erreicht werden. „Wenn also das Vereinsrecht, sagt Leo XIII., ein Recht der Staatsbürger ist, wie es tatsächlich der Fall, so müssen auch jene Vereine unbehindert ihre Statuten und Einrichtungen dem Zwecke entsprechend gestalten dürfen.“[1]) 3) Der Zweck der Arbeitervereine soll sein „die Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter“. Zur Hebung der geistigen und sittlichen Lage vor allem ist religiöse Belehrung und Aufmunterung der Arbeiter erforderlich. Die Religiösität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen; er muß das Fundament des ganzen Vereines sein. Die Mitglieder müssen insbesondere zur religiösen Feier der Sonn- und Festtage, zur Ehrfurcht und zum Gehorsam gegen die Kirche, zur Beobachtung der Gebote Gottes und zum öfteren Empfange der hl. Sakramente angeleitet werden. 4) Zur Hebung der materiellen Lage dienen der Unterricht und die weitere Ausbildung der Arbeiter, dann die gemeinsamen Kassen, welche ihnen Unterstützungen bieten bei Arbeitsstockungen, in Krankheit, im Alter und bei Unglücksfällen und wenigstens als willkommene Ergänzung der Arbeiterversicherung dienen; ferner die Arbeitsvermittelung, dann die Vermittelung von Rechtsschutz namentlich bei Streitigkeiten mit den Lohnherren u. s. w.[2]) Es ist unmöglich, die Einrichtungen dieser Vereine in einer für alle geltenden Form vorzuzeichnen; dazu hängen sie zu sehr vom Volkscharakter, von den Erfahrungen, von der Art und von der Einträglichkeit der verschiedenen Arbeiten und von anderen Orts- und Zeitumständen ab. 6) Der Staat hat wie den andern zu löblichen Zwecken gebildeten Vereinen, so auch den Arbeitervereinen seine schützende Hand zu leihen, soll aber in ihre inneren Angelegenheiten nicht

---

[1]) Enzyklika über die Arbeiterfrage, Herdersche Ausgabe S. 76.

[2]) Über die Tätigkeit des von den katholeschen Arbeitervereinen Münchens gegründeten Volksbureaus vgl. „Soziale Praxis“ 1899 S. 448.

eingreifen. „Eingriffe von Außen gereichen sehr leicht einem Leben, das von innen, vom eigenen Lebensprinzip ausgehen muß, zur Zerstörung.“ [1])

So können die Arbeitervereine, wenn sie gut eingerichtet und gut geleitet sind, zur Heilung der Schäden, an welchen der Arbeiterstand gegenwärtig leidet, sehr vieles beitragen. Sie bilden durch Belebung des religiösen Sinnes und durch Förderung des zeitlichen Wohles der Arbeiter ein kräftiges Bollwerk gegen die Ausbreitung der Sozialdemokratie; sie fördern mit der Religiösität auch das Familienleben und eine gute Kindererziehung, und hindern, daß der Nachwuchs der Arbeiterschaft der Religionslosigkeit und der Sozialdemokratie anheimfalle. Mit der Hebung der Sittlichkeit wird der Sparsamkeitssinn angeregt, und schon dadurch wird außerordentlich viel zur Besserung der materiellen Lage der Arbeiter beigetragen. Wenn dann mit den Arbeitervereinen auch noch die andern genannten unmittelbar das materielle Wohl fördernden Einrichtungen verbunden werden, dann bilden solche Vereine eine außerordentliche Wohltat für den arbeitenden Stand. Zu ihrem Gedeihen wird der Zusammenschluß aller einem bestimmten Territorium, z. B. einer Diözese angehörenden Vereine, viel nützen; dadurch wird es ermöglicht, daß der eine Vereinsleiter vom andern lernt und sich die Erfahrungen der andern zu Nutzen macht. An der Spitze der sämtlichen Vereine einer Diözese steht der Diözesanpräses, welcher belehrend und ermunternd auf alle Vereine und ihre Vorstände einwirkt.

163. Von den Arbeitervereinen sind die Gewerkvereine zu unterscheiden.[2]) Während die ersteren Arbeiter verschiedener Berufszweige umfassen, nehmen die letzteren nur Arbeiter einer und derselben Arbeitsgattung auf. So unterscheidet man die Gewerkvereine der Bergarbeiter, Maschinenbauer, Schlosser, Bauarbeiter, Schriftsetzer u. s. w. Daß die Arbeiter berechtigt sind Vereine auch dieser Art zu bilden, kann nach dem schon oft

---

[1]) Enzyklika über die Arbeiterfrage a. a. O. S. 74.

[2]) Vgl. Pieper. Art. Gewerkvereine im Staatslexikon der G.-G. 2. Bd. 2. Aufl. S. 1024—1049; Herkner, Die Arbeiterfrage 2. Aufl. S. 37—112; Schönberg, Handbuch der pol. Ök. 2. Bd. S, 766 ff.

Gesagten nicht bezweifelt werden. Vor allem darf jener, welcher den Arbeitgebern grundsätzlich das Recht einräumt, zu Kartellen sich zu vereinigen, den Arbeitern das Recht nicht streitig machen, nunmehr ihrerseits Vereine zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu bilden. Selbst wenn die Gewerkvereine keinen anderen Zweck verfolgten als die Übermacht der Arbeitsherren einzuschränken, ließe sich ihnen ein Recht auf Existenz nicht abstreiten. Die großen Vorteile, welche die Gewerkvereine bieten, lassen sich etwa auf folgende zurückführen: 1) Sie können mehr als die anderen Vereine auf die fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder Bedacht nehmen; auf fachliche Ausbildung wird in den Gewerkvereinen das meiste Gewicht gelegt und verschiedene Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angewendet (Unterricht, Fachorgane u. s. w.). Dadurch wird in den Mitgliedern dann überhaupt das Streben nach Weiterbildung, somit vielfach mehr Freude an der Arbeit angeregt und das Standesbewußtsein gehoben. 2) Die Fachausbildung der Arbeiter gereicht dann auch dem betreffenden Industriezweige selbst zum Nutzen, so daß er im Konkurrenzkampf mit dem gleichen Industriezweig anderer Länder gestärkt wird. Dieses erhöht dann wieder das Ansehen der Arbeiter. 3) Infolge der tüchtigeren Fachbildung der Arbeiter bessert sich die Lage derselben den Arbeitsherren gegenüber; die letzteren sind nunmehr auf die ersteren angewiesen und daher ist die Heranziehung ungeschulter Arbeiter nicht mehr leicht möglich, daher kann auch nicht mehr Lohndrückerei entstehen. Dagegen können die Arbeiter nunmehr, weil eben die Arbeitsherren auf sie angewiesen sind, einen heilsamen Druck auf diese zur Besserung ihrer eigenen Lage ausüben. 4) Die Fach- oder Gewerkvereine können dann besser und erfolgreicher zugunsten ihrer eigenen Mitglieder verschiedene andere Einrichtungen treffen, z. B. Anstalten behufs Arbeitsvermittelung, Unterstützungskassen, Rechtsschutzbureaux u. s. w. Vor allem können die Gewerkvereine, wenn sie größere Verbände bilden, beim Abschluß des Arbeitsvertrages leichter behülflich sein und auf die Bedingungen desselben günstigen Einfluß ausüben.[1])

[1]) Vgl. Soziale Praxis 1901 S. 454.

Sollen diese Zwecke erreicht werden, dann müssen die Vereine so organisiert sein, daß die einzelnen Lokalvereine einen größeren Verband, womöglich einen Landesverband ausmachen, der dann nach Bedarf in Provinzverbände eingeteilt sein kann. Erst durch einen solchen Zusammenschluß erhalten sie das nötige Ansehen und Stärke gerade den Arbeitsherren gegenüber. Die Verbindung aber von Gewerkvereinen verschiedener Arbeitsgattung unter einander dürfte kaum andere als Kampfzwecke verfolgen.

Die Gewerkvereine gelangten schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in England zu hoher Blüte. Von den alten, die eben genannten friedlichen Ziele austrebenden Gewerkvereinen (Trades-unions) sind die neueren, stark mit sozialdemokratischen Ideen durchdrungenen zu unterscheiden, die vorzüglich zum Kampfe gegen die Arbeitsherren gegründet sind. Auf die Frage, ob neutrale, interkonfessionelle (christliche) oder katholische Gewerkvereine vorzuziehen sind, dürfte folgende Antwort zu geben sein: 1) Wenigstens unter den heutigen Verhältnissen ist ein Anschluß an die neutralen Gewerkschaften gewiß nicht zu befürworten. Diese sind, wenn sie sich auch neutral nennen, tatsächlich nichts weniger als das, vielmehr ganz vom materialistischen Geiste der Sozialdemokratie durchdrungen und darum auch vollkommen ungeeignet, selbst die rein wirtschaftliche Lage der Arbeiter endgültig besser zu gestalten. Ein Versuch, diese Gewerkschaften durch zahlreiche Beteiligung an denselben seitens der christlich-gläubigen Arbeiterschaft mit christlichen Gesinnungen zu durchdringen, wird wenigstens für jetzt noch als aussichtslos anzusehen sein. Der Gedanke aber einer Beteiligung an solchen Gewerkschaften, welche keine Hoffnung bieten, daß sie zur Verwirklichung einer guten, auf christlichen Grundsätzen ruhenden Gesellschaftsordnung mitwirken, ist ohne Zögern abzuweisen. 2) Die Gefahr, zu falschen religiösen und wirtschaftspolitischen Anschauungen ihre Mitglieder zu verleiten, führen die interkonfessionellen oder christlichen Gewerkschaften entweder gar nicht oder doch nur in geringem Grade herbei. Die wesentlichen sozialpolitischen Grundsätze haben die Katholiken mit den gläubigen Protestanten gemein, da dieselben nicht aus den die beiden Konfessionen trennenden Unterscheidungslehren sondern aus den ihnen gemeinsamen Wahrheiten des Christentums ab-

geleitet werden (vgl. oben S. 113 ff.). Wir Katholiken erfreuen uns des besonderen Vorteiles, die richtigen sozialen und wirtschaftlichen Grundsätze mit größerer Genauigkeit und Sicherheit zu erkennen als die Mitglieder anderer Konfessionen, wodurch die Stellung der Katholiken in den interkonfessionellen Gewerkschaften um so günstiger wird. Wenn daher nur einige Vorsicht angewendet wird, läßt sich den religiösen Gefahren, welche interkonfessionelle Gewerkschaften mit sich bringen, ohne Mühe begegnen. 3) Da die Aussicht, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter durch die Gewerkschaft zu bessern, naturgemäß mit der Zahl der Gewerkschaftsmitglieder wächst, ja Gewerkschaften, zu welchen nur eine geringe Zahl der Arbeiter derselben Branche gehört, zur Erreichung ihres Zieles fast gar nichts vermögen, so stellt sich unter dieser Rücksicht die Vereinigung von Katholiken und gläubigen Protestanten in eine Gewerkschaft sicher als vorteilhaft dar. Der Erfolg auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete hängt wesentlich von der Stärke der Gewerkschaften ab.

Oft wurde der Gedanke ausgesprochen, auch innerhalb der Arbeitervereine eine solche Organisation anzubahnen, durch welche zugleich die Vorteile der Gewerkvereine erreicht werden. Doch wird es nur möglich sein, in den größeren Vereinen eine Sonderung nach Fachgruppen vorzunehmen. Die so gebildeten Fachgruppen sollen ein Ansatz sein zur Ausgestaltung des Gewerkvereinswesens auf religiöser, katholischer Grundlage. Gewiß werden aber reine katholische Gewerkvereine weniger Hoffnung auf Erfolg bieten, da sie nicht so viele Mitglieder haben können als die interkonfessionellen; außerdem werden sie diesen Mitgliedern dort nicht genügende Vorteile verschaffen, wo die Arbeiter einer anderen Konfession in großer Anzahl vorhanden sind.

164. Unter Arbeitskammern versteht man die Vereinigungen der von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Delegierten, welche die Aufgabe haben, die Staatsregierungen über die Interessen und Wünsche der Arbeiterschaft zu informieren und zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, die den Arbeitern nützlich sind, beizutragen. Sie sollen also dasselbe sein für die Arbeiter, was nach der Anschauung mancher Staatsbehörden Handels- und Gewerbekammern für die Handels- und

Gewerbetreibenden sind. Und sowie diese letzteren neben ihrer hauptsächlichen Aufgabe, als Informativorgane für die Staatsregierungen zu dienen, noch in anderer Weise, z. B. durch Belehrungen und Ratschläge den einzelnen Handels- oder Gewerbetreibenden Dienste erweisen können, so wäre auch die Aufgabe der Arbeitskammern, in gleicher Weise sich der Arbeiter anzunehmen. Ihre Aufgabe kann auch erweitert werden, z. B. zur Beratung über gemeinsame Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber, zur Schlichtung von Differenzen zwischen diesen beiden Klassen. Dementsprechend werden sie sich dann aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammensetzen müssen. Diese Arbeitskammern setzen, insofern sie doch nur eine beratende Stimme bei dem Erlasse von Gesetzen oder Verordnungen haben, den guten Willen bei den Staatsbehörden voraus, ernstlich sich der Interessen des arbeitenden Standes annehmen zu wollen. Das Anhören von Vorschlägen und Räten zum Wohle der Arbeiter nützt nichts, wenn die Gunst der Staatsbehörden den Vertretern des Kapitals zugewendet bleibt und das Wohl des Staates in dem möglichst bedeutenden Wachstum der Großindustrie und des Großkapitals erblickt und gesucht wird. Wenn aber bei den Staatsregierungen der gute Wille wirklich vorhanden ist, dann können allerdings die Arbeitskammern als beratende Organe gute Dienste leisten. Bei ihrer Zusammensetzung ist darauf zu sehen, daß verständige, kenntnisreiche, mit den Verhältnissen vertraute Arbeiter und eventuell Arbeitgeber, welche die Achtung der anderen genießen, und zwar von verschiedenen Produktionsgattungen, als Mitglieder erwählt werden. Das beste ist jedenfalls, wenn die Wahl von den Arbeitern selbst vorgenommen wird.

Von den Arbeitskammern sind zu unterscheiden die Arbeitsämter (Arbeitsbureaus, Arbeitersekretariate). Diese sind staatliche, entweder einem Ministerium einverleibte oder den Ministerien nebengeordnete Zentralbehörden, denen die spezielle Sorge für die Arbeiterschaft obliegt. Zu ihren Aufgaben kann gehören die Anstellung und Beaufsichtigung der Gewerbeinspektoren, die Sorge für geeignete Ausführung der Arbeiterschutzgesetze und der vorgeschriebenen Arbeiterversicherung, Gesundheitspflege innerhalb der Arbeiterbevölkerung wie überhaupt die Wahrung der

sämtlichen gesetzlich garantierten Rechte des Arbeiterstandes. Zu diesem Zwecke liegt ihnen auch die Führung einer ausgedehnten Arbeitsstatistik ob. Außerdem sollen sie auf die soziale Gesetzgebung Einfluß nehmen durch Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen, Erteilung von Auskünften an die anderen staatlichen Zentralbehörden. Daher gehören denn auch diese Arbeitsämter, wenn sie weitgehende Vollmachten haben und richtige sozialpolitische Zwecke verfolgen, zu den wohltätigsten staatlichen Einrichtungen zur Hebung des Arbeiterwohles.

165. Manche Bedeutung, wenn auch nicht für die Lösung der Arbeiterfrage, so doch für die Linderung der Arbeiternot kommt den verschiedenartigen Wohlfahrtseinrichtungen zu. Man versteht unter denselben die von Privatpersonen oder privaten Körperschaften unternommenen Veranstaltungen, um den auf dem Gebiete des Familienlebens, der Religion und Sittlichkeit, des materiellen Wohles hervortretenden Bedürfnissen der Arbeiter abzuhelfen. Darnach lassen sich die Wohlfahrtseinrichtungen je nach der Gattung der Bedürfnisse (zeitliche, religiössittliche, auf das Familienleben bezügliche), denen sie abzuhelfen suchen, in drei Hauptklassen einteilen. Jede dieser Hauptklassen begreift wieder sehr mannigfache Einzeleinrichtungen unter sich. Doch greifen auch die Hauptklassen in einander ein, da eine Wohlfahrtseinrichtung, welche nach bestimmter Richtung hin wohltätig wirken soll, zumeist auch einem andern oder mehreren anderen Bedürfnissen entgegenkommt. Zudem ist auf den Unterschied der Veranstalter zu achten; denn manche Wohlfahrtseinrichtungen werden von den Arbeitsherren für ihre eigenen Arbeiter getroffen, andere hingegen von dritten Personen und Kommunitäten. Die ersteren, d. h. diejenigen, welche von den Arbeitsherren für ihre eigenen Arbeiter getroffen werden, bringen den Arbeitsherren oft noch mehr materielle Vorteile, als den Arbeitern; daher entstammen sie oft nicht der Gesinnung christlicher Nächstenliebe, sondern dem Eigennutze. Trotzdem sind sie nicht ganz zu verachten. Nur muß immer darauf Rücksicht genommen werden, daß dieselben ihren Zweck, der Wohlfahrt der Arbeiter zu dienen, nicht nur scheinbar, sondern wirklich erreichen. Das letztere würden sie dann nicht tun, wenn die Arbeiter durch

ihr Teilhaben an den Wohlfahrtseinrichtungen in solcher Weise an die Arbeitgeber gebunden werden, daß sie auch beim Eintreten sehr ungünstiger Arbeitsbedingungen ihnen weiter zu dienen genötigt wären und keine günstigere Arbeitsgelegenheit annehmen könnten. Zum wahren Wohle der Arbeiter werden die Wohlfahrtseinrichtungen dann vorzüglich gereichen, wenn sie aus wahrer christlicher Nächstenliebe hervorgehen, und aller Eigennutz von ihnen sorgfältig ferngehalten wird.

Hier genügt es, über die hauptsächlichsten Wohlfahrtseinrichtungen kurz einiges zu sagen. Zu ihnen gehören 1) Arbeiterwohnungen.[1]) An vielen Orten bedarf die Wohnungsfrage am dringendsten einer Lösung, da den Arbeitern keine anderen als ungenügende, ungesunde und auch die Sittlichkeit gefährdende Wohnungen zur Verfügung stehen, die dann zudem noch in zu großer Entfernung von den Orten liegen, an denen die Arbeit zu leisten ist. Das Übel ist so groß geworden, daß demselben wohl in keiner andern Weise mehr gesteuert werden kann als durch staatliche Regelung des Wohnungswesens. Die Gesetze müssen bestimmte Normen aufstellen für die Lage, Größe und wohl auch innere Einrichtung der Wohnungen. Wo immer nun Arbeiterwohnungen gebaut werden, da sollte, falls es die Umstände nur irgendwie erlauben, für Einfamilienhäuser, die mit einem kleinen Garten versehen sind, gesorgt werden. Denn diese bieten dem Arbeiter viel mehr Annehmlichkeiten, fördern also auch das Familienleben und tragen zur Sittlichkeit viel mehr bei als gemeinsame Wohnungen, wohingegen enge und beschränkte Arbeiterwohnungen der Unsittlichkeit bedeutenden Vorschub leisten. Mit den Einfamilienwohnungen wäre auch der Anfang gemacht zu dem, was Leo XIII. als das im Auge zu behaltende Ziel bei der Besserung der Lage der Arbeiter angibt, nämlich daß der Arbeiter zu einem geringen Grundbesitze gelange (vgl. oben S. 207). Unter keiner Rücksicht aber ist es gut, daß gar viele Arbeiterwohnungen unmittelbar beisammen liegen.

---

[1]) Über Arbeiterwohnungen vgl. Hitze im Staatslexikon der G.-G. 1. Aufl., Art. Arbeiterfrage Sp. 405 ff.; Schönberg, Handbuch, 2. Bd. (3. Aufl.). S. 670 ff. und 771 ff.; Herkner, die Arbeiterfrage, 2. Aufl., S. 241 ff.

Liegen diese, was namentlich in den Städten und Industriezentren der Fall ist, weit vom Arbeitsorte entfernt, dann ist für gute und billige Verkehrseinrichtungen zu sorgen (Straßenbahnen u. s. w.), welche gerade auf die Bedürfnisse der Arbeiter Rücksicht nehmen. 2) Von besonderem Nutzen sind auch die Arbeitsnachweis- und Arbeitsvermittlungsstellen. Diese können von politischen Körperschaften (Staat, Provinz, städtische Gemeinde) oder von einzelnen Vereinen errichtet werden. Namentlich sind die Gewerkvereine zu diesem Zwecke geeignet. In Deutschland wurde 1898 ein Verband deutscher städtischer Arbeitsnachweise gegründet, welchem Anfang 1902 bereits 110 Städte beigetreten waren. Mit diesen lassen sich dann leicht noch Auskunfts- und Rechtsschutzbureaus verbinden, welche den Arbeitern in den vielen sie betreffenden Rechtsfragen mit Rat und Tat Hilfe bringen. 3) Verschiedentlich haben Arbeitgeber auch besondere Speiseanstalten eingerichtet, in welchen unverheiratete oder überhaupt solche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zu weit von ihrem Wohnhause entfernt sind, um in der Mittagspause nach Hause gehen zu können, für einen billigen Preis (Selbstkostenpreis) das Mittagessen erhalten können. Hiebei wäre Sorge zu tragen, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen während des Essens verweilen, oder falls dieses nicht angeht, daß wenigstens alle Ungehörigkeiten ausgeschlossen sind. 4) Ferner finden sich verschiedene Prämien ausgesetzt, z. B. für Pünktlichkeit im Erscheinen zur Arbeit, für Enthaltung vom Genusse geistiger Getränke. Ebenso existieren besondere Kassen z. B. Sparkassen, welche auch ganz geringe Beträge annehmen und verzinsen; Hilfskassen für Witwen und Waisen u. s. w. 5) Sehr empfehlenswert ist die Einrichtung von Koch- und Haushaltungsschulen für die jungendlichen Arbeiterinnen, damit sie die für ihren künftigen Beruf als Hausfrauen erforderlichen Arbeiten erlernen (Koch-, Wasch-, Bügel-, Näh-, Strickunterricht). Diese Schulen können von den Frauen der besitzenden Stände, die hier ein sehr dankbares Arbeitsfeld finden, geleitet oder doch gefördert, oder auch der Unterricht einer religiösen Kongregation übertragen werden. Sehr wünschenswert ist, daß die Arbeitgeber für die jugendlichen Arbeiterinnen die Teilnahme an dem Haushaltungsunterrichte als Bedingung

der Beschäftigung setzen. 6) Zur Pflege der Geselligkeit und damit zum Fernhalten der Arbeiter von unerlaubten oder wenigstens gefährlichen Vergnügungen, dienen Gesangvereine, Arbeiterkapellen, theatralische Vorstellungen, Veranstaltung besonderer Arbeiterfeste u. s. w. Daß durch diese, falls wahrhaft christlicher Geist alle derartigen Einrichtungen durchweht, außerordentlich vieles zur sittlichen und religiösen Hebung der Arbeiter geschehen kann, versteht sich von selbst. Falls der Arbeitgeber und seine Familie an solchen Veranstaltungen tätigen Anteil nehmen, dienen sie auch zur Überbrückung der zwischen den Arbeitsherren und den Arbeitern gar leicht bestehenden Kluft. 7) Bei größeren Betrieben lassen sich auch Asyle oder Bewahranstalten für die Kinder der Arbeiter des betreffenden Betriebes einführen; ebenso Schulen für Arbeiterinnen, Fachschulen für Arbeiter. 8) Zur unmittelbaren Förderung der Religiösität und Sittlichkeit dienen religiöse Kongregationen, welche für die Arbeiter und Arbeiterinnen eines größeren Betriebes ganz speziell gegründet werden, und die dann ihre besonderen Feste feiern, ihre gemeinschaftlichen Kommunionen haben u. s. w.

Diesen sind ähnlich jene Wohlfahrtseinrichtungen, welche von dritten Personen zugunsten des Arbeiterstandes sich getroffen finden. Hieher gehören z. B. Arbeiterwohnungen, Kinderasyle, Arbeiterkosthäuser, Arbeiter- und Arbeiterinnenheime, in welchen unbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen zeitweilige Unterkunft finden, und ähnliche. Daß diese nur dann wahre Wohlfahrtseinrichtungen sind, wenn sie in christlichem Geiste geleitet werden, im gegenteiligen Falle aber zu Brutstätten jedes Verderbens werden können, liegt auf der Hand.

Drittes Kapitel.

Die Handwerkerfrage [1]).

§ 1. Wesen und Ursachen der Handwerkernot.

166. Handwerker nennt man jene, welche berufsmäßig die von der Natur gelieferten Produkte vorzugsweise durch ihrer Hände Arbeit zum menschlichen Gebrauche geeignet machen oder diese Geeignetheit erhöhen. Das Handwerk ist daher ein Teil der Industrie. Unter der Industrie nämlich versteht man jene Tätigkeit, welche die Naturprodukte umgestaltet und sie dadurch geeignet macht oder ihre Geeignetheit vermehrt, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Die Industrie unterscheidet sich vom Ackerbau oder der Landwirtschaft einerseits und dem Handel andererseits dadurch, daß die Landwirtschaft dem Boden oder der Natur die Früchte abgewinnt, die Industrie sie bearbeitet, der Handel entweder die Rohstoffe oder die bearbeiteten Produkte ankauft um sie an andere und zumeist an anderen Orten wieder zu verkaufen [2]). Die Landwirtschaft im weitesten Sinne des Wortes

[1]) Hitze, Schutz dem Handwerk 1883; Ebenhoch, Stand und Ursachen, sowie Reformziele für die Handwerkerfrage (Wiener soziale Vorträge von 1895 S. 59—82); Schädler Art. Handwerk im Staatslexikon der G.-G. 3. Bd. S. 132; Pesch, Die Entwickelung des gewerblichen Mittelstandes in „Liberalismus, Sozialismus und christl. Gesellschaftsordnung" S. 663 ff.; Schönberg, Handb. der pol. Ök. 3. Aufl. 2. Bd. S. 419 ff.

[2]) Nach diesen drei hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten unterscheidet man drei volkswirtschaftliche oder nationalökonomische Systeme. Auf die Frage, welche von diesen Tätigkeiten am meisten zur Bereicherung eines Volkes beitrage, antwortete das Merkantilsystem oder der Colbertismus (nach

(insofern sie namentlich auch den Bergbau umfaßt, welcher bestimmte Naturprodukte zutage fördert), die Industrie und der Handel sind demnach die hauptsächlichsten volkswirtschaftlichen Funktionen, während die sämtlichen Geldgeschäfte (Bank-, Kredit-, Versicherungswesen), sowie das Transportwesen (Eisenbahnen, Schiffahrt, Post u. s. w.) sich nur als Hilfstätigkeiten darstellen.

Die Industrie zerfällt nun wieder in Handwerk und Fabrikation. Die letztere besteht in der Bearbeitung der Naturprodukte mit Hilfe von Maschinen, woraus dann, da die Maschine nur eine Einzeltätigkeit ausübt, die Notwendigkeit eines arbeitsteiligen Verfahrens sich ergibt. Das Handwerk hingegen wird, wie das Wort schon sagt, mit der menschlichen Kraft ausgeübt. Jedoch ist eine genaue Scheidung zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb nicht leicht möglich, da auch beim Handwerk die Verwendung von Naturkräften, vorzüglich von Maschinen, nicht ganz ausgeschlossen ist. Es hört dann aber auf, wenn bei der Bearbeitung von Stoffen die Verwendung anderer Kräfte als menschlicher Tätigkeit überwiegt. „Drei Faktoren sind im Handwerk vereinigt, Kapital, geistige und körperliche Arbeit, in der Persönlichkeit des Handwerksmeisters. Beim Fabriksbetrieb sind diese drei Faktoren geteilt; eine Seite legt das Kapital ein; die Intelligenz ist zumeist vertreten in dem fachmännischen Direktoren- und Leitungspersonal; diesen steht gegenüber die Masse der Lohnarbeiter.“ [1])

Colbert, dem dieses System begünstigenden Finanzminister Ludwigs XIV. so genannt), es sei der auswärtige Handel. Die Anhänger dieses Systems legen daher das größte Gewicht auf die Handelsbilanz eines Volkes. Die ein Jahrhundert später gleichfalls in Frankreich entstandene physiokratische Schule Quesnay's (vgl. oben S. 32) hielt die Landwirtschaft, der von Adam Smith begründete Industrialismus hingegen die Industrie für die am meisten bereichernde und darum am meisten zu begünstigende wirtschaftliche Tätigkeit. Ein allgemein geltendes Urteil läßt sich über diese Frage nicht abgeben; am sichersten ist jedoch der Wohlstand jenes Volkes begründet, welches alle drei Arten der wirtschaftlichen Tätigkeit mit einander verbindet. Vgl. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III. 116 (Art. Handel), IV. 691 (Art. Quesnay), V. 85 (Art. Smith); Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft, S. 145 ff.

[1]) Schädler, Art. Handwerk im Staatslexikon der Görres-Ges. (1. Aufl.) III. 132. Die österreichischen Gesetze unterscheiden zwischen „handwerksmäßigen

Hieraus ergibt sich der Unterschied zwischen Handwerkern und Gewerbetreibenden. Zu den letzteren gehören nämlich nicht nur die Fabrikanten sondern auch die Kaufleute, sie mögen nun mit Waren handeln oder Geldgeschäfte irgend welcher Art betreiben, sowie die Hausindustriellen, d. h. jene, welche in eigener Behausung und mit mehr oder weniger eigenen Werkzeugen bei selbständiger Regelung der Arbeitszeit, sei es als Haupt- oder Nebenbeschäftigung, auf Bestellung eines Unternehmers, der den Vertrieb im Großen hat, arbeiten.

Die Handwerkerfrage kann unter einem doppelten Gesichtspunkte aufgefaßt werden: 1) ob und inwieweit dem Überhandnehmen der Maschinentätigkeit anstatt der menschlichen Arbeit Einhalt zu tun sei, da zum Teile die Verdrängung menschlicher Arbeit durch die Maschinentätigkeit die Ursache der schlechten Lage des Handwerkes bildet, und 2) welche Maßregeln zu ergreifen seien, um jene, welche bisher durch die Ausübung ihres Handwerkes sich ihren Lebensunterhalt erwarben und dem wirtschaftlichen Mittelstande angehörten, eben diesem Mittelstande zu erhalten und vor dem Versinken in das Proletariat zu bewahren.[1]) Beide Fragen sind wenn auch verschieden, doch miteinander verbunden. Daß dem Überhandnehmen der Maschinentätigkeit, falls

---

Gewerben" und „fabrikmäßigen Betrieben". Unter den ersten werden jene verstanden, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel hinreicht"; wohingegen als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen jene gelten, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, bei denen auch eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des, zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers eintritt". Vgl. Ebenhoch in „Soziale Vorträge der Leo-Gesellschaft", S. 59 und 61. Über den Begriff „Fabrik" vgl. Elsters Handwörterbuch, Art. Fabrik.

[1]) Statistische Angaben über den Rückgang des Handwerkes in Deutschland vgl. bei Retzbach, Handwerker und Kreditgenossenschaften S. 1 ff.

dasselbe sich als dem Wohle der Menschheit verderblich erwiese, Einhalt zu gebieten wäre, ist selbstverständlich. Es sind ja die Menschen nicht für eine bestimmte Art von Warenproduktion da, sondern diese ist für das Wohl der Menschen da, und muß sich dem Wohle der Menschheit anbequemen. Jedoch ist die letztere Frage allgemeiner und darum die Hauptfrage; mit ihr werden wir uns deshalb vorzugsweise beschäftigen. Für sich allein genommen hätte die erste Frage keine Bedeutung, da die Kräfte der Naturwesen den Menschen zur Benützung von Gott überlassen wurden und die Menschen sich dieselben zunutze machen können, um sich die Arbeit zu erleichtern. Hohe Bedeutung beanspruchtdie Handwerkerfrage wegen der großen Zahl derjenigen, die unmittelbar, da sie diesem Berufsstande angehören oder von Angehörigen desselben abhängig sind, von ihr betroffen werden, sowie wegen der notwendigen Rückwirkung auf das Gemeinwohl, wenn die bis jetzt noch selbständigen Handwerker zu Lohnarbeitern, also zu Proletariern, herabsinken. „Im ganzen beziffert sich die Zahl derer (im deutschen Reiche), welche das Handwerk betreiben oder von demselben abhängen, auf fast sechs Millionen. Eine solche Anzahl von Existenzen hat wohl ein Anrecht darauf, daß man ihrem Wohl und Wehe ernsteste Beachtung schenkt.“[1]) Zudem ist die Lage der Handwerker namentlich mit der des kleineren und mittleren Handels verknüpft und darum kommen die Maßregeln zur Lösung der Handwerkerfrage auch dem mittleren und kleineren Handelsstande zugute. Wie der mittlere und kleinere Bauernstand den überwiegenden Teil der Landbevölkerung bildet, so machen die selbständigen Handwerker in Verbindung mit dem mittleren und kleineren Handelsstande den überwiegenden Teil der Einwohnerschaft der Städte und größeren Dörfer aus.

Hiemit ist auch ein Unterschied zwischen der Arbeiterfrage und der Handwerkerfrage angegeben. Bei der ersteren handelt es sich um die Wiedererhebung der Arbeiter aus dem Proletariate,

---

[1]) Schädler im Staatslexikon a. a. O., wo auch mehrere statistische Daten sich angegeben finden. Über Österreich vgl. die statistischen Angaben bei Ebenhoch a. a. O., S. 63 f. Die Ergebnisse der Gewerbezählung in Deutschland vom Jahre 1882 vgl. besonders bei Schönberg, Handbuch 2. Bd. 3. Aufl. S. 455 ff.

bei der letzteren um die Bewahrung der Handwerker vor der Verarmung und dem gänzlichen Versinken in das Proletariat.

167. Als Ursachen der Handwerkerfrage sind zu nennen 1) das fortschreitende Eindringen des maschinellen Betriebes in verschiedene Handwerksgattungen, von welchem namentlich einige Handwerke, z. B. das Weberhandwerk, ganz besonders betroffen wurden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Weberei als Handwerk einfachhin der Vergangenheit angehört, da die Maschine auf diesem Gebiete eben so gutes, vielleicht noch besseres leistet als die Handarbeit und zudem überaus viel mehr produziert als diese. Die liberalistische Wirtschaftslehre liebt es, die Entdeckung von der Nutzbarmachung der Dampf- und anderer Naturkräfte, wenn vielleicht nicht als einzige, so doch wenigstens als Hauptursache der Handwerkernot darzustellen. Indes ist auch diese Anschauung des Liberalismus gänzlich unwahr. Der hauptsächlichste Grund ist vielmehr 2) die staatlicherseits gestattete Gewerbefreiheit und der rücksichtslose Gebrauch, der von dieser Freiheit gemacht wird. Diese Freiheit, jedes beliebige Gewerbe an jedem beliebigen Orte und in beliebiger Weise zu betreiben, hatte zur Folge und mußte auch zur Folge haben, daß nunmehr ohne Rücksicht auf die Handwerker und auch ohne Rücksicht auf das Wohl [1]) der Warenkäufer und auf das allge-

---

[1]) Diese übrigens auch selbstverständliche und vor aller Augen daliegende Folge wird von den Anhängern der Freiwirtschaftspraxis allgemein zugegeben. Wenn v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 1. Bd., S. 175, sagt: „Die Bevorzugung der Großbetriebe gegenüber den Klein- und Mittelbetrieben ist ferner eine Folge der bei jenen herrschenden relativ geringeren Produktionskosten, die ihnen den Wettbewerb erleichtern. Bevor sie aber Sieger bleiben, führen die bereits existierenden Betriebe geringerer Leistungsfähigkeit den Konkurrenzkampf mit allen Mitteln, da die Zurückziehung einmal angelegten Kapitals und in bestimmter Richtung geschulter Arbeitskräfte und die Neuanlage in anderen Unternehmungen schwierig und oft unmöglich ist", so muß doch wahrheitsgemäß zugegeben werden, daß nicht nur die Betriebe „geringerer Leistungsfähigkeit", also die mittleren und kleineren, sondern auch die großen im Konkurrenzkampf zu sehr bedenklichen Mitteln greifen. Und was ist vom Standpunkte des öffentlichen Wohles über den Kampf, den die großen Betriebe gegen die kleinen führen, zu sagen? Auf diesen Standpunkt aber, nicht lediglich auf den des Privatvorteiles müssen sich alle stellen.

meine Wohl der maschinelle Großbetrieb eingeführt wurde, wofern derselbe nur dem Unternehmer pekuniäre Vorteile in Aussicht stellte. „Nicht zu vermeiden ist, daß die Gewerbefreiheit den Untergang zahlreicher Handwerkszweige durch die Fabriksindustrie herbeiführt und zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer durch große Selbständigkeit in ihrer Konkurrenzkraft gefährdet.“ [1]) Derselbe wurde von den Reicheren sowie auch von manchen mehr Mittellosen aber Unternehmungslustigen und vom Glücke Begünstigten unternommen. Die Maschine lieferte zumeist nicht solide und gute, sondern im Vergleiche mit den Produkten des Handwerkes scheinbar billigere aber viel weniger solide und darum tatsächlich nicht billigere Ware. Dieselben wurden in großer Menge erzeugt und nun geht des Bestreben dahin, zunächst in möglichst vielen ein Bedürfnis nach denselben wachzurufen und die Waren dann allen diesen zugänglich zu machen. Daher der Drang, auch an die untersten Volksschichten und auf dem Lande die Waren abzusetzen, nicht als ob dort ein wirkliches Bedürfnis vorhanden wäre, sondern im Interesse der eigenen Bereicherung. Der Bedürfnisreichtum, auch wenn er in der Vernunft keineswegs begründet ist, wird als Kulturhöhe angepriesen, Bedürfnislosigkeit aber als Mangel an Kultur gebrandmarkt. Wäre der Großbetrieb von den damals überall noch bestehenden Handwerkerkorporationen eingeführt worden, dann hätte er durchaus nicht eine so verheerende Wirkung auf die Handwerker selbst ausüben können. Aber das Unglück wollte, daß die Entdeckung der Dampfkraft und die mit ihr beginnende Verwendung von Maschinen zur Warenproduktion in dieselbe Zeitperiode fiel mit der Aufstellung und Verbreitung des ökonomischen Liberalismus, der nicht nur alle staatlichen Schranken der Erwerbsfreiheit abgeschafft wissen wollte, sondern auch die unter den arbeitenden Ständen bis dahin bestehenden Korporationen als fortschrittsfeindlich und der Kultur schädlich ausgab. Die Handwerkerverbände wurden daher weder von den staatlichen Behörden, noch von der nationalökonomischen Wissenschaft, noch von der allgemeinen Anschauung einer Beachtung gewürdigt. Ja, die liberalen

[1]) Schönberg, Handbuch, 2. Bd., S. 578.

Ideen drangen auch in die Handwerkerkreise selbst ein. Diese suchten ihr Heil nicht mehr im engeren Anschluß an einander, sondern vielmehr in der Vereinzelung aller. So ermöglichten und förderten sie zu ihrem eigenen Verderben den von den Reicheren und durch das Glück Begünstigteren unternommenen Großbetrieb.[1])

168. Eben diese Gewerbefreiheit 3) hat außer dem Aufschwunge der maschinellen Großindustrie die weitere Folge, daß auch jene, welche ohne ein Handwerk zu verstehen, lediglich über Geld verfügen, vermittelst dieses Geldes eine Menge von Handwerker zugrunde richten können. Sie lassen durch bezahlte Angestellte ein und sogar mehrere Handwerke in großer Ausdehnung betreiben und entziehen den kleineren Handwerkern ihre Kunden (handwerksmäßiger Großbetrieb). Diesen letzteren bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als bei andern für Lohn zu arbeiten; sie verfallen somit wenigstens langsam dem Proletariate. Jenen, welche in großem Umfange Handwerkserzeugnisse herstellen lassen, fällt es um so leichter, die kleineren Handwerker durch ihre Konkurrenz zugrunde zu richten, als sie durch ihren Kapitalbesitz die Möglichkeit haben, einige maschinelle Betriebsmittel, welche die betreffende Arbeitsgattung etwa zuläßt, sich zunutzen zu machen und so die Waren billiger zu liefern; den kleineren Handwerkern erlaubt ihr geringer Kapitalbesitz die Anschaffung von Maschinen und anderen Arbeitsmitteln entweder gar nicht oder doch nicht in dem Umfange, um in eine erfolgreiche Konkurrenz mit den durch eine Unmasse von Lohnarbeitern betriebenen Großgeschäften sich einlassen zu können. In dieser Weise kommen die großen Warenhäuser zustande und andere Geschäfte, von denen oft ein einziges die Handwerker mehrerer

---

[1]) „Man verstand es die Gewerbetreibenden durch allerlei Manöver für ihr Interesse blind zu machen und sich voll und ganz den Grundsätzen des Liberalismus verschreiben zu lassen. Die Handwerker waren verstummt, sie hatten sich ganz der liberalen Politik, der Kirchenstürmerei, der ‚Aufklärung und Bildung' hingegeben, und das Großkapital war rührig an der Arbeit, im Trüben zu fischen und das Gebiet der Produktion für sich zu erobern." Dr. Ebenhoch, Stand und Ursachen der heutigen Handwerkerfrage (Soziale Vorträge der Leo-Gesellschaft), S. 69.

Arbeitsgattungen in der betreffenden Stadt und im weiteren Umkreise zugrunde zu richten vermag. Wo das Kapital eines Einzelnen nicht ausreicht, um ein solches großes Geschäft zu organisieren, da können die gleiche Wirkung hervorbringende Aktiengesellschaften gegründet werden. So dient die Freiheit dazu, den gewerblichen Mittelstand materiell zu vernichten und jene, welche bereits mehr als ein zu ihrem Leben vollkommen ausreichendes Vermögen besitzen, noch mehr zu bereichern.[1]) Mehrfach gründet das eine große Geschäft dann auch noch Filialen an andern Orten[2]); so vermag eine Gesellschaft von Kapitalisten durch ihr Vermögen die Handwerker in einer großen Zahl von

[1]) Wenn Schönberg, Handbuch a. a. O., S. 578, als Grund für die Gewerbefreiheit angibt: „Sie statuiert das gleiche Recht für alle und damit das Grundprinzip des Rechtsstaates. Sie gewährt jedem rechtlich die Möglichkeit, jedes Gewerbe zu ergreifen und ihm wo und wie er will, bestmöglich seine Kräfte zu verwerten", so ist darauf zu erwidern (vgl. oben S. 37 f.), daß die rechtliche Möglichkeit jedes Gewerbe zu ergreifen, gar keinen wirtschaftlichen Wert hat, wenn die sonstigen tatsächlichen Vorbedingungen fehlen. Ganz richtig sagt v. Philippovich a. a. O., S. 175, daß die günstigen Wirkungen des freien Wettbewerbes selbst da, wo die Einzelnen unter ungefähr gleichen materiellen Voraussetzungen in die Konkurrenz eintreten, bedeutend abgeschwächt werden durch den Einfluß des Zufalles und des Glückes. „Wo aber der freie Wettbewerb unter ungleichen materiellen Bedingungen seitens der Beteiligten unternommen wird, kann der Erfolg zwar durch die individuelle Untüchtigkeit des günstiger Ausgestatteten verloren gehen, aber keineswegs ist die größere Tüchtigkeit die Gewähr des Erfolges. Denn in der Konkurrenz der Wirtschaftseinheiten fällt nicht bloß die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Wirtschaftsleiters in die Wagschale, sondern auch die Größe des Kapitals, über welches er verfügt. Insbesondere aber hört jene soziale Wirkung des freien Wettbewerbes da auf, wo Besitzlose und Besitzende einander gegenüber stehen. Eine Konkurrenz auf der gleichen Linie ist hier nicht möglich. . . . Für die Beziehungen der beiden großen Klassen, des Besitzes und des Nichtbesitzes, des Kapitals und der Arbeiter, ist der freie Wettbewerb zweifellos von ungünstigen sozialen Wirkungen begleitet." Mit anderen Worten: der Rechtsstaat mit seinem Grundprinzip des gleichen Rechtes für alle (also auch mit der Gewerbefreiheit) erweiset sich auf dem volkswirtschaftlichem Gebiete als die Quelle des Zerfalles der Gesellschaft in die beiden großen Klassen der Besitzenden und Nichtbesitzenden, als die Quelle der Proletarisierung einer großen Menschenmasse, als eine Ursache der heutigen sozialen Not.

[2]) „Was dem Großbetrieb einen besonderen Vorschub gibt vor dem handwerksmäßigen, ist der Umstand, daß es ihm sein Kapital und das Gesetz

Städten bedeutend zu schädigen, wenn nicht ganz zugrunde zu richten. Es ist nachdrücklichst zu betonen, daß diese Möglichkeit nur von der wirtschaftlichen Freiheit herrührt, in keiner Verbindung mit den neueren Erfindungen auf dem Gebiete der Maschinentechnik steht. Nicht das Publikum, welches die Waren kauft, hat Nutzen, sondern die Kapitalisten, mit deren Gelde ein solches Geschäft betrieben wird.

169. Ferner hat 4) auch die vom Liberalismus gewollte Freiheit zur Ausübung jedes Gewerbes die Konzentrierung mehrerer Gewerbe in einer und derselben Hand zur Folge, welche dieselben dann durch Lohnangestellte betreiben läßt. So wird es den reichen Bauunternehmern gestattet, alle Arbeiten, welche zur vollständigen Herstellung eines Hauses erforderlich sind, durch eigene Lohnarbeiter besorgen zu lassen. Während früher die Tischlerarbeiten (Türen, Fenster u. s. w.) durch selbständige Tischler, die Schlosserarbeiten (Türschlösser, Fensterverschlüsse u. s. w.) durch selbständige Schlosser, die Glaserarbeiten durch Glaser u. s. w. zu besorgen waren, können infolge der Gewerbefreiheit alle diese Handwerker beiseite gelassen werden, und das eine Baugeschäft kann, wenn es die notwendige Ausdehnung besitzt, um so viele Lohnarbeiter zu beschäftigen, alle Arbeiten ausführen lassen. Dieser Umstand, daß ein solches Geschäft dann vor allem rentabel ist, wenn es in großem Maße betrieben wird, drängt somit zur möglichst großen Ausdehnung desselben und hat die Unterdrückung einer großen Menge kleinerer Handwerker zur Folge. Aus dem gleichen Grunde kann ein einziges großes Konfektionsgeschäft, welches die verschiedenen zur Bekleidung des menschlichen Körpers

---

ermöglichte, überall Verkaufsfilialen zu errichten. Die Verkaufsfilialen der Fabriken, besonders in der Bekleidungs- und Möbelbranche (Schuh-, Kleider- und Möbelwaren) gehören zu den größten Feinden des Kleingewerbes. Die Schuhfabrik in Mödling bei Wien hat 140 Verkaufsfilialen im Reiche. Die Kraft'sche Schuhfabrik in Bregenz hat 21 im kleinen Lande Vorarlberg. Wo sich eine solche Filiale niederläßt, verschwinden nach und nach die Handwerker, welche — wie ein Experte aus Galizien bemerkte — zu Straßenarbeitern mit 20 bis 25 kr. werden. Die schöne Auslage, der äußere Glanz der Ware und vor allem deren Billigkeit verleiten das leicht zu beschwindelnde Publikum und entziehen dem Handwerker die Kunden." Dr. Ebenhoch a. a. O., S. 80.

erforderlichen Artikel zum Kaufe ausbietet, eine große Zahl Handwerker der verschiedensten Arbeitsgattungen unterdrücken (Schneider, Handschuhmacher, Hutmacher, Schuster, Schirmmacher u. s. w.)[1]) Auch die so entstehende Notlage der Handwerker kommt lediglich von der wirtschaftlichen Freiheit, nicht von dem Übergang zur Maschinenarbeit her.

170. Eine fernere Folge der Gewerbefreiheit ist 5) die ungezügelte Konkurrenz unter den Handwerkern selbst. Während früher die Niederlassung eines Handwerkers an einem Orte und die Eröffnung eines Geschäftes von mehreren erschwerenden Bedingungen abhängig war, macht die volle Gewerbefreiheit es jedem Handwerker, auch wenn er nur wenig von seinem Handwerk versteht, möglich, an jedem beliebigen Orte sein Geschäft zu beginnen und seine Waren zu verkaufen. Die Folge davon ist bei den Handwerkern die gleiche wie in der Großindustrie, eine starke Drückerei der Preise für ihre Leistungen. Diese Preisdrückerei nützt niemandem, schadet aber allen, den Handwerkern wie den Käufern; auch diesen letzteren, weil die Handwerker sich genötigt sehen, schlechtere Waren zu liefern wegen der Geringfügigkeit des Preises. Es kommt dann noch hinzu, daß manche sich darauf verlegen, ihren Erzeugnissen lediglich ein schönes bestechendes Aussehen zu geben mit Vernachlässigung der inneren Güte, Solidität und Dauerhaftigkeit.[2]) Dadurch wird

---

[1]) „Durch die zunehmende Abhängigkeit des Handwerks vom Handel welcher sich zwischen Produzenten und Konsumenten drängt und im Magazinwesen seinen Ausdruck findet. . . . ist das Handwerk am meisten gefährdet und hier muß in erster Linie das Genossenschaftswesen einsetzen." Grunenberg im Staatslexikon der G.-G. (2. Aufl.) Art. Handwerk S. 1370.

[2]) Als ungünstige Folge der Gewerbefreiheit für die Konsumenten führt Schönberg a. a. O., S. 577, an, daß „sie (die Gewerbefreiheit) allerdings auch keine Garantie mehr für die Güte, die Qualität, die Preiswürdigkeit der Waren bietet". Wenn er nun meint, die Konsumenten müßten selbst die Güte und Preiswürdigkeit der Ware prüfen, so ist demgegenüber ohne Zweifel richtig, was v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 1. Bd. (2. Aufl.), S. 175 sagt, daß die Konsumenten „in den meisten Fällen" dazu außer Stande sind. „Da die Konsumenten in den meisten Fällen weder eine genaue Kenntnis der Waren, noch eine solche des Verhältnisses ihrer Kosten und Preise besitzen und namentlich bei gleichzeitigem Wechsel der Preise und der Qualitäten die Verschiebungen in dem

der Markt mit äußerlich schönen aber schlechten Waren überflutet, die Käufer werden, durch die schöne Außenseite der Waren verlockt, dem soliden Handwerk entzogen, und so dieses letztere ganz unmöglich gemacht. Nun ist es selbstverständlich, daß jener Handwerker, der über mehr Geld verfügt, die Konkurrenz länger aushalten kann als der minder bemittelte, diesen letzteren also, wenngleich er an Tüchtigkeit und Fleiß ihn keineswegs erreicht, nur durch seine Überlegenheit an Geldmitteln unschädlich machen und unterdrücken kann.

171. Speziell ist 6) noch hervorzuheben als Ursache die durch das Prinzip der Gewerbefreiheit ermöglichte unredliche Konkurrenz, d. h. die Anwendung solcher ungerechter Mittel im gegenseitigen Wettbewerbe, deren Ungerechtigkeit mehr versteckt liegt und nicht schon beim ersten Anblicke sich jedermanns Augen klar in ihrem wahren Charakter darstellt. Durch das Prinzip des Liberalismus, nach welchem der Staat sich so wenig als nur möglich um die Erwerbsweise der Untertanen kümmern soll, wurde diese illoyale Konkurrenz von Staatswegen ganz frei gelassen. Die gewissenhaften Handwerker können sich nur zur Anwendung redlicher Mittel entschließen, und müssen so unter dem Drucke der unredlichen Mitbewerber bedeutend leiden. Zur Erhaltung des Handwerkerstandes ist nun aber erforderlich, daß gerade die soliden und gewissenhaften Handwerker geschützt werden. Daß dann das Überhandnehmen der unredlichen Konkurrenz auch dem Gemeinwohle schadet, liegt auf der Hand.

172. Neben diesen Hauptursachen sind dann 7) noch einige mehr sekundäre Ursachen namhaft zu machen. Zu diesen, welche vor allem auch wieder aus der Erwerbsfreiheit hervorgehen, gehört die Einrichtung von Wanderlagern, d. h. die Übertragung einer großen Menge handwerksmäßig oder doch wenigstens gewöhnlich von Handwerkern produzierten Waren von Ort zu Ort und der Verkauf derselben um billigen Preis, so daß

Verhältnisse nicht zu beurteilen vermögen, ist in dieser Art des Wettbewerbes (bei der liberalistischen Wirtschaftspraxis) eine große Gefahr für die Verschlechterung in der Produktion gegeben, die den unlautersten Elementen den Sieg verbürgt", und zwar auf Kosten und zum Schaden der Bevölkerung.

dadurch die Bedürfnisse der Bewohner jenes Ortes gedeckt und den daselbst tätigen Handwerkern die Käufer entzogen werden. Solche Wanderlager, deren Eigentümer durch die Menge der verkauften Waren das ersetzen, was ihnen durch den billigen Preis, zu welchem sie ihre Waren abgeben, verloren geht, schaden den Handwerkern eines bestimmten Ortes namentlich dann, wenn sie in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehren.

Dann führte die Erwerbsfreiheit auch den sogen. Hausierhandel herbei, d. h. den durch einzelne von Haus zu Haus ihre Ware verkaufende Personen betriebenen Handel. Dieser Handel bewirkt im Kleinen das, was die Wanderlager im Großen bewirken; er schädigt die Handwerker eines Ortes zugunsten der ungebührlichen Konkurrenz eines oder einiger übermächtiger Unternehmer. Der den Handwerkern sowohl durch die Wanderlager als auch durch den Hausierhandel erwachsende Nachteil wird selbst schon durch die von ihnen bewirkte Unsicherheit im Erwerb hervorgebracht. Beide Einrichtungen führen nämlich eine bedeutende Unsicherheit im Erwerbe der Handwerker herbei, da die Käufer der Waren jederzeit durch ein daherkommendes Wanderlager oder durch umherziehende Einzelverkäufer auf längere Zeit ihre Bedürfnisse befriedigen können, so daß die am betreffenden Orte arbeitenden Handwerker auf längere Zeit der Einnahmen entbehren; diese bedürfen aber, da sie regelmäßig nur über ein geringes Betriebskapital verfügen, immerwährender, wenn auch nur geringer Einnahmen. Es liegt nur in der Macht der reicheren Besitzer, größere Warenlager zu halten und mit diesen von Stadt zu Stadt zu ziehen; ebenso steht es nur bei diesen, entweder auf eigene Kosten Hausierer zu halten oder solchen herumziehenden Verkäufern ihre Waren um einen so niedrigen Preis abzugeben, daß diese selbst aus dem Verkaufe für sich noch Nutzen haben. So erwächst aus beiden Einrichtungen, den Wanderlagern und dem Hausierhandel, wieder nur jenen Gewerbetreibenden, welche ohnehin schon begütert sind und in umfangreicherem Maßstabe ihr Gewerbe betreiben, ein Vorteil zu Ungunsten der minder Begüterten; diese letzteren werden genötigt, ihr Handwerk aufzugeben und versinken in das Proletariat.

§ 2. Zur Lösung der Handwerkerfrage.

173. Einen Teil des anzustrebenden Zieles gibt Hitze mit folgenden Worten an: „Wir wollen nicht diejenigen Produktionsgebiete, welche bereits dem kapitalistischen Großbetrieb verfallen sind, wieder zu Haus und Handwerkbetrieb zurückführen; das ist einfach unmöglich . . . wir wollen aber die dem Handwerkbetrieb bisher zugehörigen Produktionsgebiete demselben so lange erhalten wissen, bis der richtige Weg für die Überführung des Handwerks in diese neue Produktionsweise gefunden ist.“ [1]) Als richtigen Weg für diese Überführung kann man aber nur denjenigen gelten lassen, der nicht zu einer Proletarisierung der bisher selbständigen Handwerker führt. Der andere Teil des Zieles liegt in der Verhinderung des Großkapitals, gewisse Gewerbe lediglich durch angestellte Lohnhandwerker betreiben zu können. Demnach sind der Mittel, um dem Notstande des Handwerkes abzuhelfen, mehrere anzuführen. Bevor wir dieselben aufzählen, müssen wir 1) vor allem bemerken, daß schon die das wahre Gemeinwohl anstrebende Regelung der Konkurrenz in der Großindustrie auf dem Wege der Genossenschaftsbildung, welche von der Staatsgewalt zu fördern ist (vgl. S. 210 f.), auch dem Handwerke zum Nutzen gereichen wird. Die zügellose Konkurrenz in der Großindustrie hat dem Handwerke überaus viel geschadet; die Regelung der Konkurrenz muß demnach naturnotwendig der Handwerkernot auch wenigstens eine gewisse Erleichterung bringen.

174. Ohne Zweifel müssen dann 2) vor allem die Berufsgenossenschaften hervorgehoben werden, schon aus dem Grunde, weil die später anzuführenden Maßregeln zum Teile an diese sich anschließen und sie zur Voraussetzung haben. [2])

---

[1]) Schutz dem Handwerk S. 20.

[2]) „Die Zukunft des Handwerks und die auch für weite und große Gebiete noch mögliche Gesundung des gesamten Standes (der Handwerker) liegt ausschließlich auf genossenschaftlichem Gebiete und in der Heranbildung des Nachwuchses.“ So Grunenberg im Staatslex. a. a. O. Sp. 1370. Über die innere Einrichtung der Zünfte in den verschiedenen europäischen Staaten der früheren Jahrhunderte und insbesondere auch über die Maßregeln, welche

Daß die Handwerker von Natur aus die Berechtigung haben und diese nicht erst vom Staate zu erhalten brauchen, Genossenschaften unter sich zu bilden, wurde bereits früher gesagt. Es muß ihnen dieses natürliche Recht um so mehr unter den heutigen Verhältnissen zuerkannt werden, als die Handwerkergenossenschaften gegenwärtig nicht etwa nur eine Verbesserung der materiellen Lage ihrer Mitglieder anstreben, sondern vielmehr einfach zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Handwerker und zur Verhütung des Herabsinkens derselben in das Proletariat notwendig sind. Da die Zunahme der Proletarisierung des Mittelstandes den größten Schaden des ganzen Staatswesens und der menschlichen Gesellschaft mit sich bringt, so vollführen die sich berufsgenossenschaftlich organisierenden Mittelstände, und demnach auch die zu Berufsgenossenschaften sich einigenden Handwerker eine den Staat und die Gesellschaft rettende und für das Gemeinwohl notwendige Tat. Auch das wurde bereits bemerkt, daß die Genossenschaften, und darum auch die Handwerkervereinigungen, die Bedingungen, unter denen sie sich bilden, d. h. ihren näheren Zweck und ihre Statuten selbst vereinbaren können. Ist die Bildung solcher Berufsgenossenschaften unter allen Umständen von Wichtigkeit, weil sie einem natürlichen Bedürfnisse der Menschen, welche von einander ähnlichen Bestrebungen beseelt sind, zur Erreichung ihrer Zwecke sich aneinander anzuschließen, entsprechen, so müssen sie gegenwärtig um so mehr betont werden, als nur durch sie die Handwerker die erforderliche Stärke erhalten werden, um dem Großkapital, welches sonst mit dem übrigen Mittelstande auch sie wirtschaftlich vernichten würde, erfolgreichen Widerstand leisten zu können. Die Genossenschaftsbildung muß sich möglichst naturgemäß vollziehen. Dazu gehört a) daß die Handwerker derselben Arbeitsgattung sich zusammentun, wie dieses im Mittelalter, wenigstens zumeist, bei den Zünften oder Innungen der Fall war. b) Genossen-

---

die Zünfte im Interesse der Konsumenten nicht weniger als der eigenen Mitglieder trafen, vgl. Schönberg, Handbuch, 2. Bd. (3. Aufl.) S. 477 ff.; über das deutsche Zunftwesen, vgl. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung (2. Aufl.) S. 695 ff.

schaftliches Leben in diesen Vereinigungen wird sich wohl nur an jenen Orten entwickeln können, wo viele Handwerker derselben Arbeitsgattung vorhanden sind, also in den Städten. Das hindert jedoch keineswegs, daß auch die auf dem Lande ansässigen Handwerker derselben Arbeitsart der Genossenschaft angehören, um von den in den Städten arbeitenden Genossen mit Rat und Tat unterstützt zu werden und im Vereine mit diesen ihre Interessen zu verfolgen. c) Die Genossenschaften müssen sich, um erfolgreich durch ihre eigene Betriebsamkeit dem Großkapital entgegentreten zu können, soviel als möglich jener durch die neueren Erfindungen ermöglichten Arbeitserleichterungen bedienen, welche wie zur Herstellung gefälliger und schöner, so besonders solider und dauerhafter Waren sich verwenden lassen. d) Da wegen der veränderten Verkehrsverhältnisse sich eine vollständige Sicherstellung des am Orte der Genossenschaft ansässigen Kundenkreises nicht wird durchführen lassen, so wird es die Aufgabe jeder einzelnen Genossenschaft sein, durch die Güte der von den Mitgliedern hergestellten Waren sich sowohl den lokalen Markt zu sichern, als auch über die an andern Orten und auch im Auslande herrschenden Bedürfnisse Erkundigungen einzuziehen, um den dortigen Markt mit solchen Waren zu versehen, die daselbst fehlen, welche sie aber anfertigen können.[1]) Ebenso kann die Genossenschaft auch die Lieferungen im Großen übernehmen und dadurch allen Mitgliedern Arbeit und Verdienst sichern. e) Zu diesem Zwecke hat die Genossenschaft die Leistungen ihrer Mitglieder zu beurteilen, jene, welche durch Verfertigung minderwertiger Waren den Ruf der Genossenschaft schädigen oder ihr in anderer Weise Nachteile bereiten, zu strafen. Es muß mit einem Worte die Genossenschaft ihre Mitglieder und deren wirtschaftliche Tätigkeit beaufsichtigen. f) Die von der ganzen Genossenschaft zugunsten ihrer Mitglieder veranstalteten Unternehmungen können je nach den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen mannigfaltig sein: gemeinsame Verkaufsmagazine,

---

[1]) Über die Unmöglichkeit der Wiedereinführung der städtischen „Bannmeile", vgl. Droste, die Handwerkerfrage, S. 75 ff.

Rohstofflager, Kreditkassen[1]), Fachschule u. s. w. Besondere Erwähnung verdienen auch die Werkgenossenschaften, welche zur gemeinsamen Beschaffung von Betriebsmitteln (Maschinen u. s. w.) gebildet werden. „Das Handwerk muß sich in Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften organisieren, um sich bei wesentlicher Behauptung seiner Selbständigkeit doch auch die Vorteile des Großbetriebes zu sichern. Wie weit diese genossenschaftliche Organisation im Einzelnen auszudehnen ist, kommt auf die lokalen und gewerblichen Verhältnisse an.“[2]) g) Eine der Hauptaufgaben der alten Zünfte bestand in der Regelung der Konkurrenz unter den einzelnen Zunftgenossen. Die nun zu organisierenden Genossenschaften müssen sich auch diese, ebenso wie wir es von den Berufsgenossenschaften der Großindustrie bemerkt haben, zur Aufgabe machen. h) Ein gedeihliches Zusammenwirken der Handwerker in der angegebenen Richtung wird sich wohl nie anders erreichen lassen, als in obligatorischen Innungen. Damit aber diese eingeführt und ihre Tätigkeit geregelt werde, müssen die diesbezüglichen Gesetze vom Streben nach dem wahren Staatswohle, das ohne einen gesunden wirtschaftlichen Mittelstand sich nicht erreichen läßt, durchdrungen und getragen sein.[3])

175. Ein weiteres Mittel 3) zur Anbahnung einer günstigeren und dem Gemeinwohle dienlicheren Lage der Handwerker ist der durch gesetzliche Anordnung einzuführende **Befähigungsnachweis** und eine zweckentsprechende Durchführung desselben. Auch hierüber sei nur einiges kurz bemerkt. a) Zur Ausübung eines

---

[1]) Über Vorschußvereine und Innungsbanken, vgl. Retzbach a. a. O. 1. und 2. Kap.

[2]) Hitze, Schutz dem Handwerk, S. 33 f.

[3]) Wie wenig bezüglich der Bildung solcher Genossenschaften bisher in Deutschland geschehen ist, vgl. Retzbach S. 127 f. — Mehrfach wurde als Beweis dafür, daß Handwerkergenossenschaften keine Aussicht auf Erfolg haben, auf die in Österreich zwangsweise eingeführten Handwerkergenossenschaften hingewiesen. Indes ist zu bemerken, daß sich aus der Lebensunfähigkeit dieser nichts folgern läßt, da die Einführung derselben nicht einmal den Namen einer halben Maßregel verdient, indem ihnen nur ganz minimale Rechte zum Schutze gegen das Großkapital verliehen, dagegen mancherlei bureaukratische Arbeit auferlegt wurde. (Vgl. Bamberger, Wanderungen und Wandlungen in der Sozialpolitik S. 25.)

Handwerkes, auch desjenigen, welches, wie das unter den heutigen Verhältnissen vielfach geschieht, mit bedeutend vervollkommneten mechanischen Mitteln ausgeübt wird, genügen keineswegs theoretische Kenntnisse; vielmehr werden ganz vorwiegend praktische oder technische Fertigkeiten erfordert, die durch Übung erworben werden. Voraussetzung einer möglichst großen Vollkommenheit sind allerdings bei dem Handwerker natürliche Anlagen des Geistes und Körpers, unter denen ästhetischer Feinsinn besonders hervorgehoben werden muß. b) Der Befähigungsnachweis sollte darum in der Herstellung eines handwerksmäßigen Erzeugnisses bestehen. Der Besuch der sogenannten Fachschulen und die von diesen ausgestellten Zeugnisse werden kaum je als Ersatz eines in der angegebenen Weise erbrachten Befähigungsnachweises dienen können, weil der Schulunterricht immer mehr theoretisch als praktisch, und regelmäßig viel mehr einseitig ist als die tatsächliche Ausübung des Handwerkes bei einem Meister. Darum müssen auch unter den heutigen Verhältnissen noch jene Vorbildung der Handwerker sowie jener Befähigungsnachweis als die der Natur des Handwerkes entsprechendsten angesehen und beibehalten oder wieder eingeführt werden, welche bei den mittelalterlichen Zünften und Innungen im Gebrauche waren. Daß aber der Befähigungsnachweis sich nach der Ausübungsart des betreffenden Handwerks zu richten hat und namentlich bei jenen Arbeitsgattungen, welche mehr mit künstlichen, mechanischen Mitteln betrieben werden, auch auf einige theoretische Kenntnisse auszudehnen ist, liegt auf der Hand. c) Nichts ist natürlicher, als daß jene, welche ein Handwerk in vollkommener Weise auszuüben verstehen, auch am richtigsten über die gesamten Erfordernisse zur gedeihlichen Ausübung dieses Handwerkes zu urteilen vermögen. Daraus ergibt sich, daß auch jene Art, den Befähigungsnachweis zu verlangen, welche in den mittelalterlichen Innungen oder Zünften im Gebrauche stand, die natürlichste und zweckmäßigste ist; die Meister des betreffenden Handwerkes haben über die natürlichen Anlagen, die angeeigneten Fertigkeiten der sich heranbildenden Genossen ihres Handwerkes zu urteilen. Die einzelnen Handwerkergenossenschaften sollten das gesamte Prüfungswesen und die Beurteilung der Befähigung zur Ausübung des Handwerkes in die Hand

nehmen. Sache der staatlichen oder kommunalen Behörden ist es dann, durch allgemeine Verordnungen oder lokale Verfügungen Mißbräuche und Ungerechtigkeiten zu verhüten und zu bestrafen. d) Weiterhin entspricht der Natur des Bildungsganges, welcher eben ein allmählicher ist, ein mehrmaliger und stufenweise aufsteigender Nachweis der Befähigung, wie er gleichfalls früher in den Zünften im Gebrauche war. Hieraus ergibt sich dann von selbst auch wieder eine ähnliche Stufenordnung unter den Handwerksgenossen, wie sie früher zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern bestand. Über die zur vollständigen Erlernung eines Handwerkes erforderliche Zeit, sowie über die anderen Modalitäten sowohl des notwendig zu fordernden Bildungsganges als auch des zu liefernden Befähigungsnachweises, sind jedenfalls die Genossenschaften selbst als die kompetentesten Beurteiler anzusehen. e) Hingegen stellt es sich als Sache des Staates dar, sowohl die genossenschaftliche Tätigkeit überhaupt, als auch im besonderen das ganze Prüfungswesen zu überwachen und auf das Wohl der Gesamtbevölkerung hinzurichten, wenn das von den Genossenschaften selbst gar nicht oder doch nicht hinreichend geschehen sollte.

Die Wiedereinführung eines Befähigungsnachweises wird nicht nur die gute Folge haben, daß die soliden und strebsamen Handwerker von der lästigen und schädlichen Pfuscher-Konkurrenz befreit werden; sie wird den Meistern überhaupt eine bessere Existenz ermöglichen, und dadurch zur Hebung des ganzen Handwerkerstandes beitragen. Auch ist dann die Möglichkeit geboten, daß leichter ein geordnetes Verhältnis zwischen den Handwerksmeistern und denen, welche in der Vorbildung begriffen sind, wieder hergestellt werde. Als größter und wesentlichster Vorteil ist aber der hervorzuheben, daß durch den obligatorischen Befähigungsnachweis die Ausübung eines oder mehrerer Handwerke lediglich durch bezahlte Lohnarbeiter, ganz bedeutend erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird. Eben darin liegt eine überaus große Benachteiligung der Handwerker, ja geradezu eine Auslieferung derselben an das Kapital, daß ein Kapitalist lediglich mit seinem Kapital ohne auch nur etwas von dem Handwerke zu verstehen, vermittelst eines bezahlten Geschäftsführers das Hand-

werksgeschäft betreiben lassen und indem er es in großem Umfange führt, eine Menge kleinerer Handwerker um ihre Existenz bringen kann. Ebenso macht die Vorschrift des Befähigungsnachweises die Bildungen von Aktien- und anderen Gesellschaften zum Betriebe von Handwerksgeschäften unmöglich.

176. Weil dann 4) zu den Ursachen der Handwerkerfrage auch die Konzentrierung mehrerer Gewerbe in einer Hand gehört, so müssen Maßregeln getroffen werden, welche auch dieses unmöglich machen. Die Einführung des Befähigungsnachweises würde allerdings auch schon hierzu sehr viel beitragen; es wird ja kaum möglich sein, daß ein einziger die für die selbständige Ausübung eines Handwerkes erforderliche Vorbildung bezüglich mehrerer Handwerke durchmache. Und da der selbständige Gewerbetreibende für seine Person den Befähigungsnachweis zu erbringen hat, so ist ihm die Ausübung des Handwerkes durch andere unmöglich gemacht. Einfacher noch und direkter würde das staatliche Verbot der Konzentrierung von mehreren Handwerken in einer und derselben Hand zum Ziele führen. Ein solches Verbot ist für die mittelgroßen Städte (etwa von 15.000 Einwohnern aufwärts), in denen sich die verschiedensten Handwerker sammeln, leicht durchzuführen; in den kleineren Städten und auf dem Lande müßten wenigstens die Reparaturen auch den Handwerkern einer ähnlichen Arbeitsgattung gestattet sein. Zu diesem Zwecke wären die Handwerke genau von einander zu scheiden und die Arbeiten zu bestimmen, welche jeder Handwerksgattung zufallen. Eine derartige Scheidung und Aufzählung ist ja auch jetzt bereits behufs der Bemessung der Gewerbesteuer vorgenommen. Doch muß bemerkt werden, daß die den einzelnen Handwerken zuzuweisenden Arbeiten nicht allzu enge dürfen abgegrenzt werden, da eine solche Einengung sehr unbequem und lästig ist und alle Arbeitsfreude benimmt.

177. Außerdem ist 5) die Einrichtung von Wanderlagern gesetzlich zu verbieten und gegen die Bazare oder großen Magazine, welche Waren der verschiedensten Art zum Teile auch handwerksmäßig hergestellte, zum Verkaufe ausbieten, gesetzlicher Schutz zu gewähren. Solche Verkaufsmagazine und Wanderlager dienen dem Großkapital, schädigen in bedeutendem Maße die

Handwerker, ohne dem Käufer zu nützen. Denn da die von solchen Geschäften feilgebotenen Waren im Großen müssen hergestellt werden, so leiden sie eben auch vielfach an den Folgen der Großproduktion; sie sind weniger solid gearbeitet, und vermögen durch ihren Schein die Güte und Dauerhaftigkeit nicht zu ersetzen. Und wenn sie auch billig sind, so ersetzen sie auch durch den billigeren Preis doch regelmäßig keineswegs den Mangel an innerer Güte.[1]) Wanderlager sind nur jenen Orten nützlich, in welchen die entsprechenden Waren von Handwerkern nicht verfertigt werden. Ebenso sollte der Hausierhandel bedeutend eingeschränkt und nur an jenen Orten, also besonders in Landgemeinden gestattet werden, deren Bewohner infolge des Mangels entsprechender Handwerksgeschäfte auf den Bezug dieser Waren von Hausierhändlern angewiesen sind. — Auch sollte der Staat durch die Gefängnisarbeiter nicht den Handwerkern Konkurrenz bereiten. Der richtige Grundsatz ist ohne Zweifel, daß die Gefangenen, die vom Staate unterhalten werden müssen, zu den vom Staate selbst zu besorgenden Arbeiten (Anlegung von Straßen u. s. w.) verwendet werden.

178. Zur Anbahnung von gesetzlichen Reformen zugunsten des Handwerkes wird 6) die Bildung von Handwerkerkammern vorgeschlagen. Sollen diese ebenso wie die landwirtschaftlichen, die Arbeiter- und Handels-Kammern, vorzüglich den Zweck haben, den Staatsregierungen als beratende Organe zu dienen, falls Gesetze erlassen werden sollen, welche die Interessen der Handwerker berühren, so setzt die ersprießliche Tätigkeit derselben den guten Willen der Regierungen voraus, die ihnen zur Hebung des Handwerkerstandes erteilten Ratschläge anzuhören und soweit das allgemeine Wohl dieses verlangt, auch zu befolgen. Da aber gegenwärtig noch die Gesetzgebung der meisten Staaten sehr stark von den Anhängern des Liberalismus beeinflußt wird, so ist viele Gefahr vorhanden, daß die Errichtung von

---

[1]) Es ist ein Erfahrungssatz, daß nicht derjenige sparsamer mit seinem Gelde umgeht, der, um seinen Bedarf zu decken, die billigsten Waren sich anschafft, sondern vielmehr jener, welcher besonders auf Solidität und Dauerhaftigkeit der Waren sieht, auch wenn der Preis derselben durch diesen Umstand einigermaßen erhöht wird.

Handwerkerkammern nur benützt wird, um sich den Schein zu geben, als sei es mit der Begünstigung des Handwerkes Ernst, während in Wirklichkeit dieser Ernst gar nicht vorhanden ist. Sehr nützlich aber würden sich die Handwerkerkammern dann erweisen, wenn die Handwerker sich tatsächlich zu Innungen verbänden und die Kammern die unmittelbare Behörde der Innungen wären. „Die Kammern sollen nun zunächst die Aufsichtsbehörde der Innungen sein und das ganze Innungswesen überwachen. Sie sollen sodann eine Art richterliche Behörde sein bei Streitigkeiten innerhalb der einzelnen Innungen und der Innungen unter einander, welche sich auf das durch die Innungsgesetzgebung geregelte gewerbliche Leben beziehen. Sie sollen endlich die politische Vertretung des Handwerks bilden, indem sie bei der Gewerbegesetzgebung durch Vorschläge und gutachtliche Äußerungen mitwirken.“ [1]) Außerdem wäre es Aufgabe der Kammern, die Gründung von Kreditgenossenschaften zu fördern.[2])

179. Hingegen ist 7) von großer Bedeutung die Durchdringung und Wiederbelebung des Handwerkerstandes mit wahrhaft christlichem Geiste. Die gegenwärtige Notlage der Handwerker ist nicht ohne die Mitschuld der Handwerker selbst entstanden, welche die Ideen des Liberalismus in sich aufnahmen, dem Egoismus nachgaben, auf eigene Kraft vertrauen zu können glaubten und sich gegenseitig unvernünftige und schädliche Konkurrenz bereiteten. Nur wenn die Handwerker von diesen Ideen sich wieder frei machen, werden sie den rechten Weg einschlagen können zu ihrer Selbstrettung. Der Handwerkerstand ist eines der Opfer des ökonomischen Liberalismus geworden; er kann nur gerettet werden durch die allgemeine Annahme und Befolgung christlicher Wirtschaftsgrundsätze. Ferner muß bemerkt werden, daß, wenngleich die Handwerkerfrage durchaus nicht im allgemeinen durch den Mangel an Arbeitsamkeit und an Spar-

---

[1]) Vgl. Kölner Korrespondenz von Dr. P. Oberdörffer 1898 S. 139 f., wo auch noch der folgende Vorschlag für die Organisation der Kammern gemacht wird: „Die Innungen eines Bezirkes oder Kreises wählen einen Ausschuß als Kreiskammer, die Kreiskammern wählen einen Provinzialausschuß als Provinzialkammer, diese die Landeskammer bez. Reichskammer“.

[2]) Vgl. Retzbach a. a. O. S. 120.

samkeit entstanden ist, so doch dieser Mangel manchen einzelnen Handwerkern bedeutenden Schaden verursacht hat. Ein solider christlicher Sinn läßt den übermäßigen Aufwand und die Vergnügungssucht unter den Handwerkern nicht aufkommen, befördert dagegen häuslichen Sinn und Sparsamkeit und trägt so zur Hebung auch des materiellen Wohles bei. Endlich muß hervorgehoben werden, daß auch für das Gedeihen der Handwerkergenossenschaften der christliche Sinn ihrer Mitglieder eine notwendige Vorbedingung ist. Dieselben sollen sich gegenseitig mit Rat und Tat helfen, sollen vor einzelnen Opfern zugunsten der gesamten Genossenschaft und auch der einzelnen Mitglieder nicht zurückschrecken. Dazu ist aber christliche Nächstenliebe und Selbstverleugnung unerläßlich. Allerdings werden diese Genossenschaften auch zum zeitlichen Wohle der Handwerker vieles beitragen und so werden diese Opfer schon hier ihre Belohnung finden; aber die christliche Gesinnung bleibt dennoch notwendig, da vielen der weite Blick fehlt, um die von den augenblicklichen Opfern später zu erntenden Früchte vorauszusehen.

180. Dem Zwecke der Durchdringung des Handwerkerstandes mit christlichem Sinne dienen 8) auch die verschiedenen Handwerkervereine, welche namentlich von katholischer Seite ins Leben gerufen werden. Der Anfang wurde gemacht mit den Gesellenvereinen. Den Zweck der Förderung des religiösen und sittlichen Lebens erreichen sie durch Fernhaltung und Ausschließung solcher Mitglieder, welche der Religiösität und Sittlichkeit der andern Schaden zufügen könnten; durch gemeinschaftlichen Empfang der hl. Sakramente, durch speziellen religiösen Unterricht und Vorträge, durch Förderung guter Lektüre, durch Fernhaltung der Mitglieder vom Besuche gefährlicher Gesellschaften und Vergnügungen u. s. w. Dadurch dienen sie mittelbar auch dem zeitlichen Wohle der einzelnen Mitglieder, suchen dasselbe aber auch noch unmittelbar zu fördern durch gegenseitigen geschäftlichen Meinungsaustausch unter den Mitgliedern, durch freundschaftlichen Rat in Geschäftssachen, durch die Vermittelung von Arbeit, durch Unterkunfts- und Unterstützungsgewährung an wandernde Gesellen, durch Erteilung von Fachunterricht u. s. w. Diesen Zweck verfolgen nicht nur die Gesellen- sondern

auch die Meistervereine. Mit diesen letzteren sind oft auch noch andere Einrichtungen verbunden, z. B. Krankenkassen, Auskunftserteilung über Gesellen und Lehrlinge, belehrende Vorträge, Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten u. s. w. Sehr erfolgreich wirken auch die vorzüglich zur religiös-sittlichen Erziehung der Lehrlinge gegründeten Lehrlingsvereine. Sie wenden die gleichen Mittel zur Förderung des religiösen und sittlichen Lebens an wie die Gesellen- und Meistervereine. Sie stehen mehrfach in organischer Verbindung mit den Meistervereinen, welchen sie einen unverdorbenen tüchtigen Nachwuchs liefern sollen. Besonderes Gewicht wird mit Recht auf den Unterricht und die Fortbildung in jenen Fächern gelegt, welche den Handwerkern im allgemeinen nützlich sind; dazu gehören, außer der Religion, Rechnen, Zeichnen, Buchführung u. ähnl.

Viertes Kapitel.

Die Übelstände im Handelsgewerbe.[1])

§ 1. Wesen und Ursachen derselben.

181. Der Notlage der Handwerker ist ähnlich die des Handelsstandes; die mittlern und kleinen Kaufleute sind tatsächlich vom Untergange bedroht. Ihrer Subsistenzmittel beraubt, würden sie dem Proletariate anheimfallen. Die Handelsstandsfrage beschäftigt sich demnach mit den Ursachen dieser Erscheinung und mit den Mitteln diesem Übel zuvorzukommen. Die Existenz dieser zahlreichen Klasse wirtschaftlich kleinerer Leute muß gesichert und deren Lage verbessert werden. Ebenso wie auf dem Gebiete der Industrie, des Handwerkes und der Landwirtschaft, ist auch auf dem Gebiete des Handels die Übermacht des Großkapitals zu bemerken. Der vom Großkapital betriebene Großhandel nimmt bedeutend überhand mit Unterdrückung des mittleren und auch des Kleinhandels, so daß die gegenwärtige Weise, den Handel zu betreiben, die Scheidung der Menschen in zwei Klassen, die der übermäßig Reichen und derjenigen, welche auf ihre Arbeit als ausschließliche Erwerbsquelle angewiesen sind, immer weiter fördert. Zunächst sehen wir diesen Vorgang in den Städten sich vollziehen; doch wird das Großkapital, wenn ihm Freiheit gelassen wird, ohne Zweifel auch Mittel und Wege finden, den kleineren Handel auf dem Lande zu beseitigen.

182. Der Handel wird eingeteilt 1) nach der Natur der Güter, die seinen Gegenstand bilden, in Waren-, Effekten-, Im-

---

[1]) Eberle, Grundzüge der Soziologie S. 256. — Über Handel im allgemeinen vgl. v. Philippovich, Grundriß der pol. Ökon. S. 189 ff.; Lexis in Schönbergs Handbuch der pol. Ökon. 3. Aufl. 2. Bd. S. 811 ff.

mobilienhandel. Unter Waren versteht man bewegliche Sachgüter, unter Effekten Wertpapiere, unter Immobilien die unbeweglichen Güter. 2) Ferner unterscheidet man Groß- und Kleinhandel (Detailhandel). Der Großhandel setzt die von ihm gekauften Waren, wenigstens durchgehends, entweder an Wiederverkäufer oder an Gewerbetreibende ab, welche dieselben verarbeiten. Der Kleinhandel hingegen tritt unmittelbar mit den Konsumenten in Verbindung und verkauft an diese seine Ware. Der Kleinhändler wird infolge dessen regelmäßig in geringeren Quantitäten verkaufen, der Großhändler in größeren; daher ihr Name. 3) Nach dem Gebiete, auf welches der Handel sich erstreckt, wird dann zwischen Binnenhandel und auswärtigem Handel unterschieden. Dieser letztere zerfällt wieder in den Export- und Importhandel, je nachdem er sich auf den Verkauf von Erzeugnissen des eigenen Landes nach fremden Ländern hin oder auf die Einführung fremdländischer Produkte in das eigene Land bezieht. Der auswärtige Handel wird naturgemäß regelmäßig Großhandel sein. Binnenhändler ist derjenige, welcher im eigenen Lande Produkte irgend welcher Art ankauft, um sie im gleichen Lande wieder zu verkaufen. Dem Binnenhandel und auswärtigen Handel setzt man auch den Zwischenhandel entgegen, indem man als Zwischenhändler denjenigen bezeichnet, welcher die Produkte eines fremden Landes ankauft, um sie in einem andern fremden Lande wieder zu verkaufen. Infolge der Verkehrsleichtigkeit und Freiheit hat sich der auswärtige Handel im letzten Jahrhundert bedeutend entwickelt. 4) Ferner ist noch der Unterschied zwischen dem seßhaften und dem Wanderhandel zu bemerken, zu welch' letzterem der Hausier- und Märktehandel gehört. 5) Schließlich muß hier des Monopols, d. h. des von jemanden geübten Alleinhandels mit einer bestimmten Warengattung Erwähnung geschehen. Man unterscheidet das Staatsmonopol und Privatmonopol, je nachdem der Staat sich den Handel mit gewissen Waren innerhalb seines Gebietes vorbehält (Salz-, Tabakmonopol), oder eine einzelne physische oder juristische Person den Alleinhandel in einem bestimmten Gebiete hat. Das Privatmonopol besteht entweder nur tatsächlich oder auch gesetzlich. Dieses letztere ist dann der Fall, wenn der Staat jemandem oder einer Gesell-

schaft das ausschließliche Handelsrecht mit einer gewissen Warengattung erteilt; der Staat darf das jedoch nur aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohles tun. Das tatsächliche Monopol ist entweder auf rechtlichem und erlaubtem Wege erworben oder nicht. Letzteres ist der Fall, wenn durch lügnerische Reklame zur Anpreisung der eigenen oder Herabsetzung fremder Waren, durch Eingehung von Trusts oder ähnliche ungerechte, der Nächstenliebe zuwiderlaufende oder dem Gemeinwohle schädliche Mittel die anderen Händler unterdrückt und so von einer Einzelperson oder einer Mehrheit von Personen der Alleinhandel erworben wurde.

183. Als nähere Ursachen der Mißstände im Handelsgewerbe sind anzuführen: 1) die unbeschränkte Gründung und Ausdehnung großer und immer größerer Handelsgeschäfte durch einzelne Großkapitalisten, Kompagnien oder Gesellschaften (Aktiengesellschaften u. s. w.) und die dadurch gebotene Möglichkeit, den mittleren und kleinen Handel durch die übermächtige Konkurrenz ganz zu erdrücken. Nichts ist für einen sehr Reichen oder eine kapitalkräftige Gesellschaft leichter, als einen minder Reichen durch die Konkurrenz zu vernichten. Man braucht nur die eigenen vollwertigen Waren eine Zeit lang billiger abzugeben, was ja der größere Kapitalbestand des Reicheren oder der Gesellschaft erlaubt, und so dem minder Reichen seine Kunden zu entziehen. Oder man zwingt diesen letzteren zur Abgabe auch seiner Waren um den gleichen billigen Preis, was er auf längere Zeit nicht zu tun vermag. So ist sein Ruin mit unfehlbarer Sicherheit herbeigeführt. Nicht selten bringen es einige Großkapitalisten oder Gesellschaften dazu, den Handel mit einer bestimmten Warengattung auf diese Weise sich allein anzueignen, ihn also zu monopolisieren. Solche Monopole tragen entweder einen lokal mehr beschränkten, oder einen internationalen Charakter. Internationale oder Welt-Monopole entstehen durch die Vereinigungen jener, welche für einzelne Reiche schon in den Besitz eines Monopols gelangt sind. Man unterscheidet zwischen denjenigen Vereinigungen, welche zum ausgesprochenen Zwecke der Monopolerringung und der dadurch ermöglichten willkürlichen Bestimmung des Preises der betreffenden Waren eingegangen werden (Trusts),

und jenen Vereinen, welche zur Regelung der Produktion und zur Abgrenzung der Absatzgebiete für die teilnehmenden Firmen gebildet wurden (Kartelle, Ringe). Haben diese letzteren auch nicht den ausgesprochenen Zweck, durch die Erlangung des Monopols den Preis der betreffenden Warengattung nach Belieben erhöhen zu können, so ist doch auch mit ihnen regelmäßig bis zu einem gewissen Grade eine Monopolisierung verbunden und den in einem Kartell vereinigten Händlern ein so bedeutender Einfluß auf den Preis der Ware gegeben, daß eine große Gefahr vorhanden ist, sie werden diesen Einfluß ohne Rücksicht auf das Wohl der Käufer im eigenen Interesse ausbeuten.

184. Mit dieser Freiheit zur Bildung von Handelshäusern und Handelsgesellschaften, in welchen dann auch teilweise das Geld der Hochfinanz fruchtbringend angelegt wird, hängt 2) die Freiheit zusammen, den Handel in beliebiger Weise zu betreiben. So dürfen die einzelnen Handelsfirmen eine beliebige Zahl von Filialen gründen, auch um die Waren im Kleinen zu verkaufen. Ferner ist es ihnen gestattet, mit Übergehung des Mittelhandels unmittelbar an die kleineren Verkäufer die Waren abzusetzen, was durch die Agenten der größeren Handelsfirmen bewerkstelligt wird. Von dieser gesetzlichen Erlaubnis wird dann tatsächlich auch insoweit Gebrauch gemacht, als das Geschäft sich nützlich erweiset oder rentiert, ohne Rücksicht darauf, daß infolge dessen eine Menge von Kleinhändlern zugrunde gerichtet wird.

185. Dazu kommen 3) die Warenbörsen. Dieselben sind ursprünglich Institute oder Häuser, in denen sich die Käufer und Verkäufer großer Warenquantitäten zusammenfinden, um ihre Geschäfte abzuschließen. Doch sind diese ebenso wie die Geld- und Effektenbörsen degeneriert, da es sich bei ihnen weniger um effektive Geschäfte, d. h. um solche mit wirklich zu liefernden, resp. abzunehmenden Waren handelt, sondern zumeist um sogenannte Spekulationsgeschäfte, d. h. um den Unterschied oder die Differenz zwischen dem augenblicklichen und dem späteren Preise der Waren. Die Waren unterliegen an sich schon beständigen, durch die Natur der Sache herbeigeführten Preisschwankungen; durch den entarteten Börsenverkehr und die verschiedenen auf ihn ausgeübten Einflüsse werden neue künstliche Schwankungen herbei-

geführt. Der Börsengeschäftsmann sucht den künftigen Preis der Ware vorauszusehen und aus dem Unterschiede des augenblicklichen und des künftigen Preises Nutzen zu ziehen. Die verschiedene Beurteilung des künftigen Preises seitens der einzelnen Börsenbesucher und der von ihr abhängige Kauf oder Verkauf der Waren führt unnatürliche, manchmal ganz plötzliche Preiserhöhungen und Preisstürze herbei.[1]) Auf den mittleren und Kleinhandel übt die Warenbörse insofern einen verderblichen Einfluß, als a) die durch sie bewirkten Schwankungen der Warenpreise den aus dem mittleren und kleineren Handel zu erzielenden Gewinn unsicherer machen. Dadurch nötigen sie in gewissem Grade diese Händler, ihrerseits gleichfalls zu spekulieren, wozu diese aber, da sie die sämtlichen Produktions- und Marktverhältnisse nicht übersehen können, ohne die größte Gefahr des Mißerfolges, gar nicht imstande sind. Weiterhin ermöglichen b) die Warenbörsen hie und da besonders günstige Spekulationskäufe, d. h. Käufe zu besonders billigen Preisen, und daher auch den Wiederverkauf derselben zu billigeren Preisen, was dann eine Preisdrückerei zum Schaden anderer zur Folge hat.

186. Ferner wirken 4) außerordentlich ungünstig auf den mittleren und kleineren Handel ein die Großbazare. Unter denselben sind solche Verkaufsgeschäfte zu verstehen, in welchen unmittelbar zum Gebrauche dienende Waren verschiedenster Art zum Einzel- oder Detailkaufe ausgeboten werden. Zu ihnen gehören

---

[1]) „Reine Differenzgeschäfte allerdings, die vollständig innerhalb eines Kreises von Spekulanten ausgeglichen werden, ohne daß, sei es am Anfang oder am Ende der Reihe, ein reeles Geschäft auftritt, sind ein bloßes Spiel, das nicht nur keinerlei volkswirtschaftliche Leistung einschließt, sondern auch einen moralisch schädlichen Einfluß ausübt.“ Lexis in Schönberg's Handbuch, 2. Bd., S. 878. Wenn nun Lexis auch meint, daß diese reinen Differenzgeschäfte auf die Preise selbst keinen erheblichen Einfluß ausüben können, so läßt sich das wohl mit Grund bezweifeln, und außerdem ist zu bemerken, daß für die mittleren und kleineren Händler auch minder erhebliche Preisschwankungen schon sehr fühlbare Nachteile herbeiführen. Vom „spekulativen Effektenhandel“ sagt auch Lexis, daß wenngleich er „gewisse volkswirtschaftlich nützliche Wirkungen ausübt, doch hieraus keineswegs gefolgert werden dürfe, dass die nützlichen Wirkungen die schädlichen überwiegen“ (S. 880). Vgl. Philippovich a. a. O., S. 192.

unter anderen die sog. Konfektionsgeschäfte. Die Waren werden entweder von großindustriellen Anlagen oder von solchen Lieferanten, welche sie auf dem Wege der Hausindustrie anfertigen lassen, bezogen. Die Bequemlichkeit, an derselben Verkaufsstelle vieles zugleich einkaufen zu können, der billigere, durch den billigeren Bezug der Waren unmittelbar von der Fabrik oder von Großlieferanten, die ihre hausindustriellen Arbeiter dann oft sehr schlecht bezahlen, ermöglichte Preis zieht viele Käufer an und so kann ein einziges bazarartig betriebenes Geschäft eine Menge kleinerer Handelsgeschäfte zugrunde richten.

187. Dann erleidet 5) der mittlere und namentlich der kleinere Handel bedeutenden Eintrag durch die Konsumvereine. Dieselben bestehen in Vereinigungen einer möglichst großen Zahl Einzelabnehmer, welche, mit Übergehung namentlich der Kleinhändler, gewisse Lebensbedürfnisse im Großen, also von Großhändlern einkaufen, um sie womöglich zum Einkaufspreise an die Vereinsmitglieder abzugeben. Dieselben verdanken ihr Entstehen der wirtschaftlichen Freiheit; sie werden des Näheren begründet mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Notstande, der die minder Bemittelten nötigt auf Wege zu sinnen, um in der billigsten Weise die notwendigsten Lebensbedürfnisse einzukaufen. „Die Konsumvereine opfern schonungslos die Kleingeschäfte“ [1]), lassen aber die Großgeschäfte und somit die Kapitalisten intakt, da sie von diesen ihre Waren beziehen.

188. Ferner schaden 6) dem Handelsstande, und zwar wieder vorzüglich dem kleineren, die Wanderlager [2]) und der Hausierhandel in ähnlicher Weise, wie wir es bezüglich des Handwerkerstandes schon früher bemerkten (vgl. S. 251 f.). Der Nutzen der Wanderlager und zum Teile des Hausierhandels fällt auch beim Verkaufen von Handelsartikeln durchgängig dem Großkapital zu.

---

[1]) Hitze, Kapital und Arbeit, S. 504.

[2]) Auch Lexis (Schönberg, Handbuch S. 893) kann die vielfachen Schattenseiten der Wanderlager nicht in Abrede stellen. Über den Einwurf, daß durch sie die Kleinhändler bedeutend benachteiligt werden, geht er mit der Bemerkung hinweg, daß die Konsumenten die Waren dadurch billiger erhalten; was wenigstens durchgehends zu bezweifeln ist.

§ 2. Mittel zur Abhilfe.

189. Aus der Darstellung dieser vorzüglichsten Ursachen des Niederganges des Handelsstandes ergeben sich von selbst die Mittel, welche zur Erhaltung desselben und demnach zur Erhaltung eines bedeutenden Teiles des wirtschaftlichen Mittelstandes anzuwenden sind. 1) An erster Stelle ist zu nennen eine zweckmäßige Einschränkung des Großkapitals in der Anlage und Errichtung großer Handelsgeschäfte; auch auf diesem Gebiete muß der Grundsatz der vollen Freiwirtschaft aufgegeben werden. Daß die großen Handelsgeschäfte notwendig sind zur Betreibung vor allem des überseeischen und des sonstigen auswärtigen Handels, ist selbstverständlich. Aber eine Abgrenzung des Verkaufsrechtes, nach welcher die zur Betreibung des internationalen Handels gegründeten Firmen durchgehends nur an den Mittelhandel und nicht an die Detailhändler, wenn diese auch etwas größere Quantitäten von Waren abnehmen, verkaufen dürfen, der Mittelhändler aber lediglich wiederum dem Detailverkäufer, nicht aber dem Einzelabnehmer verkaufen darf, würde die Übermacht des Großkapitals auf diesem Gebiete wenigstens einigermaßen schon schwächen und zur Verteilung des aus kaufmännischen Geschäften zu erzielenden Gewinnes unter mehrere erheblich beitragen. Eine derartige Feststellung jener Geschäfte, welche dem Großhandel und dem Mittelhandel gestattet werden sollen, müßte seitens des Staates vorgenommen werden. Dem Einwurfe, daß durch die Einschiebung des Mittel- und Kleinhandels zwischen den Großhandel und die Konsumenten nur eine Verteuerung der Waren herbeigeführt wird, ist mit der Antwort zu begegnen, daß die tatsächliche Folge der jetzigen Handelsfreiheit keineswegs die ist, daß die Konsumenten ihre Lebensbedürfnisse billiger erhalten; wohl aber, daß der Großhändler den ganzen Gewinn, den er sonst mit dem Mittel- und Kleinhandel teilen müßte, nunmehr für sich allein behält.

In gleicher Weise können Industrie und Handel von einander getrennt werden. Wenigstens bei vielen Industriezweigen ließe es sich sogar ganz leicht durchführen, daß den Fabrikanten

lediglich der Verkauf ihrer Waren an den Mittelhandel, nicht aber an den Detailverkäufer gestattet wäre. Betreffs jener Industriezweige, welche durchgehends für große Anstalten (wie z. B. die Eisenindustrie für die großen Verkehrsanstalten als Eisenbahnen, Dampfschiffahrts-Gesellschaften) arbeiten, könnte eine bestimmte Quantität von Waren festgesetzt werden, unter welcher sie an Einzelabnehmer nicht verkaufen dürften. Daß es ferner als eine dem Staate dringendst obliegende Pflicht angesehen werden muß, die Bildung von Trusts oder Preiskartellen ganz zu verbieten und zu bestrafen, die Bildung von Produktions- und Absatzkartellen aber in so wirksamer Weise zu beaufsichtigen und zu beeinflussen, daß diesen gänzlich die Möglichkeit genommen wird, dem gemeinsamen Wohle zu schaden, wurde schon früher bemerkt.[1])

190. Um diese und ähnliche heilsame Reformen anzubahnen, dienen auch beim Handelsstande 2) die Berufsgenossenschaften. Als Vorbilder derselben sind die mittelalterlichen Kaufmannsgilden anzusehen, von denen gegenwärtig in den einzelnen Städten noch einige Spuren vorhanden sind.[2]) Sie entwickelten sich da-

---

[1]) „Eigentliche, auf besonderer Vereinbarung größerer Kapitalkräfte beruhende Koalitionen zum Zwecke der Preissteigerung sind im Warenhandel seltener als im Effektenhandel und im Bergwerks- und Industriebetrieb. Sie kommen indes bisweilen vor und mögen ihren Urhebern auch den erwarteten Gewinn bringen, wenn sie von vornherein als rasch abzuwickelnde und auszunützende Operationen angelegt sind." Lexis a. a. O., S. 847. Beispiele werden dort in Anmerkung 49 und 50 angeführt. Ein anderes Beispiel von künstlicher Preisbildung findet sich in der Broschüre „Die Bauernnot, Stimmen aus Österreich zur Lehr und Wehr", S. 13 f.

[2]) Die Mängel und Schattenseiten, welche den Berufsgenossenschaften ihrer Natur nach anhaften und zu welchen auch die gehört, daß sie die Produktion in gewisser Beziehung weniger fördern, als die Freiwirtschaft, braucht man keineswegs in Abrede zu stellen. Es gibt ja keine menschliche Einrichtung, welche nicht auch mehr oder weniger bedeutende Unvollkommenheiten an sich trägt. Die Frage kann nur die sein, welche Einrichtung, wenn man alle Vor- und Nachteile gegen einander abwägt, den Vorzug verdient. Die freie Konkurrenz kommt weniger dem Fleiße als dem Kapital zu Gute, und trägt zu einer ganz übermäßig ungleichen Verteilung der zeitlichen Güter bei. Darum ist ganz richtig, was Devas-Kämpfe (Grundsätze der Volkswirtschaftslehre S. 390) schreiben: „Trotz alledem (aller Mängel, welche den Berufsgenossenschaften anhaften) war die Abschaffung des Innungs-

mals, infolge eines lebhaften Gemeingeistes, ganz natürlich und aus sich selbst heraus. Diese brauchen a) nicht, wie es bei den Handwerkergenossenschaften bemerkt wurde, bloß die Berufsgenossen im engsten Sinne zu umfassen; sie können vielmehr wegen der unter den Händlern verschiedener Artikel bestehenden Interessengemeinschaft sowie wegen der für die Kaufleute fast gleichen Art der Vorbildung die ganze Kaufmannschaft einer Stadt und deren Umgebung in sich fassen. Jedoch werden dieselben Gründe andererseits dazu nötigen, den Mittelhandel und Großhandel in verschiedene Genossenschaften oder Gilden zu vereinigen. b) Als Ersatz dieser gegenwärtig noch fehlenden Gilden können keineswegs die heutigen Handelskammern[1]) angesehen werden, welche, wie die andern berufsgenossenschaftlichen Kammern, fast ausschließlich zur Unterstützung der staatlichen Behörden dienen und zumeist nur eine geringe volkswirtschaftliche Tätigkeit entfalten. Die Kompetenz der Handelskammern müßte bedeutend erweitert werden; von ihnen gilt dasselbe für die Organisation des Handelsstandes, was früher über den Wirkungskreis der Arbeiter-, Handwerker- und landwirtschaftlichen Kammern bemerkt wurde. c) Ihre unmittelbaren und näheren Zwecke haben diese Gilden sich selbst zu bestimmen, und selbst ihre Angelegenheiten zu ordnen. Der Staat aber hat darüber zu wachen, daß nicht die höhere Gildenklasse die ihr durch ihren Reichtum verliehene größere Macht mißbrauche zur Schädigung oder gar zur Unterdrückung der niedrigen. d) Die Genossenschaft hat über die Geschäftsgebarung der Mitglieder zu wachen, daß sie nicht etwa ihre Befugnisse überschreiten, unredliche Konkurrenz ausüben, oder in anderer unerlaubter Weise dem ganzen Stande oder einzelnen Mitgliedern schaden. Wie in älterer Zeit, könnten sie auch das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten, sowie in geringen Sachen die Disziplinar-

---

wesens, wie sie der wirtschaftliche Liberalismus zu Ende des vorigen und in unserem Jahrhundert zuwege brachte, eine unheilvolle Maßregel, wenigstens für die kleinen Gewerbsleute. Man hätte die Zünfte reformieren sollen, anstatt dieselben direkt zu vernichten oder vermöge der Hilflosigkeit, in die man sie versetzte, dem langsamen Untergange zu überliefern."

[1]) Ueber dieselben vgl. Lexis a. a. O. S. 900; Stieve, Art. Handelskammern im Staatslexikon d. G.-G. 3. Bd. S. 119.

und Strafgewalt ausüben. e) In ähnlicher Weise, wie die Berufsgenossenschaften der Großindustriellen, müssen dann die Kaufmannsgilden die Konkurrenz unter ihren Mitgliedern regeln. Aufgabe des Staates ist es, diese Regelung auf das allgemeine Wohl hinzulenken. f) Zur Regelung der Konkurrenz gehört auch die Entscheidung darüber, ob und welche Filialen von den einzelnen Geschäften, sie mögen Geld- oder Warenhandel betreiben, eingerichtet und unterhalten werden dürfen.

191. Wie diese Handelsgilden zu fördern sind, so müssen 3) gegen das Umsichgreifen der Großbazare wirksame Maßregeln getroffen werden. Auf dem Wege der Besteuerung, auch wenn sie der an sich wirksamsten Art der Besteuerung, einer hohen Umsatzsteuer, unterworfen werden, läßt sich ein nennenswerter Erfolg nicht erreichen. Die Steuer mag den Geschäftsgewinn einigermaßen verringern, wird das Geschäft aber nicht unrentabel machen. Zudem wissen die Inhaber solcher Geschäfte den durch die Steuer ihnen entzogenen Gewinn zumeist auf irgend eine Weise zu ersetzen. Nur von der direkten Einschränkung der Freiheit oder von der Unmöglichmachung solcher Großgeschäfte vermittelst der kaufmännischen Berufsgenossenschaften wird ein Erfolg sich erwarten lassen. Ferner sind 4) die Warenbörsen bedeutend einzuschränken, wenn nicht ganz aufzuheben. Zu verbieten wären an den Börsen die Differenz- und die Spielgeschäfte. Wenngleich sich keineswegs behaupten läßt, daß dieselben schon ihrer Natur nach gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstoßen, so schaden diese berufsmäßigen Differenzspiele doch durch notwendig verursachte große und plötzliche Preis-Schwankungen dem allen gemeinsamen Wohle und geben sogar zu schreienden und ins Enorme getriebenen Ungerechtigkeiten Veranlassung. Das gibt also, falls etwa auch die berufsgenossenschaftliche Organisation der Börsen sich nicht ausführen ließe, der Staatsgewalt Grund genug zu dem gänzlichen Verbote derselben. Ebenso wie die Waren-, sind dann auch die Effekten- oder Geldbörsen in ihrer Tätigkeit einzuschränken. Letzteres gilt vorzüglich von den bei diesen Börsen seit langer Zeit schon gebräuchlichen Differenz- und Prämiengeschäften, sowie von den aus diesen weiter entwickelten Report- und Deport- oder Kostgeschäften.

192. Ferner sind 5) wie bereits früher bemerkt wurde, die Wanderlager soweit einzuschränken, daß ihre Übertragung an gewisse Orte nicht etwa nur von der Erlaubnis der örtlichen politischen Obrigkeit, sondern vorzüglich von den Kommunalbehörden abhängt, welche zu erwägen haben, ob ihre Gestattung den Ortsbewohnern wirkliche Vorteile bringt oder nicht. Das gleiche ist bezüglich des Hausierhandels zu sagen.

193. Endlich wird 6), falls mit der Beschränkung des Großkapitals und der Durchführung gemeinnütziger wirtschaftlicher Reformen der Anfang gemacht ist, die Notwendigkeit der Konsumvereine schon von selbst sich immer mehr verringern.

Die gesamte wirtschaftliche Reform muß sich die Erhaltung und Hebung des Mittelstandes und die Bekämpfung der materiellen und ethischen Ursachen der Proletarisierung zahlreicher Menschen und damit das allmähliche Verschwinden des Proletariates selbst zur Aufgabe machen. Dadurch werden dann auch der großen Mehrzahl der Menschen mehr wirtschaftliche Mittel zugeführt; diese werden, wie der gegenwärtige Ausdruck lautet, kaufkräftiger gemacht und die Möglichkeit erlangen, vom Mittel- und Kleinhandel wieder ihre Lebensbedürfnisse zu beziehen, während sie sich jetzt durch ihre eigene Not gezwungen sehen an andere Mittel und Wege zu denken.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Anhang.

Die Frauenfrage. [1])

§ 1. Wesen der Frauenfrage und ihre Ursachen.

194. Die Frauenfrage läßt sich kurz bezeichnen als die Frage, ob und in wie weit die bisher durch Recht und Gewohnheit dem weiblichen Geschlechte in unsern Kulturländern zugewiesene soziale und wirtschaftliche Stellung zu ändern sei. Schon seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts traten Bestrebungen hervor, namentlich in England und Frankreich, welche auf eine mehr oder weniger umfassende Umgestaltung der bisherigen rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Frauen gerichtet waren. In den letzten Jahrzehnten wurde auch Deutschland in diese Bewegung hineingezogen und wurde auch bei uns die Forderung laut, daß der Kreis der Rechte der Frauen erweitert und ihnen der Zutritt zu solchen Ämtern und Beschäftigungen, welche bisher wenigstens gewohnheitsmäßig den Männern vorbehalten waren, ermöglicht werde. Da diese Frage das gesamte weibliche Geschlecht, also die Hälfte aller Bewohner unserer

[1]) Augustin Rösler C. SS. R., Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung, Wien, 1893; Derselbe, Wahre und falsche Frauenemanzipation, Stuttgart 1899; Derselbe, Frauenfrage im Staatslexikon d. Görres-Ges. 2. Aufl. II. 571; Cathrein, Die Frauenfrage, Freiburg 1901. — Pierstorff in Elster's Wörterb. I. S. 765.

Kulturländer berührt, so kann man nicht in Abrede stellen, daß die Frauenfrage jeden andern Teil der großen sozialen Frage an Umfang übertrifft und daher unter dieser Rücksicht eine ganz besondere Bedeutung beansprucht. Indes muß andererseits zugegeben werden, daß der Frauenbewegung in den meisten Ländern nicht jene Erregung und jenes Mißvergnügen zugrunde liegt, von denen die wirtschaftlichen Stände, welche wir in den vorhergehenden vier Kapiteln behandelt haben, ergriffen sind. Wenn die neuere Frauenbewegung auch zum guten Teil von den Frauen selbst ausgeht, so sind diese doch keineswegs als die alleinigen Trägerinnen derselben anzusehen, auch sehr viele Männer greifen in sie ein und fördern sie; und ihre letzten Wurzeln hat sie in falschen Lehren, die von Männern verbreitet und in praktischen Mißgriffen, die von Männern gemacht wurden.

Die Stellung, welche bisher den Frauen sowohl im öffentlichen, als im Privatleben angewiesen war, stimmt der Hauptsache nach nicht nur mit den Lehren und Anschauungen des Christentums überein, sondern ist auch großenteils unter dem Einflusse des Christentums auf Staat und Gesellschaft entstanden. Doch ist damit keineswegs gesagt, daß die christliche Lehre ausschließlich mit der tatsächlich bestehenden rechtlichen und sozialen Lage des weiblichen Geschlechtes sich verträgt, und jede diesbezügliche Änderung ein Vergehen an der christlichen Organisation der Gesellschaft in sich schließe. Vielmehr darf sich auch ein ganz gläubiger Katholik die Frage vorlegen, ob und in wie weit an der bisherigen sozialen Stellung des weiblichen Geschlechtes etwas zu ändern und zu verbessern sei.

195. Bevor wir auf die Entstehungsgründe dieser Frage eingehen, haben wir uns mit den verschiedenen Richtungen bekannt zu machen, welche behufs ihrer Lösung eingeschlagen und empfohlen werden; aus diesen Richtungen ergeben sich die Erstehungsgründe zum Teile von selbst.

An erster Stelle verzeichnen wir die proletarische Frauenbewegung. Sie stellt die am weitesten gehenden Forderungen und will die bisherige gesellschaftliche Lage der Frauen vollständig ändern. Was sie anstrebt, läßt sich in kurzen Worten zusammen-

fassen: vollständige Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frauen mit den Männern im öffentlichen und Privatleben, in der häuslichen und bürgerlichen Gesellschaft, wie auf jedem andern, so namentlich auch auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete. Diese Bewegung wird getragen von der Sozialdemokratie; und da die Anhänger der Sozialdemokratie sich immer noch gerne Proletarier nennen, wenngleich für manche dieser Name keineswegs mehr paßt, so hat auch die ihr entsprechende Frauenbewegung den Namen proletarische Frauenbewegung erhalten. Im einzelnen verlangt sie a) völlige politische Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern, d. h. die Frauen sollen Zutritt zu allen höheren und niederen Staatsämtern haben, ferner aktives und passives Wahlrecht für jedwede Art von politischen und Gemeindewahlen, das gleiche Vereins- und Versammlungsrecht wie die Männer u. s. w. Da die Ausübung dieser Rechte eine besondere Bildung verlangt, so soll in Zukunft seitens der Staaten für die Ausbildung der Frauen dasselbe geschehen, was bisher für das männliche Geschlecht allein geschah. Daher wird die Zulassung der Frauen zum Besuche von Schulen und Unterrichtsanstalten jeder Art sowie zum aktiven Unterrichte in denselben verlangt. b) Auch auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit soll der bisher übliche Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte wegfallen, so daß die Frauen unterschiedslos zu allen jenen Arbeiten zugelassen werden und an allen Unternehmungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen behufs der Produktion und des Handels teilnehmen können, welche bisher durchwegs nur den Männern zugänglich zu sein pflegten. c) Damit hängt dann zusammen, daß in der häuslichen und ehelichen Gesellschaft die Frau weder rechtlich noch wirtschaftlich vom Manne abhängig sein, sondern diesem in jeder Beziehung nebengeordnet sein soll. Daher fällt dann auch die Pflicht des Mannes, für den Unterhalt der Frau zu sorgen, fort, wie überhaupt jede Unterordnung der Frau unter den Mann. d) Wie es mit der Ehe selbst zu halten sei, daß sie nämlich vollkommen frei eingegangen und ebenso vollkommen frei wieder gelöset werden soll, wurde bereits früher bemerkt (vgl. S. 70). Diese Forderungen werden vom sogen. „wissenschaftlichen“ Sozialismus

erhoben, namentlich von Bebel in seinem Buche „Die Frau“ eingehend dargelegt und mit dem Aufgebote eines von allen Seiten zusammengerafften tendenziös verarbeiteten Materiales begründet.

196. Von den Forderungen der proletarischen Frauenbewegung weichen nicht unbeträchtlich ab die Forderungen der sog. bürgerlichen Frauenrechtlerinnen. Die Trägerinnen (denn es sind ganz vorzüglich Frauen) dieser Bewegung verlangen allerdings auch die politische Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern (Zulassung zu den öffentlichen Ämtern, Wahlrecht u. s. w.) aber sie stellen diese Forderung doch nur zu Gunsten der Frauen „von Bildung und Besitz“, ähnlich wie der Liberalismus zur Zeit seines Ursprungs, politische und ökonomische Freiheit nur für den besitzenden und gebildeten Bürgerstand (die Bourgeoisie) verlangte. Ferner soll dann auch zu Gunsten der „bürgerlichen Frauen“ der bisher beobachtete Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit fallen gelassen werden, so daß die Frauen an allen gewerblichen Unternehmungen und Arbeiten in ganz gleicher Weise teilnehmen können wie die Männer. Daraus ergibt sich dann von selbst auch wiederum die Notwendigkeit einer weitgehenden Umgestaltung der bisherigen Frauenbildung, da die Ausübung der gleichen politischen Rechte und die gleiche Betätigung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft bei den Frauen auch ein gleiches Maß von wissenschaftlicher und technischer Ausbildung voraussetzt, wie es bisher von den Männern allein erworben zu werden pflegte. Ferner treten in der Gruppe der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen auch Bestrebungen hervor, welche auf Abschaffung aller Vorrechte des Mannes in der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft, also auf Emanzipation der Ehefrauen von den Ehemännern gerichtet sind. Wie aber diese bürgerlichen Frauenrechtlerinnen mit der Sozialdemokratie nicht bezüglich der Abschaffung des Staates (vgl. S. 66) übereinstimmen, so wollen sie auch weder die Eingehung noch die Auflösung der Ehe ganz unabhängig machen vom Einflusse des Staates.

Die Anhängerinnen der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen lassen sich wieder in zwei Gruppen unterscheiden, je nach der Stellung, welche sie einnehmen zur Theorie von dem Ursprunge und der Entwickelung des Menschengeschlechtes. Die einen stellen sich nämlich auf den Standpunkt der materialistischen Entwickelungstheorie, gemäß welcher das durchwegs beim weiblichen Geschlecht beobachtete geringere Maß an körperlichen Kräften sowie an geistiger Begabung und Charaktereigenschaften keineswegs eine natürliche Anlage, sondern lediglich die Folge einer mangelhaften Betätigung und Ausbildung ist. Selbstverständlich muß diese Auffassung auch zu andern praktischen Folgerungen und Forderungen führen, als die Ansicht der anderen Gruppe, welche die mehrfache Verschiedenheit zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte auch bezüglich der körperlichen Fähigkeiten und geistigen Anlagen als von der Natur ausgehend und darum unverwischbar ansieht.

197. Sehr verschieden von beiden bisher besprochenen Richtungen, welche man oft unter die gemeinsame Benennung „Frauenrechtlerinnen“ zusammenfaßt, da sie vor allem die Rechtssphäre der Frauen erweitern wollen, ist jene, die mehr eine Änderung der Lage des weiblichen Geschlechtes hinsichtlich der Erwerbstätigkeit ins Auge faßt; sie will eine weit größere selbständige Betätigung der Frauen auf wirtschaftlichem Gebiete der Production und des Handels, sowie der sogenannten gelehrten Berufe herbeiführen. Der Umfang der Forderungen, welche diese Gruppe stellt, ist sehr verschieden. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt nicht so sehr von vermeintlichen Rechten, welche den Frauen bisher von den Männern vorenthalten seien, als von den ungünstigen äußeren Verhältnissen, in welche viele Personen des weiblichen Geschlechtes im Vergleich zu den früheren Zeiten durch die Umgestaltung der Erwerbstätigkeit geraten seien. Dabei versteht es sich wieder von selbst, daß auch diese Gruppe eine Umgestaltung der Frauenbildung anstrebt, da ja die selbständige Beteiligung an der Erwerbstätigkeit auch eine entsprechende Bildung der Frauen voraussetzt. So verlangt auch diese Gruppe vielfach außer verschiedenartiger technischer Ausbildung die Er-

möglichung des Gymnasial- und Universitätsstudiums für die Mädchen und Frauen.

198. Die Ursachen dieser Frauenbewegung lassen sich vornehmlich auf zwei zurückführen. Als erste und Hauptursache müssen wir die Verbreitung falscher religiöser, sittlicher und rechtlicher Ideen bezeichnen. Zur Forderung der vollen Gleichberechtigung der Ehefrau mit dem Ehemann sowie der völligen Unabhängigkeit des Ehekontraktes von jeder Auktorität führte vorerst die Leugnung des sakramentalen Charakters der Ehe, ihrer Unauflöslichkeit, ihrer Einsetzung durch Gott, ferner der unmittelbar von Gott ausgehenden Anordnung, gemäß welcher in dem ehelichen und häuslichen Leben die Frau sich nach den sehr bezeichnenden Worten der h. Schrift anzusehen hat als eine Gehilfin des Mannes, welche diesem wesensgleich ist (adjutorium simile sibi). Ferner liegen in ganz vorzüglichem Grade der heutigen Frauenbewegung die falschen Anschauungen zugrunde, welche in den von der französischen Nationalversammlung zu Paris im Jahre 1789 aufgestellten allgemeinen Menschenrechten ihren kurzen Ausdruck gefunden haben (vgl. oben S. 23). Als ursprünglichstes Menschenrecht wurde die Freiheit aufgestellt; sie komme allen Menschen zu und dürfe nur so weit eingeschränkt werden, als jeder sich selbst derselben beraubt oder das notwendige Zusammenleben der Menschen eine Einschränkung erfordert. Rücksichtlich dieser Freiheit seien daher alle Menschen gleich. Diese Freiheit und Gleichheit sei mit der Menschennatur gegeben und daher unzertrennlich mit ihr verknüpft, demnach auch unverlierbar. Während der französischen Revolution war es der gebildete und besitzende Bürgerstand, welcher auf Grund der so verstandenen allgemeinen Menschenrechte für sich die Anteilnahme an der Regierung, die Ausdehnung seiner politischen Freiheiten (Gewissensfreiheit, Redefreiheit, Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit u. s. w.) sowie völlige Freiheit für die Erwerbstätigkeit verlangte und durchzusetzen wußte. Später verlangten auch die weniger gebildeten und nichts besitzenden Proletarier dieselben Rechte und Freiheiten für sich. Sie machten geltend, daß die Menschenrechte eben eine Folge der menschlichen Natur seien und daher gewiß nicht erst durch Bildung und zeitlichen Besitz er-

worben würden. Der Sozialismus, welcher auf diese Weise sich bildete, suchte dann diese Menschenrechte noch weiter zu begründen und griff zu dem plattesten Materialismus, den er von der ungläubigen Wissenschaft sich aneignete. Nunmehr erheben sich auch die Frauen und machen für sich die gleichen Menschenrechte geltend; da sie nicht weniger die Menschennatur besitzen als die Männer, sollen ihnen auch die mit der Menschennatur unzertrennlich verknüpften Rechte im öffentlichen und Privatleben nicht länger mehr vorenthalten werden. Auch für sie sollen diese Rechte nur insoweit einer Einschränkung unterliegen, als das notwendige Zusammenleben der Menschen unter einander diese Einschränkung fordert oder sie selbst diese Einschränkung wollen.

Mit dieser falschen Lehre von den Menschenrechten hängt zusammen die Meinung, daß das Zusammenleben der Menschen unter einander ganz von ihrem Willen abhänge und keinerlei naturgesetzliche Normen für dasselbe sich aufstellen lassen. Als theoretische Grundlage dieser Anschauung dient in neuester Zeit vorzüglich der Materialismus, der, um gefälliger zu sein, im Gewande des Evolutionismus einherschreitet. Die bisherige gesellschaftliche Lage des weiblichen Geschlechtes ist nach dieser Lehre einzig und allein das Ergebnis der Entwickelung, welche durch verschiedene äußere und innere Faktoren herbeigeführt wurde. Nichts steht ihrer gänzlichen Umänderung entgegen und da die Frauen eine hinreichende geistige Befähigung haben, um die ihnen zu erteilenden politischen Rechte auszuüben und auch über alle Mittel, die zu einer nutzbringenden Ausübung dieser Rechte erforderlich sind, ebenso verfügen wie die Männer, so fällt jeder Grund weg, den Frauen die ihnen bisher vorenthaltenen Rechte nicht zu verleihen. Daß auf den Materialismus und überhaupt auf den Unglauben das Bedenken, welches im Interesse der weiblichen Bescheidenheit und öffentlichen Sittlichkeit gegen die völlige Gleichstellung der Frauen mit den Männern geltend gemacht wird, gar keinen oder doch nur einen höchst geringen Eindruck macht, ist selbstredend; nach dem Materialismus ist ja überhaupt die Sittlichkeit und das Sittengesetz ebenfalls

nur das Ergebnis länger dauernder Gewohnheiten oder anerzogener Meinungen und Vorurteile.

Auf diesen Ansichten beruht vornehmlich die proletarische Frauenbewegung und die der bürgerlichen Frauenrechtlerinnen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Frauenbewegung ihrem ganzen Umfange nach wenigstens einigermaßen von diesen Gedanken beeinflußt wird.

199. Die zweite Ursache der heutigen Frauenfrage liegt in den vom Liberalismus herbeigeführten sozialen und ökonomischen Verhältnissen. In den älteren Zeiten wurde der Grundsatz festgehalten, daß der Mann für den Erwerb, die Frau für die Familie bestimmt sei, wobei sie jedoch dem Manne bei seiner Arbeit Hilfe leistet; nur als Ausnahme galt der Fall, daß die Frau auf selbständigen Erwerb bedacht war. Infolge der liberalistischen Wirtschafts-Theorie und -Praxis wurde dieser Grundsatz weniger zugunsten der Produktion selbst, d. h. der Menge und der Beschaffenheit der zu produzierenden Waren als zugunsten größeren Gewinns für die Arbeitgeber, fallen gelassen. Die Arbeitgeber suchten billigere Arbeitskräfte und fanden sie bei den Frauen. So war der alte Grundsatz vorerst allerdings nur für das Gebiet der körperlichen industriellen Arbeit aufgegeben. Es kann aber nicht auffallend erscheinen, daß die Frauen nunmehr auch in andere Erwerbsgebiete einzudringen und den Männern Konkurrenz zu machen suchen. Umso weniger kann dies befremden, als die neueren wirtschaftlichen Verhältnisse das weibliche Geschlecht hierzu wenigstens mehr als das früher der Fall war, auffordern, wenn nicht sogar nötigen.

Manche Männer scheuen nämlich davor zurück eine Familie zu gründen, da sie sich nicht in der Lage sehen, diese, namentlich für den Fall, daß sie zahlreich werden sollte, zu unterhalten. Außerdem halten Mangel an Religiösität und überhandnehmende Immoralität, ferner der Mangel an geeigneten Familienwohnungen, die voraussichtliche Notwendigkeit den bisherigen Wohnort wechseln zu müssen, Lockerung des Familienlebens, welche dasselbe eines guten Teiles seiner Annehmlichkeiten berauben und andere Ursachen Männer und zum Teil auch manche Frauen davon ab,

sich zu verehelichen. So entsteht für diese letzteren die Notwendigkeit, auf selbständigen Erwerb Bedacht zu nehmen und den Kreis der Erwerbsgebiete, auf dem sie sich betätigen können, zu erweitern. Daß dann das weibliche Geschlecht, wenn es im wirtschaftlichen Leben aus seiner mehr untergeordneten Stellung heraustreten und als Konkurrent an der Seite der Männer stehen muß, auch seine privaten und politischen Rechte zu vermehren strebt, bringt teils die Natur der äußeren Verhältnisse mit sich, teils läßt es sich psychologisch erklären.

§ 2. Zur Beantwortung der Frauenfrage.

200. Aus dem Vorhergehenden läßt sich schon einigermaßen entnehmen, welche Wege zur Lösung der Frauenfrage einzuschlagen sind.

1. Vor allem müssen den vielen über die Aufgabe und den Beruf der Frauen verbreiteten Irrtümern die richtigen Lehren nachdrücklichst entgegengestellt und begründet werden. Zu diesen Lehren gehören a) alle jene, von denen wir bereits früher sagten, daß sie die Grundpfeiler der ganzen christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bilden. Es sind die Wahrheiten, daß es einen persönlichen und außerweltlichen Gott gibt, daß Gott der Herr aller Dinge und der Menschen ist, daß er den Menschen ein umfassendes Gesetz gegeben hat, dessen Beobachtung er strenge von allen Menschen verlangt, daß jeder Mensch eine unsterbliche Seele hat und für sein Tun und Lassen auf dieser Erde im jenseitigen Leben entweder eine überreiche Belohnung erhalten wird oder strengste Bestrafung gewärtigen muß. Die eingehende Darlegung dieser Lehren entzieht schon an sich den fälschlich sogenannten „Menschenrechten", die nunmehr auch als Schlagwort in der Frauenbewegung benützt werden, allen Boden, und dient auch weiterhin dazu, eine richtige Auffassung der besonderen Stellung des weiblichen Geschlechtes unter den Menschen anzubahnen. Doch ist es notwendig b) auf die Unhaltbarkeit der oft genannten „Menschenrechte" auch bei der Behandlung der Frauenfrage ausdrücklich einzugehen. Gewiß kommen den Frauen dieselben w a h r e n Menschenrechte zu wie den Männern, da die

Frauen nicht weniger Menschen sind als die Männer. So hat die Frau ein Recht auf ihr Leben und ihre Gesundheit, sowie was bezüglich des weiblichen Geschlechtes besonders zu betonen ist, auf ihre sittliche Unversehrtheit, ferner auf ihren guten Namen und ihre Ehre; und da sie zur Erhaltung des eigenen Lebens nicht minder der zeitlichen Güter bedarf als der Mann und auch nicht minder als dieser die natürliche Pflicht hat, ihr Leben nach Gottes Willen zu erhalten, so hat sie von Natur aus auch das Recht zeitliche Güter zu erwerben. Jene Ansprüche hingegen, welche als „Menschenrechte" geltend gemacht werden, sollen vorzüglich in einem hohen Maße von Unabhängigkeit von jedweder öffentlichen Autorität bestehen. Daß sie ihrer ersten Entstehungsursache nach als Ergebnis unrichtiger Ansichten über das Verhältnis Gottes zur Welt, welche von Rousseau aufgestellt und populär gemacht wurden, anzusehen sind, wurde schon bemerkt. Eine ernste wissenschaftliche Begründung derselben wird wohl von niemandem mehr versucht, sie dienen nur mehr als Schlagwort. Wie diese „Menschenrechte" sich demnach als wahre Rechte auch nicht eines einzigen Menschen beweisen lassen, so muß ihrer Geltendmachung zugunsten des weiblichen Geschlechtes gleichfalls mit Nachdruck entgegengetreten werden. c) Dahingegen ist zu betonen, daß Vernunft und Offenbarung wie sie vollkommen übereinstimmen in der Lehre von der Wesensgleichheit aller Menschen, also auch der Frauen mit den Männern, so auch in vollkommener Übereinstimmung sich befinden betreffs der Stellung, welche beiden Geschlechtern in der menschlichen Gesellschaft nach Gottes Willen zuzuweisen ist. Von der Natur erscheint das männliche Geschlecht dem weiblichen gegenüber insofern bevorzugt, als das erstere durchgängig wie an körperlichen Kräften und Fähigkeiten, so auch an intellektueller Begabung und Charakteranlagen dem letzteren überlegen ist. Ich sagte: durchgängig; hieran ändert die Tatsache nichts, daß sich einzelne Frauen aufweisen lassen und das selbst in nicht geringer Zahl, welche einzelnen Männern gegenüber gestellt, diese in jeder der oben angegebenen Beziehungen übertreffen. Dazu kommt dann noch, daß auch bei der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, bei welcher dem Manne die Vaterschaft, der Frau die Mutterschaft zukommt,

der Vorzug des ersteren klar hervortritt. Durch alle diese Verhältnisse belehrt uns schon die Natur darüber, daß trotz der den beiden Geschlechtern zuzuerkennenden Gleichheit der Menschennatur und der deshalb auch beiden Geschlechtern in gleicher Weise zukommenden natürlichen Rechte, dennoch dem männlichen Geschlechte auch in der rechtlichen und sittlichen Ordnung ein gewisser Vorrang zuerkannt werden muß. Der so in den natürlichen Verhältnissen angezeigte Wille Gottes wird dann auch durch die Offenbarung kundgegeben, indem Gott durch die Art der Erschaffung des ersten Menschenpaares und mit ausdrücklichen Worten der Frau ihre Stelle an die Seite des Mannes und als dessen Gehilfin zuwies. Sie ist durchaus nicht bloßes Werkzeug des Mannes; das kann sie nicht sein schon wegen ihrer dem Manne wesensgleichen Menschennatur; aber sie ist Gehilfin des Mannes und das vorerst für die wesentliche Aufgabe der Ehe, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, und somit auch für die häusliche Gesellschaft überhaupt. Weiterhin folgt dann aber auch aus dieser ihrer Stellung in der häuslichen Gesellschaft, daß sie auch Gehilfin des Mannes ist in der Erfüllung aller jener Aufgaben, welchen die Männer sich zu unterziehen haben, um sich und ihren Familien jenes zeitliche Wohlsein und das ewige Glück zu vermitteln, das sie diesen vermitteln sollen. So läßt sich demnach die Folgerung nicht abweisen, daß die natürliche Ordnung der Frau wie im privaten so auch im öffentlichen Leben nicht eine Gleichberechtigung mit dem Manne, sondern eine diesem untergeordnete Stellung zuerkennt. Doch wird diese Unterordnung wieder mehr zur Nebenordnung dadurch, daß die Frau von dem Mann in allem als ein ihm wesensgleiches und zu demselben übernatürlichen Ziele bestimmtes Geschöpf anzusehen und stets zu behandeln ist, sowie besonders dadurch, daß der Zweck der ehelichen Gemeinschaft innigste gegenseitige Achtung und Ehrfurcht der Ehegatten voraussetzt.

Mit dieser Stellung der beiden Geschlechter zu einander, welche ihnen für die gesamte Naturordnung zukommt, stimmt die Rechtsordnung überein, die Christus seiner Kirche gegeben hat. Nachdem infolge unsäglicher Verirrungen der Menschheit auch das weibliche Geschlecht nicht nur in sich selbst tief er-

niedrigt, sondern auch in seinem Verhältnisse zum männlichen Geschlechte auf eine sehr niedrige Stufe herabgesunken und vielmehr zu einem Werkzeug des Mannes als eine wesensgleiche ihm zur Seite stehende Gehilfin geworden war, hat Christus durch sein Erlösungswerk das weibliche Geschlecht wieder überaus erhoben und demselben die von Natur aus ihm gebührende Stellung an der Seite des Mannes wiedergegeben. Er schloß aber das weibliche Geschlecht von der Leitung seiner Kirche aus und vertraute diese nur dem männlichen Geschlechte an. In dieser Tat Christi liegt eine Bestätigung und nachdrückliche Bekräftigung dessen, was wir als Folge der natürlichen Beschaffenheit der beiden Geschlechter und als den bei der Erschaffung der Menschen ausdrücklich kundgegebenen Willen Gottes so eben erkannt haben. Daher läßt sich die Forderung der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern durch nichts rechtfertigen und muß sogar als unnatürlich zurückgewiesen werden.

Bezüglich der Forderung des politischen Stimmrechtes der Frauen und der Begründung dieser Forderung mit den tatsächlichen sozialen und wirtschaftlichen Mißständen, unter welchen auch das weibliche Geschlecht leidet, ist zu bemerken, daß von allen diesen Übelständen auch das männliche Geschlecht mitbetroffen wird, und daher die Männer, wenn das Interesse für die Frauen sie dazu noch nicht bewegen würde, schon im eigenen Interesse auf die Beseitigung dieser Mißstände Bedacht nehmen werden. Daher müssen sich vielmehr die Bestrebungen der Frauen darauf richten, daß sie alle innerhalb des ihnen von den wahren Grundsätzen über die gesellschaftliche Ordnung angewiesenen Wirkungskreises zur Verbreitung richtiger Ansichten über die Quellen der sozialen und wirtschaftlichen Mißstände nach Kräften tätig sind.

201. Zu den wahren Anschauungen, welche über die Aufgabe der Frauen in der menschlichen Gesellschaft zu verbreiten sind, gehört ferner auch d) die richtige Ansicht über den Einfluß, welchen das weibliche Geschlecht in der ihm gebührenden Stellung auf die öffentlichen Verhältnisse und das Wohl des Staates und der Gesellschaft ausüben kann und auszuüben verpflichtet

ist. Weil demselben nach der natürlichen und christlichen Gesellschaftsordnung eine sehr bedeutende Anteilnahme an der Erziehung der Kinder zufällt, ja während der ersten Kinderjahre der Einfluß der Mutter auf die Kinder, ihre körperliche und geistige Erziehung bedeutend überwiegt, so ist ihnen damit eine umso größere Einwirkung auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse einer künftigen Zeit zugesichert, je sicherer es ist, daß oft schon die erste Erziehung für das ganze spätere Leben ausschlaggebend ist. Kommen alle Frauen ihrer vornehmsten Pflicht einer guten Kindererziehung nach, dann üben sie auf das öffentliche Leben, vorerst der Zukunft einen so mächtigen Einfluß aus, daß dieser für weit größer gehalten werden muß als derjenige, den sie durch die Teilnahme am politischen Stimmrechte ausüben könnten. Durch dieses letztere würden sie von ihrer wichtigsten Aufgabe nur abgehalten werden. Aber auch auf die gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse können und sollen die Frauen dadurch einwirken, daß sie einerseits den Männern die häuslichen Sorgen erleichtern und diesen eine um so völligere Hingabe an die Aufgaben des allgemeinen Wohles ermöglichen, und andererseits eben in diesen Sorgen den Männern mit Rat und Tat nach Kräften Hilfe leisten. Daß dann eine christliche Frau auch durch Gebet und gute Werke sehr erfolgreich für das öffentliche Wohl tätig sein kann und soll, bedarf einer ganz besonderen Betonung.

202. Außer der Verbreitung gesunder Ideen über den Beruf der Frauen ist dann 2. behufs der Lösung der Frauenfrage auch notwendig der weitere Ausbau der sozialen Gesetzgebung. Da die neueste Frauenbewegung ihren Ursprung zum Teile auch dem verderblichen Heranziehen der Frauen und Mädchen zur industriellen Arbeit und zum selbständigen Erwerbe verdankt, so muß auch diese Quelle der Unzufriedenheit und der ungesunden Lage verstopft werden. Der eigene natürliche Trieb, Verstand und Neigung, zieht die Frauen zum Familienleben und zur Familienarbeit hin; wird ihnen diese möglich gemacht und werden sie nicht durch die Umstände gezwungen aus der Familie herauszutreten, um sich an der selbständigen Erwerbstätigkeit zu beteiligen, so wird auch das Bestreben in

ihren Kreisen aufhören, wie die Männer am öffentlichen Leben teilzunehmen und die gleichen Rechte wie diese zu genießen. Da bereits früher über die Einschränkung der Frauenarbeit die Rede war, genügt es, auf das dort Gesagte zu verweisen (S. 215 f.).

203. Jedoch soll damit 3. keineswegs gesagt sein, daß den Frauen jeder Zugang zu solchen Beschäftigungen und Erwerbszweigen, welche bis jetzt die allgemeine Gewohnheit den Männern vorbehält, auch in Zukunft versperrt bleiben, also jede Neuerung hintangehalten werden müsse. Vor allem wäre es ganz falsch, zu meinen, das christliche Sittengesetz und die christliche Rechtsordnung lasse einzig und allein jene Zustände und Verhältnisse zu, welche bisher rücksichtlich der Lage des weiblichen Geschlechtes bestanden. Es ist unbedingt zuzugeben, daß auch die strengste Anwendung der Grundsätze der sittlichen und rechtlichen Ordnung, welche von der katholischen Kirche gelehrt werden, mit sehr vielen Neuerungen sich ganz wohl vertragen würde. Die bisherige Familien-, Wirtschafts- und staatsrechtliche Lage des weiblichen Geschlechtes ist allerdings unter der Mitwirkung des christlichen Sittengesetzes entstanden, aber sie ist ebensowohl von der Rücksicht auf das zeitliche Wohl des Menschengeschlechtes, auf rein äußerliche Verhältnisse, auf frühere Gewohnheiten und Sitten beeinflußt. Daher kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in der Lage des weiblichen Geschlechtes tiefgreifende Änderungen möglich sind, ohne daß die christliche Glaubens- oder Sittenlehre dagegen Einsprache erheben könnte. Bei diesen Änderungen müssen aber folgende Rücksichten beachtet werden:

a) Immer muß als wichtigster und vornehmster Beruf der Frauen anerkannt werden die Sorge für Erziehung der Kinder und die Unterstützung des Mannes in der Verwaltung der häuslichen Gesellschaft. Darum darf die Zulassung der Frauen zu selbstständigem Erwerbe nur in der Weise erfolgen, daß die Frauen diesem Berufe weder tatsächlich entzogen noch auch im Herzen entfremdet werden. Wenn deshalb an sich genommen auch gegen die Zulassung der Frauen zu gelehrten Berufen nichts einzuwenden ist, so darf das doch nicht in dem Umfange geschehen, daß dadurch viele Personen des weiblichen

Geschlechtes am Eintritte in den Ehestand gehindert oder falls sie sich verehelichen, ihren dadurch eintretenden Verpflichtungen als Hausfrauen und Mütter nicht mehr gerecht werden können oder wollen. Vielmehr muß die weibliche Erziehung und der weibliche Unterricht so angetan sein, daß er der heranwachsenden weiblichen Jugend alle jene Kenntnisse vermittelt, welche je nach den verschiedenen Ständen zur allseitigen Erfüllung der Pflichten einer Hausfrau und Mutter erforderlich sind. Gewiß ist zuzugeben, daß auch den Frauen durchgängig ein höheres Maß von Geistesbildung notwendig ist als in früheren Jahrhunderten. Denn da infolge der veränderten Regierungsform jedem männlichen Erwachsenen ein Einfluß auf das gesamte öffentliche Leben zusteht, dieser Einfluß in gedeihlicher Weise nicht ausgeübt werden kann, wenn der zu ihm berechtigte Mann nicht über ein größeres Maß von Bildung verfügt, als es in früheren Zeiten erforderlich war, so entsteht schon dadurch allein auch die Notwendigkeit einer höheren Durchschnittsbildung für das weibliche Geschlecht, damit die Frau ihren Aufgaben als Mutter, Hausverwalterin und Gefährtin des Mannes gerecht werden kann. Was aber über dieses für die einzelnen Stände selbstverständlich verschiedene Maß hinaus ermöglicht werden soll, darf dem soeben erwähnten Grundsatz nicht zuwider sein. Bekanntlich werden z. B. weibliche Personen im Verkehrswesen (Post-, Telegraphen-, Eisenbahndienste u. s. w.) gegenwärtig schon mehrfach verwendet und hierzu vorgebildet; auch ihrer Zulassung zum Ärztedienste besonders für Frauen und Kinder, sowie der entsprechenden Vorbildung für diesen Beruf, wenigstens in beschränktem Umfange, dürfte nichts Stichhaltiges entgegengesetzt werden können.

b) Außer der steten Rücksichtnahme auf den eigentlichen Beruf der Frauen muß dann auch bei der Zulassung derselben zu bestimmten Erwerbszweigen und Beschäftigungen auf die öffentliche Sittlichkeit Bedacht genommen werden. Daß die liberale Wirtschaftspraxis diese Rücksicht zum großen Schaden des ewigen und zeitlichen Wohles der industriellen Bevölkerung lange Zeit aus dem Auge verloren und erst in den letzten Dezennien die soziale Gesetzgebung auch diesem dringenden Bedürf-

nisse einige Aufmerksamkeit geschenkt hat, wurde schon früher erwähnt. Bei der Zulassung der Frauen zu höheren Bildungsanstalten sowie überhaupt zu irgendwelchen Beschäftigungen verlangt es das Interesse für die weiblichen wie männlichen Personen und für das öffentliche Wohl, daß bei dieser Zulassung stets auch jene Maßregeln angeordnet werden, welche alles, was der öffentlichen Sittlichkeit zuwider ist, hintanzuhalten geeignet sind.

A. Z. G. E. G.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die Wunder des Herrn im Evangelium exegetisch und praktisch erläutert von **Leopold Fonck** S. J., Dr. theol. et phil., ord. Professor der Theologie an der Universität Innsbruck. Mit kirchlicher Genehmigung. I. Teil. VIII und 484 S. in 8°. K 4.20 — M. 3.60. (Teil II wird bald nachfolgen.)

„Die sehr freundliche Aufnahme meiner Erklärung der Parabeln, von welcher schon im ersten Jahre nach dem Erscheinen die Vorbereitung einer zweiten Auflage in Angriff genommen werden mußte, sowie die ermunternden Worte mehrerer kirchlicher Oberhirten bestimmten mich, auch diese Vorlesungen in etwas erweiterter Form der Öffentlichkeit zu übergeben."

Aus dem Vorwort des Verfassers.

Nilles, Nik., S. J., **Kalendarium manuale** utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis academiis clericorum accommodatum, auspiciis commissarii apostolici auctius atque emendatius iterum edidit Prof. N. N.

Tom. I. 1896. (LXXII. 536 S. 1 Farbendruck u. 1 Karte. K 7.— — M. 7.—.
Tom. II. 1897. (XL. 860 S., viele oriental. Festbilder.) K 10.— — M. 10.—.

Die

„Zeitschrift für katholische Theologie"

erscheint viermal im Jahre. Die vier Hefte, jedes von mindestens zwölf Bogen, bilden einen Band. Die „Zeitschrift" kann auf dem Wege des Buchhandels oder der Post zum Preise von K 6 ö. W. — 6 M. jährlich bezogen werden. Auch ist die Verlagshandlung bereit, die Hefte nach Erscheinen sofort direkt zu versenden. **Die Annahme des I. Heftes bedeutet das Abonnement auf den ganzen Jahrgang.**

So lange der Vorrat reicht, erlassen wir die Jahrgänge II bis VI (1878 bis 1882) obiger Zeitschrift zum ermäßigten Preis von K 4.50 — M. 4.50 pro Band, die folgenden Jahrgänge sind jedoch nur à K 6.— — M. 6.— käuflich.

Mit dem neunten, vierzehnten, neunzehnten und vierundzwanzigsten Jahrgange ist je ein

Generalregister

über die vorhergehenden Bände verbunden; sie sind auch separat zu haben, jedes um den Preis von 50 h. Ein solches Generalregister erscheint alle fünf Jahre. Außerdem wird jeder Band oder Jahrgang sein alphabetisches Register erhalten.

Adresse der Redaktion: **Innsbruck, Universitätsstr. 8.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biederlack, Joseph,

Die soziale Frage ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung

Innsbruck 1904
Pol.g. 84 uh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11127007-1